Dogm. 1049.

Thol.

Dogmat. De Sacram. poenit.

Versuch

einer

theologisch-juristischen

Abhandlung

über das

Wesen, und den Unterschied des katholischen und protestantischen Beichtsiegels, hauptsächlich in Beziehung auf Entdeckung und Beweis begangener, wie auch auf Verhütung künftiger Verbrechen.

Bamberg,
bey Joseph Anton Goebhardt.
1813.

Eximia est virtus, praestare silentia rebus,

At contra gravis est culpa tacenda loqui.

Ovidius.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es ist nichts unbekanntes, dafs die Lehre der protestantischen Theologen und Canonisten von dem Beichtsiegel, worunter man die Verbindlichkeit der Beichtväter zur Beobachtung des genauesten Stillschweigens im Betreffe alles desjenigen, was ihnen als solchen in der Beichte anvertrauet worden ist, versteht und kurz ausdrückt, von jener der katholischen Gottes- und Kirchenrechts-Gelehrten bedeutend abweiche.

Diese Abweichungen betreffen theils die Fälle, welche der eine und der andere Theil von der Bindekraft des Beichtsiegels

ausnimmt; und dieser Unterschied macht die Hauptsache jener Abweichungen aus; theils die Art, wie ein Geistlicher, der eines Bruches des gesagten Siegels sich schuldig gemacht hat, angesehen, behandelt und bestraft wird.

Jener erstere und bedeutendere Unterschied der Fälle wird besonders interessant — wegen der dabey eintretenden unverkennbaren Beziehung auf den Staat, — bey *Verbrechen*, deren Kenntnifs der geheime Beichtstuhl den Kirchendienern verschafft. Denn hier macht die protestantische Parthey eine in das Beichtwesen tief eingreifende Absonderung *noch zu begehender* von wirklich *schon begangenen* Verbrechen, und stellt rücksichtlich der erstern ganz andere Grundsätze, als rücksichtlich der letztern auf.

Bey schon *begangenen*, und dem Geistlichen in der Beichte von dem Thäter geoffenbarten Verbrechen nimmt dieselbe von der Verbindlichkeit des Beichtsiegels, und der daraus hervorgehenden, nicht nur

jene dem Richter nicht anzuzeigen, sondern auch nicht einmal aufgefordert von dem Richter, Zeugschaft darüber abzulegen, — zwey Fälle aus: nämlich den Fall der von dem Beichtenden selbst gegebenen Erlaubnifs zur Eröffnung, und jenen der Erhaltung des öffentlichen Wohls, und zwar, was diesen angeht, nach dem Grundsatze, *das höchste Gesetz ist das Wohl des Staates.*

Die erstere Ausnahme nehmen wohl auch die Katholiken an, aber nicht die letztere. Jene ist ihnen auch die einzige, aufser welcher sie dem Beichtvater nie gestatten, auch nur den geringsten Theil einer Beichte jemand, wer es sey, bekannt zu machen. Nur bey dieser einzigen Ausnahme, behaupten sie, könne das katholische Beichtwesen aufrecht erhalten werden, wieferne dieses, ganz anders, als das protestantische, es mit sich bringt, dafs alle einzelne schwere Vergehungen gegen das moralische Gesetz unter der Androhung einer neuen schweren Sünde des Gottesraubs, und der ewigen Verdammnifs

gebeichtet werden müssen; — und jede Vervielfältigung, jede Erweiterung dieser (einzigen) Ausnahme würde unfehlbar und unwiederbringlich jenes Institut zernichten. Das Wohl des Staats sey freylich das höchste Gesetz in allen blofs menschlichen und irdischen Angelegenheiten: aber in der *Collision mit den Wahrheiten und strengen Forderungen der Religion* verliere dieser Grundsatz seine Anwendung, weil in Sachen, die *davon* abhängen, und *dahin* sich beziehen, diesen selbst die *höchste Entscheidungskraft* gebühre. Der höchste Grad des Zutrauens auf unverbrüchliches Stillschweigen des Beichthörenden sey — bey der im Wesen der katholischen Buſse gegründeten Nothwendigkeit der Aufzählung aller schweren Sünden — unerlafslich nothwendig für den Beichtenden: und dieses unumschränkte Zutrauen sinke bey demselben tief herab, sobald er wisse, dafs jenem eine von seinem (des Beichtenden) eigenen Willen, von seiner Erlaubnifs, oder Bevollmächtigung unabhängige Ausflucht zu Gebote stehe, mit welcher er seinen etwa zu besorgenden Verrath bemänteln

könne. Auch sey der Begriff des Staatswohls in dem als richtig angenommenen Principe, salus populi suprema Lex esto, ein solcher, über den noch nicht einmal alle Gelehrten unter sich einverstanden seyen, da einige nur die *Erhaltung* des Staats, andere aber alles, was zum *Besserseyn* desselben, zur *Erhöhung* seiner Glückseligkeit gehöret, oder beytragen kann, dahin beziehen. Wenn man also seinem Beichtvater das Urtheil darüber, was das Staatswohl in jedem Falle gebiete, überlassen müsse, so sey die Sicherheit der Beichtenden auch in diesem Betrachte noch mehr gefährdet.

Was die noch *zu begehenden* Verbrechen anbetrifft, von welchen ein Priester durch die Beichte unterrichtet wird, so stellen die Protestanten den Grundsatz auf, diese fielen schon an sich nicht unter die Bindekraft des Beichtsiegels, wenn sie durch eine mit Vorsicht und Klugheit vorzunehmende Eröffnung bey der Behörde, welche dieselben zu hindern Gelegenheit und Recht und Macht hat, gehindert werden können.

Denn, sagen sie, a) es falle hier aller vernünftige Grund des Geheimhaltens, oder der Beobachtung des Beichtsiegels hinweg, weil, wie die Buſse selbst ihrer Natur nach nur auf die Vergangenheit sich beschränke, und, ohne Widerspruch, auf die Zukunft sich nicht ausdehnen lasse, so auch das Beichtsiegel. b) Derjenige, der durch die Anzeige eines vorhabenden Verbrechens dasselbe nicht hindere, da er es gleichwohl könnte, sey nach der moralischen Schätzung Theilnehmer des Verbrechens. Warum also nicht auch der Beichtvater in gleichem Falle? c) Dieser unterliege der gemeinen Verbindlichkeit aller Staatsbürger, den Nachtheil des Staats, wie er aus jedem Verbrechen entstehe, durch Anzeige abzuwenden, so viel in seiner Gewalt stehe. Er handle also gegen seine Schuldigkeit, wenn er zu einem noch bevorstehenden Verbrechen unter solchen Umständen schweige. So verbinde die L. 5. C. ad L. Jul. maj. auch die Geistlichen zur Entdeckung des Hochverrathes, dessen mehr oder minder, näher oder entfernter drohende Ausführung sie in der Beichte in

Erfahrung gebracht hätten; obgleich, wenn sie solche unterliefsen, sie nicht mit eben denselben Strafen, wie andere Mitwissende, oder als Mitwissende aufser der Beichte, belegt werden würden.

Das sonderbarste aber ist dieses, dafs die protestantische Parthey die Lehre der Katholischen, vermöge welcher zwischen commissis und committendis kein Unterschied des Beichtgeheimnisses statt findet, und in beyden Fällen nur die schon bemerkte einzige Ausnahme der beichtkindlichen Erlaubnifs eintritt, für eine *Jesuitenlehre* hält; wie aus den Werken J. H. Boehmer's, und Georg Ludwig Boehmer's (des Vaters und des Sohns) zu ersehen ist; da sie doch wahrhaft, wenn irgend eine andere, zu der allgemeinen der katholischen Gottesgelehrten und Canonisten gerechnet werden mufs. Wenn ferner diese Männer und andere gelehrte Protestanten sogar den Königsmord, wie bey Heinrich dem IIIten und IVten von Frankreich, dieser Lehre zur Last legen, so möchten sie wohl eines Theils das blofse *Stillschweigen*,

bey einem solchen verabscheuungswürdigen Vorhaben, das einem Priester *nur* aus der Beichte bekannt geworden ist, mit einer positiven *Aufmunterung* zur Verübung dieser schrecklichsten aller Unthaten und Missethaten — von Seite der Beichtväter, vermengen, — und andern Theils auf der Oberfläche umherschauend, der Sache nicht auf den Grund gesehen haben. Denn eigentlich waren diese Gräuel- und Schandgeschichten — wie Racine in seinem abrégé de l'histoire ecclesiastique Tom. IX. p. 709. u. f bemerkt hat, — nähere oder entferntere Folgen der berüchtigten *Ligue*, deren Ursprung und Fortgang man ohne zu schaudern sich nicht vergegenwärtigen kann. Und dieses verbrecherische Unternehmen (die *Ligue* selbst) war wieder die saubere Frucht derjenigen falschen Ideen, die man seit Gregor VII. über die Macht des Pabstes in Sachen der weltlichen Herrschaft der Regenten — aufgefafst hatte. Nichts war den wahren Grundsätzen der christlichen Religion mehr, als diese Ideen, zuwider, indem sie hoch und angelegentlichst verbietet, unter irgend einem Vor-

wande die öffentliche Ordnung zu stören, und in das Ansehen der von Gott aufgestellten Gewalten auch die geringsten Eingriffe sich zu erlauben. Und so müssen jene Schreckensereignisse, welche das Leben Heinrichs III. und des theuren, guten und väterlich-gesinnten Heinrichs IV. betroffen haben, belehrungsvoll seyn für die ganze Nachkommenschaft, wie reich an Unglück drohenden Folgen jene weiland-ultramontanischen Grundsätze sind, welche die *Unabhängigkeit der Souveraine* antasten. Wie wesentlich ist es daher nicht für die Sicherheit der geheiligten Personen der Könige und für die Ruhe der Staaten, dafs Geistlichkeit und Volk vollständigen und genauen Unterricht in Gottes Wort und über den wahren Geist des Evangeliums in einem so wesentlichen Punkte erhalte? Denn nach den schaudervollen Beyspielen, welche die Geschichte der Ligue uns vor die Augen bringt, mufs man alles von denjenigen fürchten, deren Eifer nicht durch das Licht der wahren Aufklärung gemäfsiget ist. Das schrecklich merkwürdigste ist, nach der Bemerkung

des angeführten Schriftstellers, an jener Trauergeschichte dieses, dafs selbst der römische Hof unter einigen Päbsten den Aufruhr begünstiget, und die Liguisten aufzumuntern und anzuspornen nicht aufgehört hat. Welches Lehrstück für die Nachfolger jener Könige, welche die Schlachtopfer römischer Hofsentenzen geworden sind? Wie gebieterisch heischt es ihr theuerstes Interesse, *Bischöfe*, Priester und Lehrer immerwährend in ihren Staaten zu haben, welche den Grundsätzen des Reichs und den Freyheiten der gallicanischen Kirche, die eigentlich die Freyheiten oder Rechte der älteren christlichen Verfassung für alle Kirchen der Christenheit sind, vermöge ihrer Religionsgesinnungen und Grundsätze, folglich mit ganzer Seele, anhängen? Wie gerecht, wie untadelhaft, wie weise und vorsichtig handelt daher der grofse Geist unseres Zeitalters, das Muster — der Regenten auf dem französischen Throne, wie auf dem Schlachtfelde der Helden, — NAPOLEON, der *Einzige* und *Unübertroffene*, da er das Gräuel der für unser Zeitalter wahrhaft veralteten

ultramontanischen Irrthümer zu zernichten strebt, und die Freyheiten der gallicanischen Kirche — (Mitleid den übrigen Kirchen andrer Nationen, dafs es nicht auch ihre Freyheiten, dafs sie nicht allen gemeinschaftlich sind, da sie doch auf der ursprünglichen Verfassung der christlichen Kirche beruhen!) — mit fester Hand der Kirche seines Reichs bewahrt, und auf ewig mit dem erhabensten Throne der französischen Monarchie verkettet.

Wie wenig befremdend kann es seyn, und wie angemessen vielmehr den neuesten Zeitverhältnissen bey dem fruchtlosen Aufstreben des römischen Curialistengeistes war es, dafs dieser erhabene Monarch im Februar 1810 die berühmten vier Sätze der im Jahre 1682 gehaltenen Versammlung der französischen Geistlichkeit neuerlich bestätiget, und das im März desselben Jahrs ergangene Genehmigungsedict *Ludwigs* des XIVten erneuert und zu einem Reichsgesetze erhoben hat? Die beyden höchst merkwürdigen Urkunden, nämlich die Declaration des franz. Clerus, und

Ludwigs Edict findet man in des Bischofs Bossuet vortrefflicher Defensio declarationis cleri Gallicani de 1682 gleich im Eingange. Auch sind sie eben ihrer heutigen grofsen Wichtigkeit wegen neuerlich abgedruckt worden in der vormals von Dr. Batz, nun von Dr. Brenner herausgegebenen ruhmwürdigen theol. Zeitschrift, IVtem Bande, 6tem Hefte, S. 493 und S. 499. Bey dem vorausgesetzten allgemeinen Bekanntseyn dieser vier Sätze durch NAPOLEON's kräftige Besiegelung derselben — bemerken wir nur, dafs man sie auf zwey Hauptpunkte zurückführen könne, nämlich diese, dafs die Gewalt des Pabstes nicht auf das *Zeitliche* sich erstrecke, und dafs selbst die *geistliche* Gewalt desselben ihre Grenzen habe!

Diese Betrachtungen sind es, die man bey den Särgen Heinrichs III. und IV. anstellen mufs, und ein verachtender Blick bey dieser Veranlassung auf das *katholische Beichsiegel* geworfen, ist nur ein merklicher Beweis, dafs man die Quelle des Uebels, und den eigentlichen Sitz der Krank-

heit miſskenne. Das gröſste Scandal zur Zeit der verheerenden Ligue hat ein ganz anderes Betragen von Beichtvätern verbreitet, welche die Gläubigen im geheimen Beichttribunale beunruhigten, und die Lossprechung denjenigen verweigerten, die sich gegen ihren König nicht empören wollten. Ein solcher unendliches Unglück stiftender Fanatism beweiset, wie sehr die Diener der Religion das Vertrauen der Gläubigen in der Ausspendung der Sacramente miſsbrauchen können, und wie nothwendig es sey, daſs die weltlichen Obrigkeiten als Beschützer der Kirchengesetze alsdann, wenn Fälle dieser Art eintreten, ihre Wachsamkeit verdoppeln, um dem Miſsbrauche jener Verrichtungen hinlänglich zu steuern! S. Racine a. a. O.

So wie also, um auf das vorige zurückzukommen, das Wesen des katholischen Buſse- und Beichtinstitutes es ist, was die Anhänger dieser Religion nothwendig hindert, dem bey den Protestanten rücksichtlich des Beichtsiegels entscheidenden Unterschiede zwischen vollzogenen

und noch erst zu begehenden Verbrechen, beyzupflichten: so können dagegen jene die letzteren keiner Inconsequenz in dem Betrachte beschuldigen, weil diese nicht den nämlichen Unterschied zwischen begangenen und erst (mit Gewifsheit oder mit Wahrscheinlichkeit) vorherzusehenden *Sünden*, *die keine* (peinliche — oder auch polizeyliche) *Verbrechen sind*, gelten lassen. Denn es ist ja auch bey der protestantischen Parthey als ausgemacht angenommen, dafs nur solche committenda von den Beichtvätern angezeigt werden sollen, deren Vollziehung durch eine kluge umsichtsvolle Entdeckung verhindert werden kann. Wer wird aber dieses *verhindern können* auf blofse Sünden, das heifst, solche Vergehungen gegen Gottes Gesetze, die weder peinliche Verbrechen noch Polizeyvergehungen sind, anwenden wollen, wer behaupten, dafs diese durch irgend ein zweckmäfsiges, gerechtes, und durchgreifendes Mittel zu hindern in der physischen und moralischen Gewalt der Obrigkeit stehe, die darum angegangen, und welcher zu diesem Zwecke eine Eröffnung gemacht würde?

Wägen wir übrigens die Behandlungsart, deren die katholische und protestantische Kirche gegen solche Kirchendiener sich bedient, die das wirklich in einem vorkommenden Falle bindende Beichtsiegel auf unerlaubte Art brechen, gegen einander ab; so finden wir, dafs die letztere diesen Bruch für eine treulose und eidverletzende Handlung ansieht, und daher mit der Strafe der Suspension oder Entsetzung von dem geistlichen Amte, diese Handlung belegt. Dagegen ist bey den Katholiken die Verletzung des Beichtsiegels ein *Gottesraub* (sacrilegium), und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster die sichere Strafe für ein die Majestät des Sacramentes entheiligendes, und den Thäter der Verachtung der ganzen katholischen Kirche preisgebendes hochverpöntes Vergehen.

Schliefslich möchte es das Ansehen gewinnen, dafs die protestantische Lehre von der Unverletzlichkeit des Beichtsiegels mit ihrem Unterschiede zwischen commissis und committendis, absolut die

bessere, und der Natur der Sache angemessenere sey. Allein diefs kann man nur so lange für richtig oder wahrscheinlich halten, als man dem katholischen Beichtwesen noch nicht auf den Grund gekommen ist. Dieses aus einander zu setzen, und die Consequenz der Lehre eines jeden Religionstheils in diesem Betreffe zu entwickeln, dadurch aber den Unterschied dieser Lehren und die Gründe desselben in ein helleres Licht zu setzen, dieser Zweck war es, der den ersten Gedanken, diese Materie zu beleuchten, in uns erregt hat. Genährt wurde derselbe durch den in Frankreich, an welchem jetzt alles merkwürdig ist, sich ereigneten Fall, der von uns im §. 20 und folgg. unserer Abhandlung erzählt und beurtheilt wird. Nebst dem weifs der Verfasser bis jetzt von keinem für das gebildete Publicum genieſsbaren Werkchen (denn grofse Tractäte sind diefs wahrhaft nicht, am wenigsten heut zu Tage,) in welchem ein Vergleich der protestantischen und katholischen Grundsätze über das Beichtsiegel, ohne gehäfsige Neben-

blicke, blofs aus den ächten Quellen, und mit der erforderlichen Geradheit und Unpartheylichkeit angestellt, jedem Theile das Seinige mitgetheilt, und ins Besondere zur Vertheidigung der Katholiken einleuchtend und aufrichtig gezeigt wäre, dafs es in unserm befragten Betreffe bey ihnen nicht wohl anders seyn könne, als es wirklich ist. Besonders aber was für Wirkungen die beichtväterlichen Entdeckungen — oder Verheimlichungen im äufseren, besonders *peinlichen Forum* haben können, diefs fand der Verfasser nirgends, besonders nicht in katholischen Schriftstellern, mit der erforderlichen Genauigkeit und Ausführlichkeit abgehandelt. Daher auch manche sonst nicht ungelehrte Männer in denjenigen Materien, welche unsere kleine Schrift umfasset, zuweilen merklich als Fremdlinge erscheinen. Diese letztern Umstände waren es, welche unsern Entschlufs zur näheren Erläuterung derselben zur Reife gefördert haben.

Sollten endlich Schwindelköpfe, denen die gänzliche Umstaltung von Reli-

gionen sowohl, als von Staaten die leichteste Aufgabe zu seyn scheint, und deren schöpferisches Genie mit eben so geringer Mühe eine neue Staats- oder Kirchenverfassung zu Tage fördert, als eine alte niederstürtzt, diese Arbeit für ganz vergeblich halten, weil die Ohrenbeichte selbst, und mit ihr Beichtsiegel, und alle übrigen Attribute der Beichte aus der Reihe der daseyenden Dinge sehr bald werde vertilget werden: so wünschen wir nur diesem Werkchen als die reichste und ehrenvollste, obgleich seiner Beschaffenheit, und unserer Selbstkenntnifs nach unerreichbare Aussteuer, folglich nur in der Art eines pium desiderium, dafs es so lange billige und geneigte Leser finden möge, als die katholische Ohrenbeichte eben so practisch und lebendig wirksam, als nach dem Geiste der kath. Kirche unumgänglich nothwendig, bestehen wird.

Unter der schützenden Aegide NAPOLEON's des *Einzigen* und *Unübertroffenen*, und der übrigen Souveräne seines Glau-

bensbekenntnisses, ruhet die sanfte Religion des ächt katholischen Christenthums unerschüttert, und wirkt mit erneuerter Jugendkraft. *) Von Mifsbräuchen werden Sie allmählig und mit vorsichtiger Hand — diese in ihrer Lauterkeit so herrliche und liebenswürdige Religion — säubern, und zurückführen zu ihrer *ursprünglichen* Reinigkeit; aber auch nicht einen ihrer *wesentlichen* Glaubens- und Lehrsätze werden Sie aufgeben oder mit Gleichgültigkeit behandeln. Denn diese verbinden sich alle, ohne dafs nur einer in der Kette fehlen darf, zu einem beseligenden und vollendeten Ganzen.

Eben diese Reinigung der kath. Religion von allen geilen Auswüchsen der auf das reine apostolische Alterthum folgenden Zeiten, der Zeiten nämlich des schon auf dem Throne glänzenden und befestigten Christenthums, — mit Beybehaltung des ursprünglichen und wesentli-

*) Billig glänzt hier an der Spitze der übrigen dem katholischen Glaubensbekenntnisse anhängenden

chen, und daher wahrhaft guten, — ist auch das beste und sicherste Mittel, die protestantische Parthey mit der katholischen wieder zu vereinigen, wohin zu unserer Zeit so viele und ernstliche Wünsche gerichtet sind; — wenn anders diese Vereinigung moralisch und rechtlich möglicher Weise je realisirt werden soll.

Wir schliefsen mit dem Bekenntnisse, dafs wir uns in dieser Schrift, die wir dem Publicum ohne alle Anmassung zur geneigten Beurtheilung vorlegen, zwar mehr als einmal irren konnten; aber auch mit der aufrichtigen Erklärung unserer Bereitwilligkeit, jeden Irrthum, welchen man uns nachweisen wird, alsbald aufzugeben, und der Wahrheit zu huldigen; wie es guten, bescheidenen und wissenschaftlichen Männern ziemt. M. im J. 1811.

Mächte und Souverains Napoleon der Grofse, dessen unschätzbaren Werth der Kleinliche und Schwachsinnige nicht kennt, der Böse und Leidenschaftliche verkennt. — Welcher unter den Herrschern des gesagten Bekenntnisses seit Jahrhunderten, hat so viel und in so kurzem Zeitraume für das Beste der katholischen Religion gewirket, und gegen alle Schwierigkeiten durchgesetzt, als dieser erhabene Mensch, der

Menschheit Stolz, der nicht der französischen, oder irgend einer bestimmten Nation allein, sondern der Welt, — nicht unserer Generation, sondern einer unüberselibaren Reihe von künftigen Jahrhunderten angehört; ohne dessen unermüdetes Bestreben, und laut verkündigte persönliche Anhänglichkeit an jene Kirche das herrlichste der europäischen Reiche vielleicht noch jetzt, und vielleicht noch weit längere Zeit hinaus von den Ungeheuern des Atheismus, Deismus, Naturalismus, Philantropinismus, und anderen Ausgeburten des menschlichen Schwindelgeistes unterjocht seyn würde; — dessen Verdienste um die Erweckung des Christianismns und Katholicismus aus tiefem Todesschlummer das Oberhaupt der kath. Kirche bey Gelegenheit des Konkordates von 1801 so deutlich nnd unwiderruflich anerkannt hat; und der nicht zufrieden mit dem, was er in seinen eigenen weitschichtigen Staaten zu ihrer Verherrlichung gethan hatte, seine weise Sorgfalt für dieselbe auch auf fremde Staaten erstreckte, und da, wo sie seit Jahrhunderten keine bürgerliche Existenz mehr, oder nicht viel mehr als kalte und kärgliche Duldung, und sehr beschränkte Rechte genossen hat, gänzliche Rechtsgleichheit ihr zu verschaffen wufste.

Und welcher Mittel hat unser Karl der Grofse des neunzehnten Jahrhunderts, gröfser noch in verschiedenen Beziehungen, als jener des neunten, sich bedient, um jene wohlthätigen Zwecke im Innern seines Reiches sowohl, als aufserhalb desselben zu erreichen? Eigenes Beyspiel war es, gütliche Ueberredungen, Gewinnung der Angesehensten im Volke und im Heere für die gute Sache, ausdrückliche und stillschweigende Erklärungen, wie nahe diese dem Herzen des Helden und Wiederherstellers des öffentlichen Wohls liege; Oeffnung der Tempel, Wiedereinführung des Gottesdienstes, Hervorziehung der Geistlichen aus ihrer Verborgenheit, Aufhebung des widerrechtlichen und gemeinschädlichen bürgerlichen Bannes, mit welchem sie vorher belegt gewesen wa-

ren, Sorge für Herbeyschaffung ihres standesmäfsigen Unterhaltes, Verhandlungen mit dem heil. Vater dem Pabste, und — nach geführten für Frankreich höchst glorreichen Kriegen — zum Vortheile der kathol. Religion beabsichtigte Friedensbedingungen, welche desto leichter zugestanden wurden, je mehr dieser Nachgiebigkeit durch die stets weiter vorwärts schreitende Aufklärung unserer Zeiten schon vorgearbeitet war. Also im Ganzen keine Spur von dem Gebrauche solcher Mittel, deren die eben genannte Aufklärung des Zeitalters sich zu schämen brauchte, oder welche von einem jetzigen oder künftigen Geschichtschreiber durch die Unwissenheit, und den unhaltbaren Grund einer auf gute Zwecke gerichteten, und unter dieser Beziehung schuldlosen Absicht entschuldiget werden müfsten; durchaus keine solche Bekehrungsgeschichten, wie jene der Sachsen unter Karls, trotz dieses ungeheuern Mifsgriffes, noch immer des Grofsen, Regierung im 8ten und 9ten Jahrhunderte!

Welche Mäfsigung endlich, — und kaum je gesehene Verbindung des geordnetsten Religionseifers mit philosophisch-christlicher Toleranz anderer Partheyen der christlichen Religion, und selbst des nicht christlichen Gottesdienstes, zur Ehre der Menschheit und zum unschätzbaren Vortheile der Staaten? Fühlten wir uns auch nicht beynahe zu schwach, die Herrlichkeit und Weisheit dieser Harmonie mit würdigen Farben zu schildern: so würde uns dennoch diese Bemühung zu weit führen und diese Vorrede über Noth verlängern. Das Gesagte, wahrhaft für die Gröfse des Gegenstandes viel zu gemein und prosaisch, sollte nur dazu bestimmt seyn, in Kürze zu zeigen, wie sehr Napoleon, den Gott erhalten wolle, auch grofs in Wiederherstellung der Religion, den Namen eines Schutzherrn der römisch-katholischen Kirche, und der Christenheit verdiene!

Ueber
das Wesen und den Unterschied des katholischen und protestantischen Beichtsiegels, hauptsächlich in Beziehung auf Entdeckung und Beweis begangener, wie auch auf Verhütung künftiger Verbrechen.

§. 1.

Wenn Jemand aus Religionsgründen sich entschliefst, einem Kirchendiener, oder auch im Nothfalle und im Drange religiöser Meinungen oder Gefühle einem Layen, ein Bekenntnifs seiner verborgenen Sünden und Fehler abzulegen, damit die Gottheit durch diese reuevolle Demüthigung sich desto gewifser zur Verzeihung und Begnadigung bewegen lafse; so darf man gemäfs der menschlichen Natur, welcher das Schamgefühl eigen ist, und dem gemeinen Menschenverstande, der die Möglichkeit eines grofsen Mifsbrauches solcher Bekenntnisse zum Nachtheile des Bekennenden leicht einsieht, für allgemein zuverläfsig annehmen, Letzterer habe gewollt, dafs der Depositar solcher Geheimnisse in unverbrüchliches Stillschweigen dieselben begraben solle; und nur unter dieser Voraussetzung habe er das Innerste

seines Herzens vor dem wirklichen oder vermeintlichen Nothhelfer aufgedeckt.

Denn wenn der Zweck der Sündenvergebung durch *geheime* Angabe seiner Vergehungen erreicht werden kann – wie denn noch keine Secte des Christianismus die Nothwendigkeit einer *öffentlichen* Beichte zur Vergebung der Sünden behauptet hat, – so würden wir denjenigen für unsinnig halten, der ohne zu bedenken, was für nachtheilige Folgen er durch eine ganz unnöthiger Weise seinen Sünden gegebene Publicität sich auf seine ganze Lebenszeit, und selbst noch nach seinem Tode seinem Andenken, wenigstens bei bösartigen Menschen und schadenfrohen Verächtern der Religiösität, zuziehen könne, es für gleichgültig halten, oder selbst die ungemessene Erlaubnifs seinem Gewissensrathe ertheilen wollte, dafs dieser von seiner Beichte jeden beliebigen Gebrauch allenthalben machen dürfe.

§. 2.

Derjenige, welcher seiner eigenen Vorsicht, den Schleier des Geheimnisses auf seine verborgenen Vergehungen zu decken, und nur im Falle der unvermeidlichen Nothwendigkeit so behutsam und spärlich, als möglich, ihn wegzuziehen, – und seines der Natur gemäfsen Wunsches, von seinen Mitmenschen nicht für schlimmer angesehen zu werden, als er durch offene Thatsachen sich dargestellt hat, – sich selbst bewufst, das Sündengeheimnifs eines Andern, der ihm keine bestimmte Erlaubnifs zur Verbreitung desselben gegeben

hat, sich anvertrauen läfst, - dieser würde in der That desto unverantwortlicher und ehrloser durch Zernichtung des auf ihn gesetzten Zutrauens handeln, je einleuchtender die von dem erhabenen Stifter der christlichen Religion so kräftig gepredigte Wahrheit auch dem gemeinsten Menschensinne ist, dafs man Andern nicht thun soll, was man seiner Seits von ihnen zu leiden nicht wünschen könne.

§. 3.

Gleichwie es nun unbestrittene Wahrheit ist, dafs nicht nur durch ausdrückliche gegenseitige Einwilligung, das heifst, durch wechselseitig einstimmige Willenserklärungen, die entweder durch Worte, oder durch solche Handlungen geschehen, die man als willkührliche Zeichen der Gedanken mit gleicher Wirkung, welche die Worte hervorbringen, angenommen hat, *ausdrückliche* Verträge mit erzwingbarer Verbindlichkeit zu Stande kommen, sondern — in wie fern die Willenserklärung der Menschen auch durch sprechende Handlungen, aus denen sich nämlich die Einwilligung mit Sicherheit schliefsen läfst, ausgedrückt werden kann, — auch *stillschweigende Verträge* entstehen können, die gleichwohl eine eben so feste Verbindlichkeit, wie erstere gründen; so wird es auch allerdings gerechtfertiget werden müssen, wenn J. H. Böhmer in seiner Abhandlung über die Verbindlichkeit, Geheimnisse zu verkundschaften, *a)* und mit ihm viele Andere *b)* in dem im vorhergehenden gegebenen Falle einen stillschweigenden Vertrag zwi-

schen dem Deponenten und dem Depositar des anvertrauten Geheimnisses annehmen, vermöge dessen der Letztere ohne bestimmte und gewisse Erlaubnifs des Ersteren nicht den mindesten Theil desselben weder auf directe noch auf indirecte Art entdecken dürfe.

Denn wenn zur Vereigenschaftung menschlicher Handlungen zu solchen, dafs aus denselben stillschweigende Einwilligung mit Sicherheit gefolgert, und ein stillschweigender Vertrag daraus abgeleitet werden könne, weiter nichts erforderlich ist, als dieses, dafs ohne Voraussetzung der Einwilligung des Handelnden zu einer gewifsen Leistung solche Handlungen entweder vernunft- oder rechtswidrig seyn würden: so finden wir das Daseyn dieser Eigenschaft an unserem Falle, so weit sie zur Erhebung desselben zu einem stillschweigenden Vertrage nothwendig ist, ganz auffallend schon in dem Gesagten, indem der eine Theil, der dem andern seine geheimen Fehler, Sünden und Laster anvertraut, einen Mangel an dem richtigen und unbefangenen Gebrauche seiner Vernunft an den Tag legen würde, wenn er es für gleichgültig hielte, dafs dieser nach eigenem Belieben das Anvertraute unter dem Siegel ewigen Stillschweigens verwahre, oder jedem Wifsbegierigen zum gutfindenden weitern Gebrauche mit unbeschränkter Freigebigkeit mittheile; der andere Theil aber durch die Anhörung und Annahme solcher Geheimnisse offenbar rechtswidrig gehandelt hätte, wenn er nicht des unverbrüchlichen Willens gewesen wäre, das Geoffenbarte, so weit es

nur ohne Verletzung höherer Pflichten geschehen kann, mit lebenslänglichem Stillschweigen zu bedecken.

Wollte man hier, wenigstens gegen den einen Theil dieses Beweises, einwenden, dafs der Schlufs von der Vernunftwidrigkeit einer Handlung auf das Daseyn der Einwilligung um defswillen nicht haltbar sey, weil man, so lange nur Niemand in seinen Rechten dadurch gekränkt wird, auch vernunftwidrig handeln dürfe; so antworten wir, dafs einer Seits daraus weiter nichts folge, als dafs der eben gesagte Schlufs auch einen Beweis des *Gegentheils* zulasse; welches aber die Kraft des geführten Beweises so wenig vermindert, als der Begriff einer ausdrücklichen Einwilligung und ausdrücklicher Verträge dadurch zernichtet wird, dafs Fälle möglich sind, wo auch natürliche oder willkührlich eingeführte Zeichen der Gedanken ihre gewöhnliche Bedeutung durch Führung eines zureichenden Beweises, dafs der davon Gebrauch-Machende in einem andern Sinne sie genommen habe, verlieren können; anderer Seits, dafs es schwer halten möchte, den Beweis einer der menschlichen Natur so widerstrebenden Gesinnung (§. 1.) aufzubringen, vermöge welcher es Jemanden gleich gelten sollte, ob seine Heimlichkeiten der ganzen Welt offen dargelegt werden, oder in einem einzigen Herzen verschlossen bleiben sollen. Ja, indem in den meisten Fällen die Art selbst, wie Einer dem Andern solche Geheimnisse, der Beichtende dem Beichtvater seine Vergehungen offenbart, welches nur bei einem geheimen Zusammentritte, unter

Entfernung von Zeugen und Zuhörern oder Auflauschern durch schwaches, geräuschloses Zulispeln - vom Munde des Einen in das Ohr des Andern, admoto capite, reliqui ne audire valeant, und wie man zu sagen pflegt, sub rosa *c*) geschieht, den Wunsch des sich Entdeckenden und die Bedingung seiner Erklärung, dafs nämlich alles bedeckt und verborgen bleiben solle, genugsam bewähret: so möchte es unter solchen Umständen auf baren Widerspruch oder doch auf einen ganz fruchtlosen Versuch hinauslaufen, noch einen Beweis des Gegentheils, nämlich jener Gleichgültigkeit, wenigstens wider einen verständigen Menschen führen zu wollen.

Noch weniger wird man den andern Theil unseres Beweises, nämlich in Betreff der Verbindlichkeit des Geheimnifsträgers zum Schweigen, (schon vermöge der wechselseitigen stillschweigenden Einwilligung, und abgesehen von jedem anderweiten Verbote der Eröffnung) dadurch widerlegen können, dafs derjenige, der die Beobachtung des Geheimnisses sich nicht ausdrücklich habe versprechen lassen, seinen Leichtsinn und die Folge desselben sich selbst zurechnen müsse; wie bei dem Gesellschaftsvertrage ein Jeder sein eigenes Verschulden, das er in unvorsichtiger Wahl seines Mitgesellschafters begangen, und dessen Folge zu tragen habe; *d)* denn das gehet alles nur dahin, dafs, wenn man Jemanden geheime Dinge anvertrauen will, man seinen Mann vorerst genauer kennen lernen müsse, *e*) keineswegs aber wird durch diese Betrachtung die Verbindlichkeit

zum Verschweigen, auch ohne alles ausdrückliche Versprechen, oder sonstigen Verbindlichkeitsgrund, vermindert oder gar aufgehoben. Denn genug, dafs in der Anvertrauung geheimer Dinge an und für sich selbst das Siegel der Verschwiegenheit, als wechselseitig verlangt und zugestanden, angenommen werden mufs, und die Verbindlichkeit dazu auf einem bindenden stillschweigenden Vertrage beruht. *f*)

§. 4.

Wir bemerken hier im Vorübergehen, dafs mit der nach dem natürlichen Rechte und in Kraft eines stillschweigenden Vertrages behaupteten Verbindlichkeit zur Geheimhaltung anvertrauter Gewissenssachen und sonstiger Heimlichkeiten, als einer gegründeten *Regel* auch die positiven, sowohl geistlichen als weltlichen Gesetze, nicht im Widerspruche, sondern vielmehr in Uebereinstimmung stehen.

Nicht nur, dafs die römischen Gesetze *in ordentlichen Fällen* durchaus nicht fordern, dafs Jemand dergleichen ihm anvertraute geheime Dinge offenbaren solle; indem nach ihrer deutlichen Verordnung Niemand zu einer Anklage verbunden ist;

L. fin. C. de usur. pupill.

L. unica C. ut nemo invitus agere vel accusare teneatur,

(welches dann ebenmäfsig auch von der heut zu Tage gewöhnlichen Denunciation gelten mufs, eben defswegen, weil die Römer dieselbe nicht kannten, wo sie im entgegengesetzten Falle das nämliche

auch von dieser würden verordnet haben;) – und dafs auch aus dem canonischen Rechte keine Stelle aufgezeigt werden kann, wodurch die *Regel* der Verschwiegenheit aufgehoben würde *g*); so finden wir vielmehr durch den Canon 19. Causs. 2. quaest. 1. nach einer sehr natürlichen Erklärung begründet, dafs in gewöhnlichen Fällen die Offenbarung geheimer Verbrechen, als Ehebrüche, Todtschläge u. s. w. nicht einmal als Gewissens-Pflicht, viel weniger als eine Verbindlichkeit im äufsern Forum erscheine.

§. 5.

Auch ist dieses klar, dafs, wiefern nur noch von der auf die *naturæ secreti* und auf das unverkennbare Daseyn eines stillschweigenden Vertrages gegründeten Verbindlichkeit zum Stillschweigen die Rede ist, es völlig gleich gelte, ob Jemand einem Geistlichen und allenfalls seinem eigentlichen Seelsorger, oder einem Weltmanne (§. 1.) die Wunden seines Gewissens eröffnet habe. Letzteres könnte allenfalls aus Aengstlichkeit bei einer eben so unvermeidlichen, als unerwartet eingetretenen Lebensgefahr, und bei gänzlicher Unmöglichkeit, einen Geistlichen herbeizuschaffen, geschehen; oder auch ins Besondere unter den angeführten Umständen in der Absicht geschehen, um durch die That selbst zu beweisen, wie bereitwillig man seyn würde, dem verordneten Priester, wenn solcher nur vorhanden wäre, eine aufrichtige Beichte seiner Sünden abzulegen, und um ferner mittelst des auch nur einem Layen abgelegten demüthigen Be-

kenntnisses desto leichter und sicherer zur Fülle der Reue und des Vorsatzes sich zu erheben. Denn nicht der mindeste vernünftige Zweifel könnte obwalten, dafs auch einem solchen Layen, der das Bekenntnifs des andern, etwa wegen der von ihm selbst geglaubten Nützlichkeit desselben, angehört und angenommen hätte, die strengste natürliche Verbindlichkeit zur Geheimhaltung obliege. Wenn aber auch ersteres, wie gewöhnlich, geschieht; so kömmt es, — wohlgemerkt, so lange wir bei der einzigen schon genannten Quelle der Verbindlichkeit zum Stillschweigen stehen bleiben, — nicht darauf an, ob die Eröffnung der befragten Gewissensbeschwerden in der ordentlichen Beichthandlung, oder aufser derselben, und letzteren Falles mit oder ohne besondere Erwähnung der Anvertrauung unter dem sogenannten Siegel des Beichtgeheimnisses geschehen ist; wiewohl, wenn man seinem ordentlichen Pfarrer oder Beichtvater auch aufser dem Beichtacte, etwa in der Absicht, um einen schleunigen Rath von ihm zu erhalten, eine solche Confitenz gemacht hat, ohnehin im Zweifel vermuthet werden mufs, dafs solches nicht anderst, als unter dem erstgedachten Vorbehalte geschehen sey. Die *natürliche* oder durch die Natur der Sache gegründete Verbindlichkeit zur Geheimhaltung des Anvertrauten hängt weder von dem Orte, wo die Beichten gewöhnlich abgelegt werden, noch von der gewöhnlichen Formel, deren sich die Beichtenden zu bedienen pflegen, noch von der gewöhnlichen Beichtzeit, noch auch von der Beichthandlung selbst ab; so wenig, als auch

die pfarrliche Amtskleidung etwas dazu beiträgt, oder daran Abbruch thut; vielmehr kömmt alles auf die Beschaffenheit des Falles oder der Thatsache an, dafs nämlich die Absicht dahin gehe, das geängstigte Gewissen dem Seelenarzte zu eröffnen, um Vorschriften und Heilsmittel für die Seelenwunden von ihm zu erhalten. Inzwischen dünkt es uns nothwendig, noch einmal zu erinnern, dafs von derjenigen Verbindlichkeit noch nicht die Rede sey, welche auf die besonderen Verhältnisse des Beichtwesens als solchen, die wir erst unten näher betrachten werden, sich gründet und zurückführen läfst. *h)*

In dem Umfange derjenigen Begründung, auf welche wir bisher einzig Rücksicht genommen haben, liegt aber auch schon dieses, dafs anvertraute Heimlichkeiten nicht nur bei Lebzeiten des sie zutrauensvoll Entdeckenden, sondern auch nach seinem Tode verborgen zu halten sind; wenn anders nicht derselbe ihre Offenbarung nach seinem Tode erlaubt, oder auch ausdrücklich darauf angetragen hat. *i)*

§. 6.

Die bisher aufgestellte Regel, gleichmäfsig auf den einzigen eben schon ausgeführten Grund gestützt, mufs, in dieser Beziehung auf ihren Grund, auch ihre Ausnahmen leiden, weil derselbe sich nicht auf alle möglichen Fälle ausdehnen läfst Denn da kann er wohl überall keine Entscheidkraft haben, wo das Interesse des Staates die Anzeige eines anvertrauten Geheimnisses gebieterisch

fordert, indem ihm sonst, durch das Verschweigen ein beträchtlicher Schaden zugehen würde. Hier entstehet um so gewifser zur Entdeckung eine andere Art von Verbindlichkeit, nämlich eine höhere, je inniger das Wohl jedes Einzelnen mit dem Wohle des Ganzen verbunden ist. Selbst der Zweck der Staaten beurkundet laut und unwiderlegbar die moralische Nothwendigkeit, unter welcher alle Bürger stehen, alles das abzuwenden, was Verräther und Verbrecher gegen die öffentliche Ruhe, Erhaltung und Wohlfahrt vorzunehmen gesonnen sind. Denn leicht begreiflich ist es, dafs nicht blofs derjenige gegen die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft sich verfehle, der diese in Gefahr zu bringen sich selbst erdreistet, sondern auch jene, welche genau davon belehrt, dafs Andere ein solches Unternehmen ausbrüten, sich gleichwohl keine Mühe geben, den Ausbruch zu verhindern. Können sich solche wohl mit Recht darüber beschweren, dafs man sie für die moralische Mitursache des am Ende wirklich verübten Verbrechens ansieht, da sie gleichwohl diese Ausführung hätten verhindern können und sollen? Können diese wohl mit ihrer Rechtfertigung aufkommen, wenn sie auf die von ihnen geschehene und vom andern Theile angenommene Zusage eines lebenslänglichen Stillschweigens sich berufen? Wahrhaft mögen sie damit eben so wenig ausreichen, als wenn sie auf den lächerlichen Gedanken verfallen wollten: Da Gott selbst die Verbrechen nicht hindere, so leicht er dieses könne, so gehöre dies auch nicht in die Pflichtenreihe des

Menschen und des Staatsmitgliedes oder Bürgers. Kann die Verbindlichkeit zum Stillschweigen gegen einen Privaten, aus der Quelle eines stillschweigenden Vertrages geflossen, kann diese mit der Verbindlichkeit gegen den Staat, zu seiner Erhaltung das seinige nach Kräften beizutragen, und Schaden von ihm abzuwenden, das Gleichgewicht halten, oder mufs nicht offenbar die erstere der letztern nachstehen? Die Vernunft entscheidet diese Collision zum Vortheile des Staats, und die positiven Gesetze sind der Vernunft gefolgt, da sie ohne auf eine vertragsmäfsige Zusage der Geheimhaltung zu sehen, auf die Verheimlichung der von Andern sich vorgenommenen Empörung gegen den Staat und sein Oberhaupt schwere Strafen festgesetzt haben *k)*; dergestalt, dafs da, woselbst die nächste Blutsverwandtschaft und das Verhältnifs zwischen Vater und Sohn keine Entschuldigung begründet, noch desto mehr alle übrigen Ausflüchte geringeren Gehaltes wegfallen.

§. 7.

Aus dieser leicht verständlichen Grundlage gehet also zur Beschränkung der allgemeinen Regel (§. 1. 2. 3.) die allgemeine Ausnahme hervor, dafs trotz des eingegangenen feierlichsten Vertrages zur Geheimhaltung anvertrauter Heimlichkeiten, die noch *zu begehenden Verbrechen*, wenn sie dem gemeinen Befsten sehr nachtheilig seyn würden, in der reinen Absicht, sie zu verhüten, — somit derjenigen Behörde, von welcher diese Verhütung am gewissesten und kräftigsten geschehen

kann, eröffnet werden müssen. Denn nie kann die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Verträge so weit ausgedehnt werden, dafs sie nicht gebrochen werden könnten und müfsten, wenn wir bemerken, dafs wir zu einer unerlaubten Sache und sogar zu einem Verbrechen uns anheischig gemacht haben; da derjenige, der solches verhindern konnte, und es nicht gethan hat, als die moralische Mitursache desselben sich herstellt. Und ohnehin ist es in allen Fällen und unfehlbar befser, den dem Staate im Ganzen, oder in seinen einzelnen Gliedern drohenden beträchtlichen Nachtheil durch zweckmäfsiges Zuvorkommen abzuwenden, als erst nach wirklich zugefügter Wunde um Heilsmittel sich umzusehen *l)*.

Wie nicht selten mit den reinsten Grundsätzen des natürlichen Rechtes und der Billigkeit das römische Recht im freundschaftlichsten Einklange steht: so verhält es sich auch hier in dem Betrachte, dafs dasselbe jeden Vertrag, wodurch nicht schon wirklich vollzogene, sondern künftig erst auszuführende Arglist erlassen, und verabredet wird, dafs solche (in Privatrechtsfällen oder im Verhältnisse zwischen Privaten) dem Urheber nicht zugerechnet werden, und von keinen nachtheiligen Folgen für ihn seyn solle, in der L. 27. §. 3. de pactis mifsbilliget, und alle Verträge verdammt, die auf der Grundlage einer turpis causa ruhen. (Ibid. §. 4.) Denn Einladung zu Verbrechen darf kein vernünftiges Gesetzbuch dulden, und eine solche Einladung wäre es, wenn man mit dem noch nicht begangenen Verbrechen so viel Nach-

sicht haben wollte, dafs dessen Vollziehung, wo man doch könnte, nicht verhindert würde.

Inzwischen spricht doch das vorausgesetzte Dasein eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags zur Beobachtung des Stilsschweigens so lange gegen die Verbindlichkeit zur Offenbarung der anvertrauten Geheimnisse, als diese noch nicht als schlechterdings nothwendig erscheinet, das heifst, so lange es noch nicht gewifs ist, dafs ohne dieses Mittel das bevorstehende Verbrechen und der Nachtheil des Staats nicht abgewendet werden könne. Defswegen ist es wahrscheinlicher, dafs die Eröffnung, von der die Rede ist, erst dann zur absoluten Nothwendigkeit erwachse, wenn der Versuch durch gütliche Mittel, durch Zureden und eindringende Vorstellungen, den bösen Willen des Anderen zu beugen und zu verbessern, somit zur Unterlassung der bösen gemeinschädlichen That zu bestimmen, fruchtlos abgelaufen seyn sollte. Die Vorausschickung eines solchen Versuchs ist wenigstens der Tugendlehre ganz angemessen, nach dem Principe, dafs Jeder den Andern so behandeln solle, wie er gegenseitig wünsche, von ihm im gleichen Falle behandelt zu werden; obgleich die Unterlassung desselben nicht geradezu mit dem Namen eines Unrechts belegt werden darf, weil der Angezeigte es sich immer selbst zuschreiben mufs, dafs er sich freiwillig in diesen Zustand versetzt habe, in welchem die natürliche Verbindlichkeit zur Geheimhaltung sich auflöset; und keine eigentliche Schadenszufügung in der Anzeige liegen kann, da das Verschulden des Angezeigten einzig

dieselbe möglich gemacht hat *m*). Und selbst bei der Einschlagung des mildern Weges mufs immer noch beobachtet werden, ob nicht einer Seits der durch die vorauszuschickende Admonition entstehende Verzug die Gefahr vergröfsere; und anderer Seits, ob man auf die von dem andern Theile nach geschehener jener Erinnerung vorgespiegelte Sinnesänderung sich mit vollkommenem Zutrauen verlassen dürfe, somit die befürchtete Gefahr nunmehr *gänzlich* beseitiget sey? Denn aufserdem und ohne diese Sicherheit wäre die Forderung der Gerechtigkeit und der Zwangsverbindlichkeit gegen den Staat der Maxime der Moral in der Ausübung vorzuziehen; da ohnehin letztere nur bedingt ist, und vor Allem die Herstellung jener Sicherheit voraussetzt. Setzen wir noch hinzu, dafs, je erhabener der Gegenstand ist, an welchem durch das Verbrechen gefrevelt werden würde, wenn es trotz alles unsern Abrathens und gegenseitigen Versprechens gleichwohl zum Vollzuge käme, — je gemeinschädlicher und unabsichtbar unglücklicher die Folgen desselben, — desto gewisser die oben angeführte Bemerkung und Einschränkung Statt finden müsse. Daher aus diesen Betrachtungen die Anzeige eines bevorstehenden Hochverraths keinen Augenblick verschoben werden darf, wenn nicht die *gröfste Evidenz* über die gänzliche Sinnesänderung *aller* derjenigen, welche die Ausübung dieses Verbrechens sich vorgesetzt hatten, und die Beseitigung *jeder nur gedenkbaren* Gefahr vorläge. Eben diese Bedingung aber ist zugleich von der Art, dafs sie bei einem

Privaten, der nicht alle Verhältnisse so ganz und so genau, wie es hier nothwendig wäre, überschauen, und das Dasein jener Bedingung nicht verbürgen kann, kaum je in ihrer Fülle wird eintreten können. Je härter überdiefs die Strafen sind, welchen die Gesetzgebung (S. 3. B. L. 5. C. ad leg. Jul. maj. §. 6.) den Satelles conscius (theilnehmenden Mitwisser) unterwirft, desto mehr gebietet die eigene Erhaltung, die doch jener des Andern vorgeht, Beschleunigung der Anzeige.

§. 8.

Wir haben im vorherg. §. von noch nicht vollzogenen Verbrechen geredet, welche dem Staate einen beträchtlichen Nachtheil zuziehen; wobei es sich von selbst versteht, dafs nach dem wachsenden Verhältnisse dieses Nachtheils auch die Verbindlichkeit zur Vorkehrung der nothwendigen Hinderungsmittel vergröfsert werde.

Wenn also im Gegentheile die Beschädigung des Staates, welche freilich von jeder Verletzung seiner Gesetze *nicht ganz* hinweggedacht werden kann, dem Grade nach unbedeutend ist, dann fällt auch die Verbindlichkeit, durch Eröffnung ihre Vollziehung zu hindern, schon um defswillen hinweg, weil die Anhäufung solcher Denunciationen mehr Böses als Gutes stiften, und das wechselseitige Zutrauen unter den Menschen untergraben würde; und weil eben um defswillen eine merklich wichtige Ursache dazu erfordert wird, um über die Beobachtung vollkommen bindender ausdrücklicher oder stillschweigender Verträge sich wegsetzen zu dürfen.

Daher fordern auch die Schriftsteller, welche die Verbindlichkeit zur Denunciation noch bevorstehender Verbrechen, ungeachtet des eingegangenen Geheimhaltungs - Vertrages, vertheidigen, zum Daseyn jener Verbindlichkeit crimen atrox, — ein in Beziehung auf den Staat und seinen Nachtheil grofses — bedeutendes Verbrechen, *n*) oder ein crimen committendum, quod gravem reipublicae jacturam secum fert. *o*) Sehr unbehutsam hingegen drückt sich hierüber Stryck de revelat. credent. Cap. V. num. 3. und folgg. aus, nämlich in der Art, dafs ohne alle Schikane daraus gefolgert werden kann, die Unverletzlichkeit des gegebenen Wortes und der feyerlichsten Verträge könne kein rechtliches Hindernifs seyn, *jede noch zu begehende Sünde* zu denunciren, welches doch offenbar zu weit getrieben ist. Denn, sagt er, „wenn jeder Mensch schuldig ist, den dem Körper eines Mitmenschen drohenden Nachtheil nach ~~sei~~nem Vermögen abzuwenden: so gilt dieses um so viel mehr von jeder Seelengefahr des Nächsten; — folglich nach einem schulgerechten, oder vielmehr aus dem Begriffe selbst hervorspringenden Schlufse — von jeder noch zu begehenden Sünde. Auch — fährt derselbe fort, ist das gegebene feyerliche Versprechen des Stillschweigens von keiner solchen Wichtigkeit, dafs es denjenigen begünstigte, der zu sündigen den Vorsatz gefafst hat; denn die in der Sünde liegende Schändlichkeit löset das Band des Versprechens auf, wenn auch gleich dasselbe mit einem Eide befestiget worden wäre. Mit diesem

letztern Umstande, sagt er, ist man gleich fertig, wenn man nur bemerkt, dafs der Eid nicht eine schändliche, sondern nur eine ehrbare Sache zum Gegenstande haben könne, und kein Band der Ungerechtigkeit sey. Wer kann nun aber wohl die Schändlichkeit jeder Sünde mifskennen?“ — Wenigstens gehet also auch abgesehen von allem Uebrigen, aus dem angeführten Stryckischen Grunde *zu viel* hervor. Inzwischen spricht er wieder num. 8. als wenn er das vorher zu allgemein Gesagte wieder zurücknehmen und einschränken wollte, von *schändlichen*, *unehrbaren* (!) und (?) auf ein *grofses Verbrechen* abzielenden Heimlichkeiten. Und dieses Letztere möchte auch das richtigste seyn. Denn wem wird wohl von einer Verbindlichkeit träumen, bevorstehende Vergehungen, gegen das sechste Gebot zum Beyspiele, und dergl. — anzuzeigen, um ihre Vollziehung zu hindern?

Dagegen ist es etwas ganz anderes in dem Falle eines vorhabenden Mordes oder andern ähnlichen, dem Staate sehr nachtheiligen Verbrechens. Am besten ist es wohl, wenn die positive Gesetzgebung selbst die genaueren Gränzen hierin zu ziehen sich bemühet, und es an festen Bestimmungen nicht fehlen läfst. So mufs nach dem preufsischen Gesetzbuche 2ten Theil 20ten Tit. §. 80 — 82. ein Jeder, der von einem vorhabenden Verbrechen, *wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausge-*

setzt werden kann, Wissenschaft erhält, solches der Obrigkeit anzeigen, oder denjenigen, gegen welchen es gerichtet ist, davon benachrichtigen, und auf allen Fall dasselbe nach Möglichkeit zu hintertreiben suchen. In Entstehung dessen ist er zum Schadensersatze verbunden, und *verhältnifsmäfsig* zu bestrafen. — Wer möchte wohl daran zweifeln, dafs diese Verordnung auch auf solche, die ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag zur Beobachtung des Stillschweigens verbindet, so weit er nämlich *binden kann*, sich erstrecke. Nur sollte billig jede Gesetzgebung auch verhüten, dafs ihre Sorgfalt für die Entdeckung so wichtiger Gegenstände nicht anderer Seits auf fremde Handlungen eine in mancher Rücksicht auch sehr nachtheilige Spionir- und Denunciationssucht herbeyführe: wie man denn allerdings auf dem Mittelwege, und nur auf diesem, am sichersten geht.

§. 9.

Handelt es sich nun vollends um gänzlich — sowohl an sich, als *in ihren Folgen* — vollendete und gleichsam geschlossene Verbrechen, welche unter dem vertragsmäfsig angelegten Siegel der Verschwiegenheit zu der Zeit, wo der Gültigkeit eines solchen Vertrages kein moralisches Hindernifs noch im Wege gestanden war, einem Dritten eröffnet worden sind, insbesondere einem Priester zur Erleichterung des Gewissens: so läfst sich gar kein vernünftiger Grund gedenken, warum nicht dieser Vertrag binden und bestehen, oder womit

die Eröffnung solcher Heimlichkeiten erzwungen oder gerechtfertiget werden sollte. Die Pflicht gegen denjenigen, der durch die als Geheimnifs anvertraute Thatsache beschädiget worden ist, zur Möglichmachung seiner Entschädigung, wie auch unter den angegebenen Umständen, die Verbindlichkeit gegen den Staat, dazu mitzuwirken, dafs die Verbrechen bestraft werden, wenn dann auch das anvertraute Geheimnifs ein Verbrechen seyn sollte, sind gegen die schuldige Vertragstreue, welche das unverbrüchliche Stillschweigen rücksichtlich der anvertrauten Gegenstände mit Macht gebietet, keine absolut höhere und stärkere Verbindlichkeiten. Denn wenn alle Verbrechen, zu jeder Zeit, unter allen Umständen, ohne Unterschied der Art und Weise, wie Jemand zur Wissenschaft derselben gelangt ist, und nach allen Verhältnissen dem Staate in der Absicht angezeigt werden müfsten, damit nur alle Verbrechen auch sicher gestraft würden: so müfste man am Ende behaupten, der Verbrecher müsse sich selbst anzeigen, welches doch gewifs falsch ist. Und zu geschweigen, dafs weder alle ins Geheim Jemanden anvertraute Thatsachen Verbrechen sind, noch auch bey allen Verbrechen eine Schadloshaltung Statt hat, die durch Eröffnung des Verbrechers dem Verletzten verschaffet werden könnte: so hat eben diese Eröffnung zu dem gesagten Behufe, allenthalben so verschiedene Seiten, und hängt in ihrer Qualification von so verschiedenen Bedingungen ab, dafs nicht einmal im Allgemeinen eine Gewissenspflicht zu dergleichen Mittheil-

lungen an den beleidigten und noch nicht entschädigten Theil ausgesprochen werden kann. *p*)

Es können daher auch solche Personen, welche zur Geheimhaltung anvertrauter Geheimnisse vorzüglich verbunden sind, gegen diejenigen, auf welche sich diese ihre Verbindlichkeit bezieht, nicht als Zeugen aufgeführt, und nicht zur Ablegung eines denselben nachtheiligen Zeugnisses gezwungen werden; nicht der Vasall gegen seinen Lehnherrn; nicht der Rath, Staatsdiener oder irgend ein Unterthan wider das Staatsoberhaupt, und in Sachen, die dessen Regierungs-Geheimnisse im weitesten Umfange betreffen; nicht der Advocat gegen seinen Clienten; nicht der Arzt gegen seinen Patienten, natürlich über solche Gegenstände, die in dem eigentlichen Heimlichkeits-Verhältnisse zwischen solchen Personen begriffen sind; am wenigsten aber, oder doch gewifs eben so wenig der Geistliche, welchem Gewissenssachen unter dem sogenannten Beichtsiegel anvertraut worden sind; so lange es sich nur um solche Dinge handelt, die ganz der Vergangenheit angehören. Ein vermessentlich von dem Beichtvater hierüber abgelegtes Zeugnifs wird für ganz und gar nichtig gehalten, hat keine Wirkung, und setzet den Beschuldigten nicht einmal in die Nothwendigkeit, den Reinigungseid zur Entkräftung desselben abzulegen. *q*)

Hingegen darf der Depositar eines anvertrauten Geheimnisses, wenn er als Zeuge vor Gericht gefordert wird, diejenige Kunde von der nämlichen Sache bey Gerichte gebrauchen, wel-

che er aus einer anderen, als aus dieser Quelle des ihm geschenkten Vertrauens erhalten hat, und er darf sein abzulegendes Zeugnifs aus jener schöpfen. Nur mufs derselbe keine solche Person seyn, der es die Gesetze im Allgemeinen verbieten, irgend etwas zu verkundschaften, welches zum Nachtheile eines Andern, gegen welchen sie als Vasall oder Staatsdiener oder Unterthan in einem eigenthümlichen Verhältnisse stehet, gereichen könnte. *r*)

§. 10.

Die im vorhergeh. §. rücksichtlich *ganz vollendeter* Verbrechen aufgestellte *Regel* ist gleichwohl nicht von einer solchen Allgemeinheit, dafs bey ihrer Anwendung gar keine Vorsicht zu gebrauchen, und keine Einschränkung derselben zu bemerken wäre.

Es kann nämlich 1) der Fall seyn, dafs ein Verbrechen nicht nur einer Seits vollständig begangen und ausgeführt ist, sondern auch anderer Seits seine nothwendige und gewöhnliche Folgen durch möglichen Ersatz dergestalt wieder aufgehoben worden sind, wie nur immer eine geschehene Sache moralischer Weise wieder ungeschehen gemacht werden kann; und dafs gleichwohl an das begangene Verbrechen von aufsen her und zufälliger Weise solche Folgen sich anschliefsen, die in ein neues Verbrechen ausarten würden, wenn ihnen durch Entdeckung nicht zuvorgekommen würde. In einem solchen Falle wäre sich nach den im §. 7 und 8 aufgestellten Grundsätzen,

mit Unterscheidung der gröfsern und kleinern Fährlich- und Schädlichkeit solcher Folgen für den Staat, zu benehmen.

So würde — (immer noch vorausgesetzt, dafs unserer Entscheidung weiter nichts, als das *natürliche* Band der Verschwiegenheit (§. 1. 2. 3.) zu Grunde liegen solle) wenn nach vollbrachtem Diebstahle alles Gestohlene durch Hülfe desjenigen, welchem der Dieb unter dem strengsten Stillschweigen sich anvertraut hätte, schon wieder ersetzt wäre, dieser geheime Geschäftsträger secundarisch gleichwohl zur nothdürftigen Entdeckung verpflichtet seyn, wenn das unglückliche Schicksal es so gefügt hätte, dafs ein Unschuldiger, auf dessen Haupt der Zufall mehrere an sich zwar ungegründete, aber nichts desto weniger äufserlich sehr scheinbare und bedeutende Verdachtsgründe gehäuft hat, nicht anders von seinem unverdienten Gefängnisse, von dem Verluste seines guten Namens, dem Untergange seines zeitlichen Wohlstandes, und sogar von entehrenden Strafen, um nicht selbst die Todesstrafe zu nennen, gerettet werden könnte. Traurig genug für den Schuldigen sowohl, welcher schon den thätigen Anfang gemacht hat, auf die rechte Bahn zurückzukehren, als für den Unschuldigen, welchen unverdienter Verdacht blofs durch eine unselige Verbindung eigensinniger Umstände verfolgt, dafs Einer von beyden leiden mufs. Doch besser ist es und gerechter, dafs der Erstere, als dafs der Letztere ins Verderben gerathe. Und defswegen kann man auch an der primarischen,

so bedingten, rein moralischen Verbindlichkeit des Diebes selbst zu diesem Selbstverrathe (Selbstentdeckung) keinen gegründeten Zweifel hegen.

2) Auch dann weichet die Bindekraft des Heimlichkeitssiegels den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, wenn, nach den Thatumständen des begangenen Verbrechens und nach der moralischen Beschaffenheit seines Urhebers zu bemessen, keine Sicherheit wegen dessen Wiederholung für die Zukunft vorhanden, vielmehr diese nach aller Wahrscheinlichkeit sehr zu befürchten ist, und dadurch der Staat einer grofsen Gefahr bedeutenden Nachtheils ausgesetzt bleibt. Man denke an Mörder, Mordbrenner, Strassenräuber, Giftmischer, Banditen und andere boshafte Verbrecher, deren Frechheit den Staat mit der nächsten Gefahr bedrohet; — diese müssen, ungeachtet der gegebenen Zusage des unverbrüchlichsten Stillschweigens, angezeigt werden, da die Begehung der Verbrechen zu ihren eingewurzelten Gewohnheiten gehört, und solche Ermahnungen, durch welche andere Lasterhafte von ihren bösen Wegen sich ab- und zurückbringen lassen, von jenen Bösewichtern so wenig geachtet werden, dafs sie nur diejenigen verlachen, die durch dergleichen sanfte Mittel ihre Besserung bewirken wollen. Gegen diese müssen also schärfere Mittel angewendet, und sie müssen der Gerechtigkeit überliefert werden, damit der Staat der ihm drohenden Gefahr entrissen werde.

s) Doch gilt es auch hier wieder, dafs bey Vergehungen, welche den öffentlichen Ruhestand

nicht so sehr stören, wozu z. B. die meisten fleischlichen Verbrechen gehören, die Nothwendigkeit der Denunciation, durch die gegebene ausdrückliche oder stillschweigende Zusage der Geheimhaltung aufgehoben werde. *t*)

3) Endlich müssen begangene Verbrechen, wenn auch keine der eben angeführten moralisch-nöthigenden Ursachen dazu vorhanden ist, alsdann der gegebenen Zusage zum Stillschweigen ungeachtet, eröffnet werden, wenn ein eine gewisse Klasse von Verbrechen, oder einen individuellen Fall bezeichnender Befehl des Regenten dieser Zusage schon vorhergegangen war; denn da war sie ja, und konnte wegen des Uebergewichtes des schon zu der Zeit, als sie gegeben wurde, vorhandenen oberhauptlichen Befehls nicht bindend werden, und die dadurch nur scheinbar begründete Verbindlichkeit war vom Anfange an nichtig und unvermögend. War aber im Gegentheile das vollendete Verbrechen schon vorher der Treue eines Andern und dem Versprechen seines Stillschweigens anvertraut, ehe die vorausgesetzte Verordnung des Regenten verkündiget worden ist; dann stehet ungeachtet derselben der Verheimlichungs-Vertrag auf festem Fuſse; weil einmal zur Zeit seiner Errichtung kein moralisches Hindernifs sich derselben in den Weg gestellt hat. War nun der fragliche Vertrag gültig zu Stande gekommen, so konnte seine Rechtsgültig- und Verbindlichkeit nicht durch einen bloſsen Befehl des Staatsoberhauptes ohne Unterschied wieder vernichtet werden; wenigstens kann man im Zwei-

fel nicht vermuthen, dafs Jenes ein durch die Natur geschaffenes und befestigtes Band so geradezu habe zerreifsen wollen. In diesem letzten Falle also bliebe es bey der im §. 9. aufgestellten Regel, wenigstens so lange, als der Regent nicht ausdrücklich sich erklärt hätte, dafs auch die vor seiner Verordnung schon gegebenen Zusagen aus Gründen der Staatserhaltung und Wohlfahrt aufgehoben und vernichtet seyn sollen: *u*) welches aber als geschehen, auch alsdann anzunehmen ist, wenn der Regent, ungeachtet der ihm bekannten Verbindlichkeit des Mitwissenden, durch das Gericht denselben auffordern läfst, die Wahrheit zu verkundschaften.

§. 11.

Manche andere Frage, die blofse natürliche Verbindlichkeit zur Geheimhaltung unter dem Siegel des Geheimnisses anvertrauter Gegenstände und insbesondere der Gewissenssachen betreffend, liefse sich noch aufwerfen, manche Erweiterung und Einschränkung der angegebenen Grundsätze mittelst der Anführung einzelner Fälle beysetzen, wenn dieses die Absicht, nur eine Abhandlung, und kein Buch zu schreiben, nicht verwehrte. Absichtlich aber schränkte man sich bisher nur auf das einzige Fundament, der gegebenen ausdrücklichen, oder aus der Thatsache selbst hervorgehenden Zusage des Stillschweigens, da es doch, bey der in der Beichte geschehenen Anvertrauung von Gewissensgegenständen, deren mehrere und stärkere giebt, ein, weil man für noth-

wendig gefunden hat, vordersamst zwischen dem protestantischen und katholischen Beichtwesen einen wesentlichen Unterschied für die Folgesätze und zur Erschöpfung der Sache (innerhalb der vorgedachten Gränzen) zu machen. Ersteres hat das wesentlich Unterscheidende von dem Letzteren, dafs, gleichwie bekannter Mafsen die Protestanten keine Gewissenspflicht haben, ihre Vergehungen und Sünden ihren Geistlichen einzeln zu bekennen, so auch nach ihrer Lehre die Sicherheit des Beichtsiegels fast einzig und allein auf der natürlichen Vertragsverbindlichkeit ruhet, und folglich diejenigen Bestimmungen und Einschränkungen leidet, von welchen bisher die Rede war. Wir sagen, die Heiligkeit des Beichtsiegels beruhe bey ihnen *fast* ganz allein auf dem angeführten Fundamente. Denn wiewohl sie, während dem die dem katholischen Beichtwesen eigenthümlichen Gründe von ihnen verworfen werden, die Bemerkung nicht aufser Acht lassen, dafs auch ihre einzelnen Kirchenordnungen die Unverbrüchlichkeit jenes Siegels einschärfen; *w*) so finden sie doch für solche den stärksten und den allgemeinen Beweis in denjenigen Gründen, welche das Naturrecht darbietet. *x*) Namentlich führt Samuel Stryck in der oft erwähnten Abhandlung *y*) zwar auch solche protestantische Schriftsteller von Ansehen an, welche den Hauptgrund des canonischen Rechts auch zu dem ihrigen zu machen keinen Anstand genommen haben; z. B Carpzov. jurispr. Eccles. Lib. III. def. 25. num. 8. Beyer de sigillo confessionis Cap. II. §. 19. etc.: allein

nachdem er nur noch bemerkt hat, wie viel schändlicher es seyn würde, wenn der *Seelsorger* das Siegel der Beichte zum Nachtheile seines Beichtkindes brechen wollte, als wenn nur von einem sonstigen Depositar von anvertrauten Heimlichkeiten die gebührende Treue nicht geleistet wird, — so lenket er wieder auf die gemeine Verbindlichkeit zur Geheimhaltung dessen, was auf Treue und Glauben anvertraut worden ist, ein, und glaubt, dafs es am besten sey, dabey stehen zu bleiben; zumal man so am sichersten auf der einen Seite den Irrthümern der Katholiken (um den Gottlob! bey der heutigen Aufklärung abgekommenen und von Alters her gemifsbrauchten Namen der Päbstler zu umgehen) und auf der andern Seite der Geschwätzigkeit der protestantischen Geistlichen vorbeugen könne.

Eben daher, weil doch das sigillum naturale die Hauptsache hier ausmache, sehen die Protestanten es auch für gleichgültig an, ob die Gewissensgeheimnisse dem Beichtvater in – oder aufser der Beichte und dem Beichtstuhle eröffnet worden, oder ob ein Laye, der den Dollmetscher machen mufste, oder sich als Geistlichen verkleidet hatte, mittelbar oder unmittelbar hinter das Beichtgeheimnifs gekommen sey, oder ob ein Pönitent aus Abgang eines Geistlichen an einen Weltmann zur Erleichterung seines Herzens und um einigen Trost zu erhalten, sich gewendet habe; wovon schon oben §. 5. Erwähnung geschehen ist.

In gleicher Art aber stellen sie bey der Beichte zwischen schon vollendeten, und erst künftig zu begehenden Verbrechen, rücksichtlich der Verbindlichkeit zum Stillschweigen, oder gegentheilig zur Anzeige des Gebeichteten die nämlichen Unterscheidungsmomente auf, von welchen im Vorhergehenden gehandelt worden ist; wie man sich besonders durch Vergleichung des J. H. Böhmerischen oft erwähnten Kirchenrechtes mit desselben gleichfalls zu öfteren Belegen benützter Dissertation lebhaft überzeugen kann.

Von allem dem aber liegt der tiefere und letzte Grund darin, dafs die protestantische Kirche das Bekenntnifs einzelner — will geschweigen aller und jeder, auch schwererer Sünden — nicht für nothwendig zum Seelenheile ansieht, sondern nur als eine fromme und nützliche Gewohnheit gelten, und es auf eines jeden Gläubigen Einsicht, Ueberzeugung und eigenen Antrieb ankommen läfst, ob und wie ferne er sich derselben bedienen wolle. z)

Wer auf das bisherige, sowohl auf die Deduction der natürlichen Verbindlichkeit zur Geheimhaltung anvertrauter Gegenstände, als auf die Lehren der protestantischen Schriftsteller von dem ganz damit übereinstimmenden und aus der nämlichen Quelle von ihnen abgeleiteten *Beichtgeheimnisse* ins Besondere, seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, der wird auch über den Grund der nachfolgenden Verfügungen des preufsischen Gesetzbuches nicht verlegen seyn, sondern die Ue-

bereinstimmung derselben mit den vorgetragenen Grundsätzen ohne alle Schwierigkeit einsehen.

In diesem Gesetzbuche ist nämlich im IIten Theile, 11ten Titel, versehen:

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das mufs er bey Verlust seines Amts geheim halten. *aa*)

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselbe anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. *bb*)

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder um Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, mufs der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen. *cc*)

§. 12.

Ganz anders verhält es sich aber bekanntlich hierin mit den kirchlichen Lehrsätzen der Katholiken. Ohne in eine Untersuchung über den Ursprung und das Alter der Ohrenbeichte, und der Verbindlichkeit der Gläubigen, alle ihre einzelne schwere Vergehungen gegen Gottes Gesetze, deren man sich nach angestellter sorgfältiger und

genauer Prüfung seines Gewissens erinnert, dem verordneten Priester demüthig und reuevoll zu bekennen, weiter eingehen zu wollen, welches zu dem gegenwärtigen Zwecke ganz unnöthig seyn würde, genüget es den Mitgliedern der katholischen Kirche, dafs die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient in der 14ten Session vom 25ten November 1551 folgendes als Glaubenssätze aufgestellt hat:

a) Der Stifter unserer heiligen Religion habe das Sakrament der Bufse vorzüglich zu der Zeit eingesetzt, als er nach seiner Urstände seine Jünger anathmend, zu ihnen gesagt habe: Nehmet hin den heiligen Geist! denjenigen, welchen ihr künftig ihre Sünden vergeben werdet, sollen sie vergeben seyn. Daher die Kirchenversammlung diejenigen verdammet, welche nicht anerkennen wollen, dafs durch diese Worte Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt, die nach der Taufe begangenen Sünden nachzulassen oder vorzubehalten, ertheilt habe, und welche darunter nur die Berufung zur Ankündigung des Wortes Gottes und des Evangeliums des Weltheilandes verstehen wollen.

Sefs. XIV. Cap. 1. de necess. et instit. sacram. poenitentiae. Porro Can. I. de s. Poenitentiae sacr. et Can. III. Can. VI.

b) Die Form dieses Sacraments, worauf vorzüglich seine Kraft und Stärke beruhet, bestehet in den Lossagungsworten, welche der Priester ausspricht. Die Materie desselben ist aus den

drey Handlungen des Sünders oder Pönitenten, Reue, Beichte und Genugthuung zusammengesetzt. Seine Wirkung endlich ist die Versöhnung des Sünders mit Gott; auf welche gewöhnlich bey frommen und dieses Geheimnifs mit der erforderlichen Vorbereitung empfangenden Personen eine grofse Ruhe und Heiterkeit des Gewissens, und die Fülle geistlichen Trostes nachfolgt.

Cap. III. et Can. IV.

c) Das Concilium stellt in dem 5ten Capitel seines Decretes von der Bufse die Verbindlichkeit zur Bekennung aller schweren Sünden auf, deren man sich nach einer reifen Erforschung seines Gewissens für schuldig hält. Denn wenn der Beichtiger Richter ist, wie er es nach der Einsetzung des Erlösers seyn soll, so kann er, ohne die Beschaffenheit der Sünden, mit ihren die Art derselben bestimmenden Umständen, und die Gewissenslage des Sünders genauer zu erforschen, kein Urtheil fällen, und keine rechtmäfsigen Strafen auflegen. Wenn derselbe auch Arzt seyn soll, so mufs man ihm die Wunden aufdecken, deren Heilung man von ihm erwartet. Anlangend die läfslichen Sünden, gleichwie durch Begehung derselben der Mensch der Gnade Gottes nicht beraubt wird, so ist Niemand dieselbe zu beichten verbunden, — ob dieses gleich nützlich ist, und viele gottesfürchtige Personen solches zu thun pflegen, — und es giebt auch andere Mittel aufser der Beichte, solche abzubüfsen.

Cap. V. et Can. VII.

Insbe-

Insbesondere spricht der Kirchenrath auch den Bann über diejenigen aus, welche behaupten, das Bekenntnifs aller Sünden, wie solches die Kirche verlangt, sey unmöglich, und das Product einer blofs menschlichen Anordnung, zu dessen Abschaffung alle Frommen und Rechtschaffenen sich vereinigen sollten.

Can. VIII.

Ein mehreres aus den Satzungen und Glaubenslehren des Conciliums zu Trient rücksichtlich der Bufse hier anzuführen, würde überflüssig seyn; indem das übrige zum gegenwärtigen Zwecke nicht erforderlich ist.

Genug, dafs die angeführten Glaubensentscheidungen aus der 14ten Session eigentlich nichts neues im materiellen Sinne nach dem katholischen Lehrgebäude enthalten *können*, da so wenig als der päbstliche Stuhl allein, eben so wenig auch die ganze Kirche *neue Glaubensartikel* in jenem Sinne aufstellen, sondern *diese nur allein erklären* kann, was *Gott seiner Kirche geoffenbaret* hat; dadurch nämlich, dafs sie die wahren von den Aposteln ausgegangenen und bis auf unsere Zeiten gelangten Traditionen von den falschen unterscheidet, und den ersteren das Siegel einer Glaubens*entscheidung* förmlich aufdrückt. Diese Kirche, sagt Fleury in seiner Proömial-Dissertation über die Kirchengeschichte, die er seinem Werke als Vorrede vorangesetzt hat:

§. 29. „Diese (kathol.) Kirche hat immerwährend und öffentlich behauptet, „nichts zu lehren, was nicht von ihrem

„Ursprunge an schon gelehrt worden „sey, und jede Neuerung in der Lehre „zu verwerfen; gehe sie auch zuweilen „mit neuen Entscheidungen hervor, „und bediene sich neuer Benennungen, „so geschehe dieses doch nicht, um „neue Lehr - und Glaubenssätze auf- „zustellen, sondern um das immerwäh- „rend Geglaubte aufzuklären, und den „Neuerungen der Ketzer angemessene „Mittel entgegen zu stellen.“ — „Die „Glaubensnorm bleibt ewig die göttli- „che Offenbarung, nicht wie sie in den „heiligen Schriften allein, sondern auch „wie sie in den Ueberlieferungen ent- „halten ist, durch welche wir selbst „die heiligen Schriften kennen lernen.“

§. 13.

Diesemnach ist es eine wesentliche Unterscheidungslehre der katholischen Kirche, dafs der Sünder, wenn er Verzeihung von Gott erhalten wolle, seine *schweren* Sünden alle, einzeln und nach ihrer Anzahl und Art bestimmt, dem Priester (an Gottes Statt) eröffnen müsse, welchem er seine Beichte ablegt, und von dem er die Lossprechung von seinen Sünden erwartet. Man sieht fast durchgängig dieses als einen der härtesten Puncte an, dem ein Katholik sich unterwerfen mufs, wenn er seiner Religion getreu bleiben will. Denn wie beschämend ist es nicht, sowohl für denjenigen, der sonst ein christliches,

von groben Vergehungen freyes Leben geführt hat, auf einmal eines solchen Vergehens, einer schändlichen Handlung, eines tiefen und schweren Falles, in welchen er zu gerathen unglücklich genug war, vor seinem Mitmenschen, nur durch die Priesterwürde über ihn erhaben, und zu den Füfsen desselben, sich anklagen zu müssen — als für den lange in seinen Lastern modernden Verächter der Religion und der göttlichen Gesetze, eine vollständige und zureichende Erzählung seiner Ausschweifungen und Missethaten dem vom Schmerz und Eckel ergriffenen Beichtiger vorzutragen! Wie niederschlagend ist es nicht selbst für den besseren Menschen, dafs er seine Schwäche bekennen mufs, vermöge der er von einer Zeit zur andern in dieselben Fehler — wenn gleich nicht immer von der gröbern Art — zurückfällt; und dafs seine vormalige Reue und guten Vorsätze die herrliche Frucht einer durchgängigen Besserung seines Wandels nicht erzeugt haben! Wie demüthigend ist es nicht allenthalben, die innersten Geheimnisse seiner Seele, die aber von der Art sind, dafs man sich derselben eben nicht rühmen kann, vor einem menschlichen Richter, wenn er gleich an Gottes Stelle tritt, enthüllen zu müssen; da sie sonst aller Wahrscheinlichkeit nach lebenslänglich ein dichter Schleyer fortwährend bedeckt, und den Blicken aller Menschen entzogen haben würde!

Freylich bringt auch das Beschwerliche und Beschämende des in der katholischen Kirche bestehenden Beichtwesens unendlich viele Vor-

theile hervor, welche der Kirchenrath zu Trient im angeführten Cap. V. nur im Allgemeinen erwähnet, die aber ohne Schwierigkeit genauer entwickelt werden können. Denn wodurch kann der böse Wille des Menschen leichter unterdrückt, der lächerliche Stolz auf vermeintliche Tugend gewisser gedemüthiget, der Gehorsam der Gläubigen gegen Gott und die Kirche tiefer begründet, der Vorsatz, die Sünde zu meiden, mehr befestiget, die Wirkung der Buſse zuverläſsiger befördert, den Ausschweifungen mehr Einhalt gethan, und das Gewissen sicherer beruhiget und getröstet werden, als durch das katholische Beichtinstitut, wenn sein wahrer Geist gehörig beachtet und befolgt wird? Zumal es gewiſse Vergehungen giebt, die mit so starken Stacheln das Gewissen peinigen, und den meisten Gemüthern so tiefe Wunden schlagen, daſs sie fast nicht anders, als unter der Bedingung, das Bekenntniſs derselben in den Schoos eines Vertrauten niederzulegen, zur Heilung gebracht werden können, wie selbst nicht seltene Beyspiele der Verwandten solcher Religionen bewähren, welche mit einer ganz *allgemeinen* Anklage in der Kirche, wie die Reformirten, und mit gewiſsen Bestimmungen die Bekenner der Augsb. Confession, sich begnügen; denn auch bey solchen kann oft das in Furcht und Schrecken gesetzte Gewissen nicht anders, als durch ein *besonderes* Bekenntniſs vor einem vertrauten Seelenarzte, beschwichtiget werden.

Dazu kömmt noch, — „weil sich das Herz des Beichtenden nach seinen innersten Gängen

dem Beichtpriester öffnet, und nach allen Seiten sich vor ihm entfaltet, — dafs wenn nur dieser mit psychologischen und philosophischen Kenntnissen hinlänglich ausgerüstet ist, und wenn reine Moralität und Religiosität in seinem Gemüthe wohnt, es bey der correspondirenden Stimmung des Beichtenden beynahe unmöglich ist, dafs nicht die wohlthätigsten Früchte daraus herkommen sollten.“ Insonderheit mufs es in dem Falle, wenn ein Pönitent sich der Beichtanstalt öfters unterwirft, dem Beichtpriester etwas leichtes seyn, in die Tiefen seines Gewissens und seines moralischen Zustandes einzudringen, und denselben theils durch Belehrung oder Vorschriften, theils durch zweckmäfsige Bestrafung, wenn anders der Pönitent aufrichtig und empfänglich genug ist, in Ordnung zu bringen. Zur Beförderung wahrer und gediegener Religiosität kann also keine Anstalt zweckmäfsiger seyn, als die Beichtanstalt, wie sie in der katholischen Kirche in Uebung ist; daher immer von ihrer Cultur oder Vernachläfsigung der Flor oder Verfall der Religiosität in dieser Kirche abgehangen ist. (Vergl. Batz theologische Zeitschrift IIIten Bandes III. Heft S. 240. folgg.)

Bey allen dem stellen es die Väter des oft angeführten Kirchenrathes Cap. V. selbst nicht in Abrede, dafs die *Schwierigkeit der Ohrenbeichte* nicht ganz zu läugnen sey.

Insbesondere aber würde die den katholischen Christen durch ihr Beichtwesen aufgelegte Last unerträglich seyn, wenn sie nicht rücksichtlich

des sogenannten Beichtsiegels, oder des unverbrüchlichen Stillschweigens ihrer geistlichen Gewissensräthe und Richter vollkommen gesichert wären. *dd*)

§. 14.

Wäre denn aber diese vollkommene Sicherstellung der Beichtenden vorhanden, wenn das Beichtsiegel, oder die Verbindlichkeit, alles dasjenige geheim zu halten, was der Beichthörende aus der auf Empfangung des Sacramentes der Bufse, wenigstens nach der Meinung und Absicht des Pönitenten, abzielenden Beichte erfahren hat, nur auf den einzigen, oder doch hauptsächlich nur auf den Grund der natürlichen Vertragsheiligkeit gestützt wäre.

In der That, man mufs es, wenn man auch nicht wollte, anerkennen, dafs diese einzige Garantie, wenn nicht noch festere Unterlagen vorhanden wären, kaum hinreichend seyn dürfte, um das Gemüth des Beichtenden wegen der unerlafslichen Bedingung des Stillschweigens unter allen Umständen zu beruhigen, und das katholische Beichtwesen im Ansehen und in der Uebung zu erhalten. Denn A) da die Menschen es schon gewöhnt sind, Fälle gebrochener Vertragstreue nicht nur im Gedächtnisse, sondern, was bey der Frivolität unseres Zeitalters und jedes andern, welches mit ihm darin übereinkömmt, gar nicht zu bewundern ist, fast täglich vor Augen zu haben: so möchten sie desto leichter auch bey diesem ihren Heilsgeschäfte der Bufse und Reini-

gung von ihren Sünden die Besorgnifs hegen, dafs Eigennutz, oder Hafs, oder Schadenfreude, oder eine andere Leidenschaft, und was immer für eine unrechtmäfsige Absicht ihren Seelsorger, der doch auch als Mensch von Leidenschaften und ungleichen Absichten geleitet und bestimmt werden kann, dahin verleiten dürfte, das Beichtsiegel, seiner Heiligkeit ungeachtet, zu brechen. Soll also diese Besorgnifs vollständig oder doch zureichend gehoben werden; so mufs ein höherer und unmittelbar aus der Religion, aus einem göttlichen Befehle, und der Einsetzung des Sacraments hergeleiteter Beweggrund noch hinzukommen, und das dem protestantischen und katholischen Geistlichen gemeinschaftliche Motiv zur Geheimhaltung der gebeichteten Sünden steigern und verstärken. Spricht sich nun die Verletzung des Beichtsiegels als Sacrilegium aus, so erreget dieser Begriff allenthalben schon gröfseren Abscheu, als wenn man blofs der Täuschung fremden Zutrauens und der Verletzung der Vertragstreue beschuldiget werden könnte.

Aber B) man setze auch den nicht annehmbaren Fall, dafs kein Beichtender an diesen Unterschied gedenke, und jeder treuherzig genug sey, um den Fall der Treulosigkeit seines Seelsorgers so zu sagen für unmöglich zu halten: so erregen ja alle diejenigen Ausnahmen und Einschränkungen, welche die Unverbrüchlichkeit des Beichtsiegels, so ferne sie blofs aus der natürlichen Verbindlichkeit zur Verschweigung anvertrauter Geheimnisse abgeleitet wird, nothwendig leidet, und

von welchen im Vorhergehenden die Rede war, noch immer Besorgnisse genug rücksichtlich solcher Verhältnisse, die nicht von dem guten Willen, das Geheimnifs zu bewahren, sondern von anderen Beziehungen abhängen, und wohl gar die *Verbindlichkeit zur Entdeckung* gebieterisch auflegen. (§. 6. 7. 10.) So kömmt es nach der Ausführung dieser §§. bey noch zu begehenden Verbrechen, wie auch bey den fortdauernden Folgen schon begangener Verbrechen darauf an, wie gemeinschädlich dieselbe sind, und ob die Wohlfahrt des Staats mehr oder weniger dadurch verletzt werde. Rücksichtlich der Fortsetzung eines verbrecherischen Lebenswandels kömmt es darauf an, wie viel stärker oder schwächer die Gründe sind, welche die Wahrscheinlichkeit derselben unterstützen, und die moralische Nothwendigkeit der Denunciation, des Zuvorkommens wegen, vergröfsern oder vermindern. Da der Beichtende, unter der Voraussetzung der einzigen oben erwähnten Garantie, der von seinem Beichtvater abhängenden Beurtheilung dieser Puncte sich einzig überlassen mufs; diese aber ohne alle bösliche Absicht, durch blofsen Mangel an Beurtheilungskraft zum Nachtheile des erstern ausfallen kann: so wäre in der That die Besorgnifs eines Mifsgriffes in diesem Betreffe, und die daraus entstandene Zurückhaltung des Beichtenden in der Eröffnung seines Gewissenszustandes nicht so ganz und schlechterdings unverzeihlich; das bey dem katholischen Beichtwesen unumgänglich nothwendige, unumschränkte Zutrauen würde nicht nur

gemindert, sondern aufgehoben, und manche Beichte nur unvollständig, somit nach katholischen Principien sacrilegisch abgelegt werden. Auch wäre es nicht die Sache eines jeden Pönitenten, im Voraus zu wissen, und völlig vergewissert zu seyn, ob nicht ein Befehl des Staatsoberhauptes vorhanden sey, dafs gewisse Verbrechen, wenn solche künftig auch unter dem Beichtsiegel anvertrauet würden, trotz desselben von den Wissenden angegeben werden sollen. (§. 10. num. 3.)

§. 15.

Diefs alles spricht also laut genug und unwiderlegbar für die absolute Nothwendigkeit einer gröfsern Garantie für das katholische Beichtwesen, und bey der Voraussetzung seiner Beybehaltung, — als diejenige Sicherstellung ist, welche blofs die oben aufgestellte Vertragstreue, und die Verbindlichkeit der *protestantischen* Geistlichen zur Beobachtung des Beichtsiegels (§. 11.) gewähret.

Auch hat die Theologie und das Kirchenrecht der Katholiken diese Garantie, welche für die Sicherheit der nach der katholischen Glaubenslehre Beichtenden umumgänglich nothwendig ist, hinlänglich hergestellt; indem die eine und das andere den Satz als ausgemacht aufstellt, dafs „der Beichtvater, ohne sich der schweren Sünde „eines Sacrilegiums oder sogenannten Gottesraubes schuldig zu machen, in keinem gedenkbaren „Falle, aufser wo der Beichtende selbst ausdrücklich seine Einwilligung dazu giebt, weder um „der Theilhaftigwerdung irgend eines Gutes, noch

„um der Vermeidung irgend eines Uebels wegen,
„auch nur die mindeste durch die Beichte ihm
„bekannt gewordene Sünde, oder was sonst noch
„einen Gegenstand des Beichtsiegels ausmachen
„kann, geradezu oder auf einem Nebenwege,
„vor oder nach dem Tode des Beichtenden, ent-
„decken dürfe.“

Die Unterstützung dieses Fundamentalsatzes für das katholische Beichtwesen liefert aufser dem Naturrechte, — dessen Entscheidungen aber an Stärke hier zurückstehen, und wie bereits dargethan worden ist, nicht zulänglich sind, — das *göttliche positive*, und das *katholische Kirchenrecht*.

Das erstere gehet schon aus der von dem göttlichen Stifter der Religion geschehenen Einsetzung des Sacramentes der Bufse, mit der Verbindlichkeit aller Gläubigen, welche dasselbe empfangen wollen, zur Bekennung aller ihrer schweren Sünden, als Bedingung, ohne welche nicht,— (§. 12.) unverkennbar hervor. Denn wollte Christus jene einzelne Sündenaufzählung: so muste er auch wollen, dafs der Beichtende mit vollkommener Sicherheit, folglich ohne alle Furcht und Besorgnifs eines äufsern für ihn entstehenden oder möglichen Uebels, sein ganzes Herz solle ausgiefsen, und aller seiner Sünden einzeln sich anklagen können. Aufserdem wäre das katholische Beichtwesen — was ohnehin die protestantischen Gottesgelehrten ihm vorgeworfen haben, — wirklich eine Tyranney, erfunden zur unerträglichen Qual des Gewissens, welche nur die traurige Wahl zwischen unvermeidlicher Verdammung jen-

seits, und leicht möglichem, grofsem, vielleicht lebenslänglichem Unglücke, oder gänzlichem Verderben diesseits des Grabes, den Anhängern des katholischen Glaubens überliefse, — und somit würde jenes Beichtwesen, und mit ihm die katholische Religion äufserst *gehässig* werden.

Um dieses vollkommen zu begreifen, und sich dessen zu überzeugen, ist es nur nothwendig, in den erdichteten Zustand der Sache sich hineinzudenken, wo es auch nur für einen einzigen Fall erlaubt wäre, Etwas, worauf das Siegel der Beichte liegt, zu entsiegeln und vorzuzeigen: würde nicht alsbald der gröfste Haufen der Pönitenten besorgen, dafs vielleicht auch ihr eigener Beichtfall zu einer solchen Eröffnung sich vereigenschaften möchte? (§. 14.) Und wer dürfte diese so natürliche Sorge im Allgemeinen verdammen, und für *ganz unstatthaft* ansehen? Was würde nun aber daraus anders, als der baldige Untergang der katholischen Beichtanstalt entstehen? *ee*)

Da nun hiermit auch die Tradition der Väter gänzlich übereinstimmt; indem die katholische Kirche fortwährend dafür gehalten hat, Christus habe das Sacrament der Bufse dergestalt eingesetzet und angeordnet, dafs man, so viel die Sicherheit der Beichtenden rücksichtlich der Bewahrung des Geheimnisses angehet, mit Wahrheit sagen könne, sie geschehe Gott allein; *ff*) nach der katholischen Glaubenslehre aber nebst der heiligen Schrift auch die mit ihren Requisiten versehene Tradition eine Quelle dessen ist, was die Christen glauben und thun sollen: so ist durch

das Angeführte die Existenz des behaupteten göttlichen positiven Rechtes vollkommen hergestellt; und verbürget freylich die Unverletzbarkeit des Beichtsiegels weit stärker, als alle Gründe des Naturrechts, welchen wieder gewisse Ausnahmen zur Seite stehen, für sich allein bewirken könnten. *gg*)

§. 16.

Dem göttlichen positiven Gebote schliefset sich die Praxis der heiligen Väter, nachdrückliche Concilien-Verordnungen, und andere Quellen des katholischen Kirchenrechts an. Ohne hier weitläufig anzuführen, wie sich über die Unverletzbarkeit des befragten Geheimnisses der heilige Basilius über den 45ten Psalm geäufsert habe; wie grofs in Beobachtung desselben die Sorge des heil. Ambrosius gewesen sey, und wie sehr diese, was den heil. Augustin betrifft, aus dessen 83ter Rede, ungefähr gegen das Jahr 400 gehalten, wovon eine schöne und merkwürdige Stelle in dem Decrete des Gratians Causs. II. quaest. 1. can. 19. vorkömmt, hervorleuchte; u. s. w. — worüber wir uns auf einen grofsen protestantischen Canonisten *hh*) beziehen wollen, — zeichnen wir vielmehr sogleich eine Constitution des heil. Pabstes Gregors I. wahrscheinlich vom Jahre 600 aus, welche in Gratians Tractate von der Bufse Dist. VI. can. 2. vorkömmt, und den Priestern einschärft, vor allen Dingen sich zu hüten, dafs sie von den Heimlichkeiten derjenigen, die ihnen beichten, schlechterdings nichts

bekannt machen, weder ihren Anverwandten, noch ihren Freunden, oder auch Auswärtigen, und am allerwenigsten etwas von der Art, dafs ein Aergernifs daraus entstehen könnte. Welcher Priester sich dieses zu Schulden kommen lasse, der solle abgesetzt werden, und keine bleibende Stätte mehr finden, sondern zur steten Bufse von einem Orte zum anderen wallfahrten. Wahrscheinlich ist es, dafs diese Stelle nicht einmal von einer eigentlichen Brechung des Beichtsiegels, sondern nur von einer unbedachtsamen Geschwätzigkeit über die Beichtkinder eines Priesters zu verstehen sey, die so beschaffen ist, dafs bey den Zuhörern der Verdacht, der Sprechende möge solche Notitzen aus der Beichte erhalten haben, entstehen könnte. Denn aufserdem und wenn von eigentlicher Verletzung des Beichtsiegels die Rede wäre, würde aller Vermuthung nach jener heilige Pabst sich noch weit stärker darüber ausgedrückt haben. Wenigstens ist die Strafe, welche die im Jahre 1502 vom 1ten April bis 13ten May von dem Erzbischofe zu Toledo Consalvus dem IIIten gehaltene Provinzial-Synode auf diese Verletzung Can. V. gesetzt hat, viel härter und abschreckender; denn da heifst es: Der Priester, der eine Beichte offenbaret, soll lebenslänglich eingekerkert, und blofs mit Wasser und Brod genährt werden. *ii*)

Einen ausgezeichneten Grund der Verbindlichkeit zum unbedingten Stillschweigen der Beichtväter hat der Pabst Alexander der III. in einem nach England an den Bischof von Norwich un-

gefähr im Jahre 1165 erlassenen Decretalschreiben aufgestellt. Der in dem Cap. 2. de officio judicis ordinarii angeführte Inhalt desselben gehet dahin, wenn ein Priester mit Gewifsheit wisse, dafs Jemand sich eines Verbrechens oder schwerer Versündigung schuldig gemacht habe; oder wenn dieser es ihm in der Beichte, ohne sich bessern zu wollen, geoffenbaret habe: so dürfe er gleichwohl ihn nicht nennen, oder namentlich zur Rede stellen, wenn er nicht Beweise, wie sie im gerichtlichen Verfahren gefordert werden, gegen ihn vorlegen könne; *kk*) sondern er müsse sich auf eine allgemeine und unbestimmte Beschuldigung, und auf Verweise derselben Art einschränken, nach dem Beyspiele des Erlösers, der nur dahin sich geäufsert habe, „Einer von Euch wird mich verrathen.“ Wenn aber derjenige, dem durch das Verbrechen Schaden zugefüget worden ist, um die ihm gebührende Rechtsertheilung anrufe, so könne der Priester den Urheber des Schadens mit dem Kirchenbanne belegen, ob ihm gleich dieser gebeichtet habe; jedoch dürfe keine namentliche Excommunication geschehen, wenn gleich jenem das Verschulden desselben bekannt sey; weil, was der Beichtvater aus der Beichte erfährt, er *nicht in der Art eines* (weltlichen, oder auch in der Form des äufseren Gerichtsstandes handelnden geistlichen) *Richters, sondern als Gott*, (d. h. als Stellvertreter Gottes) *wisse*; — und daher müsse er sich dahin einschränken, den Schuldigen zu ermahnen, dafs er sich in die Theilnahme der christlichen Gemeinschaft nicht eindränge; weil

auch Christus den Judas von der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen habe. (Quia non ut judex scit; sed ut *Deus*.)

Zwar sagt hiergegen J. H. Boehmer in der oft angeführten Dissertation Cap. III. §. 2: Er könne den Zusammenhang dieser vom Pabste Alexander III: angegebenen Ursache nicht auffinden. Denn woher denn dieser beweisen könne, dafs der Beichtvater die ihm anvertrauten Heimlichkeiten *gleichsam als Gott* wisse, und dafs also dieser eine zweyfache Person vorstelle, nämlich die eine eines Menschen, die andere eines Gottes? Diener des Höchsten sey er zwar; aber nicht *Stellvertreter* des Höchsten; als in welcher letztern Rücksicht es ihm an der erforderlichen Legitimation ermangele. Der genannte Canonist nimmt daher keinen Anstand, ohne jedoch, wie er sich verwahret, die Heiligkeit des Beichtsiegels bestreiten zu wollen, diesen Grund desselben, welchen der Pabst in dem angef. Decretalbriefe angegeben hat, für unächt zu erklären, und wundert sich nur darüber, dafs auch protestantische Theologen und Rechtslehrer denselben falschen Grund angenommen und benutzet hätten; *ll*) ja dafs Luther selbst, in seinen teutschen Gesprächen c. 14. „*Ob ein Diener des Worts Zeugnifs geben könne*," in den nämlichen Irrthum gefallen sey.

Und dennoch glauben wir, dafs Nichts leichter sey, als die Vertheidigung Alexanders des IIIten in diesem Puncte; nur freylich weit mehr nach dem übrigen Zusammenhange der *katholischen* Glaubenslehre, als der protestantischen Princi-

pien, — über das Wesen der Buſse als eines Sacraments, und das Amt und die Gewalt der Geistlichen in Erlassung der Sünden durch reuevolle Beichte und auferlegte Genugthuung.

Denn jene gehet, wie die Kirchenversammlung zu Trient in der XIVten Session, besonders cap. V. und VI. erklärt, und unabänderlich entschieden hat, dahin, daſs unser Herr *Jesus Christus* bey seiner Auffahrt gegen den Himmel die *Priester* als seine *Stellvertreter und Verweser* zurückgelassen habe, als Vorstände und Richter, in deren Schooſs alle schweren Sünden der Gläubigen niedergelegt werden, und welche nach der ihnen zustehenden Schlüsselgewalt das Urtheil der Nachlassung oder der Vorbehaltung der Sünden auszusprechen haben sollen.

Durch diese dem Katholiken heilige Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung sind Böhmers Postulate vollkommen widerlegt; ist kein weiterer Beweis dem Pabste mehr nöthig; ist die Duplicität der Person in dem beichthörenden Priester dargethan; braucht dieser keine weitere Legitimation seiner Stadthalterschaft oder Stellvertretung mehr beyzubringen; und ist sonach die Richtigkeit der päbstlishen Vorstellung dargethan.

In der That, wer nur mit dem katholischen Beichtwesen und mit der Ansicht und Gemüthsverfassung der Beichtenden bekannt ist, der findet es sehr natürlich, dàſs sie die Wunden ihres Gewissens und den ganzen Zustand desselben dem Beichtvater nicht als einem Pfarrherrn, oder als

einem

einem Mönchen, oder Weltgeistlichen, oder überhaupt als ihrem Mitchristen, oder noch allgemeiner als Mitmenschen offen vorlegen wollen; sondern der Stellvertreter Gottes, — der Statthalter ihres Heilandes ist es, dem sie sich und ihre gröfste Angelegenheit zur Wirkung ihres Heiles anvertrauen. Der Mensch, oder das, was menschlich ist an ihrem Seelenarzte, soll — so weit es nach der menschlichen Natur möglich ist — von dem Beichtgeheimnisse gar keine Wissenschaft nehmen; (diefs wünschen sie sich, und darauf bauen und verlassen sich dieselben,) nur der durch den Geistlichen vorgestellte allwissende Gott ist der Depositar ihres Geheimnisses, welchem sie in der Person des Priesters ihre einzelnen Vergehungen aufzählen, ihre Reue bezeugen, ihre Lebensbesserung versprechen, und von welchem sie Vergebung erwarten. Daher spricht es die Formel der allgemeinen Beichte der Katholiken aus, dafs man dem gegenwärtigen Priester an Gottes Statt sein reuevolles Bekenntnifs ablegen wolle. Daher mufs sich, wie in der Folge noch vorkommen wird, der Priester rücksichtlich der Verschwiegenheit so betragen, als wenn er nicht wisse, was er doch weifs; und alswenn alles Andenken an die gebeichteten Sünden im Augenblicke der Lossprechung (oder Vorbehaltung derselben) aus seinem Gedächtnisse, wenigstens was jede menschliche Rücksicht und äufsere Wirkung betrifft, gänzlich vertilget worden wäre.

Wer kann nun nach diesem den Grund Alexanders III. quia non ut judex scit, sed

ut Deus, für inconsequent, oder widersinnig halten?

Allein könnte man nicht, ohne von dem berühmten Manne, mit dem wir es eben zu thun hatten, dazu veranlasset zu seyn, die Opposition gegen die Richtigkeit der Lehre und des Grundes von *Alexander* dem IIIten noch dadurch fortsetzen, dafs also in Voraussetzung dieser Richtigkeit der aus einer Beichte davon belehrte Beichtpriester, dafs nächstens ein grofses Verbrechen, eine Meuterey u. s. w. (wir werden in der Folge davon ausführlicher handeln) verübt werden solle, nicht einmal durch eine *allgemeine Warnung* an diejenigen, welchen das Unheil droht, oder die dem Uebel abhelfen können, zur Abwendung des Verbrechens und seiner Folgen etwas beytragen dürfe. Denn schon jene allgemeine Warnung wäre ja die Handlung eines *Menschen*, der sich aus der Beichte an das Eröffnete erinnert, auf das Bevorstehende hinblickt, und durch das gesagte Mittel dem Unglücke steuern will. Wie darf diefs der Beichtpriester, der, was er weifs, *nur als Gott weifs*, und als *Mensch* gar kein Andenken davon haben soll! Und wenn er nicht einmal *dieses* darf, welch' eine abentheuerliche Lehre, — möchte der Opponent in seinem Eifer ausrufen! Und gewifs solche allgemeine Warnungen sind, — wie unten noch vorkommen wird, — den Beichtvätern erlaubt. Und zur Ehre der Consequenz der Entscheidung Alexanders des IIIten sey es gesagt, diese Behauptung widerspricht weder dieser Entscheidnng, noch ihrer Begründung durch die gänzliche Unwissen-

heit *des Menschen* in der Person des Beichtpriesters von demjenigen, was er *als Gott* in der Beichte gehört hat.

Zum Glücke hat nämlich dieser Pabst in seiner Dekretale selbst ausdrücklich angemerkt, dafs eine *allgemeine* und *unbestimmte Beschuldigung des Pönitenten* aufser der Beichte, dem Beichtvater nicht verwehrt sey; dafs Verweise derselben Art, die Niemand ins Besondere treffen, oder bezeichnen, den Pönitenten schlechterdings unbekenntlich lassen, ebenmäfsig Statt finden; und dafs solche Eröffnungen, wie jene von *Christus*: *Einer von Euch wird mich verrathen*, nicht unzuläfsig seyen. Zum Glücke erlaubt Alexander der IIIte selbst für gewifse Fälle die Belegung des Pönitenten von Seite des Beichtpriesters mit dem Kirchenbanne, wenn solches nur ganz allgemein und nicht namentlich geschehe. Warum sollte denn nicht auch eine solche allgemeine Anzeige und Warnung zur Verhütung des drohenden Uebels geschehen dürfen? Ist sie nicht vielmehr nach der Analogie von dem Pabste selbst als rechtmäfsig anerkannt und ausgesprochen?

Das non ut judex sed ut Deus des Pabstes Alexanders des IIIten läfst sich also nach der klar genug sprechenden Analogie der von ihm selbst angegebenen Fälle nicht auf solche Eröffnungen aus einer abgelegten Beichte ausdehnen und anwenden, welche einer Seits das öffentliche Wohl nöthig macht und gebietet, und die doch anderer Seits das Beichtinstitut auf keine Weise gehässig machen können, indem sie als blofs allgemeine Bemerkun-

gen und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Gefahr, um derselben zu entgehen, weder den Beichtenden noch sein Geheimnifs in Verlegenheit bringen, welches jedesmal dabey vorausgesetzt wird. Das mehrere davon an seinem Orte.

Auch die Verordnung eines allgemeinen Conciliums über das Beichtsiegel, und die Strafe derjenigen, welche dasselbe verletzen, nämlich der IVten Kirchenversammlung im Lateran — unter den allgemeinen der XIIten — mufs uns um defswillen vorzüglich bemerkungswerth seyn, weil noch keines der vorher gegangenen ökumenischen Concilien die Unverletzbarkeit des Beichtsiegels ausdrücklich, und wie man zu sagen pflegt, ex instituto s. professo festgesetzt hatte, und auch die nachfolgenden, selbst das Tridentische, wiewohl es das Sacrament der Bufse zu einem eigenen Gegenstande genommen hat, nicht ausgenommen, weiter nicht für nothwendig gehalten haben, jene Materie neuerlich in Erwägung zu ziehen. *nn*)

Jene Kirchenversammlung also spricht in derjenigen Verordnung, welche die jährliche Beichte und die Geniefsung des Abendmals, und zwar diese während der österlichen Zeit befiehlt, c. 21. im Betreffe des Beichtsiegels folgendes aus: Die Priester sollen sich sorgfältig hüten, dafs sie weder durch Worte, noch sonstige Zeichen, noch auch auf irgend eine andere Art ihre Pönitenten verrathen; und wenn sie den Rath eines Verständigern bedürfen, sollen sie mit aller Vorsicht, und ohne sich im mindesten etwas entschlüpfen zu lassen, was zu einem Schlusse auf die Person,

die es betrifft, berechtigen könnte, um die Ertheilung des benöthigten Rathes nachsuchen, weil derjenige, der eine ihm gebeichtete Sünde zu offenbaren sich unterfangen würde, nicht allein seiner Priesterwürde entsetzt, sondern auch zur lebenslänglichen Bufse in den engen Raum eines Klosters eingeschlossen werden soll. *oo*)

Da also an der Frömmigkeit, Klugheit, an dem Seeleneifer und der Verschwiegenheit der Beichtväter so unendlich viel gelegen ist: so ist es auch kein Wunder, dafs die erste Kirchenversammlung zu Mayland unter dem verehrungswürdigen und heiligen Erzbischofe Carl von Borromaeo vom Jahre 1565 (von welcher Fleury in der Kirchengeschichte Tom. XLVII. p. 388. folgg. nach der lateinischen Uebersetzung und Continuation nachgesehen werden kann) verordnet hat, in der Prüfung der Beichtväter mit der äufsersten Genauigkeit zu Werke zu gehen, und unter andern höchst nothwendigen Eigenschaften auch auf ihre Festigkeit in unverletzter Beobachtung des Beichtsiegels Rücksicht zu nehmen. *pp*)

Und hieran mag es, was die Quellen des positiven Kirchenrechtes angehet, genügen! Gewifs aber gewähret ein unverkennbares Gebot des Stifters der Religion, die Furcht, ein Sacrilegium zu begehen, die Strafe der Entsetzung vom Priesterthume und der lebenslänglichen engen Verwahrung in einem Klostergebäude, und die zweckmäfsige Sorgfalt in der Auswahl der Beichtväter eine weit stärkere Garantie, als blofs die natürliche Vertrags-Verbindlichkeit, welche Garantie

dann auch, oben erwiesener Mafsen, für das katholische Beichtwesen unnachläfslich erforderlich ist. *qq*)

§. 17.

Wo nun aber das strengere, das heifst, nicht nur auf dem Grunde der natürlichen Verbindlichkeit allein, sondern auch auf jenem des positiven göttlichen Gesetzes und des katholischen Kirchenrechtes ruhende Beichtsiegel vorhanden seyn soll, da mufs auch nothwendig eine *sacramentalische* Beichte vorausgesetzt werden. Diefs ist aber in Beziehung auf die obige Wirkung nur jene Beichte, welche in der Absicht sich anzuklagen, zu dem Endzwecke, um von seinen Sünden losgesprochen zu werden, dem dazu berechtigten Priester, oder auch, nach der gemeinern Meinung, demjenigen, den der Beichtende aus einem factischen Irrthume für einen berechtigten Priester ansieht, abgelegt wird, wenn gleich die Lossprechung aus was immer für einer Ursache nicht erfolget. *rr*) Ob die Beichte gültig oder ungültig ist, ob schon vollständig abgelegt, oder erst angefangen, davon hängt — im Betreffe des Beichtsiegels — Nichts ab, weil die eine wie die andere wenigstens in unvollkommener Art, und in Beziehung auf die Meinung des Beichtenden eine sacramentalische Beichte ist. Nach der Analogie des nämlichen Grundes steht auch derjenige unter der Verbindlichkeit des sacramentalischen Beichtsiegels, wie die meisten dafür halten, welchem ein Anderer in guter Treue und Glauben,

dafs er einen die Lossprechungsgewalt besitzden Priester vor sich habe, — seine Beichte abgelegt hat; wie nicht minder ein Frevler, der sich als Priester verstellt und verkleidet, und dadurch zur Beichtablegung einen Andern verleitet hat. Denn auch in diesen Fällen, sagt man, ist die Absicht zu beichten, und die sacramentalische Lossprechung zu erhalten, bey dem Beichtenden, der allenthalben redlich zu Werke gegangen ist, unzweifelhaft.

Dagegen kann kein Beichtsiegel alsdann entstehen, wenn Jemand verstellter Weise in den Beichtstuhl tritt, nicht um das Sacrament der Bufse zu empfangen, sondern um mit demselben sein Gespötte zu treiben, oder den Beichtvater zu necken, ihn etwa zu bestehlen, oder zu einer Sünde zu verführen. Und zwar, sagen die katholischen Lehrer der Moraltheologie, sey diese Entscheidung alsdann über allen Zweifel erhaben, wenn der Pönitent selbst die Absicht, keine sacramentalische Beichte abzulegen, *offenbar* (mit Worten oder Thatsachen) erkläre. So lange aber über jene Vorfrage, ob der Wille, eine sacramentalische Beichte abzulegen, und die Lossprechung zu erlangen, vorhanden sey, der Beichtpriester noch gegründete Zweifel hege, so lange bleibe auch das Beichtsiegel verbindlich; weil die Vermuthung im Zweifel für — und nicht gegen den Beichtenden streite, und das Uebergewicht auf jener Seite sich finde, wo das Beichtinstitut am wenigsten der Gefahr, gehässig zu werden, ausgesetzt sey. Dem

zu Folge, wenn auch der Beichtvater einsehen sollte, dafs es dem Pönitenten an einem zur Gültigkeit der Beichte und zur Erlangung der Lossprechung nothwendigen Requisite noch fehle; z. B. an der erforderlichen genauen und vollständigen Prüfung seines Gewissens, oder an der Contrition, oder an dem Besserungsvorsatze; so ist er gleichwohl zur Beobachtung des Beichtsiegels noch unter der Bedingung verbunden, wenn der Beichtende nur Willens ist, sich bey jenem, als angeordneten Beichtpriester, anzuklagen, dem Gerichtsstande der Beichte sich zu unterwerfen, der Kirche auf irgend eine Weise auf dem Wege der Beichtanstalt genug zu thun, oder doch von dem Seelenarzte Anleitung und Hülfe, so viel er zu geben vermag, sich zu verschaffen: denn diese Fälle begreifen doch eine angefangene oder beabsichtigte Beichte zum Behufe der alsbald oder späterhin zu erlangenden Lossprechung in sich. Die gegentheilige Meinung, welche das Daseyn aller Requisiten einer vollständigen Beichte für nothwendig zur Entstehung des sacramentalischen Beichtsiegels erachtet, wird von dem heil. Thomas in 4. dist. 21. quaest. 3. a. 1. ausdrücklich verworfen. Vergl. auch Cap. 2. de officio jud. ord. in verb. si confessus fuerit et emendare noluerit. (§. 16.) Denn in diesen Worten und im Folgenden dieses Textes liegt der Satz, dafs der Beichtpriester das in der Beichte in Erfahrung Gebrachte auch dann verschweigen müfse, wenn der Beichtende auch keine Besserung versprechen wollte.

Ist also offenbar bey Jemand gar keine Absicht zu beichten, und die sacramentalische Lossprechung zu erhalten, oder *jetzt* nur mit dem, was dazu nothwendig ist, den Anfang zu machen, vorhanden, und äufsert gleichwohl derselbe einem Beichtvater, dafs er ihm ein Geheimnifs unter dem Beichtsiegel anvertrauen wolle, welcher letztere diesen Antrag beyfällig annimmt, und darein williget: so entsteht unter diesen Verhältnissen weiter Nichts, als nur die natürliche Verbindlichkeit zum Verschweigen solcher Heimlichkeiten; keineswegs aber das engere und eigentliche sacramentalische Beichtsiegel. Der Grund davon ist, weil es nicht in der Gewalt eines Menschen steht, aufser dem Beichtacte in dem Sinne dieses Wortes, wie solcher sogar bis auf eine blofs angefangene sacramentalische Beichte ausgedehnt worden ist, einem Andern die Verbindlichkeit letzterer Art aufzulegen, sondern blofs mit dessen Einwilligung die natürliche. Das nämliche wollen Einige, wie Suarez u. s. w. auch von jenem Falle behaupten, wenn die Beichte *wissentlich* einem Layen — oder einem Geistlichen, der noch nicht Priester ist, abgelegt wird, wenn gleich der Beichtende irriger Weise dafür hielte, dafs auch diese Personen in Ermangelung eines zum Beichthören authorisirten Priesters die Lossprechung ertheilen könnten; weil Trotz jeder Meinung und Intention des Beichtenden, ohne Priester und Lossprechungsgewalt keine sacramentalische Beichte gedacht werden könne. Allein vergleichen wir diesen Grund mit demjenigen, was im Anf. dieses

§s. von der Wirkung der redlichen Meinung und wahren Absicht des Beichtenden gesagt worden ist, und Kraft welcher z. B. auch derjenige, der sich als Priester verstellt hat, der engern und sacramentalischen Verbindlichkeit zum Schweigen unterworfen ist: so können wir diese eben angeführte Behauptung nicht unterschreiben; wenn anders nicht der Unterschied zwischen factischen Irrthum, wie dort, und Irrthum im Rechte, wie hier, eine so sehr verschiedene Folge begründen sollte. Daher auch in diesem letzteren Falle Nav. in Summa C. 8. num. 7. Adrian. q. ult. de Confess., Salmantic. und Andere den Eintritt des strengern und sacramentalischen Beichtsiegels in Folge der auf die Empfangung des Bufssacramentes gerichteten Absicht des Pönitenten annehmen. ſſ)

§. 18.

Da alles dasjenige, was geradezu nicht erlaubt ist, auch auf Nebenwegen nicht geschehen darf: so gilt begreiflich das nämliche auch von der Verletzung des Beichtsiegels, und zwar um so gewisser, je dringender die Ursachen sind, dasselbe auf das genaueste zu bewahren. (§. 14 et 15.) Eine unumwundene Eröffnung eines Beichtgegenstandes, oder desjenigen, was durch die Beichte allein bekannt geworden ist, macht eine *directe* Verletzung des Beichtsiegels aus; — eine *indirecte* aber ist jede Rede, oder Thathandlung, woraus vernünftig geschlossen, oder mit Grunde vermuthet werden kann, dafs ein Ge-

wisser sich einer gewissen Sünde angeklagt habe, oder dafs die Wissenschaft eines Umstandes blofs aus der angehörten Beichte entstanden sey; wenn gleich dieser Schlufs oder Argwohn einer Seits nicht an sich gegründet, doch aber anderer Seits die Entdeckung der Sache, um die es sich handelt, mit Schande, Schaden oder Beschwerde des Pönitenten oder eines Andern verbunden wäre. Denn genug, dafs auch durch eine solche Geschwätzigkeit das Beichtwesen gehässig werden kann oder mufs. *tt*) Diefs wird durch eine Entscheidung des Pabsts Clemens VIII. vom 26ten März 1594 bestätiget, welche befiehlt, dafs Kloster-geistliche, wenn sie Aebte oder sonstige Vorsteher werden, keiner durch die Beichte erhaltenen Wissenschaft von den Sünden und Fehlern anderer Klostergeistlichen sich bedienen sollen, um nach Mafsgabe dieser Notitzen das äufsere Regiment des Klosters einzurichten; den einen zu einem gewissen Amte zu befördern, den andern davon auszuschliefsen. Vielmehr also sollen sie sich hierunter so benehmen, als ob sie nie eine solche Wissenschaft erhalten hätten, oder dieselbe längst wieder bey ihnen in Vergessenheit gekommen wäre; somit nur dasjenige thun, was sie ohne alle Kenntnifs dessen, was sie wissen, gethan haben würden. *uu*) Dieser Entscheidung des Pabstes aber sind bereits die angesehensten Theologen, Scholastiker und Moralisten mit ihrer gleichförmigen Meinung vorangegangen. Nebst dem in der Anmerkung aufgeführten sogenannten englischen Lehrer Thomas von Aquino zeichnet

sich Johannes Scotus — auch Duns von seinem Geburtsorte, einer kleinen Stadt in Schottland, und Doctor subtilis wegen seines Scharfsinnes genannt, in 4. Dist. 21. quaest. 2. num. 1. et 2. durch die Aufstellung des Grundsatzes aus, dafs der Beichtvater in allen möglichen Beziehungen auf die abgelegte Beichte, nicht anders gegen den Beichtenden aufser dem sacramentalischen Gerichtsstande sich verhalten dürfe, als wenn er im Beichtstuhle von den ihm geoffenbarten Vergehungen gar nichts gehört hätte. Andere stellen im Betreffe des von dem Pabste entschiedenen Falles die Regel so auf: der Kirchenprälat, der aus der Beichte seines Untergebenen wisse, dafs die Verwaltung eines Amtes seinem Seelenheile nachtheilig sey, könne ihm dieses Amt nur unter der Bedingung entziehen, wenn weder der Untergebene selbst, noch ein Dritter auf den Gedanken verfallen könne, dafs seine Absetzung die Folge des dem Obern durch die Beichte bekannt gewordenen Gewissenszustandes des Erstern sey. Ohne diese Sicherheit dürfe und solle zwar der Vorgesetzte im Beichstuhle nach Kräften dahin wirken, dafs der Untergebene das gefährliche Amt freywillig niederlege; wenn er aber damit nicht durchdringe, müsse er unter der gesagten Voraussetzung diesen bey dem Amte nach wie vor belassen.

Diefs führt uns zugleich auf eine vielleicht richtigere Bestimmung desjenigen, was man unter der *indirecten* Verletzung des Beichtsiegels zu verstehen hat; nämlich, dafs dieselbe in der Befol-

gung einer solchen Maſsregel von Seite des Beichtvaters in Beziehung auf den Beichtenden, in allen das Buſsgeschäft des letztern an sich selbst nicht betreffenden Angelegenheiten und Verhältnissen bestehe, woraus (aus welcher Maxime) einer Seits von diesem selbst oder von Andern mit Grunde geschlossen werden könnte, daſs sie bloſs aus der Beichte aufgefaſst, und nur deſshalb in Ausübung gesetzt worden sey, weil dem Beichtvater das betreffende Gewissensgeheimniſs anvertrauet ward; und anderer Seits Beschimpfung, Nachtheil oder Verdruſs für den Beichtenden entstehen, und ihm, oder auch Andern die Beichte nicht ohne Grund gehässig gemacht werden könnte.

Wenn also im Gegentheile der Fall dieser ist, daſs keine Gefahr, auf directe oder indirecte Weise das Beichtsiegel zu brechen, sich äuſsert; wenn weder des Pönitenten, noch irgend eines Andern wegen zu besorgen ist, daſs man die Befolgung solcher Maſsregeln wittern möchte, die bloſs die in der Beichte erhaltene Wissenschaft von dem Gewissenszustande des erstern erzeugt habe; oder wenn die befragten Maſsregeln von einer solchen Art sind, daſs weder dem Beichtenden die geringste Beschwerde und nachtheilige Folge dadurch zugezogen, noch einem Drittern das Beichtwesen dadurch gehässig gemacht wird: so mag *ein solcher Gebrauch* der in der Beichte erhaltenen Wissenschaft der Sünden und Fehler eines Beichtenden als unschuldig gelten, und als vollkommen rechtmäſsig sich darstellen.

So kann gewifs ein gewissenhafter Beichtiger über den Seelenzustand seines Pönitenten und die erspriefslichsten Heilsmittel für denselben sowohl in guten Büchern sich belesen, als bey gelehrten Männern Raths erholen, jedoch ohne nur das mindeste Wort sich entschlüpfen zu lassen, woraus merklich werden könnte, wer jener Pönitent sey, um dessen willen der gute Rath verlangt wird. (Vergl. was §. 16. aus dem 21ten Canon der vierten Kirchenversammlung im Lateran in dieser Beziehung gesagt worden ist.)

Insoweit hat die Sache freylich keine Schwierigkeit.

Aber einen dem Anscheine nach nicht so leichten Fall tragen die scholastischen Moralisten ungefähr in der Art vor, dafs nämlich einige schlechte Menschen sich miteinander verabredet hätten, einen Priester, der im Begriffe ist, seinen Weg mit ihnen durch einen Wald zu nehmen, in diesem Walde zu ermorden. Noch bevor aber, (sagen sie) als sie in diesen eintreten, befällt einen unter ihnen eine solche Reue über die verabredete That, dafs er dem nämlichen Priester beichtet, und den Entschlufs seiner Gesellschafter offenbaret. Was soll nun der Priester nach auf solche Weise erhaltener Nachricht von seiner bevorstehenden Entleibung thun? Soll er ohne weiters dem Tode sich in die Arme werfen, um der Verletzung des Beichtsiegels sich nicht schuldig zu machen; oder soll oder darf er einen andern Weg einschlagen, um sein Leben zu retten, wenn gleich die Anderen bemerken können, dafs

er durch das Mittel der Beichte hinter ihr Geheimnifs gekommen sey? Die gedachten Moralisten machen sich ein langes und breites damit zu schaffen, z. B. Johann Scotus, oder Duns, der mit aller seiner Subtilität gleichwohl eine so ungewisse als langweilige Entscheidung giebt. *ww*)

Und wie einfach liefse sich gleichwohl dieselbe geben, da es doch nicht möglich ist, ohne zwischen den Umständen einen unumgänglich nothwendigen Unterschied zu machen, auf den vorgetragenen Fall zu antworten.

Die Sache ist also kürzlich diese: Kann der in die fragliche Verlegenheit gesetzte Priester sich irgend eines statthaften Vorwandes oder einer ungezwungenen Gelegenheit, der drohenden Gefahr auszuweichen, bedienen, ohne den Beichtenden einer Beschimpfung, Verfolgung, einem Nachtheile oder Verletzung seines Geheimnisses blofs zu geben, und ohne ihm oder auch den Andern das Beichtwesen mit Grunde gehässig zu machen; welches alsdann erfolgen würde, wenn man nothwendig oder auf eine sehr leichte Art entdecken könnte, dafs der Priester aus keiner andern Ursache sich zurückgezogen habe, oder ausgewichen sey, als weil er die stattgehabte Verbindung in der Beichte erfahren habe: so mag Er ohne Verletzung des Beichtsiegels und seines Gewissens jener Gelegenheit sich bedienen, und jenen Vorwand geltend machen, und so der Todes-Gefahr sich entziehen. Liefsen aber dieses die Verhältnisse nicht zu, und wäre die Lage gerade die entgegengesetzte; diejenige nämlich,

welche, wo nicht geradezu, doch wenigstens durch einen Nebenweg auf die Entdeckung der gesche-henen Anklage in der Beichte führen würde: so könnte selbst das in der Absicht dem Tode sich zu entziehen unternommene Ausbeugen oder Flie-hen unseres Priesters nach den strengen Grund-sätzen über das Beichtsiegel nicht gerechtfertiget werden. Wiewohl nun ein Fall dieser Art sel-ten sich ereignen wird: so ist doch das ange-führte Beyspiel dazu geeignet, die Schwere der Pflichten eines Beichtvaters, nur von der Seite des Stillschweigens begreiflich zu machen. Im übrigen sehen wir, dafs in Fällen dieser Art al-les von den Umständen abhänge, und dafs Sco-tus oder jeder andere Scholastiker, ohne viele Umschweife zu gebrauchen, seine Entscheidung auf diesen Grund hätte fufsen können. *xx*)

§. 19.

Wird also ein Priester durch die in einem gegebenen Falle ihm obliegende Verbindlichkeit zur Beobachtung des Beichtgeheimnisses auch der äufsersten Todesgefahr ausgesetzt: so bleibt nichts desto weniger diese Beobachtung für ihn unver-brüchliches Gesetz.

Summum crede nefas animam praeferre pudori,
Et propter vitam vivendi perdere cau-sam!

Die Verletzung desselben, sagen die katho-lischen Theologen, da sie dem Natur- und gött-lichen positiven Gesetze widersrebt, und eine

Läste-

Lästerung des Sacraments der Bufse ist, welches dadurch v rächt' ch und gehässig werden würde, ist innerlich böse, und wenn es auch um Leib und Leben, ja, wie sie sich ausdrücken, *um die Erhaltung der ganzen Welt* gelten sollte, eben so wenig erlaubt, als eine Gotteslästerung. Sogar ist es nicht einmal erlaubt, um grofsen Uebeln vorzubeugen, eine kleine Sünde aus der Beichte auszuschwatzen, weil, wenn gleich darin keine beträchtliche Beschimpfung oder Nachtheil des Pönitenten liegt, doch das Sacrament in der gesagten Art mifshandelt wird, und Etwas geschieht, das innerlich (an sich selbst und unverkennbar) böse ist.

Ferner bemerken die katholischen Theologen, wenn der Beichtvater über das befragt werde, was er in der Beichte gehört habe, so müsse er entweder der Frage durch eine unbestimmte Antwort auszuweichen suchen, z. B. der Pönitent habe gethan, was ihm zu thun obgelegen sey; oder er müsse gerade von der Brust weg zuerkennen geben, die Frage sey ungerecht und sacrilegisch, und verdiene keine Antwort, sondern nur gerechte Verabscheuung; — gleichviel ob jene Frage von einem gleichen, oder höheren, und im letzteren Falle von einem geistlichen Obern oder von einem weltlichen Richter, gestellt werde. Sollte aber die Sache ernstlicher — und der Befragte schlechterdings zum Bekenntnisse, oder zur Ablegung eines Eides, ob ihm nicht bekannt sey, dafs sein Pönitent X. diese oder jene Sünde, dieses oder jenes Verbrechen begangen habe, — angehalten werden: so darf

und soll derselbe auch mit einem körperlichen Eide, wenn diesem nicht ausgewichen werden kann, betheuren, dafs er, so gut er es weifs, *nichts davon wisse.* Auch liegt darin kein Doppelsinn, keine Mentalrestriction und keine Unwahrheit, wenn man nur diese Antwort nach dem Sinne der ergangenen Frage versteht: weil, wie der heil. Thomas von Aquin sagt, der Mensch nicht anders, als in dieser Eigenschaft *als Mensch*, zum Zeugen aufgerufen wird, und defswegen ohne Verletzung des Gewissens schwören darf, dafs er dasjenige nicht wisse, was er lediglich nur *als Gott* weifs, d. h. als Stellvertreter des Höchsten! *yy*) Vergl. §. 16. und was dort von Alexanders des IIIten Decretalschreiben in Cap. 2. de off. jud. ordin. gesagt worden ist.

Daher dann auch Honorius III. im Jahre 1229 auf die Beschwerde eines gewifsen Priesters, dafs man ihn unter angedrohter namhafter Strafe dazu anhalten wolle, gewifse Diebe, und was von den Umständen des verübten Diebstahls ihm als Priester (in der Beichte) anvertraut worden sey, anzugeben, wenn er sich anders nicht gefallen lassen wolle, den durch den Diebstahl zugefügten Schaden selbst zu ersetzen; — rescribirt hat, dafs es einer Seits höchst gefährlich und nachtheilg seyn würde, dem gesagten Priester eine solche Eröffnung zuzumuthen, oder zu erlauben; und anderer Seits höchst ungerecht, ihn zum Ersatze desjenigen anzuhalten, was er keineswegs gestohlen habe. *zz*) Woraus dann der in der Rubrik dieser Decretale ausge-

drückte Satz hervorgeht: *Ad revelandum peccatorem sive peccatum in poenitentia confessum sacerdos compelli non potest.*

Wenn aber auch der katholische Priester so treulos und eidbrüchig seyn würde, dafs er sich nicht entblödete, das Beichtgeheimnifs zu offenbaren; so würde seine Aussage (schon eben wegen dieser Treulosig- und Eidbrüchigkeit) keinen Glauben verdienen, und die aus der Beichte geschöpfte Wissenschaft des Richters würde für denselben nicht die mindeste und schwächste Grundlage des zu fällenden Urtheils abgeben können, weil es keine legale, und — in einem gewissen Sinne, keine menschliche Wissenschaft seyn, d. h. in Beziehung auf menschliche Verhältnisse und Angelegenheiten hienieden keine Wirkung haben würde *aaa*). Nichtig wäre sogar das ganze auf die Erzwingung, oder Ablockung einer solchen priesterlichen Angabe oder Zeugschaft gerichtete Verfahren, und nichtig alles dasjenige, was, und wie weit es auf dieselbe weiter gebauet werden wollte. Vielmehr mufs das *compelli non potest* des Pabstes Honorius III. in dem angeführten Decretalbriefe billig auch dahin ausgedehnt werden, dafs der Priester, wenn er sich auch selbst zu einem solchen höchst verbotenen Zeugnisse im Betreffe eines in der Beichte ihm eröffneten Verbrechens erböte und anheischig machte, gar nicht damit gehört werden dürfe; welches nicht nur aus dem Sinne jener päbstlichen Verfügung, sondern auch aus den klaren Worten, *perniciosum est* (oder periculosum) *presbyterum sibi taliter credita revelare*, und aus allen für die Heiligkeit des

Beichtsiegels bisher nach katholischen Principien angeführten Gründen hervorgehet. Denn durch diese mufs die von Honorius III. vorgestellte Gefahr, und der von ihm verstandene Nachtheil aufgeklärt werden, welcher nicht auf den Beichtiger, sondern auf den Beichtenden, und noch weit mehr auf das Beichtinstitut selbst zu beziehen ist. Und wenn des Pabstes Meinung dahin gienge, dafs die Beichtväter *nur nicht gegen ihren Willen* sollten gezwungen werden dürfen, das Geheimnifs der Beichte zu eröffnen, wovon die Folge seyn würde, dafs die Eröffnung oder Nichteröffnung von ihrer Willkühr abhienge, — so wäre diese Meinung an sich selbst höchst widersinnig, weil, sobald jene über den Inhalt einer Beichte aussagen *dürften*, sie wohl auch wider ihren Willen, und gleichwohl mit Recht, von ihrem Richter dazu angehalten werden könnten. *bbb)*

§. 20.

Einen entschiedenen Sieg, den die bisher vorgetragenen Grundsätze von der Unverbrüchlichkeit des katholischen Beichtsiegels erst vor einiger Zeit in Frankreich davon getragen, haben öffentliche Blätter uns bekannt gemacht. Dieser Fall ist von mehr als einer Seite so merkwürdig, dafs wir nicht umhin können, denselben im Ganzen so, wie wir ihn gelesen haben, an gegenwärtigem Orte einzuschalten, um mit einigen vielleicht nicht überflüfsigen Anmerkungen ihn zu begleiten. Wenigstens in dieser Hinsicht werden auch diejenigen, welchen er schon bekannt ist, ihre Genehmigung dazu uns

nicht versagen! Zum Behufe unserer Bemerkungen und zur Erleichterung der Zurückweisungen, derer wir bedürfen, nehmen wir uns die Erlaubnifs, das einfache Factum in einzelne Sätze abzutheilen.

a) Ein beträchtlicher Diebstahl wird bei einem Pfarrer im Gemappe-Departement begangen; mehrere Personen werden defshalb verhaftet, und von dem Special-Gerichtshofe dieses Departements als verdächtig dieses Verbrechens behandelt.

b) Während dieser Untersuchung aber erscheint bei dem Vicare des Kirchspiels von Mauvelle (Mourelle?) Herrn Laveine eine Person, (nach dem Folgenden weis man nicht, ob Jüngling, Mann, oder Mädchen, oder Frau) und erklärt ihm, dafs sie ihm ein Geheimnifs zu entdecken habe, welches sie auch sogleich thut. Zugleich stellt sie Herrn Laveine eine Summe zu, und bringt ihm Tags darauf noch eine, in der Absicht, dafs Alles dem bestohlenen Pfarrer wieder zugestellt werde.

c) Der mit der Behandlung dieser Diebstahlssache beauftragte Richter hatte kaum von diesem Geständnisse und dieser Restitution Nachricht erhalten, als er schon Herrn Laveine auffordern liefs, über beide Facta (Geständnifs und Wiedererstattung) ein besonderes Zeugnifs abzulegen.

d) Dieser behauptet, dafs er weder das Geschlecht, noch den Namen der Person, die ihm ein Geheimnifs von solcher Wichtigkeit anvertraut habe, entdecken könne. (Natürlich wollte der Richter diese Person wissen:) allein derselbe er-

bot sich eine Aussage über das Factum der Restitution, und alle andern Umstände, von welchen er Kenntnifs habe, abzulegen.

e) Hierauf ergehen Verordnungen und Requisitionen an unsern Geistlichen, der Justitz den *Namen der Person* zu entdecken, welche das aus dem Diebstahle sich herschreibende Geld ihm zugestellt habe: weil, sagte der Gerichtshof, diese Entdeckung zur Verurtheilung und Bestrafung eines Verbrechers, oder zur Rechtfertigung eines Unschuldigen dienen könne.

f) Dagegen nun ergriff Herr Laveine das Rechtsmittel der Cassation. Er stützte sich dabei auf den ersten Artikel des Concordats, *ccc)* welcher freie Religionsübung gestatte, und die katholische Religion für diejenige erkläre, welche der gröfste Theil der Franzosen bekenne. Nun aber, sagt er, verletzt man offenbar dieses Gesetz, stört die freie Religionsübung, beeinträchtiget den sacramentalischen Glauben und die Gewissensfreiheit, so wie die Sittlichkeit, stört auch die öffentliche Ordnung, sobald man den Geistlichen zwingt, der Gerechtigkeit ein Bekenntnifs mitzutheilen, welches ihm von einem Reuigen (?) im Vertrauen geleistet wurde. Die Grundsätze der Religion, die canonischen Gesetze, die bürgerlichen und geistlichen Statuten — alles spricht gegen eine solche Erklärung.

g) In dem vorliegenden Falle, (diefs gesteht Herr Laveine selbst ein) habe sich freilich der Beichtende nicht im Beichtstuhle befunden, und ihm keine eigentliche sacramentalische Beichte ab-

gelegt, sondern blofs ein Bekenntnifs im Vertrauen, so dafs man daraus eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ableiten könnte, welche dem Beichtpriester die Verbindlichkeit auflegt, die ihm enthüllten Geheimnisse zu verschweigen. Allein — antwortet hierauf der Vicar, — die Person, welche die Restitution geleistet hat, habe ihren Fehler ihm blofs im gegründeten Vertrauen auf die sacramentalische Beichte gestehen wollen; es sey nicht nothwendig, dafs der Priester im Beichtstuhle sitze, um eine Entdeckung unter dem Siegel der Verschwiegenheit anzuhören; das Vertrauen des Bekennenden, und die Eigenschaft dessen, der das Bekenntnifs annimmt, erfordere dieselbe Verschwiegenheit, wie die sacramentalische Beichte; der Unterschied liege blofs in der Form, und folglich müssen in beiden Fällen gleiche Grundsätze angewendet werden.

h) Ich habe also, sagt Herr Laveine, durch die Anzeige des Factums der Restitution der geraubten Sache, durch Darlegung aller Umstände, von welchen dieses Factum begleitet war, meine Pflicht als Staatsbürger erfüllt. Durch Verschweigung des Geschlechtes und Namens der Person habe ich meiner Pflicht als Beichtvater und Priester Genüge geleistet; ich habe mich in beiden Hinsichten dem bürgerlichen und geistlichen Gesetze gemäfs bezeigt; ein Befehl, der eine vollständige Aussage fordert, der meinem Gewissen unverletzliche Geheimnisse zu entreissen droht, und mich zwingt, meinen Eid zu verletzen, um ein guter Bürger zu seyn, kann durchaus nicht be-

stehen. i) Zwar bestritt der Generalprocurator Herr Merlin diese Gründe, und behauptete, dafs ein Geistlicher, wie jeder andere Franzose gehalten sey, der Justitz vollständig alle Umstände eines Verbrechens zu entdecken, welches ihm aufser dem Beichtstuhle bekannt geworden ist. k) Allein der Cassations - Gerichtshof nahm diese Meinung nicht an. Er verordnete vielmehr durch seinen Beschlufs, dafs die vom Hrn. Vicare angefochtene Entscheidung cassiert seyn solle *ddd*).

§. 21.

Unter denjenigen Anmerkungen, welche über diesen sonderbaren Fall sich aufdringen, zeichnet sich vorzüglich diese aus, dafs es bei genauerer Erwägung desselben das Ansehen gewinnet, dafs — vorausgesetzt die Sache verhalte sich genau und gerade so, wie sie in den öffentlichen Blättern vorgetragen worden ist, — nicht nur die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels einen herrlichen Sieg über den Widerspruch des Generalprocurators und die Gründe des Unterrichters davon getragen habe, sondern zum Vortheile derselben noch mehr geschehen sey, als von Rechtswegen hätte geschehen müssen. Die Frage, ob nur das erstere, oder auch sogar das letztere in unserm Falle geschehen sey, hängt nämlich ganz und gar davon ab, ob das Geständnifs des begangenen Diebsthals und die Einlieferung der Gegenstände der Wiedererstattung ganz aufser der sacramentalischen Beichte bewerkstelliget worden sey, oder ob man im engern oder weitern Sinne (§. 17.) habe behaupten können,

das Befragte sey von dem Diebe in der Absicht und mit dem Wunsche, sich der sacramentalischen Buſse zu unterwerfen, und Lossprechung zu erhalten, eröffnet worden? Wäre das Letztere, so muſs man auch annehmen, daſs in dem, was das Cassationsgericht verfügt hat, nichts Supererogatorisches sich finden lasse, und daſs nur die in den katholischen Religionsgrundsätzen gegründete Ehre, das bisher durchaus erwiesene Recht dem wahren und eigentlichen Beichtsiegel widerfahren sey. Dann verstand es sich also von selbst, daſs der Herr Vicar Laveine den ihm in der Beichte bekannt gewordenen Verbrecher zu entdecken, weder an sich, und zur Beförderung der Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens, noch in Rücksicht auf die mit ungerechtem Verdachte belasteten, und in der peinlichen Untersuchung wegen des nämlichen Verbrechens befangenen Leute, angehalten werden, noch auch derselbe diese Entdeckung, wenn er schon gerne gewollt hätte, gegen seinen Eid und seine Pflichten machen durfte, und daſs selbst die wirklich ex supposito gemachte Anzeige des mehr gedachten Verbrechers den Grund zur Untersuchung und Bestrafung desselben schlechterdings nicht hätte abgeben können. (§. 19.) Müſste man aber das erstere als in der Thatsache gegründet voranstellen, so wäre auch nach §. 17. kein sacramentalisches Beicht-Geheimniſs, sondern bloſs das natürliche, gegründet auf die allgemeine Verbindlichkeit, die anvertrauten Heimlichkeiten zu verschweigen, vorhanden gewesen, welche letztere aber nach §. 6 — 11.

verschiedenen Einschränkungen unterworfen ist. Insbesondere würde in dieser Voraussetzung die §. 10. num. 1. angeführte Bedenklichkeit nothwendig sich hier geäufsert haben, weil aus dem erzählten Hergange der Sache bekannt ist, dafs wegen des nämlichen Diebstahls mehrere Personen verhaftet, und von dem Departementsgerichtshofe in Untersuchung gezogen waren. (§. 20. *a.*) Wie hätte man unter solchen Umständen dem Herrn Laveine geschlossenen Mund gestatten können, während dem durch das Eingeständnifs des Diebes bey demselben, bestätiget überdiefs durch die Restitution des Gestohlenen, die Unschuld der verdächtig gewordenen, wenigstens nach seiner eigenen Ueberzeugung von der Wahrheit jenes Eingeständnisses, hergestellt war, und gleichwohl unter dem Drucke der peinlichen Justitz noch fortschmachten mufste. Möge immer seinem reuigen Diebe das nämliche Schicksal der Einkerkerung und Bestrafung bevorgestanden seyn: der Schuldige läfst sich nun einmal nicht mit dem Unschuldigen weder vergleichen, noch vermengen; (§. 10. num. 1. a. E.) und wie hätte nun das Cassationsgericht bey solcher Bewandtnifs der Sache die Verfügung des Departementsgerichtes wieder aufheben können, da doch die wissentliche Aufopferung eines Unschuldigen kein unbedeutender Nachtheil für den Staat ist, (§. 8.) und so lange der Untergang desselben noch bevorsteht, das sich Zurückziehen des in der Verborgenheit lauschenden Thäters auf ein neues und fortwährendes Vergehen hinausläuft. So hätte also —

in der gemeldeten Voraussetzung — das Cassationsgericht der Sache nur zu viel gethan, indem es das nicht sacramentalische Beichtsiegel dem sacramentalischen gleich gesetzt, und beyden gleiche Wirkung eingeräumt hätte.

Was ist nun aber im Zusammenhange der erzählten Thatgeschichte richtiger oder wahrscheinlicher; jenes, dafs das befragte Geständnifs des unbekannten Diebes aufser der sacramentalischen Beichte, oder dieses, dafs solches in derselben nach der im §. 17. davon gegebenen Erklärung abgelegt worden sey?

In der That ist dieses, wenn wir alle in der Thatgeschichte (§. 20.) vorgekommenen Umstände, und Merkmale zusammenfassen, und aus der Gesammtheit derselben ein gegründetes Urtheil darüber fällen wollen, nicht ohne Schwierigkeit.

Auf der einen Seite sind die Gründe für das Erstere sehr dringend, und scheinen in der That die Oberhand zu behaupten; da

α) von einer Aeufserung des bey dem Herrn Vicar Laveine erschienenen Diebes (oder Diebinn) wegen des Vorhabens und Wunsches, eine sacramentalische Beichte abzulegen, und Lossprechung zu erhalten, zugleich aber auch die Restitution des Gestohlnen einzuleiten, in der Geschichte kein Wort vorkömmt, sondern (nach §. 20. b) die Einleitung sogleich damit gemacht worden ist, der Erscheinende habe dem H. Laveine ein Geheimnifs zu eröffnen, welches zugleich mit einem Theile der Diebserrungenschaft belegt ward, um deren Wiedergelangung an den bestohlnen Pfar-

rer, damit auf allen Fall die Strafe verringert werden möchte, es am meisten gegolten zu haben scheinet.

β) Nicht nur, dafs H. Laveine nirgendswo geradezu von einer abgelegten sacramentalischen Beichte spricht, so bedient er sich vielmehr einiger Ausdrücke von der Art, welche das Gegentheil zu bewähren scheinen. So ist (§. 20. *f.*) gegen das Ende nur von einem *Bekenntnisse* die Rede, welches von einem *Reuigen im Vertrauen geleistet* worden sey.

γ) Was im §. 20. unter g. nachfolgt, ist dem Anscheine nach ganz gegen die sonsther allenfalls zu schliefsende Absicht, eine sacramentalische Beichte abzulegen, entscheidend. Denn hier steht es ja mit dürren Worten, der reuige Mensch habe *keine* sacramentalische Beichte abgelegt, sondern blofs ein Bekenntnifs im Vertrauen. Und was daselbst Herr Laveine widerlegungsweise hierauf antwortet, das braucht nach den §. 17. aufgestellten Grundsätzen noch eine starke Berichtigung.

δ) Da Herrn Laveine die Grundsätze der katholischen Theologie und des katholischeu Kirchenrechts bekannt seyn mufsten, so ist es um so mehr zu verwundern, dafs er weder sich darauf, dafs sein Pönitent mit einer sacramentalischen Beichte, bey der — und durch die Eröffnung seines Verbrechens, verbunden mit der bekannten Restitution, den *Aufang gemacht* habe, gestützet, noch sonst auf eine derjenigen Voraussetzungen, unter welchen im Zweifel *für* die sacramentalische Beichte vermuthet wird, sich berufen habe. Nur dann hört diese Verwunderung

auf, wenn man annimmt, Herr Laveine habe geradezu eingestehen wollen, sein angeblicher Pönitent habe nichts weiter gethan, als was die Formel mit sich bringt: ich lege dieses Geheimnifs in dein Herz, als unter dem Verschlufse des Beichtsiegels! wo dann doch nichts weiter nach der katholischen Moral als das secretum naturale, keineswegs aber ein sigillum sacramentale entstehet. *eee*)

ε) Wer wird auch wohl von den Einsichten des Herrn Generalprocurators Merlin so gering denken, dafs er dafür halten möchte, derselbe habe (§. 20. unter *i*) an den materiellen (höl-zernen) Beichtstuhl gedacht, und einen Unterschied darin gesucht, ob der Beichtende sich in — oder aufser demselben befinde. Da er also sich darauf berief, dafs ein Geistlicher gleich jedem andern Franzosen gehalten sey, alle Umstände eines ihm *aufser dem Beichtstuhle* bekannt gewordenen Verbrechens der Justitz zu entdecken; so konnte er natürlich diese Worte nur gleichgeltend mit denen — *aufser* der sacramentalischen Beichte, genommen haben. — Und wie würde dann auch

ζ) Das Departementsspecial-Gericht sich haben verleiten lassen können, die (§. 20. unter *e*) erwähnten Verordnungen und Requisitionen an den Herrn Laveine ergehen zu lassen, wenn es nicht vorausgesetzt hätte, der Schuldige habe zwar unter dem Siegel der sacramentalischen Beichte, aber *nicht bey einer sacramentalischen Beichtablegung*, sein Geständnifs gemacht; in welchem Falle nur die

natürliche Verbindlichkeit zur Geheimhaltung, aber nicht das eigentlich-strenge Beichtsiegel entstehe, bey welchem die Maxime, dafs die weitere Entdeckung des Geistlichen an die weltlichen Gerichte zur Verurtheilung und Bestrafung eines Verbrechers, oder zur Rechtfertigung eines Unschuldigen dienen könne, durchaus nichts gelten kann, wohl aber bey der blofsen natürlichen Verbindlichkeit zur Beobachtung des Stillschweigens, im Falle der aufserdem unmöglichen oder äufserst schwer zu bewerkstelligenden Rettung eines Unschuldigen, entscheidend wird. (§. 10. n. 1. §. 15. folg.)

Auf der andern Seite stehet dieser Hypothese, dafs Herr Laveine das befragte Geheimnifs wohl nur aufser der sacramentalischen Beichte, obgleich unter dem Siegel derselben, in Erfahrung gebracht habe, entgegen folgendes:

a) Dafs dieser (§. 20. unter *d*) behauptet hat, dafs er weder den Namen noch das Geschlecht der in Frage stehenden Person entdecken könne, dagegen aber sich erboten hat, eine Aussage über das Factum der Restitution, und andere Umstände, von welchen er Kenntnifs habe, abzulegen. Diefs ist gerade so viel gesagt, als der katholische Priester von dem sacramentalischen Beichtgeheimnisse aussagen darf, indem es ihm allerdings erlaubt ist, Umstände anzugeben, aus welchen es weder möglich ist, zu weiteren Aufschlüssen zu gelangen, und am wenigsten die Person des Pönitenten selbst zu errathen; noch auch sonst irgend eine für das Beichtwesen nachtheilige Folge oder (am wenigsten bey verständigen Menschen) der Stoff zur Gehässig-

keit desselben erzeugt werden kann. (§. 18. u. 19.) Daher scheint jene Behauptung eben so viel zu bedeuten, und auszudrücken, als wenn Herr Laveine geradezu gesagt hätte, das Geheimnifs des verübten Diebstahls sey in der sacramentalischen Beichte ihm anvertraut worden. Und wenn

b) dieses nicht geschehen wäre, mit welchem Rechte oder Grunde der Wahrheit hätte Herr Laveine (wie aus §. 20. unter *f* am Ende hervorgehet) behaupten können, dafs die Grundsätze der Religion, die canonischen Gesetze, die bürgerlichen und geistlichen Statuten einer, das Maafs der von ihm schon geschehenen und einzig von ihm für erlaubt gehaltenen Angabe — übersteigenden Erklärung, widersprechen? Denn alle diese Normen gehören ja doch nur der Ehre und den Wirkungen des sacramentalischen Beichtgeheimnisses an, und überlassen jedes aufser aller sacramentalischen Beziehung auch dem Priester eröffnete Geheimnifs, obgleich sonst von gröfster Wichtigkeit, seinem natürlichen Verhältnisse und Werthe, darin bekanntlich bestehend, dafs nicht blofs der Geistliche, sondern auch jeder andere Depositar des Geheimnisses, wenn er nur auf Redlichkeit Anspruch machen will, reinen Mund halten mufs; aber auch alsdann reden darf und soll, wenn bey entstandener Collision der Staat oder auch ein einzelnes schuldloses Staatsglied durch das Verschweigen beträchtlichen Schaden leiden würde. (§. 6—11.) So scheint also auch diese Aeufserung des H. Laveine auf das obige Resultat hinzuführen. Wenn ferner

c) die Verfügungen des Departemental-Gerichts, — nach der obigen Bemerkung unter ζ *gegen die Vermuthung*, dafs die erschienene Person ihr Geheimnifs in der Beichte, oder doch unter solchen Verhältnissen und Beziehungen, die nach katholischen Grundsätzen das sacramentalische Beichtsiegel ebenmäfsig begründen, (§. 17.) abgelegt habe, etwas wirken sollen: so kann man — in gewifser Art noch mit besserm Rechte und Grunde — sich auf das Cassationsurtheil für das Gegentheil berufen: da es doch nicht ohne Grund ist, dem Cassationsgerichtshofe eine verhältnifsmäfsig bessere und gründlichere Einsicht in die eigentliche Lage der Sache zuzutrauen; wie schon überhaupt Urtheile eines höheren Gerichts und der letzten Instanz eine gröfsere Vermuthung für sich haben, weil Augen mehr sehen, als ein Auge, und in Folge jener Grundsätze, woraus Rechtsmittel und Instanzen als zur Sicherung der Bürger und ihrer Rechte nothwendig, hervorgegangen, zugleich aber auch zur Beseitigung der Justitzverzögerungen und des ewigen Processierens auf eine gesetzliche Anzahl eingeschränkt worden sind. *fff*) Und so möchte allenfalls

d) nicht ohne allen Grund gesagt werden können, dafs entweder die in dieser Sache gerichtlich aufgetretenen Theile, Herr Vicar Laveine und Herr Generalprocurator Merlin in ihren wechselseitigen Verhandlungen sich nicht ganz schulgerecht und den Umständen gemäfs ausgedrückt, oder die öffentlichen Blätter den Inhalt derselben nicht gehörig auf-

gefafset

gefafset und mit durchgängiger Richtigkeit geliefert haben müfsten.

In der That scheint es nicht ohne Schwierigkeit zu seyn, ein statthaftes Urtheil darüber zu fällen, auf welcher von beyden Seiten das Uebergewicht der Gründe und als Resultat derselben, die gröfsere Wahrscheinlichkeit sich befinde. Wobey wir uns freylich damit ganz beruhigen könnten, dafs der Zweifel nicht auf die vorgetragenen Principien über das katholische Beichtsiegel, sondern nur auf das nicht klar genug dargestellte Factum zurückfällt, wovon die Schuld nur allein entweder Herrn Laveine, welcher sich bestimmter, und dem theologisch-moralistischen, wie auch canonistischen Sprachgebrauche angemessener, hätte ausdrücken können; oder den Verfassern öffentlicher Blätter, die von dieser Geschichte Meldung thun, beygemessen werden mufs. Eigentlich dürften wir uns also nur eine deutlichere und festere Schilderung der Thatsache, ob nämlich eine sacramentalische Beichte, wenigstens im weiteren (§. 17. angegebenen) Sinne dieses Wortes abgelegt worden sey, oder nicht, ausbitten und vorbehalten, nach deren Herstellung wir in keiner weitern Verlegenheit uns befinden würden, unsere Meinung darüber vorzulegen, ob die Verfügungen des Departementsgerichtes oder das Cassations-Urtheil den Vorzug verdiene. (Nach jener alten Weise: narra mihi factum, et ego narrabo tibi jus.)

§. 22.

Allein wir wollen um so weniger eine Art von Blöfse geben, aus welcher wenigstens der Ver-

dacht entstehen könnte, dafs wir uns nur durchschleichen, und die Frage auf irgend eine Art umschiffen wollten, je zuverläfsiger wir uns schmeicheln möchten, nicht ohne Beyfall behaupten zu können, dafs in dem vorliegenden Falle dem Herrn Vicare Laveine nicht blofs durch das natürliche, sondern durch das sacramentalische Beichtsiegel der Mund verschlossen gewesen, und folglich nicht der Cassationsgerichtshof, sondern das Specialgericht im Irrthume gestanden sey.

Diefs soll nun mit wenigem dargethan werden!

Allerdings bestehet der Satz, dafs das sacramentalische Beichtsiegel als Wirkung, von der sacramentalischen Beichte als Ursache, abhänge, in voller Richtigkeit. (§. 17.) Ob nun aber ein von einem Reuevollen bey seinem ordentlichen Seelsorger, oder gewöhnlichen Beichtvater, oder sonst einem zur Anhörung von Beichten und Ertheilung der Lossprechung authorisirten Geistlichen abgelegtes Bekenntnifs, oder vorgetragene Anklage seiner selbst, wegen einer begangenen Sünde, für eine wenigstens angefangene, oder in anderer Rücksicht unvollständige, jedoch zur Entstehung des sacramentalischen Siegels nach den Grundsätzen eben dieses §. 17. zureichende Beichte zu halten sey, — diese Frage mufs nach eben denselben Principien im Zweifelsfalle so, wie es die Begünstigung des sich Anklagenden fordert und folglich *für* das sacramentalische Beichtsiegel entschieden werden. Nicht von der Gültig- oder Ungültigkeit der Beichte, nicht von dem Daseyn aller zu einer vollendeten Empfangung des Sacraments der Bufse erforder-

lichen Requisite, sondern von dem Willen des bey dem Seelenarzte sich Stellenden, dem Beichte- und Bufsgerichtsstande sich zu unterwerfen, im Allgemeinen die nothwendigen Mittel zur Erlangung der sacramentalischen Lossprechung als Zweck zu gebrauchen, der Kirche Genugthuung zu leisten, oder doch wenigstens der seelsorglichen Leitung und Hilfeleistung sich zu überlassen — davon hängt eigentlich das Siegel der sacramentalischen Beichte ab. Nur eine unverkennbar deutliche Aeufserung des Gegentheils von Seite des Comparenten, mit Worten oder durch sprechende Thatsachen, würde die gegentheilige Wirkung hervorbringen, und das Beichtgeheimnifs zur blofs natürlichen Verbindlichkeit herabsetzen. Dann müfste man also *überzeugt* seyn, dafs der Erscheinende nicht einmal die Absicht, nur den ersten ernstlichen Schritt auf der Bahne der sacramentalischen Bufse zu thun, gehabt habe, und dafs vielmehr sein einziger und ausschliefsender Zweck die Erhaltung irgend eines zeitlichen Vortheils, oder die Abwendung eines solchen Nachtheils, die Milderung einer bevorstehenden Gefahr, — oder gar die Verspottung der Religionsgeheimnisse, Hohn gegen den mifsbrauchten Priester u. s. w. gewesen sey.

Gehet man von diesen Grundsätzen aus, und zur nochmaligen Erwägung der vorgetragenen Geschichte und insbesondere der Aeufserungen und Beweise des Herrn Laveine über: so wird man sich bald zur Annahme der Meinung geneigt finden, dafs derselbe nichts anderes habe behaup-

ten wollen, als dafs sein Pönitent den Weg der sacramentalischen Bufse durch sein reuevolles Erscheinen und Anklagen seiner selbst wirklich angetreten habe; dafs dieses nicht blofs in der Absicht, die Wiedererstattung des Gestohlnen zu negotiiren, und einzuleiten, geschehen sey; dafs also derselbe so viel bereits geleistet habe, als nothwendig ist, um seine (Herrn Laveine's) Verbindlichkeit zur Beobachtung des sacramentalisch-geheiligten Stillschweigens fest zu begründen.

Derselbe braucht nämlich bey der Anführung seiner Gründe für eben diese Behauptung (§. 20. unter *f* gegen das Ende) den Ausdruck *Reuiger* von dem bey ihm erschienenen Diebe, und dieser — im Französischen pénitent — im Teutschen nicht ganz richtig durch den erstern gedollmetschet, bedeutet zwar auch blofs einen reuevollen; aber kräftiger und auf den vorliegenden Fall anpassender — denjenigen, der sich zur Ablegung einer Beichte und Empfangung des Bufsesacramentes anschickt, oder dazu sich bereits gestellt hat, und sich dessen theilhaftig zu machen bedacht ist; — (*Pönitent*, wie man auch im Teutschen diesem Ausdrucke in dem eben erwähnten Sinne das Bürgerrecht schon eingeräumt hat.) Da dieser Reuige oder Pönitent des verübten Diebstahles sich bereits bey einem verordneten Beichtpriester unter dem Schilde des Beichtgeheimnisses schuldig gegeben hatte; so war auch damit aller vernünftigen Vermuthung nach und so lange, als das Gegentheil sich anderswoher

nicht zu Tage legt, was hier doch als der wirkliche Fall nicht angenommen werden kann, der Anfang seiner vollständigen Beichtablegung schon gemacht. Unbedenklich ist es, dafs er mit diesem Anfange seiner Bufse auch die Restitution der gestohlnen Gegenstände in Verbindung gesetzt hat; denn auf der einen Seite schliefst ja das Eine an und für sich das Andere nicht aus; und wer will denn sich für berechtiget halten, daraus zu schliefsen, dafs die Förderung dieser Restitution das *einzige* Ziel desselben gewesen sey, und er nur um deren Willen, Reue und Zerknirschung geheuchelt habe: auf der andern Seite mufste ja selbst jene mehr erwähnte Restitution eine grofse Gewissensangelegenheit des Pönitenten, und sogar zur Erleichterung seiner Lossprechung von bedeutendem Gewichte seyn.

Das Vertrauen, von welchem Herr Laveine an derselben Stelle spricht, ist ferner kein allgemeines, blofs menschliches, und auf dem Grunde der natürlichen Verbindlichkeit ruhendes, sondern, — wie aus der Vergleichung dieser Stelle mit einer nachfolgenden (§. 20. unter *g*) erhellet, ein *bestimmteres* Vertrauen auf die sacramentalische Beichte. Wie war es aber vernünftig — gedenkbarer Weise möglich, auf die sacramentalische Beichte das geringste Zutrauen zu setzen, wenn der fragliche Pönitent in einer solchen Gemüthsstimmung zu Herrn Laveine sich begeben hätte, welche nicht einmal im Zweifel der Vermuthung, dafs er in einer auf die Theilnahme am Sacramente der Bufse sich beziehenden Art (§. 17.)

sich und seine verbrecherische Handlung habe entdecken wollen, Statt und Raum gegeben haben würde? Oder wie hätte Herr Laveine von einem ohne alle Absicht der Annäherung an das vorgeschriebene Heilsmittel der Buſse, und ausschliefslich - allein wegen des Restitutionsgeschäftes sich ihm aufdringenden Quasipönitenten, sagen können, dafs er im Vertrauen auf die sacramentalische Beichte sich ihm eröffnet habe? Ein Vertrauen auf das Band, welches aus der sacramentalischen Beichte entsteht, in Ermanglung des Willens, das Mittel der sacramentalischen Beichte selbst für seinen Seelenzustand in Anwendung zu bringen, nähert sich einem förmlichen Widerspruche, und kann in der Wirkung selbst keine gröfsere Sicherheit gewähren, als z. B. das Vertrauen auf gegebenes Priesterwort, welches doch nur die natürliche, nicht die strengere sacramentalische Verbindlichkeit zur Geheimnifsbewahrung zur Folge hat.

Wohl wahr ist es, was Herr Laveine (§. 20. unter *g*) noch weiter sagt, „es sey nicht nothwendig, dafs der Priester im Beichtstuhle sey, um die Entdeckung unter dem Siegel der Verschwiegenheit anzuhören:“ (S. den obigen §. 5.) allein da das Vertrauen des Bekennenden, und die Eigenschaft desjenigen, der das Bekenntnifs annimmt, — worauf Herr Laveine sich weiter hin berufet, — nur unter der Bedingung dieselbe Verschwiegenheit, wie die Beichte, begründet, wenn der Bekennende sich auch den Forderungen und Verbindlichkeiten einer sacramentalischen Beichte zu unterwerfen sich be-

reit zeigt, und also durch die Erklärung dieser seiner Bereitwilligkeit der That und Wirkung nach mit der sacramentalischen Beichte den Anfang schon gemacht hat; so ist leicht einzusehen, dafs Herr Laveine, dem alles dieses durchaus nicht unbekannt seyn konnte, durch die Aufstellung jener Behauptung von der Wirksamkeit des Vertrauens, und der Eigenschaft des das Bekenntnifs annehmenden zur Hervorbringung des eigentlichen und strengen Beichtsiegels, — gerade zu auch darauf sich habe berufen wollen, dafs sein Pönitent, der Angeber des von ihm selbst verübten Diebstahls und zugleich Wiedererstatter des Gestohlnen, — zwar nicht eine förmliche sacramentalische Beichte ihm abgelegt, jedoch schon so weit als nöthig war; ihn mit dem sacramentalischen Beichtsigille zu belegen, den Grund dazu gelegt habe.

In diesem Sinne — aber auch nur in diesem Sinne und in dieser Voraussetznng allein — konnte Herr Laveine weiter unten (unt. g. des oft angef. §. 20.) sagen, dafs in der *Form* allein der Unterschied liege, und in beyden Fällen (nämlich der förmlich abgelegten, und der nur einstweilen beabsichtigten, eingeleiteten und in ihrer Art angefangenen Beichte) gleiche Grundsätze angewendet werden müssen.

Fasset man also diese einzelnen Bemerkungen in ein geschlossenes Ganzes zusammen, und huldiget man dem unbezweifelten Grundsatze aller vernünftigen und naturgemäfsen Hermeneutik, dafs zur Bestimmung des eigentlichen Sinnes einer Rede nicht einzelne Sätze mifsbraucht, sondern

dieser aus dem zusammengestellten Ganzen redlich abgeleitet werden müsse: so darf gewifslich das vom Herrn Laveine zu den Acten abgegebene Geständnifs, „dafs sein Pönitent keine eigentliche sacramentalische Beichte abgelegt habe,“ in keinem wesentlich verschiedenen Sinne von dem, was unmittelbar vorhergehet, genommen werden; nämlich dafs derselbe sich „bey der Entdeckung seines Verbrechens nicht im Beichtstuhle befunden habe,“ welches, wie bekannt ist, eben so wenig zur Sache thut, als ob der im Falle vorkommende Priester mit seiner Amtskleidung angethan gewesen sey, oder nicht; oder, was man billig damit in Vergleichung stellen kann, ob der Pönitent die gewöhnlichen Beichtgebete vorangeschickt habe.

Von einer solchen — ganz gleichgültigen äufsern Form — allein, scheint Herr Laveine zu sprechen, wo er über dieselbe so ganz hinwegsehen zu müssen glaubt, — womit es sich aber ganz wohl vereinigen läfst, dafs zu dem Wesentlichen einer sacramentalischen Beichte und Bufse von dem oft gesagten Pönitenten gleichwohl ein zureichender Grund gelegt, und dadurch die priesterliche Verbindlichkeit des Ersteren zur sacramentalischen Treue und Verschwiegenheit angeregt, und versiegelt worden sey.

Ist nun aber dieses: dann konnte freylich der Herr Vicar mit Wahrheit sagen, dafs man offenbar das französische Concordat verletze, die freye Religionsübung störe, den sacramentalischen Glauben und die Gewissensfreyheit, so wie die

Sittlichkeit und öffentliche Ordnung beeinträchtige, sobald man den Geistlichen zwinge, der Justitz ein Bekenntnifs mitzutheilen, welches ihm von einem Reuigen im Vertrauen (auf die sacramentalische Bufse) geleistet worden ist.

In dem entgegengesetzten Falle, und wenn in dem Betragen und in der Eröffnung des oftgesagten Pönitenten gar keine zur Gründung des sacramentalischen Beichsiegels geeigenschaftete Beziehung auf die sacramentalische Beichte gelegen wäre: wie konnte Herr Laveine mit gesundem Verstande und redlichem Herzen auf Beeinträchtigung des sacramentalischen Glaubens sich berufen, welcher nun ein für allemal da nicht in Anschlag kömmt, und von keiner Wirkung ist, wo Sinn und Geist von der Empfangung eines Sacramentes oder Seelen-ersprieſslichen Theilnahme an demselben ganz und unverkennbar entfernt ist?

Und auf diese Weise fallen gleichwohl die §. 21. unter α) — ε) angeführten, obgleich noch so stattlich scheinenden Gründe, wenigstens unter der Voraussetzung, dafs man selbst bemerkt, oder dem Bemerkenden es zugiebt, dafs Herr Laveine ein und das anderemal sich deutlicher hätte ausdrücken, dem Kinde seinen eigentlichen Namen geben, und dadurch alle Zweydeutigkeit heben können, als unbehilflich dahin; und wenn Herr Laveine diese Mafsregel befolgt hätte, dann würde gewifs auch Herr Generalprocurator Merlin sich anders ausgesprochen, und nichts von einem *aufser dem Beichtstuhle* bekannt gewordenen Verbrechen gemeldet haben; (§. 21. ε.) wie jene

Zweydeutigkeit des Herrn Laveine selbst auf das Specialgericht des Gemappe-Departement's nicht ohne Einflufs geblieben seyn mag. (§. 21 ζ.) Dagegen kommen nun diejenigen Gründe, welche daselbst unter a) — d) angeführt worden sind, unter Voraussetzung des bisherigen, unserer in dem gegenwärtigen §. geäufserten Meinung allerdings zu Statten, wobey wir uns also nicht länger zu verweilen gedenken.

§. 23.

So hätten wir also, wenn wir nicht irren, das Urtheil des Cassationsgerichtes gerechtfertiget, welches die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels bey dem ihm eigens gebührenden Werthe liefs, und auf eine glänzende Weise bestätigte.

Und diefs war die hauptsächlichste Anmerkung, welche wir bey diesem (§. 20. angeführten) Falle zu machen hatten. Was dabey noch sonst in anderen Rücksichten einer Auszeichnung werth zu seyn uns dünkt, verweisen wir auf die Anmerkung *ggg*).

Insbesondere aber bestätiget unser Fall, der wegen seiner Beziehung auf Religion, auf die Sitten und bürgerliche Ordnung billig die gröfste Aufmerksamkeit allenthalben erregt hat, durch seine am Cassationsgerichte erfolgte Entscheidung den oben an mehreren Stellen ausgeführten, insbesondere aber §.§. 15. und 19. nachdrucksam ausgesprochenen Satz, dafs das sacramentalische Beichtsiegel der Katholiken schlechterdings *keine Ausnahme* leide, als blofs in dem Falle der eigenen

bestimmt ertheilten Erlaubnifs des Pönitenten; dafs also auch durch die Erhaltung eines oder mehrerer Unschuldigen, ja, um mit den katholischen Moralisten der Kürze zu pflegen, selbst durch die Rettung der ganzen Welt, wenn sie auf dem Spiele stände, eine solche Ausnahme nicht begründet werde. (S. auch unten Anmerk. *iii.* zum §. 24.) Denn wirklich waren hier Unschuldige vorhanden, die mit dem Verdachte des begangenen Diebstahls unglücklicher Weise belastet waren, die im Gefängnisse schmachteten, und vielleicht trotz ihrer Unschuld ihrem künftigen Schicksale mit bangen Besorgnissen entgegen sahen. (Was ihr wirkliches nachheriges Schicksal gewesen sey, sagen uns die öffentlichen Blätter — meines Wissens — nicht; und dieſs ist in der That zu bedauern.) Und gleichwohl lehrte der Ausgang der Sache am Cassationsgerichte, dafs man die katholischen Grundsätze vom Beichtsiegel, wie sie sind, ohne alle Verdrehung oder gewaltsame Auslegung und schiefe Anwendung unangetastet lassen wolle, und selbst in dem Falle ihnen unabweichlich huldige, wo eine Collision von der gedachten Art vorhanden ist, und die täuschende Aufsenseite bey solchen Fällen *unächt angewendeter* Humanitäts-Maximen eine ganz andere Entscheidung fordern oder erschleichen könnte.

Wenn nun aber die katholischen Grundsätze es mit sich bringen, dafs selbst die Abwendung der Todesgefahr eines Unschuldigen kein zureichender Grund seyn könne, die Verletzung des Beichtsiegels zu rechtfertigen oder zu entschuldi-

gen; so geben doch auch die nämlichen Grundsätze das Mittel an die Hand, dessen der Priester sich bedienen soll, um die Unverbrüchlichkeit jenes Siegels mit der Rettung eines Einzelnen — oder auch des ganzen Staats, und der Abwendung grofser, aufserdem zu befürchtenden Uebel zu vereinigen, und die letztere ohne allen Nachtheil der ersteren in genugthuender Art zu befördern.

Dieses Mittel bestehet theils in durchgreifend kräftigen und das Herz des Pönitenten erschütternden Ermahnungen des Beichtvaters, von der längern Fortsetzung eines Verbrechens abzustehen, den zugefügten Schaden zu ersetzen, den unschuldig leidenden zu retten, und diesen nicht auf ungerechte Weise seiner (des Beichtenden) Erhaltung aufzuopfern; überhaupt die irgend Jemand nachtheiligen Folgen eines begangenen Verbrechens, so viel möglich, aufzuheben und zu vernichten, den Untergang oder Nachtheil des Staats, oder eines Privaten auf jede Art zu verhüten u. s. w. — theils in der Verweigerung der sacramentalischen Lossprechung, wenn der Pönitent nicht alles dieses aufs heiligste und in der Art verspricht, dafs der Priester eine moralische Gewifsheit der erfolgenden Erfüllung dieses Versprechens erhält; oder wenn diese noch zweifelhaft wäre, bis auf den Zeitpunkt hin, da der Beichtende über die wirklich erfolgte Erfüllung sich zureichend ausweisen werde. Noch sicherer dürfte es unter andern Umständen seyn, z. B. wenn es darum gälte, eine Mordthat, einen Aufruhr, und dergleichen gröfsere Verbrechen zu verhüten, den Beichtenden dazu zu

bestimmen, dafs er dem beichthörenden Priester die Erlaubnifs, die noch im Werden begriffene Mifsethat anzuzeigen, und dadurch zu verhindern, ertheile: von welcher, wie weiter unten noch vorkommen wird, die Folge diefs ist, dafs für diesen Fall das Beichtsiegel ohne Nachtheil für den Beichtenden, und ohne gehässige Wirkung für das Beichtwesen selbst, geöffnet wird, und nunmehr eine widerrechtliche Verletzung desselben von Seiten des Geistlichen innerhalb der Gränzen der ihm ertheilten Erlaubnifs nicht möglich ist. Begreiflich wird auf diesem Wege eine gröfsere Sicherheit aus der Ursache begründet, weil nach einmal gegebener und angenommener Erlaubnifs zur Entdeckung in Absicht auf die angeführten Zwecke, keine willkührliche Reufälligkeit des Pönitenten Statt hat; welche aber durch das feyerlichste Versprechen vor dessen Erfüllung bey weitem noch nicht vollkommen beseitiget ist.

Sind aber diese Wege sämmtlich für den Beichtvater durch die Hartnäckigkeit seines Pönitenten verschlossen; verachtet dieser die Zurückhaltung der Lossprechung; verweigert er einer Seits ein genugthuendes Versprechen, wie anderer Seits die begehrte Erlaubnifs: so wird doch jener durch diese Bosheit und Verstockung nach der Lehre der katholischen Theologie und des kathol. Kirchenrechts keineswegs berechtiget, das sacramentalisch angelegte Siegel eigenmächtig zu brechen. Denn jene Bosheit oder Verblendung des Sünders kann nicht bewirken, dafs das

Siegel des Bufsesacramentes weniger stark und geheiliget sey; kann das Gehässige nicht auslöschen, was in jeder gegen den Willen des — gleichviel ob reuevollen und demüthigen, oder hartnäckigen und unbiegsamen — Beichtenden unternommenen Offenbarung einer Beichte oder eines Theils derselben liegt, ohne davon getrennt werden zu können; und macht das Verfahren des Priesters, das aufserdem bares Unrecht seyn würde, nicht rechtmäfsig.

Dabey ist aber dieses wiederum nicht aufser Acht zu lassen, dafs es ein ganz anderes ist, die in der Beichte in Erfahrung gebrachten Geheimnisse offenbaren; ein anderes denjenigen, welchem nach der im Beichtstuhle eingezogenen Kenntnifs ein Unheil bevorsteht, wegen desselben im Allgemeinen und auf eine solche Art warnen, dafs das Beichtsiegel schlechterdings nicht, weder auf directe noch auf indirecte Art, verletzt wird. Jenes ist für alle Fälle, ohne Hinsicht auf Verhütung des gröfsten Uebels, oder Erhaltung des gröfsten Wohls, unerlaubt und verboten. Dieses *darf* — und *soll* desto gewisser — je gröfser das Uebel ist, um dessen Abwendung es gilt, — von jedem gewissenhaften Beichtvater, jedoch immer mit *der* Bescheidenheit und Vorsicht geschehen, dafs der Beichtende und seine Beichte, *als solche*, im tiefen Dunkel verborgen bleibe, somit auch nicht *ein* Umstand entdeckt werde, welcher auf die Person oder auf das Beichtgeheimnifs einen gegründeten Verdacht, oder auch nur eine halbgegründete Vermuthung wälzen möchte, oder das

Beichtwesen dem Hasse und der Verabscheuung Preis geben würde. Vergl. Cap. 12. de poenit. et remiss. in *f.* und oben §. 16. gegen das Ende in Beziehung auf diese Verordnung im Lateranischen Concilium.

So darf und soll, wie der heil. Thomas von Aquin gelehrt hat, und die übrigen Moralisten insgemein ihm beystimmen, der Beichtvater, welcher aus einer Beichte wahrnehmen mufste, dafs in einer gewissen Kirchengemeinde eine Ketzerey herumschleiche, den betreffenden Kirchenprälaten auffordern, mit gröfserer Aufmerksamkeit seine Heerde auf allen Seiten zu beobachten, ohne jedoch das Mindeste zu erkennen zu geben, oder vermerken zu lassen, wodurch das Beichtgeheimnifs direct oder indirect verrathen würde. *hhh*)

§. 24.

Diese Lehren und Grundsätze der katholischen Theologie, deren vollkommene Wahrheit und Richtigkeit hier nicht in den geringsten Anspruch genommen oder bezweifelt werden soll, indem wir sie vielmehr voraussetzen, und von aller Sucht zu controvertiren weit entfernt sind, fallen doch einem nachdenkenden, redlich gesinnten und aufgeklärten Gemüthe als hart, widersinnig und abschreckend auf, wenn die Beichtsiegelsbeobachtung der Beichtväter, — um andere gräfsliche Verbrechen, Meuchelmord eines Unschuldigen, eines Familienvaters, einer angesehenen obrigkeitlichen Person, der Aeltern und Geschwistrigen, Brandstiftung, Banditenstreiche, Organisi-

rung von Räubergesellschaften u. d. gl. nicht zu erwähnen — sogar den Untergang des Staats, oder des Regenten zur Folge haben kann; wie im Gegentheile die zeitig erfolgte Eröffnung der in der Beichte erhaltenen, auf den baldigen Ausbruch eines Aufstandes, auf den drohenden Umsturz der Staatsverfassung, auf den Verrath oder Verkauf des Vaterlandes an seine Feinde, oder eine freinde Macht, selbst auf den Landes-Vatermord — um alsbald bey denjenigen Fällen stehen zu bleiben, welche die übrigen Verbrechen an Gräfslichkeit übertreffen, — sich beziehenden Notitzen, dem ganzen unübersehlichen Unglücke auf einmal abhelfen, und Staat oder Staatsoberhaupt, oder beyde zugleich vollkommen sicher stellen würde. Unverdaulich, — und nach dem Grade der Gemüthesstimmung des Hörers — empörend scheinen beym ersten Anblicke die Worte der christlich-katholischen Moral zu seyn: „Im Falle, wenn ein Beichtvater aus einer Beichte „wüfste, dafs nächstens eine Sünde (ein Verbre„chen) begangen werden soll, welches den Staat „in seinen Untergang zu stürzen droht, — so „dürfte er zwar der bevorstehenden Gefahr we„gen, den Regenten, oder seine nächsten Staats„beamten, Minister oder Collegien zur Wach„samkeit ermahnen: jedoch nicht anders, als mit „grofser Behutsamkeit, dergestalt nämlich, dafs „weder der Urheber und Anführer des Verbre„chens noch seine Mitschuldigen auch nur von „Ferne bezeichnet und entdecket werden. Wenn „aber die Umstände es nicht zulassen sollten, ei-

„ner

„ner solchen Cautel sich zu bedienen, so müsse „der Beichtvater lieber schweigen, als auch nur „in einer indirecten Art das Beichtsiegel brechen, „weil die Beichte nicht zur Abwendung irgend „einer Gefahr vom Staate oder seinem Ober„haupte, sondern zur Beförderung des Seelen„heils eingesetzt sey.“ *iii*) (§. 13. i. Anf. §. 19. u. a.)

Allein trotz allem Schauderhaften und Abschreckenden, was in dieser Lehre erscheinen mag, drängen sich dem Katholiken nothwendig die Fragen auf: — Hat denn Christus bey der Einsetzung des Sakraments der Bufse, aus welcher gleichzeitig und nothwendig das unverbrüchliche Beichtsiegel entstanden ist, (§. 13 — 16.) Ausnahmen rücksichtlich des letztern eingeführt oder gelten lassen? — Sind wir etwa von solchen durch die Tradition belehrt? — Haben die Kirchenväter solche für zulässig gehalten? — Dispensiren vielleicht die Kirchengesetze über das sacramentalische Beichtgeheimnifs für gewifse Fälle? — Kann man selbst nur dieses im Ernste behaupten, dafs dasjenige, was die Lex 5. C. ad Legem Jul. majest. §. 6. rücksichtlich der Mitwissenden, Theilnehmer und Gehülfen verordnet, auch auf die Beichtväter, entweder nach einer gründlichen Analogie des Gesetzes, (vergl. not. k. oben.) oder nach der Uebung und Anwendung desselben zu beziehen sey; und dafs in dieser Beziehung die Verordnungen des canonischen Rechts und die Grundsätze der katholischen Theologie *in katholischen Staaten* jenem Gesetze jemals haben weichen müssen?

Ueberdiefs möchte es so ganz ausgemacht noch nicht seyn, dafs eine Ausnahme von der allgemeinen Verbindlich- und Unauflösbarkeit des Beichtsiegels, wenn sie auch nur einen Fall, nur allein den der Verhütung des Hochverrathes treffen sollte, zur Abschreckung der Beichtenden und zur Gehässigkeit des Beichtwesens so gar nichts beytragen würde. Sind ja doch die Menschen ohnehin geneigt genug dazu, unangenehme Verbindlichkeiten, wie bald sie nur einigen Vorwand, oder nur halb scheinbaren Grund dazu zu haben glauben, von sich abzuschütteln? Oder wie dann, wenn das Gesetz der Verschwiegenheit im Beichtwesen ein in dem Sinne allgemein und absolut nothwendiges Gesetz wäre, dafs *jede einzelne Ausnahme* von demselben mit Recht fürchten liefse, dafs dadurch sein Grund erschüttert, sein Ansehen vernichtet werden, und seine Kraft erlöschen möchte? Kann man alsdann nicht mit Recht sagen, dafs wer die strenge Allgemeinheit der Maxime für alle Fälle, — aufgebe, das Ganze aufopfere, — und dafs also mit der Ausnahme nur einer einzigen Art von Fällen von dem Beichtgeheimnisse — das Beichtwesen selbst sinke?

Wäre nun aber dieses, — wie käme denn noch ein solches Verschwörungsgeheimnifs oder sonstiges mysterium iniquitatis zu den Ohren eines Priesters im Beichtstuhle? Oder wäre jenes auch nicht, so müfste doch eine für die befragten Fälle anzuordnende Ausnahme der ganzen katholischen Gemeinde, welche in der sichern Ueberzeugung steht, dafs die Regel des Beichtsiegels

gar keine Ausnahme leide, vorerst bekannt gemacht werden, wenn man anders nicht darauf ausgienge, jene in einer ihrer wichtigsten religiösen Angelegenheiten zu *täuschen*. Oder falls auch dieſes für unnöthig angesehen würde, so müſsten doch alle Beichtväter, und alle jene Geistlichen, die zu diesem wichtigen Amte erzogen und unterrichtet werden sollen, von dieser in ihrer Art einzigen Ausnahme von der sonst ganz allgemeinen und absoluten Verbindlichkeit des Beichtsiegels belehrt werden, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu richten. Die *Ausnahme* müſste den Lehrbüchern der katholischen Moral-Theologie eben so gewiſs einverleibt werden, als die *Regel*; und hieraus würde bald unvermeidlich die öffentliche Bekanntwerdung der neuen moralischen Maxime entstehen. Von dieser öffentlichen Bekanntwerdung aber würde dieses die Folge seyn, daſs z. B. das Haupt und die Mitglieder einer Verschwörung sich angelegentlichst hüten würden, auch in der Beichte von ihrem Vorhaben Etwas bloſs zu geben, oder nur durchschimmern zu lassen; möchten auch gleich gewisse Beichtväter, wie die Protestanten den Katholischen vorwerfen, in ihrem Ausforschen und Aushohlen noch so schlau und erfinderisch seyn. Und in so weit möchte wohl auch durch lockerere Anlegung des Beichtsiegels wenig gewonnen, sondern vielmehr dieses verloren seyn, daſs doch manchmal der Priester auch auf das verstockteste und ruchloseste Gemüth mit nachdrücklichen Vorstellungen wirken, einen Bösewicht bekehren, und ihn zur Unterlassung seiner vorgehabten Greuelthat bewegen, oder

doch, wie schon vorgekommen ist, an gebühren-den Orten eine *allgemeine Warnung* einlegen kann. (*kkk.*)

Wie sehr daher auch das Pariser Parlament unter der Regierung des Königs Ludwig XIII. darauf gedrungen haben mag, dafs die Jesuiten vier Sätze, rücksichtlich welcher ihre Lehre damals besonders verdächtig schien, zur Sicherheit des Staats unterzeichnen sollten; wovon drey die in der Anmerkung *iii*) schon angeführten Punkte, der eine aber, nämlich der dritte, aussagte, die Beichtväter sollten den Magistratspersonen die Verschwörungen gegen den König und den Staat — nach der von dem General-Advocaten *Servin* nachgetragenen Erklärung, durch ganz allgemeine, keinen Einzelnen bezeichnende Anzeigen, — entdecken: so findet man doch nachher in den so berühmt gewordenen vier Propositionen der Versammlung der französischen Geistlichkeit vom Jahre 1682 über die Grenzscheidung und Bestimmungen der geistlichen und weltlichen Gewalt, von dem Inhalte des vormaligen dritten Artikels vom Jahre 1612 in Betreff des Beichtsiegels keine Sylbe mehr *lll*), zum klaren Anzeigen, dafs man auch von Seite der Regierung nicht mehr auf dieser oder einer ähnlichen Erklärung bestanden sey, sondern diesen Punkt — der Verfügung der in der katholischen Kirche bisher schon bestandenen Normen — gänzlich habe überlaffen wollen.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so läfst es sich doch nicht mifskennen, dafs es für einen redlichen,

mit Bürgersinne und gebührender Ehrfurcht gegen die Staatsverfassung, wie mit Liebe gegen seinen Regenten beseelten Geistlichen die peinigendste Lage seyn müsse, auf der einen Seite voraussehen zu müssen, dafs, wenn weder die ihm zu Gebote stehenden Mittel auf das Gemüth eines verhärteten Bösewichts wirken, noch die von ihm im Allgemeinen gegebenen Winke, den Staat und den Regenten sicher zu stellen, zureichen, demnächst eine That werde, oder doch leicht könne verübt werden, welche an sich schon die gräfslichste und scheufslichste aller Missethaten, auch durch ihre tragischen Folgen, durch Bürgerkriege, durch Einmischungen fremder Regenten, durch Tyranney einzelner Demagogen, und durch Ströhme Blutes den Untergang der Staatsgesellschaft leicht herbeyführen möchte; und gleichwohl auf der andern Seite durch Eid und Pflichten gebunden und gehindert zu seyn, das einzige Mittel in Anwendung zu bringen, wodurch unfehlbar Staat und Regent gerettet und geborgen seyn würde, nämlich eine zureichende und genaue Anzeige von allen Umständen, welche ihm bekannt geworden sind, von dem Haupte und den Mitgliedern der Verschwörung, und was sonst zum Detail des abscheulichen Complotes gehört, zu den Füfsen des Regenten oder bey seinen Ministern niederzulegen. Zu bewundern wäre es wenigstens gewifs nicht, wenn die marterndste, vielleicht lange Zeit, vielleicht auch lebenslänglich andauernde Unruhe und Zerrüttung der Seele eines solchen Priesters sich bemeisterte, und — sollte auch zufälliger Weise das Uebel nachher nicht erfolgen, das man

zu fürchten alle Ursache hatte, — gleichwohl schon im Voraus die besten Lebenssäfte aufzehrte, und die Quelle jeder künftigen Freude für ihn vergiftete. Denn wenn es schrecklich und für ein empfindsames Herz unausstehlich ist, seinen Vater, seine Geschwistrige, seinen Busenfreund in der drohendsten Todesgefahr zu wissen — diese retten zu können, und nicht retten — zu dürfen: kann es weniger schmerzlich und folternd seyn, wenn diefs, um an das Gräfslichste uns zu halten, mit dem Leben des gemeinsamen Vaters aller Bürger und Landeseinwohner, des Souverains, mit der auf dem Spiele stehenden Fortdauer oder Zernichtung der vaterländischen Staatsgesellschaft — der Fall ist? Freylich bleibt es immer wahr, dafs der Mann, dessen Kopf und Herz richtig bestellt ist, vor allem und ohne sich durch irgend etwas davon abhalten zu lassen, auf die Erfüllung seiner Pflichten den unverwandten Blick richtet, und mit dem Troste, diese vollbracht zu haben, sich begnügt; (etsi fractus illabatur orbis) — immittelst ist auch dieses gewifs, dafs es Pflichten giebt, denen zu gehorchen nichts leichtes ist, und deren auch der redlichste Anhänger seines Berufes gerne entübriget seyn möchte, ohne dafs man ihm diesen Wunsch zum Verbrechen machen darf. Und gleichwohl bleibt der katholische Priester dieser schweren Pflicht im gegebenen Falle unterworfen, und ist ihm nichts anders übrig, als die *Ehre des Gehorsams* in der Beobachtung des sacramentalischen Stillschweigens; wenn er anders nicht eines Sacrilegiums sich schuldig machen, nicht den Namen eines Verräthers

und Meineidigen tragen, und demüthigenden Kirchenstrafen sich unterwerfen will.

§. 25.

Ob für diese Verlegenheit und diesen für ein redlich gesinntes Gemüth sehr peinigenden Zustand des äufsern und scheinbaren Widerstreites zweyer Pflichten kein Heilmittel in der katholischen Kirchengewalt liege, diefs möchte die zunächst sich anschliefsende Frage seyn, an deren Auflösung aber der Verfasser dieser Abhandlung sich nicht waget, sondern diese Arbeit mittelst einer zweckmäfsigen Auseinandersetzung der einschlagenden Gründe und Betrachtungen anderen competenteren Richtern überläfst, — und auch mit denjenigen in keine Controverse sich einlassen wird, welche glauben, die obige Frage mit einer blofs verneinenden Antwort alsbald abfertigen zu dürfen.

Ist es übrigens ihm erlaubt, nur etwas ohne alle Anmafsung anzuführen, was die Beantwortung der vorgetragenen Frage berührt: so bekennt sich derselbe vor allem zu der Meinung, dafs

a) die Kirchengewalt *dispensationsweise* für einzelne Fälle, auch bey der gröfsten Wichtigkeit derselben, das Beichtsiegel zu lüften, um etwa dasjenige durchschimmern zu lassen, dessen Kenntnifs zur Abwendung der schwersten Verbrechen, und besonders einem ganzen Staate oder Volke, oder dessen Oberhaupte zu seiner Erhaltung nothwendig seyn möchte, nicht berechtiget sey. Denn Dispensationen sind wahrhaft, wie es auch schon längst

zum Sprichworte geworden ist, eben so viele *Wunden*, welche den Gesetzen geschlagen werden; und wenn nicht zureichende Gründe vorhanden sind, eine gewisse Art von Fällen — der auf der ganzen Gattung ausgebreitet liegenden Verbindlichkeit zu entziehen, so sollte auch der einzelne Fall einer solchen Art in den Schranken der allgemeinen Regel alsdann billig verbleiben. Denn was kann unter ganz gleichen Umständen und Beweggründen der eine Vater z. B. rücksichtlich seiner Lebenserhaltung vor mörderischen Anfällen seines unnatürlichen und verworfnen Sohnes, vor dem andern Vater für einen besondern Vorzug ansprechen und sich eigen machen? Hält nicht die Fortdauer des einen Staates und die des andern, ungeachtet ihrer verschiednen Gröfse und Macht, einander völlig das Gleichgewicht; so wie das Leben des einen Souverains trotz seiner Geistesschwäche und politischen oder auch moralischen Nullität, von der Kirche als solcher nicht geringer zu achten ist, als das Leben des andern, welchen die Welt als ein Wunder eines vollkommenen und zum überschwänklichen Heile seines Volkes gebohrnen Herrschers anstaunet. In *diesem* Sinne, wenn es wirklich der ihrige ist, sagen die katholischen Theologen und Canonisten mit Recht, dafs gegen die Verbindlichkeit des Beichtsiegels keine Dispensation der Kirche gelten könne, wenn sogar die Erhaltung eines Staats oder der Kirche selbst davon abhienge *mmm*). Bei solchen *einzelnen* Freysprechungen von der Verbindlichkeit eines Gesetzes *für einen individuellen Fall* liegen fast immer gewisse Nebenab-

sichten zum Grunde, oder im Hinterhalte verborgen, von welchen besonders die Kirche, als eine unpartheyische, ihre Kinder mit gleicher Liebe umfassende Mutter, sich gänzlich frey halten sollte. Und zur Verringerung der Sicherheit und des Zutrauens der Beichtenden auf die Beschaffenheit der Beichtanstalt würden solche besonders gemachten Ausnahmen allerdings noch mehr beytragen, als wenn durch einen offenen kategorischen Ausspruch *eine ganze Art* von Fällen von der Verbindlichkeit zum Verschweigen frey gemacht worden wäre.

b) Aber auch die gleichförmige Ausnahme *aller Fälle einer und derselben Art* z. B. eines am Staate oder Regenten noch zu verübenden Hochverrathes, und eben so wenig (oder vielmehr noch weniger) irgend eines andern schweren Verbrechens von dem Gesetze des unverbrüchlichen Beichtsiegels durch die Kirchengewalt, dürfte kaum zu bewerkstelligen seyn, wenn das Geheimniſs eines solchen Vorhabens in einer Beichte der Art entdeckt worden wäre, welcher nicht nur zu einer sacramentalischen Beichte in jener *weiteren Bedeutung*, die der §. 17. aufgestellt hat, kein Requisit abgienge, sondern auch die Lossprechung des Priesters wegen der *vollständigen Disposition des Pönitenten*, rücksichtlich einer durchdringenden Reue, eines festen männlichen Entschlusses zur wahren Besserung, und vollkommene Bereitwilligkeit zu der aufzulegenden Genugthuung nachgefolgt wäre, oder von Rechtswegen hätte nachfolgen müssen. Denn unter dieser Voraussetzung

treten unstreitig alle diejenigen Gründe in vollkommener Stärke ein, auf welchen die Heiligkeit des katholischen Beichtsiegels nach §. 14. 15. 16. ruhet. Oder in welchen Fällen sollte wohl diese noch behauptet werden können, wenn nicht in jenem einer Beichte, welcher nach menschlichen Ansichten zum Zwecke einer vollständigen Verzeihung der Sünden durchaus nichts Wesentliches — nicht die Reue, nicht der entschlossenste Vorsatz, nach dem ganzen Mafse der menschlichen Kräfte von dem sündlichen Wesen sich zu enthalten u. s. w. abgeht? Wäre denn nicht alles, was die verehrungswürdigsten Vorschriften in der katholischen Kirche wegen des Beichtsiegels angeordnet haben, vergeblich, wenn es gedenkbar wäre, dafs es auch bey solchen Beichten noch ausgenommene Fälle von dem sacramentalischen Stillschweigen gebe. Der Beichtende hätte z. B. über die Aufgebung des ganzen Vorhabens einer Meuterey gegen den Staat oder Regenten, dessen er sich im geheimen Gerichte des Beichtstuhles angeklagt hatte, aus wahrer ungeheuchelter Reue dem Beichtvater die stärksten und glaubwürdigsten Versicherungen gegeben; die Mafsregeln, mittelst deren schon beschlossener Anwendung der Pönitent diese Versicherungen befestiget hätte, wären die aufrichtigsten und beruhigendsten gewesen; der Priester hätte es nicht einmal für nothwendig befunden, auf eine von dem Beichtenden ihm zu ertheilende Erlaubnifs zu einer an die Obrigkeit von ihm selbst zu machenden Anzeige anzutragen; und nun sollte gleichwohl das

Beichtsiegel der Willkühr und dem veränderlichen Willen des Beichtvaters überlassen seyn? Dieser sollte nun trotz allem dem aus übertriebner Sorge, die Sache beym Throne selbst, ohne weitere Rücksprache mit dem getäuschten Pönitenten, anzubringen befugt seyn? Was müfste wohl dieses für einen Eindruck auf die Meisten machen — und was für Folgen auf das Beichtwesen verbreiten?

So möchte sich also die obige Frage, wegen deren Auflösung man sich schon beym Eingange dieses §. verwahret hat,

c) einzig noch dahin beschränken, ob es nicht durch eine von der Kirchengewalt zu bestimmende *Verengung* jenes *Begriffs einer sacramentalischen Beichte*, welche, wie auf der einen Seite allgemein und unbedingt, so auf der andern ausschliefsend und allein das wahre und engere Beichtsiegel begründet, — (obligatio sigilli oritur ex omni et sola confessione sacramentali) und vermöge dessen es genüget, wenn nur der Pönitent in der Absicht, zum Zwecke der Lossprechung von seinen Sünden sich anzuklagen, einem seines Wissens und seiner redlichen Meinung nach — zur Ertheilung derselben berechtigten Priester seine Beichte ablegt, wenn gleich die Lossprechung aus was immer für einer Ursache nicht erfolgt (S. §. 17. mit den dort weiter angeführten Folgerungen) — ob — sagen wir — nicht durch eine Einengung dieses Begriffes von Seite der Kirche, blofs auf solche Fälle, in welchen das Sacrament

der Busse vollständig, der Materie und Form nach, mittelst ertheilter priesterlicher Absolution wirklich empfangen worden ist, es dahin gebracht werden könne, dafs künftig die Beichtväter einen um etwas mehr erweiterte Freyheit, die Obrigkeit alsbald von dem Detail einer vorhabenden Meuterey, oder eines sonstigen grofsen Verbrechens, zu unterrichten — wie gesagt, durch die Kirche selbst — erhielten.

Es ist nämlich aus dem Obigen bekannt, dafs ohnehin schon — nach der einstimmigen Lehre der katholischen Theologen und Canonisten — durchaus kein sacramentalisches Beichtsiegel entstehe, wenn der in den Beichtstuhl tretende Schein-pönitent auch nicht die entfernteste Absicht hat, des Bufssacramentes theilhaftig zu werden; wenn er dieses selbst zu verstehen giebt; wenn blofs Spottsucht der Beweggrund zu dem war, was er gethan hat u. s. w.; dafs aber auch im Zweifel jedesmal angenommen werden müsse, dafs jene wahre und aufrichtige Absicht vorhanden gewesen sey. Dem zu Folge das Daseyn der Beichtsiegels-Verbindlichkeit unter dieser Voraussetzung (des animi poenitendi et obtinendi absolutionem) als richtig angenommen wird, wenn auch schon die Lossprechung nicht in der That erfolgt; etwa weil die erforderliche Vorbereitung nicht vollständig vorhanden, oder die Beichte erst angefangen und noch nicht geendiget ist, u. s. w.

Wenn nun die Kirche diese *Ausdehnung* des sacramentalischen Beichtbegriffes *wegschnitte*, und zur Verbindlichkeit des Beichtsiegels — nicht all-

gemein, sondern nur in äufserst wichtigen Fällen, und vorzüglich da, wo es sich um Erhaltung des Staats oder des Regenten handelt, — die Bedingung sanctionirte, dafs der Beichtende der sacramentalischen Lossprechung, so viel an ihm ist, sich würdig gemacht haben müsse, aufser welchem Falle der Beichtvater, ohne Besorgnifs, das seinen Mund aufserdem verschliefsende Beichtsiegel zu verletzen, des Rechtes, eine Anzeige zu machen, sich bedienen könne und solle: so würde hierdurch für die Sicherheit der Staaten doch Etwas gewonnen seyn, ohne, wie es scheint, dafs dadurch Veranlassung gegeben würde, die Menschen vom Beichten abzuschrecken, oder das Beichtwesen — wenigstens bey Vernünftigen — gehässig zu machen.

Um unsere Frage, oder unsern Einfall zu verdeutlichen, lasset uns einen einzelnen Fall in Erwägung ziehen!

Einer, der im Begriffe steht, eine Staatsmeuterey auszuführen, oder das Verbrechen des Hochverrathes zu begehen, verrichtet eine reumüthige Beichte seiner Sünden. So viel der Priester aus den äufsern Merkmalen schliefsen kann, sind bey demselben alle Requisite einer vollkommen gültigen Beichte vorhanden. Der Unglückliche glaubt aber aus Fanatism oder irrigen Begriffen und Grundsätzen, dafs sein erwähntes Vorhaben rechtmäfsig sey, oder — wie es bey exaltirten Hitzköpfen und phantastischen Träumern nicht unmöglich ist, — dafs er durch das, was an sich das ungeheuerste Verbrechen ist, der Gottheit

sogar einen Dienst leiste. Er nimmt daher in der Meinung, dafs auch sein Beichtvater seine Ueberzeugung mit ihm theilen müsse, nicht den mindesten Anstand, diesem sein Vorhaben zu eröffnen *nnn*). Dieser Erwartung aber ganz entgegen, stellet dieser dem Verblendeten sein gräfsliches Unrecht vor, dringt mit den überzeugendsten Gründen auf sein Gemüth ein, und sucht das feyerlichste Versprechen der Unterlassung seines Vorhabens durch die zweckmäfsigsten Ermahnungen von ihm zu erhalten. Diefs ist es hingegen gerade, was der Verstockte hartnäckig verweigert. Diese Weigerung hat eine andere Versagung von Seite des Beichtvaters, nämlich die der Lossprechung nach der Maxime, zu welcher die Geistlichen für solche Fälle ohnehin angewiesen sind (§. 23.), zur Folge. Bleibt nun aber auch diese wirkungslos, und verläfst der Verworfene den Beichtstuhl ohne Aenderung seines Entschlusses, wie ohne Lossprechung des Priesters: dann ist diesem nach der gemeinen Lehre weiter nichts mehr übrig, als eine solche Warnung der Obrigkeit, durch welche der schändliche Verräther doch nicht entdeckt wird. (§. 23. g. d. E. und §. 24. mit Not. *kkk*.)

Sollte es denn wohl die Gewalt der Kirche übersteigen, für Fälle von so aufserordentlicher Wichtigkeit und unabsehbaren traurigen Folgen zu bestimmen, dafs unter den angegebenen Umständen in der Erwägung, dafs auch ein solcher Pönitent mit dem Sacramente der Bufse *in gewisser Art* sein Gespötte treibt, welcher ohne allen

Willen, den aus dem Wesen der Religion ergriffenen Ermahnungen des Priesters Gehör zu geben, und dem durch diesen angekündigten Befehle der Gottheit zu folgen, in den Beichtstuhl tritt, oder unbekümmert um die Lossprechung, auch mit Verachtung derselben, ihn wieder verläfst, und auf seiner scheufslichen, von dem Beichtpriester sattsam widerlegten Aftermeinung steifsinnig beharret, nicht nur aller Sündenvergebung und des Empfanges des Sacramentes, sondern auch der *Vortheile des Beichtgeheimnisses* ganz unwürdig sey, der Beichtvater die von desselben ruchlosem Vorhaben erhaltene Kenntnifs uneingeschränkt der Obrigkeit mittheilen, und alle Mittel anwenden dürfe und solle, um Vaterland und Landesvater vor der Wuth des entschlossenen Meuters zu retten? Das nämliche verstünde sich aus gleicher Ursache auch wohl von dem Falle, wenn der Pönitent nicht versprechen wollte, nebst seinem eigenen Abtritte von der Verschwörung, aller Mittel nach Möglichkeit sich zu bedienen, um diese zu zerstören, und alles in den vorigen Stand wieder herzustellen, — oder dem Beichtvater die ausdrückliche Erlaubnifs zu einer an gehörigen Orten zu machenden Anzeige zu gleichem Zwecke zu ertheilen sich weigerte. — Und dürfte wohl durch eine solche Bestimmung der Kirche die Beichte bey *vernünftig denkenden Menschen* gehässig werden?

Wahrhaft! so wenig die beyden unter *a*) und *b*) schon abgefertigten Ansichten einen fortwirkenden Zweifel in dem Gemüthe zurücklassen:

so kann man doch dieses von der dritten, eben jetzt vorgestellten, mit gleichem Rechte keineswegs behaupten; und zwar um deswillen nicht, weil es höchst unbillig und widersinnig, besonders in der vorliegenden äufserst wichtigen Collision mit der Staatswohlfahrt, zu seyn scheint, dafs derjenige, welcher sich den Forderungen einer wahren zur Erlangung der Vergebung nothwendigen Bufse hartnäckig widersetzt, der also in der That *nicht beichtet*, inwieferne *nicht beichten*, und *ohne gehörige Disposition beichten*, auf einerley hinausläuft, — gleichwohl *als Beichtender* rücksichtlich des eigentlichen Beichtsiegels angesehen werden will und soll.

§. 26.

Was nun die hier in Frage stehende Kirchengewalt an sich angehet, welche zu der genugsam bisher erklärten Bestimmung erforderlich wäre, so scheint es auf die Vorfrage anzukommen, ob Christus die Materie und Form des Sacramentes der Bufse *bis auf die bestimmteste Art* (*Species infima*) *und auf die individuellen Verhältnisse herab* dergestalt durch seine Anordnungen ausgebildet, abgeründet und erschöpft habe, dafs der Kirche in dieser Rücksicht nichts mehr zu thun, anzuordnen und zu veranstalten übrig geblieben sey? Denn wenn jenes nicht ist, kann offenbar auch dieses nicht seyn: und es mufs sofort die Kirche das Recht haben, das Unbestimmte zum Zwecke des allgemeinen Wohls der Gläubigen genauer zu bestimmen und zu normi-

ren;

ren; wovon dann wieder die Folge abhängt, dafs, wie dasjenige, was die Kirche ordnen kann, nach Verschiedenheit der Personen, der Orte und Zeiten Abänderungen leidet, also auch bey dem Sacramente der Bufse die Materie und Form in den äufsersten Bestimmungen, oder rücksichtlich ganz individualisirter Verhältnisse einer Veränderung unterworfen seyn könne. Auch lehrt die Geschichte, dafs wirklich die Praxis und Gewohnheit der Kirche zu verschiedenen Zeiten, und die der einzelnen Partikularkirchen, in solchen nach Christi Einsetzung nicht wesentlichen Dingen verschieden gewesen sey. Hiernächst aber kömmt es in gleicher Art auch weiter darauf an, ob und wie weit die Bestimmung aller einzelnen Verhältnisse und concreten Fälle, auf welche sich das Beichtsiegel erstrecken soll, aus der göttlichen Einsetzung und aus der apostolischen Tradition geschöpft werden könne, oder der Anordnung der Kirche überlassen geblieben sey? *ooo.*)

Wäre man nun damit im Reinen, und läge es deutlich genug vor Augen, dafs noch jetzt eine Bestimmung der Kirche wegen einzelner Beichtsiegelsfälle, insbesondere, was noch zu begehende Verbrechen der schwersten Art, und unter diesen wieder *vordersamst* die Hochverrathsfälle betrifft, welche einem zum Beichthören berechtigten Priester in einer solchen Beichte bekannt geworden sind, die nur im weiteren Sinne nach den Grundsätzen des §. 17. sacramentalisch genannt werden kann, indem wegen des Abganges der wesentlich erforderlichen Disposition des die Ent-

haltung von jenem Verbrechen nicht angeloben wollenden Pönitenten die Lossprechung nicht ertheilt worden ist, — läge es, sagen wir, klar vor, dafs noch jetzt eine Anordnung der Kirche hierüber Statt finde: so wäre nun wohl auch dieses alsbald aufser Zweifel gesetzt, dafs *politische* Gründe nicht nur in zureichender Art, sondern überschwänklich dazu vorhanden seyen, Fälle dieser Art, das heifst, noch zu begehende Verbrechen von enormer Gröfse und aufserordentlichem Nachtheile für den Staat, die in *solchen Beichten*, wie gemeldet wurde, den Geistlichen bekannt geworden sind, von der Strenge des Beichtsiegels auszunehmen.

Allein eben so ausgemacht ist es, dafs es hierauf allein nicht anzukommen habe; sondern eben so ernstlich die *kirchliche* Politik berücksichtiget, oder vielmehr die moralische und geistliche Seite dieses Gegenstandes in Betracht gezogen werden müsse. Da gilt es nun aber hauptsächlich darum, was für Folgen davon zu erwarten seyen, wenn die Kirche an der bisherigen Lehre der katholischen Moraltheologie und des geistlichen Rechtes, wie dieselbe §. 17. dargestellt worden ist, eine Abänderung vornehmen wollte. Denn wären nur solche Folgen einer Abänderung zu erwarten, welche mit dem Geiste des katholischen Beichtwesens, mit der allgemeinen auf alle Mitglieder der Kirche sich verbreitenden unbedingten und unabänderlichen moralischen Nothwendigkeit zu beichten, und alle schweren Sünden in der Beichte anzugeben, und mit der un-

entbehrlichen zarten Sorge, nichts zu verfügen oder sich einschleichen zu lassen, was dem Beichtinstitute Gehässigkeit zuziehen könnte, im Widerspruche stünden: so würde, wie es scheint, und kaum wird widersprochen werden mögen, von einer solchen Abänderung oder neuen Bestimmung von Seiten der Kirchengewalt keine Frage mehr seyn können.

Nun überlassen wir aber einem Jeden, was für Folgen davon, wenn die Kirche *für die von uns bezeichneten Fälle den Begriff der sacramentalischen Beichte in der schon bekannten Art einschränken* wollte, höchst wahrscheinlicher Weise entstehen würden, zu beurtheilen. Unseres Theils möchten wir, jedoch ohne einer andern Meinung vorzugreifen, nicht viel tröstliches davon erwarten. Denn wie man für ausgemacht halten kann, dafs alles, was die Sicherheit, die der Beichtende sich wünscht, und das unumschränkte Zutrauen auf die Verschwiegenheit des Beichtvaters mindert, zur Gehässigmachung des Beichtwesens beytrage, und dieselbe vermehre: so scheint es, dafs jenes mit der Einschränkung des Begriffes der sacramentalischen Beichte, und mit der dadurch bezweckten gleichmäfsigen Einschränkung des eigentlichen Beichtsiegels in der mehrgesagten Art, der Fall seyn würde. Oder sollte es wohl die Sicherheit und das Vertrauen der Beichtenden mehren, wenn sie, je enger der Kreis um den Begriff einer sacramentalischen Beichte gezogen wird, desto mehr der Discretion, nämlich theils dem vernünftigen Ermessen, theils auch der blinden Willkühr, oder dem Mangel an

Einsicht ihrer Beichtväter überlassen werden? Wir wollen einstweilen gar nicht von einem absichtlich bösen Willen eines Beichtvaters, nicht von Leidenschaft und geheimen Hasse desselben gegen seinen Beichtsohn oder seine Beichttochter, nicht von einem schändlichen Geitze, oder einer ungemessenen Ehrbegierde, und dem Wunsche des Beichtpriesters, sich dem Regenten in der Absicht der Befriedigung solcher Begierden zu empfehlen, und nicht von allen ähnlichen Möglichkeiten sprechen, weil diese einen Geistlichen auf einer sehr schändlichen Seite bezeichnen würden: — sind denn, davon ganz abgesehen, was eben gesagt ist, die Beichtenden in jedem Falle auch gegen die Furchtsamkeit, gegen die Zweifelsucht und sogenannte Scrupulosität ihrer geistlichen Gewissensräthe gesichert? Wenn diesen für die öftererwähnten Fälle das Stillschweigen aufgethan wird, so müssen sie wegen Wichtigkeit derselben und wegen des Staatsvortheils zur Entdeckung auch angehalten, und auf den Unterlassungsfall mit geistlichen, d. i. in der Kirchengewalt begriffenen, und im Falle ihnen ihre Unterlassung bewiesen werden könnte, auch mit zeitlichen Strafen bedrohet werden; weil aufserdem die befragte Abänderung nichts wirken oder doch ihre Wirksamkeit precär werden würde. (Vergl. §. 19. am Ende). Bey dem Furchtsamen wäre es also sehr natürlich, dafs er *bey entstehendem Zweifel* die Disposition des Pönitenten schon um defswillen für nicht zureichend halten würde, weil er so desto freyere Hände bekäme, um mittelst der zu machenden Anzeige von seiner Furcht

sich zu befreyen. Dieser, und in gleicher Art der Zweifelsüchtige aus Gewissensängstlichkeit, könnte vielleicht den Vorsatz der Unterlassung eines enormen Verbrechens, welchen der Beichtende ernstlich genug gefafst hätte, blofs aus Geistesschwäche und zaghafter Vermischung eines festen *Entschlusses, zu unterlassen*, mit der *Unmöglichkeit zu thun*, für unzulänglich ansehen, und in Folge dessen die Lossprechung blofs aus der Ursache versagen, weil er befürchtete, der Pönitent könne den im Beichtstuhle gefafsten Vorsatz wieder aufgeben, und das Verbrechen gleichwohl ausführen. Nach eben dieser Verschiedenheit der leichtsinnigern, oder bedächtlichern, oder schwerfälligern Denkungsart, des leichter oder träger sich kreisenden Blutes, und der moralischen Laxität oder des Rigorismus, könnte der eine Beichtvater mit einem ernstlich und bedächtig abgelegten religiösen Versprechen, die Missethat, wie gesagt, zu unterlassen, sich befriedigen; der andere aber darauf bestehen, dafs der Pönitent die Erlaubnifs, die Sache der Obrigkeit selbst anzeigen zu dürfen, ihm unter der Strafe ertheilen solle, dafs er sonst die Lossprechung demselben versagen werde; wodurch dann in der Voraussetzung der vorzunehmenden Einengung des Begriffes der sacramentalischen Beichte die Sache in den Zustand kommen würde, dafs bey Verweigerung dieser beichtkindlichen Erlaubnifs, und gegenseitig der beichtväterlichen Lossprechung, diese Beichte als nicht sacramentalisch angesehen, und der Beichtpriester nicht schuldig seyn würde, das engere

Beichtsiegel zu beobachten. Wenn ferner durch den Mangel der Erklärung eines ganz kategorischen Vorsatzes, das befragte Verbrechen zu unterlassen, die Beichte in eine nicht sacramentalische umgestaltet werden sollte, so wäre eben deswegen auch ausgemacht, um nicht in die lauteste Inconsequenz zu verfallen, dafs auch jeder andere Abgang eines wesentlichen Requisites zur Vollständigkeit der Bufse, die nämliche Folge haben müfste. Wie vielen Zweifeln und Ungewifsheiten aber würde auf diesem Wege die Sicherheit des Beichtgeheimnisses ausgesetzt? — Sogar wenn es, um diese herzustellen, jedesmal nothwendig wäre, dafs es mit der Beichte bis zur vollständigen Qualification zur Lossprechung gediehen seyn müfste, würde es endlich von einem blofsen *Zufalle* abhängen können, ob der Beichtende der Verschwiegenheit seines Beichtvaters vergewissert seyn könne, oder nicht; indem ja ein einfacher Zufall dem erstern oder letztern ein Hindernifs in den Weg legen könnte, die Beichte zu beendigen, oder gegenseitig bis an das Ende sie anzuhören; auf eine nur zum Theile erst abgelegte Beichte aber (confessio dimidiata, necdum absoluta) keine Absolution des Priesters folgen kann. — Endlich möchte dann auch der Umstand, dafs der Beichtvater im Falle zu weit getriebener Verschwiegenheit Schande und Strafe, hingegen in dem einer übertriebenen Entdeckungssucht gleichwohl Belohnung und Ehre von Seiten der Regierung zu gewärtigen haben könnte, zur Vermehrung der Sicherheit des Beichtsiegels und

zur Empfehlung der Beichtanstalt im Allgemeinen wenig beytragen.

So dürften ungefähr die Folgen der Veränderung, von welcher die Rede ist, beschaffen seyn. Und dabey ist noch nicht in Anschlag gebracht, dafs die Bekanntwerdung derselben die Bösewichter nur desto behutsamer im Beichtstuhle machen würde, und selbst die nicht unredlich Irrenden abhalten könnte, ihre Zweifel dem Priester vorzutragen, der dann auch aufser Stand gesetzt wäre, die Verhütung noch nicht begangener Verbrechen auf irgend eine Weise zu befördern. (S. Anm. *kkk*).

Inmittelst bekennen wir uns nochmals dazu, über alles dieses nicht das mindeste *quoad jus constituendum* entscheiden zu wollen; das Gesagte sollte nur unsere Ansicht, wie wir sie von der Sache, richtig - oder unrichtiger Weise haben, mit dem Vorbehalte der bessern Erkenntnifs und richtigern Beurtheilung eines jeden Andern ausdrücken! Irren wir, so wollen wir zugleich im Voraus auf unsern von aller Rechthaberey und Hartnäckigkeit entfernten Irrthum verzichten. Unsere bisherige Betrachtung über diesen Gegenstand ist wenigstens aus keiner andern Quelle, als aus der Wichtigkeit der Fälle, von welchen die Rede war, für die Wohlfahrt der Staaten, — aus dem Wunsche, dafs die Zweifel, welche in politischer Beziehung gegen den Bestand einer — jede Ausnahme von der Allgemeinheit der katholischen Beichtsiegels-Verbindlichkeit, aufser dem Falle, welchen wir im nächsten §. als den einzigen in

seiner Art darstellen werden, zurückweisenden — Lehre in einem seine Rechte und sein Bestes kennenden und beachtenden Staate erregt werden können, und wohl schon wirklich erregt worden sind, nicht nur auf bisher gewöhnliche, mehr lindernde, als gänzlich abhelfliche Weise beseitiget, sondern aus dem Grunde und mit der Wurzel selbst vertilget werden möchten, — und aus der Ueberzeugung hervorgegangen, dafs doch nur ein solches Auskunfts-Mittel als ein recht- und zwekmäfsiges hierin gelten könne, welches die Sicherheit der Beichtenden und die Neigung zur Empfangung der sacramentalischen Bufse am wenigsten beeinträchtiget, und am weitesten davon entfernt ist, die Mitglieder der katholischen Kirche von dem Gebrauche dieses Versöhnungsmittels abwendig zu machen *ppp*). (Vergl. §. 13.) Haben wir nun zwar das Glück nicht, uns schmeicheln zu können, dafs wir unserm eigenen Wunsche Genüge geleistet, und ein solches Auskunftsmittel vorgeschlagen hätten; müssen wir vielmehr bekennen, dafs wir bey unserm Versuche, etwas Besseres und Zweckmäfsigeres, als man vorher gehabt hat, zu entdecken, doch nur beym Alten stehen geblieben, oder auf dasselbe zurückgekommen sind, weil wir unsere neue Wendung selbst nicht für haltbar ansehen konnten: so kann uns vielleicht doch noch das einzige Verdienst bleiben, andere Einsichtsvollere zu weiterem Nachdenken über diesen Gegenstand veranlasset zu haben. Doch mag auch dieses schon eine Art Verdienst seyn, alte Wahrheiten neuerlich un-

tersuchen, und wenn man ihren Gehalt geprüft und bewährt gefunden hat, mit befestigter Ueberzeugung zu denselben sich bekennen!

§. 27.

Wir gehen nun von der lange und ausführlich genug behandelten *Regel* des eigentlichen katholischen und sacramentalischen Beichtsiegels auf die *Ausnahmen* von derselben über.

Wenn man darin eine solche Ausnahme finden wollte, dafs es alsdann erlaubt sey, der in der Beichte erlangten Wissenschaft sich zu bedienen, wenn es sowohl ohne alle Gefahr, das Beichtsiegel auf directe oder indirecte Art zu brechen, als ohne allen Nachtheil des Pönitenten und ohne Gefahr, das Sacrament gehässig zu machen, geschehen könne (S. oben §. 18.); so würde dieses auf einen Widerspruch hinauslaufen, eben weil in diesem Falle klar angenommen und vorausgesetzt wird, dafs bey dem Gebrauche der in der Beichte erlangten Wisseuschaft alle Gefahr, auf irgend eine Art *das Beichtsiegel zu brechen*, entfernt sey. Wo aber selbst diese Gefahr beseitiget ist, da *kann*, nach der Natur der Sache, jener Gebrauch *keine Ausnahme vom Beichtsiegel ausmachen*. Im Gegentheile dieser ist dann so beschaffen, dafs er die Festigkeit des Beichtsiegels gar nicht berührt, vielmehr mit dieser zugleich vollkommen besteht, und ihr durchaus unschädlich ist. So wenn der seeleneifrige Beichtvater für seinen Pönitenten Gott bittet, dafs er in einer ihm bevor-

stehenden grofsen Gefahr zu sündigen, welche jenem aus seiner Beichte bekannnt ist, diesen nicht wolle sinken und zu Grunde gehen lassen; oder wenn er sorgfältig Mittel aufsucht, um seinen Beichtsohn auf den rechten Weg zu führen: so sind hier die eben angegebenen Bedingungen copulativisch vorhanden; aber es ist auch kein Gedanke daran, dafs, wieferne es bey dem Gesagten bleibt, und kein weiterer Gebrauch seiner Bekanntschaft mit dem Gewissen des Pönitenten von dem Beichtpriester gemacht wird, das Beichtsiegel gebrochen werde. Ein solcher Gebrauch also, als gesagt worden ist, geschieht unbeschadet des Beichtgeheimnisses, und es kann von einer Ausnahme dieses Falles von seiner Verbindlichkeit — gar keine Frage seyn.

Schon näher, wenigstens scheinbar, gränzt es an eine Ausnahme, wenn man den Satz aufstellt, auch von öffentlich und Jedermann bekannten Sünden und Verbrechen, welche ihr Urheber gebeichtet hat, dürfe der Beichtvater aufser der Beichte nicht reden, ohne der Verletzung des Beichtsiegels sich schuldig zu machen, — *aufser* wenn er anderswoher, als aus der Beichte — Kenntnifs davon erhalten habe. Denn alsdann und in so weit, als er aus der Quelle des in und durch die Beichte an ihn gelangten Wissens nichts beysetze, könne er die öffentlich bekannte Sache als eine solche, und wie weit er sie aus der Publicität geschöpft hat, ohne Rücksicht auf eine abgelegte Beichte zum Gegenstande seines Gespräches machen. Allein weil dasjenige, was man aus dem öffentlichen Gerüchte

kennt, und nur in so weit, als man es daher kennt, sich davon mit Anderen unterhält, nicht aus der Beichte sich herschreibt, dieselbe auf keine Weise berührt, und nicht damit in Verbindung steht; es auch ganz zufällig ist, dafs derjenige, dessen That öffentlich bekannt ist, dem davon sprechenden Geistlichen gebeichtet hat, wenn nur die Bescheidenheit dabey von ihm gebraucht wird, dafs kein Anlafs zum Verdachte wegen gebrochenen Stillschweigens bey andern entstehen, und das Beichtwesen nicht gehässig werden kann: so ist offenbar, dafs der Gebrauch seines Rechts, von einem solchen Gegenstande zu reden, welchen der Beichtpriester innerhalb der gesagten Grenzen sich erlaubt, als *eigentliche* Ausnahme vom Beichtsiegel auch nicht characterisiret werden könne. Wie nämlich ein so bestimmter Gebrauch mit dem Interdicte des Beichtsiegels gar nicht belegt ist: so darf unter einer andern Bestimmung der Beichtvater von der Sache, eben des entgegen stehenden Beichtsiegels wegen, nicht sprechen. So darf der Beichtvater nicht sagen, der Dieb, der gestern gehenkt worden ist, hat mir 20 Diebstähle *gebeichtet*; wohl aber darf er von ihm, ungeachtet er vor seiner Hinrichtung seine Beichte ihm abgenommen hat, das nämliche sagen, was durch das Intelligenzblatt oder sonst öffentlich von ihm bekannt geworden ist *qqq*).

In analoger Art gehöret hieher auch der oben §. 16. berührte Fall einer dem Beichtpriester, zur Abwendung einer noch bevorstehenden Gefahr, *erlaubten* generellen Anzeige oder Warnung; als

durch welche, wenn nur der concrete Fall so, wie wir ihn gesetzt haben, angenommen wird, das Beichtgeheimnifs nicht verletzt werden *kann*, weil jene mit solcher Umsicht geschehen mufs, dafs keine individuelle Person der geringsten Gefahr ausgesetzt, und die Beichtanstalt auf keine Weise gehässig wird. Billig wird also auch in diesem Falle, wenn nur die Warnung in ihren rechtmäfsigen Schranken bleibt, angenommen, dafs in demselben das Beichtsiegel ganz unangetastet bleibe, wie Pabst Alexander der III. im Cap. 2. de off. jud. ord. darauf hingedeutet hat.

Die einzige rechtmäfsige und eigentliche Ausnahme von der Verbindlichkeit des sacramentalischen Beichtsiegels bleibt also nur diesem Falle vorbehalten, wenn der Pönitent selbst seinem Beichtvater die Erlaubnifs, seine Beichte oder einen Theil derselben, oder überhaupt Etwas, was unter jenem Verschlüsse stehet, anderen zu eröffnen, unzweydeutig und bestimmt ertheilet; — wenigstens, wenn mit dieser Erlaubnifs des Pönitenten, eine statthafte Ursache, sich derselben *zu bedienen*, sich vereiniget; indem auch jene vorausgesetzt — im Ermangelungsfalle gleichwohl der Letztern — zu besorgen wäre, dafs der Beichtvater durch unbescheidenes Auskramen des totalen oder partialen Inhaltes einer Beichte auf der einen Seite sich selbst nicht nur einer weibischen Geschwätzigkeit, sondern auch einer Geringschätzung des Sacramentes schuldig, und auf der andern das Beichtwesen verächtlich und gehässig machen möchte *rrr*).

Aber auch jene Erlaubnifs des Pönitenten mufs noch genauer bestimmt werden, wenn sie die Wirkung, von der die Rede ist, haben soll. Sie mufs nämlich a) demselben weder abgezwungen, noch abgelistet worden seyn, wie z. B. der Fall wäre, wenn der Beichtvater wider besseres Wissen ihn überredete, er müsse unter den vorliegenden Umständen seine Einwilligung geben; er könne nicht anders seinem Gewissen Genüge leisten; oder der Beichtvater sey sonst aufser Stande, ihm die Lossprechung zu ertheilen. Gleichwie ungerechte Beängstigung des Gewissens eines Pönitenten und durch falsche Vorstellungen eingejagte Furcht, wie auch überdachter Betrug an sich schändliche Handlungen eines sich so nennenden Seelenhirten sind: so ist auch leicht zu begreifen, dafs durch die eine, wie durch die andere, die Beichte gehässig, und der Beichtende, wenn er vielleicht die unrechtmäfsige Absicht des Priesters bemerkt, dazu bestimmt werden möchte, den Beichtstuhl ohne Lossprechung zu verlassen. Jener mufs also entweder aus eigner Bewegung, ohne Ueberredung oder Aufforderung des Letztern, auf die freyeste Weise, wissentlich seine Einwilligung gegeben haben, oder dieser mufs dieselbe nach natürlichen, göttlichen, oder menschlichen Rechte haben verlangen können. b) Mufs die ganz freywillig und ohne eine gegründete Forderung des göttlichen oder menschlichen Rechtes gegebene Erlaubnifs vor dem Gebrauche derselben nicht widerrufen worden seyn; wie solcher Widerruf in diesem Falle, und gleichermassen, wenn arglistige

oder mit Geisteszwang verbundene Ueberredung des Beichtvaters die Einwilligung hervorgebracht hat, nach erkanntem Irrthume allerdings erlaubt ist, — in dem Falle aber hinwegfällt, wenn der Einwilligende zur Ertheilung derselben nach Natur, – göttlichem, oder menschlichem Rechte verbunden war. c) Dürfen die Grenzen der ertheilten Erlaubnifs zur Offenbarung des Gebeichteten von dem Beichtvater gegen die Absicht des Pönitenten nicht erweitert werden; z. B. wenn jener mehrere Sünden, oder mehreren Personen offenbaren wollte, als dieser bewilliget hat.

Ist die gesagte Einwilligung des Pönitenten mit den ebenmäfsig angeführten Bestimmungen vorhanden, dann ist, unter dem Beytritte einer zureichenden Ursache, das Beichtsiegel so weit, als der Beichtende bewilliget hat, aufgehoben, und dem Beichtvater erlaubt, der in der Beichte erhaltenen Kenntnisse sich zu bedienen. Denn wie unter solchen Voraussetzungen und innerhalb der angezeigten Grenzen dieser Gebrauch weder die dem Sacramente schuldige Ehrerbietung verletzen, noch das Beichtwesen bey vernünftigen Menschen gehässig machen kann; — derjenige aber, zu dessen Vortheile das Beichtsiegel uneröffnet und unangetastet bleiben soll, und dem daran gelegen ist, nämlich der Pönitent, seinem Rechte entsagen und die Eröffnung gestatten kann; derselbe auch wirklich Voraussetzungsweise entsagt und gestattet hat: so stehet in dem vorausgesetzten Falle von keiner Seite her der Eröffnung ein moralisches Hindernifs in dem Wege;

dieselbe ist also für erlaubt zu halten. Ja, wie wir schon gehört haben, es giebt Fälle, wo die Gestattung dieser Eröffnung von einer moralischen Nothwendigkeit geboten wird.

Nur kann kaum genugsam erinnert werden, dafs eine solche Einwilligung des Pönitenten, wie wir sie fordern, von dem Beichtvater nie durch Vermuthungen oder gewisse in Worten oder Handlungen und Zeichen liegen sollende Erklärungen herbeygezogen werden dürfe; wie allenfalls, wenn derselbe sich mit der Einbildung täuschte, dafs der Pönitent die befragte Einwilligung ohne allen Zweifel gegeben haben würde, wenn er von ihm darum angesprochen worden wäre. Denn wie sehr und wie auffallend wäre da das ganze Schicksal des Beichtgeheimnisses, das Stillschweigen des Priesters, oder seine Geschwätzigkeit, von seiner Unwissenheit, oder von der Schwäche seiner Beurtheilungskraft abhängig, welche schlechterdings unzureichend seyn könnte, über die Stärke oder die Unkraft gewisser Vermuthungsgründe zu entscheiden. Man würde in der That der moralischen Schätzung nach annehmen müssen, dafs die Beichte, welche doch nach dem Sinne der katholischen Gottesgelahrtheit und des Kirchenrechtes der Katholiken, nur Gott allein geschieht (§. 16.), einem Menschen geschehe, wenn blofse Vermuthungen, aus der Luft gegriffen, oder vielleicht sogar aus einer unreinen Quelle geschöpft, zureichend seyn sollten, die Haltung des Beichtsiegels zu entkräften. Und selbst nachdenkende und verständig urtheilende Menschen würden dem

Beichtinstitute in dem Betrachte nicht sehr hold werden, weil sie besorgen müfsten, auch sie möchte vielleicht der Zufall einem Beichtvater zuführen, welcher sich durch das Scheingewicht von blofsen Vermuthungen auf den Entschlufs hinziehen liefse, ihre gebeichteten Vergehungen in dem Munde der Menschen herumlaufen zu lassen, ob sie gleich an eine wirkliche Einwilligung dazu nicht gedacht hätten, vielweniger auf ausdrückliche oder stillschweigende Art sie zu ertheilen gesonnen gewesen wären *sss*).

§. 28.

Aus dem vorhergehenden §. gehet nun klar und gerade hervor, dafs ein Pönitent, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht oder an der Begehung desselben Theil genommen hat, oder der vorhersieht, dafs ohne seine Dazwischenkunft und Entdeckung ein solches noch werde begangen werden, und daher zu dieser durch sein Gewissen sich gedrungen fühlt, seinem Beichtvater den Auftrag, dieses der Obrigkeit anzuzeigen, ertheilen, und dieser, dadurch bevollmächtiget, so weit es übrigens seine geist - und priesterlichen Verhältnisse erlauben, aus Gründen des überwiegenden Besserseyns, und innerhalb der Grenzen der ihm gegebenen Erlaubnifs die Anzeige vollbringen dürfe, ohne dadurch des Verbrechens der Beichtsiegelsverletzung sich schuldig, und strafbar zu machen.

Selbst kann es Fälle geben, wie im 23ten §. schon vorgekommen ist, wo die Pflicht des Beichtvaters es fordert, seinen Pönitenten dazu zu bestim-

stimmen, dafs er ihm die Erlaubnifs zu gewissen Entdeckungen bey der weltlichen Obrigkeit ertheile; wenn er anders dieselbe selbst zu machen nicht gesonnen sey. Wie z. B. wenn ein gewisses Verbrechen, zu dessen Mitausführung der nunmehr reuig gewordene Pönitent sich anheischig gemacht hatte, auch ohne ihn ausgeführt werden würde, soferne man durch zeitige Entdeckung nicht zuvorkäme; oder wenn ohne eine solche Entdeckung das wirklich - und vielleicht schon mehrmal verübte Verbrechen fortgesetzt werden würde; oder wenn die Nothwendigkeit derselben darin liegt, dafs ein Unschuldiger, den man für den Urheber eines begangenen Verbrechens irrig ansieht, einem unverdienten Schicksale unterliegen würde, wenn der Pönitent, welcher selbst der verborgene Verbrecher ist, seine Schuld in das bisherige Geheimnifs länger noch begraben wollte.

Welcher von diesen oder ähnlichen Fällen eintreten möge, bleibt es nach den Grundsätzen des vorgehenden §s immer dabey, dafs der Beichtvater, wenn er sich der von seinem Pönitenten ihm frey, wohl überlegt, und unzweydeutig ertheilten Erlaubnifs zur Eröffnung, innerhalb der bestimmten Grenzen und aus einem rechtmäfsigen Beweggrunde bedienet, dem Vorwurfe des gebrochenen Beichtsiegels auf keine Weise ausgesetzt sey.

Gegenwärtig gilt es uns aber darum, auf die *rechtlichen Folgen* im äufseren Forum ohne Umschweif hinzuweisen, welche nach der Verschiedenheit der hier hauptsächlich in Betracht zu zie-

henden Fälle aus einer bey der Obrigkeit gemachten Anzeige eines Beichtvaters, sowohl hinsichtlich auf seinen Pönitenten, als auf andere entstehen.

Ohne auf Vollständigkeit der Erschöpfung dieses Gegenstandes Anspruch machen zu wollen, stellen wir in bestimmterer Art folgende Fragen auf:

A) Wenn *mit Erlaubnifs des Beichtenden* ein begangenes Verbrechen von dem Beichtvater der Obrigkeit entdeckt wird, zu welchem jener sich als Thäter bekannt hat, was hat

1) diese Anzeige bey der Obrigkeit für eine Wirkung zur Beschuldigung desselben Pönitenten?

2) Was hat sie für eine Wirkung hinsichtlich auf drittere, welche schuldloser Weise in den Verdacht, jenes Verbrechen begangen zu haben, gefallen sind?

B) Wenn der Zweck der Anzeige dahin geht, ein noch zu begehendes Verbrechen zu verhindern, und zur Erreichung dieses Zweckes die Personen derjenigen, welche zur Verübung desselben entschlossen sind, angegeben werden, was hat diefs für rechtliche Folgen auf die genannte künftige Verbrecher?

Diese Punkte sollen nun noch kürzlich in Erwägung gezogen werden.

§. 29.

Zu A. und 1) Wenn unter dem erforderlichen Requisite der beichtkindlichen Erlaubnifs

(§. 27.) ein Beichtvater seine Anzeige wegen eines Verbrechens bey der competenten Obrigkeit macht, dessen sich sein Beichtsohn oder seine Beichttochter in der Beichte als schuldig angeklagt hat: und nun gefragt wird, welche Wirkung daraus auf die Anschuldigung oder Ueberzeugung des Pönitenten im peinlichen Gerichte entstehen könne: so mufs, um mit gehöriger Umsicht diese Frage zu beantworten, vordersamst zwischen der zweyfachen möglichen Art, wie der Pönitent die Erlaubnifs zur Eröffnung dem Beichtvater ertheilt haben kann, ein leicht begreiflicher Unterschied gemacht werden.

Es läfst sich nämlich

A) gedenken, dafs der Beichtende nur *in beschränkter Weise* die befragte Erlaubnifs gegeben hat, so nämlich, dafs der Beichtvater zwar angeben dürfe, diefs oder jenes Verbrechen, welches bisher noch unbekannt oder zweifelhaft war, sey wirklich begangen worden, — oder, welcher Fall sich natürlicher gedenken läfst, und häufiger eintreten könnte, dafs zu dem schon bekannten Verbrechen der bisher unbekannt gebliebene Thäter im Beichtstuhle sich bekennt habe, etwa auch unter welchen Umständen das Verbrechen begangen worden sey; dafs aber derselbe in keinem Falle den *Namen* des Pönitenten nennen, oder sonst irgend Etwas eröffnen solle, wodurch der Richter auf die Spur zur Entdeckung der Person des Thäters geleitet werden könnte.

Der Beweggrund einer so beschränkten Erlaubnifs-Ertheilung müfste vernünftiger Weise

dieser seyn, oder so gedacht werden, weil sonst ein Unschuldiger, welcher das Unglück gehabt hat, des begangenen Verbrechens wegen in Verdacht zu gerathen, unverdienten Leiden ausgesetzt wäre, und sonach der Zweck dahin gehen, so weit es wenigstens ohne totale Entdeckung, und bey fortwährender Verschweigung der Person des wahren Thäters möglich ist, einen oder mehrere Schuldlose von dem drückenden Verdachte, von gefänglicher Einziehung, oder wenn diese schon geschehen seyn sollte, von wirklicher Haft, von den Qualen der peinlichen Untersuchung, von der Tortur (falls dieses widersinnige, barbarische, mit seinem eignen Zwecke und Wesen im Widerspruche stehende, und die Menschheit entehrende, s. g. *Mittel die Wahrheit zu entdecken* — oder vielmehr diefs verabscheuungswürdige Zwangsmittel, Schwächere durch äufsere Gewalt zum Geständnisse desjenigen, was der Richter haben will, zu bestimmen, noch irgendwo im Gebrauche wäre) von Schande und Spott, und von einer peinlichen — vielleicht selbst der Todesstrafe (welche, nebenher gesagt, auch noch in unsern auf Milde, Humanität und Aufklärung so laute Ansprüche machenden Zeiten nicht selten, wenigstens was die grausamen Schärfungen derselben angehet, gemifsbrauchet wird) der Gerechtigkeit und Sittlichkeit gemäfs, zu retten.

Es ift nicht die Rede davon, ob es genug sey, in dem Falle, wenn um der absichtlich unterhaltenen Verborgenheit eines Verbrechers willen die vom Schlangengewinde des unverdienten

Verdachtes umwickelten Schuldlosen leiden, und immer wachsenden Gefahren ausgesetzt sind, durch einen Beichtvater nur ganz allgemein anzeigen zu lassen, dafs der wahre Thäter im Beichtstuhle sich selbst entdeckt habe, und dafs also die bisher Angeschuldigten die wahren Thäter nicht seyn könnten; — wie ferne nämlich aufserdem zur Bestätigung dieser Angabe, und zur volleren Ueberzeugung des Richters von der Unschuld der andern, schlechterdings kein weiterer Schritt gethan werden wollte. Nicht davon ist die Rede, was in dem Falle, wenn der Richter eine so vage und unzureichende Erzählung des Beichtvaters ohne Benennung seines Pönitenten, vielleicht auch sonst ohne alle weitere Bestätigung der Wahrheit von Seiten desselben, sogar ohne einige Hinweisung auf irgend eine Spur, um der Wahrheit näher zu kommen, in den Wind schlägt, und auf dem Wege der peinlichen Untersuchung gegen die, welche der Pönitent als vollkommen unschuldig kennt und anerkannt hat, unaufgehalten fortfährt, — was, sagen wir, das Gewissen und die einfachsten Gründe der Sittlichkeit von einem solchen Pönitenten verlangen.

Wir wollen auch jetzt nicht untersuchen, ob der Beichtvater seinem Pönitenten nicht zumuthen könne, eher seine ganze politische Existenz auf das Spiel zu setzen, als wissentlich einen Unschuldigen — eines selbst begangenen Verbrechens wegen — leiden und zu Grunde gehen zu lassen; oder im Gegentheile, ob in einem Falle, gleich demjenigen, welchen wir im 20ten §. erzählt, und

in den darauf folgenden §§. näher erläutert haben, der Beichtvater der Wahrheit und dem Rechte gemäfs, sich darauf, wie es wirklich nach unserer Erinnerung in einem andern Falle, der viel Aufsehen verursachet hat, geschehen ist, berufen dürfe, dafs er seinen (oder seine) Pönitenten nach von ihnen geleisteter Restitution des Gestohlnen nicht für verbunden erklären könne, ihr ganzes zeitliches Glück aufzuopfern, *um den durch sie in Verdacht gefallenen Leuten ihre Ehre und Ruhe wieder zu verschaffen*; zumal eine solche Erklärung auch schon mit dem Natur-Rechte unvereinbarlich seyn würde. — Noch weniger wollen wir uns bis zu einem, der humanen Denkungsart des Zweiflers zwar Ehre machenden, aber der gemeinen Handlungsweise der Menschen und der Erfahrung weniger entsprechenden Anstande versteigen, ob es solche Menschen geben könne, welche höchstens mit Aufopferung von Geld, — und zwar, was wieder einen grofsen Unterschied macht, von gestohlenem Gelde, aber nicht mit Aufopferung ihres anderweitigen Zustandes, der Wahrheit und der Unschuld zur Steuer, ihr Verbrechen gut zu machen, die engherzige Gewissenhaftigkeit haben?

Wir setzen vielmehr, dafs der Beichtvater rücksichtlich eines solchen Falles alles gethan habe, was sich gebührt und was seine Pflichten nur immer heischen mögen; dafs er gemahnt, gedrohet, die Lossprechung versagt habe u. s. w.; dafs aber sein Pönitent trotz alles seines Bestrebens zu nichts anderem, als zur blofsen Ertheilung der am An-

fange dieses §s erwähnten *beschränkten* Erlaubnifs zur Entdeckung bey dem Richter, sich habe bewegen lassen. Dafs der Beichtpriester nach den katholischen Grundsätzen vom Beichtsiegel alsdann nicht weiter gehen, die Erlaubnifs des Pönitenten nur innerhalb der von diesem bestimmten und beabsichtigten Grenzen gebrauchen, und so nichts von allem dem aussagen dürfe, was eine Gelegenheit geben könnte, der Entdeckung des Letztern näher zu kommen, diefs wissen wir aus dem Vorhergehenden (§. 27.) zum Ueberflusse. Da es übrigens unter solchen Umständen doch besser ist, zur Rettung Unschuldiger Etwas, sey es auch nur wenig entscheidend, beyzutragen, als müfsig die Hände in den Schoofs zu legen; die Restitution des Gestohlnen aber, verbunden mit solchen Erklärungen des Beichtvaters, wie jene des 20ten §s waren, das Schicksal, der schuldlos in Verdacht gerathenen *in Etwas* erleichtern, und zur genaueren Erforschung ihrer Unschuld die erste Anregung veranlassen *kann*: so ist es Pflicht des Beichtvaters, auch den eingeschränkten Auftrag, von welchem die Rede ist, anzunehmen und zu vollziehen, und jeder gewissenhafte Priester wird sich freuen, zu dem, was gut ist, auch nur den beschränktesten Grund legen zu können. Desto gröfser aber wird sein Vergnügen seyn, wenn er ohne seinen Pönitenten zu compromittiren, und mit seiner Einwilligung, auch nähere Umstände vorzulegen und auseinander zu setzen im Stande ist, welche die Unschuld der verdächtig gewordenen, je gewisser, desto erwünschlicher bewähren. Doch darf er,

was kaum mehr einer Erinnerung bedarf, dieses Vergnügen ja nicht so sehr über sich Meister werden lassen, dafs er der durch das Sacrament der Bufse geheiligten Sicherheit des Pönitenten im mindesten zu nahe trete. (§. 23 u. folgg.)

Wird nun a) diese gemessene Einschränkung von dem Beichtvater auf das strengste beobachtet, dann fällt freylich bey einer solchen, nur in der vorausgesetzten Art ertheilten, gemessenen Erlaubnifs des Beichtenden, die Frage, was die in Folge derselben von dem Beichtvater gemachte Anzeige bey der Obrigkeit *zur Beschuldigung des erstern* für eine Wirkung habe, von selbst weg. Denn da diese Anzeige denselben keiner — auch nicht der entferntesten — Gefahr Preis geben darf: wie kann sie zu seiner Beschuldigung etwas wirken oder beytragen?

§. 30.

Setzen wir aber b) im Gegentheile, der blofs mit einer eingeschränkten Erlaubnifs zur Eröffnung eines begangenen Verbrechens versehene Beichtvater mifsbrauche dieselbe treuloser Weise gegen seinen Pönitenten, und entdecke diesen selbst *als Verbrecher*: dann verwandelt sich freylich die Bühne, und die Sache gewinnt eine ganz andere Gestalt.

Wie uns däucht, mufs dann vordersamst wieder zwischen zweyen Fällen unterschieden werden, ob nämlich der Beichtvater bey seiner Anzeige, dafs sein Pönitent ihm gestanden habe, irgend ein Verbrechen begangen zu haben, eine

Blöfse von der Art giebt, durch welche es bemerklich wird, dafs er mit dieser so bestimmten und selbst die Person benennenden Anzeige weiter gehe, als letzterer ihm erlaubt hat; oder ob aus der ganzen Anzeige des Beichtvaters durchaus keine Spur davon zu entnehmen ist, der Richter also vollkommene Ursache hat, seiner Behauptung der ihm unbeschränkt vom Pönitenten ertheilten Erlaubnifs Glauben beyzumeffen.

α) Im ersten Falle hätte die Denunciation des Beichtvaters nach dem nämlichen Verhältnisse desto weniger Werth und Gewicht, je einleuchtender es wäre, dafs derselbe die Grenzen seines Auftrages überschritten habe, und desto weniger dürfte das Gericht auf eine solche Angabe gegen den Angeschuldigten verfahren; insbesondere wenn dieser ein Mensch vom Stande und Ansehen seyn sollte; und meistens würde alsdann nichts anderes übrig seyn, als wegen der Richtigkeit einer solchen Bezüchtigung, von der priesterlichen Angabe ganz unabhängige Spuren, Wahrscheinlichkeiten, Inzichten oder Beweise abzuwarten, oder bey geringerer Wahrscheinlichkeit einer Auftrags-Ueberschreitung von Seite des Priesters, unter der Hand und mit grofser Behutsamkeit denselben *nachzuforschen*, auch allenfalls den Denunciaten von Gerichtswegen im Allgemeinen darüber zu befragen, ob er den in Frage stehenden Priester kenne, ob er Umgang mit ihm pflege, ob er ihm beichte, ob er demselben in — oder aufser der Beichte Aufträge gegeben, — insbesondere ob er ihm nicht erlaubt habe, wegen eines gewissen

Vorfalles das Richteramt zu benachrichtigen u. s. w. Die hierauf von Seiten des Befragten ertheilten Antworten müfsten dem Richter weiteres Ziel und Maafs geben, ob und in wie weit gegen denselben als Denunciaten verfahren werden dürfe. Lasse man auch den Priester, der die vorausgesetzten Blöfsen gegeben hat, genauere Umstände der That, welche er von seinem Pönitenten in Erfahrung gebracht hatte, dem Richter vorgelegt haben: nehme man an, dafs diese durch ihren inneren Zusammenhang und die scheinbarste Consequenz es wahrscheinlich machen, dafs der Pönitent und der Thäter eine und dieselbe Person sey: so kömmt es doch immer auch darauf noch an, ob jene Umstände in der Wahrheit gegründet, die Erzählung richtig und rein, und der scheinbare Zusammenhang nicht ein sorgfältig gesponnenes Lügengewebe des Priesters selbst sey, der, wie er ohnehin durch die vorausgesetzte Ueberschreitung seines Auftrages treulos gegen seinen Pönitenten gehandelt hätte, auch leicht eine selbst erfundene Fabel diesem in den Mund legen konnte. Bey einer jeden Denunciation kömmt es nicht blofs auf die Farben an, welche der Denunciant der von ihm erzählten Thatsache aufzutragen wufste, sondern auch auf die Glaubwürdigkeit des Denuncianten selbst. Der Geist der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. bringt dieses mit sich, wenn es auch gleich die Worte nicht bestimmt aussagen, dafs vordersamst darauf gesehen werden müsse, was der Denunciant für ein Mensch sey, und welcher Grad von Glaubwürdigkeit ihm

zugemessen werden müsse; arg. art. 63. C. C. C.; und der berühmte Criminalist *Joh. Christoph Koch* in instit. j. crimin. ed. V. §. 714. sagt mit Recht: jede Denunciation müsse auf eine glaubwürdige Ursache gegründet seyn (p. H. G. O. art. 6.) welche aus der Eigenschaft des *Denuncianten*, des Angegebenen, und aus den Umständen des Verbrechens beurtheilt werden müsse. Vorzüglich müsse die Denunciation von *einem solchen* geschehen, *qui ab omni vinculo non revelandi solutus est.* Nun ist aber ein Beichtvater, der die mehrgesagten Blöfsen gegeben hat, der Untreue gegen seinen Beichtsohn oder seine Beichttochter und des Meineides mehr oder weniger verdächtig: wie kann ihm bey aller glänzenden Aufsenseite seiner Angaben ein bedeutender Glauben beygemessen werden? *ttt*).

Joh. Samuel Friedrich *von Böhmer* in seinen Meditationen über die peinliche Halsgerichtsordnung zum art. VI. §. 5. sagt selbst, durch die Eigenschaft eines in das Beichtgeheimnifs seines Pönitenten eingeweihten Priesters, der dem Beichtsiegel zum Trotze ein Verbrechen seines Beichtsohnes angebe, werde die Untersuchung annulliert, wie sowohl Katholiken als Protestanten darüber einig seyen *uuu*). Der von *Boehmer* hier gesetzte Fall ist zwar der unsrige nicht: gleichwohl je gröfser und gegründeter der Verdacht der wirklichen Verletzung des Beichtsiegels gegen den Beichtpriester nach unserer Voraussetzung ist, desto merklicher ist auch zwischen beyden Fällen die Analogie, wenigstens im Anfange und so lange,

bis der Verdacht entweder zur Gewifsheit erhoben, oder ganz widerlegt ist: wo dann im ersten Falle aus der Analogie eine Identität wird, und im andern derjenige rechtliche Erfolg eintreten würde, von welchem §. 31. die Rede seyn wird. Derselbe Schriftsteller bemerkt ferner, wenn man etwa dem wortbrüchigen und meineidigen Priester seine Strafe vorbehalten, *unter diesem Vorbehalte* aber mit der Untersuchung gegen den Pönitenten anfangen und fortfahren wollte, so würde die ganze Wirksamkeit des Beichtsiegels auf die vorbehaltene und künftig geltend zu machende Bestrafung des erstern sich einschränken, welches aber dem Geiste der Kirchengesetze ganz und gar nicht gemäfs sey. Diese seyen auf ein *absolutes* Verbot der Verletzung des Stillschweigens berechnet: folglich könne auch die Angabe eines Beichtvaters einem peinlichen Verfahren nicht zur Grundlage dienen *www*). — Was ist nun aber für ein Unterschied nach katholischen Grundsätzen zwischen einemGeistlichen, welcher geradezu aus der Beichte schwätzt, und demjenigen, welcher die von dem Beichtenden ihm ertheilte Erlaubnifs zur Eröffnung durch allzuweite Ausdehnung mifsbraucht? (§. 27.) — Somit auch in Beziehung auf unsern Fall, ob der Geistliche des ersteren oder des letzteren Vergehens sich verdächtig gemacht hat?

Freylich ist es wahr, dafs die Regel des Criminal-Rechtes, dem Denuncianten dürfe nichts an der vollen Glaubwürdigkeit fehlen, sobald auf seine Anzeige ein Untersuchungsprocefs gebauet werden soll, nur von einer einfachen Anzeige,

und nicht von einer solchen zu verstehen sey, die mit überzeugenden Beweisen zugleich unterstützt ist: wogegen Ausnahmsweise selbst der Unglaubwürdigste eine Untersuchung veranlassen kann, wenn er dem Richter sogleich *überzeugende Beweise* von der Wahrheit gewisser Umstände verschafft, aus welchen ein zur Untersuchung hinlänglicher Verdacht fliefst. Denn begreiflich ist es hier nicht eigentlich die Denunciation, auf welche der Richter seine Untersuchung baut, sondern die Beweise jener den hinlänglichen Verdacht begründenden Umstände; wie *Carl Grolman* in den Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft (§. 601 und *) scharfsinnig und richtig bemerkt hat. Diese Lehre würden wir auch ohne das geringste Bedenken auf die Fälle, von welchen hier die Rede ist, in Anwendung bringen, wenn nicht das Wesen des *katholischen* Beichtsystems und Siegels, wie der Geist der Kirchengesetze, was der vorangeführte *v. Böhmer* selbst nicht mifskennt, dieser Anwendung sich gebieterisch widersetzte; da in Folge dieser Normen im Punkte der Beichtentdeckungen nichts ohne bestimmte Erlaubnifs des Beichtenden, und nichts solches geschehen darf, wodurch die Gläubigen vom Beichten sich könnten abschrecken und zurückhalten lassen; welches aber auch dann der Fall seyn würde, wenn die Priester die von dem Pönitenten ihnen gegebene Erlaubnifs durch ungebührliche Ausdehnung erweiterten.

Erfreulich ist es indessen wahrlich nicht, dafs solche Beweise, die der, wie wir voraussetzen,

der Uebertretung seiner von einem Beichtenden erhaltenen Vollmacht verdächtige, (oder vielleicht gar schon überzeugte) Beichtvater in der erforderlichen Stärke zur Eröffnung des Untersuchungsprocesses vorgelegt hat, aus der Ursache, damit das Beichtgeheimnifs mit der zartesten Sorgfalt geschont und in Ehren gehalten werde, entweder nur vor der Hand, oder nach Befund der Umstände auch ganz und durchaus ungenützt bleiben sollen: wenn aber der hitzigen Zeloten einer, welche den Staat für beynahe schon verloren halten, wenn einmal ein Verbrechen begangen wird, welchem die angemessene Strafe nicht auf dem Fufse nachfolgt, in ein allzu heftiges Jammern darüber ausbricht; so können wir ihm keine Gesellschaft hierin leisten, weil dann doch der angenommene Fall nur äufserst selten vorkommen wird, und wenn er einmal sich ereignet, die Sache des Staats dadurch in keinen schlimmern Zustand geräth, als es geschehen wäre, wenn der Beichtende nicht einmal die beschränkte Vollmacht ertheilt, oder der Beichtvater als redlicher Mann, und seinen Kirchengesetzen treu gehorchend, an jenen Auftrag des Pönitenten und an die ihn bindenden Grundsätze vom katholischen Beichtsiegel unverbrüchlich sich gehalten hätte. Auch ist es möglich, (und darf wenigstens nicht ganz übersehen werden), dafs ein die Justizpflege begünstigender glücklicher Zufall die nämlichen Inzichten, Wahrscheinlichkeitsgründe und Beweise dem Richter noch nachher aus anderen Quellen in die Hände liefere, deren er sich, wie weit sie aus dem Munde eines in

seinen Angaben die Gebühr überschreitenden Priesters gekommen sind, wider den Pönitenten nicht bedienen darf. Wollte man aber gegenseitig die Vorwürfe hierunter weiter treiben, so würden sie am Ende das ganze katholische Beichtwesen, und die sich auf dasselbe verbreitenden Kirchengesetze treffen. Denn man hat in dieser Beziehung nur zu bedenken, dafs nach katholisch - theologischen Grundsätzen nicht nur der Beichtvater, sondern auch jeder, der Etwas aus der Beichte eines andern selbst wahrgenommen, oder von anderen mittelst einer mit einem Bruche des Beichtsiegels behafteten Eröffnung erfahren hat, z. B. der die Reden des im Beichtstuhle befindlichen und zu laut sprechenden Pönitenten, oder des Beichtpriesters, — eine üble Gewohnheit, von welcher nicht alle Beichtende und auch nicht alle Beichtväter frey sind — verstanden, oder in die schriftlich abgefafste und im Beichtstuhle von dem Pönitenten abgelesene Beichte während des Beichtactes hineingeschauet, oder auch vor- oder nach der Beichtablegung dieses Manuscript gelesen hat, wie viele mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch den letztern Fall nicht ausschliefsen, unter der Sünde eines Sacrilegiums schuldig ist, ein ewiges Stillschweigen darüber zu beobachten, und nie ohne des Beichtenden bestimmte Erlaubnifs einen Gebrauch davon zu machen. (S. not. ss. besonders Voit am ang. Orte S. 423.) Wie könnte nun ein Justiz - oder Polizeycollegium, oder das Ministerium, oder der Souverain selbst, in Voraussetzung ihrer persönlich katholischen Religionseigenschaft,

mit unverletztem Gewissen einen Gebrauch von demjenigen im polizeylichen oder criminalistischen Verfahren wider den Angezeigten machen, was sie aus keiner andern Quelle, als jener der Beichte des angeblichen Thäters durch seinen Beichtpriester wissen, dabey aber, nach der angenommenen Voraussetzung gegründete Ursache hätten, zu zweifeln, ob der Beichtvater von seinem Beichtkinde hinreichende Erlaubnifs zu jener Eröffnung, wie er sie wirklich gemacht hat, erhalten habe, oder wohl gar mit Gewifsheit von dem Gegentheile belehrt wären. Und selbst von einem der protestantischen Religion ergebenen Souverain, wenn der Fall katholische Unterthanen beträfe, würde es unter den vorausgesetzten Umständen Eingriff in ihre Religionsrechte und Freyheiten seyn, wenn er auf einen gewissen oder wahrscheinlichen Beichtverrath die gegen eine bestimmte Person einzuschlagenden Mafsregeln begründen lassen wollte.

Was den andern Fall, nämlich

β) diesen belangt, dafs der Beichtvater den ihm in beschränkter Weise, und z. B. von einem Diebe nur dazu, dafs er die Restitution des Gestohlenen bewerkstellige, im geheimen Gerichte der Bufse ertheilten Auftrag auch zur Nahmhaftmachung des Diebes selbst zwar an sich wirklich mifsbrauchte, aber aus der ganzen Aussage desselben und seinem durchgängigen Benehmen, wie auch sonsther überall keine Spur dieses Verrathes sich entnehmen liefse: dann wäre freylich auch kein Grund vorhanden, warum der Richter auf die Grundlage einer solchen priesterlichen Angabe den Anfang des Verfahrens gegen den Angegebenen

selbst

selbst nicht um desto gewisser begründen sollte, je dringender die von dem Geistlichen zugleich bekannt gemachten und richtig befundenen Umstände wären zur Herstellung des erforderlichen Verdachts - und Wahrscheinlichkeitsgrades, um mit dem Untersuchungsprocesse gegen einen Angeschuldigten einzuschreiten.

Was nun auf diesem Fundamente gestützt der Richter weiter vornehmen mag, das ist zwar allerdings an sich und nach der wahren Lage der Sache gegen die Ordnung, und den Grundsätzen vom katholischen Beichtwesen zuwider; allein diefs ist nicht dem Verschulden des Richters, welcher von jener wahren Lage nicht unterrichtet ist, sondern des treulosen und pflichtvergessenen Beichtvaters zuzuschreiben. Eben defswegen aber sobald der Richter diesen Umstand, dafs der die Anzeige gemacht habende Beichtvater die von dem Pönitenten ihm gegebene Erlaubnifs mifsbraucht habe, in sichere Erfahrung gebracht hätte, müfste er aus Achtung gegen die Grundsätze über das katholische Beichtsiegel alle diejenigen Schritte, welche blofs auf dem Fufse der von dem treuebrüchig gewordenen Priester gemachten Anzeige, und von diesem angegebenen näheren Umstände, geschehen sind, alsbald wieder zurücknehmen; und nur diejenigen allein würden bestehen, wozu andere dem Richter sonsther bekannt gewordene Inzichten, und durch anderweitige genau angestellte Erkundigung entdeckte Spuren des Thäters ihn bestimmt hätten; wenn nämlich diese auch für sich allein, und abgeson-

dert von den ersteren für so richtig und zureichend befunden worden wären, dafs zur Erhebung des Untersuchungsverfahrens gegen denselben Angeschuldigten — nichts ermangelt hätte. Was den Inquisiten selbst angehet, würde es nach dem gemeinen Gange des Untersuchungsprocesses, da der Denunciant, sobald er seine Anzeige gemacht, und sie mit den ihm bekannten Wahrscheinlichkeitsgründen oder Beweisen unterstützt hat, gewöhnlich vom Schauplatze wieder gänzlich abtritt, in den meisten Fällen nicht ohne Schwierigkeit, und in der That nur selten dahin kommen, dafs jener die Grundlage dieses gegen ihn eingeschlagnen Verfahrens, nämlich den Mifsbrauch des (von ihm seinem Beichtvater nur zum Theile relaxirten) Beichtsiegels von Seiten eben desselben, entdecken, und darauf hin das von dem Richter verlangen könnte, was dieser nach dem eben Gesagten aus eigner Bewegung in solchen Umständen thun müfste, wo er durch was immer für einen Zufall von der gehörten Treulosigkeit des geistlichen Anzeigers überzeugt worden wäre. Denn nicht einmal dieses, dafs der Angeschuldigte unbedingt den Namen seines Denuncianten zur Wahrnehmung seiner Vertheidigung zu wissen begehren könne, und der Richter solchen zu nennen schuldig sey, giebt man heut zu Tage mehr zu: sondern man räumt diese Verbindlichkeit des Richters, dem Angeschuldigten den Namen des Denuncianten anzuzeigen, nur dann ein, wenn dieser als Zeuge gebraucht wird, weil von der Denunciation, insoferne sie

nicht nachher wahres Zeugnifs wird, nie in Ansehung der Verurtheilung Gebrauch gemacht werden könne *xxx*).

Wenn dagegen etwa nach einer entgegengesetzten Gerichtspraxis dem Inquisiten auf sein Verlangen der Name des Denuncianten bekannt gemacht, oder der in Frage stehende Beichtvater in der Folge *auch* als Zeuge gegen seinen denuncirten Pönitenten abgehört würde: dann hätte dieser die erwünschteste Gelegenheit, die Treulosigkeit desselben in Vollziehung des ihm gegebenen Auftrages zu entdecken, seine — insoweit er das Beichtsiegel verletzt hätte — böse und verderbliche Absicht zu vereiteln, und darauf anzutragen, dafs alles, was auf die Angabe dieses meineidigen Mannes in der bisherigen Untersuchung wider ihn gebauet worden sey, sammt allen seinen präjudicierlichen Folgen von der Masse der übrigen gegen ihn allenfalls vorliegenden Verdachtsgründe abgezogen, sofort gänzlich niedergeschlagen, und nur noch dasjenige, was nach dieser Abrechnung übrig bleibt, soferne es für sich allein zu einem weiteren inquisitorischen Verfahren zureichend befunden werden dürfte, in Betracht gezogen werden solle. Da nämlich mehrere Denuncianten gegen den nämlichen Angeschuldigten aufgetreten seyn, und jeder seine eigene, und je andere Verdachtsgründe wider denselben vorgebracht haben könnte, — so wäre es freylich nicht in der Ordnung und auffallend übertrieben, wenn dieser den Antrag darauf richten wollte, das ganze bisherige Verfahren gegen ihn

aufzuheben und für ungültig zu erklären, während dem doch nur ein Theil desselben aus der Quelle der von dem meineidigen Beichtvater gemachten Anzeige, oder vielmehr der von ihm angegebenen Verdacht erregenden und rechtfertigenden Umstände, geflossen wäre. Wohl könnte es sich auch ereignen, dafs der Richter eine andere Veranlassung den Procefs anzufangen, als die Anzeige des Geistlichen, gehabt, und auf diese anderweitigen Gründe die Untersuchung gebauet hätte, was *Oldecop* in observat. cr. Tit. II. Obs. 11. als eine Vorsichtsregel auf den Fall, wenn der Richter vorhersieht, dafs es ihm an Zeugen fehlen werde, zu dem Zwecke, um den Angeber als Zeugen vernehmen zu können, anpreiset; (weil dieser Schriftsteller irriger Weise der Regel nach die Angeber vom Zeugnisse ausschliefst) und wenn nun jenes der Fall wäre, dann wäre begreiflich das Verlangen des Inquisiten, den bisher geführten Untersuchungsprocefs in eine andere Lage zu versetzen, wenn gleich dieser auf irgend eine Art in Erfahrung gebracht hätte, dafs auch sein Beichtvater treuloser Weise als Denunciant seiner Person aufgetreten sey, ungereimt; und nur, wenn Letzterer auch noch als Zeuge gegen ihn vernommen würde, hätte er eben so gewifs das beste Recht, als, — weil die Zeugen in Gegenwart des Inquisiten beeidiget werden, — die günstigste Veranlassung demselben als einem Meineidigen und strafbaren Verbrecher gegen die Kirchengesetze, alle Glaubwürdigkeit zu entziehen; wobey freylich von Uebertretung der Vollmacht, die doch

den Inquisiten im Grunde immer als den Thäter bezeichnen würde, keine Erwähnung von diesem geschehen dürfte, sondern auf die Brechung des Beichtsiegels das ganze Gewicht von demselben gelegt werden müfste.

§. 31.

Wie sich nun ferner

B) die Sache in dem Falle darstelle, und was es für eine rechtliche Wirkung habe, wenn ein Pönitent seinem Beichtvater die *uneingeschränkte* Erlaubnifs, — nicht nur etwa unter Geheimhaltung seines Namens blofs im Allgemeinen anzuzeigen, dafs sich der Thäter zu einem schon bekannten Verbrechen im Beichtstuhle wirklich gefunden, und als solchen bekennt habe, (um etwa durch dieses Mittel einen Unschuldigen von den Drangsalen der Untersuchung zu befreyen, oder den durch das Verbrechen zugefügten Schaden im Namen und anstatt des ungenannten Verbrechers zu ersetzen u. dgl.), sondern auch seinen, — des Pönitenten und Thäters Namen und Stand, und alle einschlagenden Umstände anzuzeigen, — auf eine das Beichtsiegel vollkommen aufhebende Art ertheilt hätte, dieses läfst sich ohne Schwierigkeit ausmitteln.

Wenn man es genau nimmt, so ist ein Geistlicher, der in diesem Falle sich befindet, und den Richter mit dem, was ihm zu diesem Zwecke anvertrauet worden ist, bekannt macht, nicht als wahrer Denunciant im eigentlichen und gemeinen

Sinne dieses Wortes, sondern als Mandatar seines Pönitenten anzusehen, welcher (Letztere) anstatt sich selbst anzugeben, vielleicht aus Mifstrauen wegen seiner eigenen Schwäche, und aus Besorgnifs seiner Reuefälligkeit, seinen Beichtvater dazu bevollmächtiget hat, dieses Geschäft an seiner Stelle und in seinem Namen zu vollziehen. In wie weit diefs ein für einen Geistlichen schicklicher Auftrag sey, und wieferne dessen Verhältnisse es gestatten, denselben anzunehmen, davon ist hier keine Rede. — Und wenn einmal diese Annahme und Vollziehung geschehen ist, so ist die Wirkung davon in eben dem Grade ganz die nämliche, als wenn überhaupt ein Delinquent bey der Voraussetzung, dafs er seiner Vernunft mächtig ist, und frey handelt, sich selbst angegeben hat, — in welchem es für hergestellt angenommen werden kann und mufs, dafs ihm dieser Auftrag, in Folge dessen er bey dem Richter zu erscheinen und zu handeln vorgiebt, von seinem Pönitenten wirklich ertheilet worden sey. Wie ferne also vielleicht der Pönitent dem Priester einen schriftlichen Auftrag von seiner — des erstern — öffentlich wohlbekannten, oder von Zeugen, die bey der Ausfertignng zugegen waren, als richtig hergestellten Hand ausgestellt hätte, oder bey dem mündlich geschehenen Ersuchen untadelhafte Zeugen zugegen gewesen wären, und den Vorgang eidlich erhärteten, würde die gesagte gleichförmige Wirkung mit der von einem Verbrecher geschehenen Angabe oder Anzeige seiner selbst nicht zu mifskennen seyn *yyy*).

Fehlt es ihm dagegen an jeder Legitimation zu der von ihm behaupteten Stellvertretung seines Pönitenten bey dem peinlichen Richterstuhle; beruhet der angebliche Auftrag weder auf Urkunden, noch auf Zeugen, sondern auf der blofsen Aussage des Priesters; so ist dieser im Zweifel über die an und für sich nicht zu vermuthende Bevollmächtigung, und nicht bewiesene Mandatars-Eigenschaft, einstweilen für einen Denuncianten anzusehen, der seine Anzeige alsbald mit dem Grunde des von dem Thäter bey ihm abgelegten aufsergerichtlichen Bekenntnisses unterstützt, und dessen eidliche Abhör als eines Zeugen, in der Folge der Untersuchung, um so weniger einem Anstande unterliegen kann, da einer Seits blofs Denunciationen der Mitschuldigen, und die aus Feindschaft geschehen, von der Zeugschaft aus dem natürlichen Grunde, weil diese Denuncianten keine *gültige* Zeugen seyn *können*, ausgeschlossen sind; anderer Seits alle Denuncianten, welchen nicht das Gesetz selbst Verschwiegenheit versprochen hat, zum Zeugnifs ablegen gezwungen werden können *zzz*).

Ueberdiefs liegt in dem Falle, von welchem wir sprechen, etwas Eigenes, und was denselben von anderen gewöhnlichen Denunciationen auszeichnet, und auf die unläugbare Verbindlichkeit zur Ablegung einer eidlichen Aussage hindeutet. Jede Angebung nämlich eines Verbrechens mufs durch wahrscheinliche Gründe unterstützt werden. Diefs allein drückt ihr das Gepräge der Rechtmäfsigkeit auf; und wenn der Angeber keinen

Grund seiner Wissenschaft beyfügen kann, so hat seine Anzeige der Regel nach wenige oder gar keine Wirkung. Wenigstens mufs er dem Richter die Quellen bekannt machen, woher er die Beweise nehmen kann. Je zweifelhafter die Angaben des Denuncianten sind, desto unbedenklicher stimmt die gemeine Meinung dahin, dafs der Richter von ihm einen Eid fordern könne: und *Kleinschrod* behauptet in der in der vorherg. Anmerk. angef. Abh. §. 32., dafs der Denunciant, wenn er im Fortgange des Untersuchungsprocesses als Zeuge vernommen wird, seine Aussage wiederholen und noch einmal mit einem Eide bestärken müsse. Da nun aber unser Priester nach unserer Voraussetzung keine andern Gründe seiner Wissenschaft und überall keine andern Gründe der Wahrscheinlichkeit hat, als das von ihm angegebene aufsergerichtliche Geständnifs seines Pönitenten, als die einzige Quelle desjenigen, was ihm von der vollbrachten Verübung des Verbrechens und ihrer Art und Weise bekannt ist; — (verbunden mit dem nicht erwiesenen Auftrage zur gerichtlichen Angabe) — so macht er sich ja, da er zu dieser sich entschliefst und sie vollzieht, stillschweigend zwar, aber doch in gar nicht zu verkennender Weise zur eidlichen Erhärtung seiner Erzählung, und jenes Bekenntnisses und Auftrages anheischig; es möge nun diese Eidesablegung von ihm sogleich bey seiner gerichtlichen Anzeige gefordert, oder diese Forderung bis dahin ausgesetzt werden, da es der Gang des Processes mit sich bringt, dafs er nun auch als Zeuge

vernommen werde. Denn auch der geistliche Denunciant mufs es wissen, dafs auf seine nackte Erklärung, *ich weifs es*, *ich habe es gehört*, etwa *von dem Angegebenen selbst*, *ich habe es gesehen* u. s. w. keineswegs immer ein Untersuchungsprocefs gebauet wird. Ohnehin je seltener der Fall vorkommen wird, dafs ein Verbrecher seinem Beichtvater einen unbeschränkten Auftrag der Art, wovon wir reden, ertheilt; je ungewöhnlicher ein solches Benehmen eines Delinquenten ist; je eher zu erwarten steht, dafs er sich selbst angeben, als diesen Weg der priesterlichen Anzeige einschlagen werde; je verborgener sich diese Leute zu halten pflegen; und wenn sie auch zur Rettung eines Unschuldigen etwas thun zu müssen glauben, doch immer solche Mittel gebrauchen, welche mit ihrer Verborgenheit vereinbarlich sind: (§. 29.) desto mehr möchte alsbald bey dem ersten Anblicke der vollen Glaubwürdigkeit eines Geistlichen, der unter dem uns bekannten Vorgeben im Gerichte erscheint, ohne durch etwas anderes, als sein eignes Wort beglaubiget zu seyn, Etwas abzugehen scheinen.

Was nun ein aufsergerichtliches Geständnifs für Wirkungen habe, und unter welchen Bedingungen diese Wirkungen eintreten, ist aus den Grundsätzen der Criminal-Rechtswissenschaft bekannt.

Ein solches Geständnifs hat zwar, wie der scharfsinnige *Grolman* §. 635. not. 1. sagt, wenn sonst nichts demselben entgegensteht, *grofse Kraft*:

allein eben darin, fährt er fort, dafs es *nicht für den Richter bestimmt war*, liegt doch ein Grund, um an der *Ernstlichkeit* desselben zu zweifeln. Dieser Grund ist gleichwohl in unserm Falle etwas weniger entscheidend und seine Kraft geringer, weil ein aufsergerichtliches Bekenntnifs von der Art, wie das dahier bezielte, wenn es auch schon nicht *direct* und augenblicklich für den Richter bestimmt ist, dennoch wegen seiner ungetrennten Verbindung mit dem Auftrage, solches dem Richter anzuzeigen, schon näher, und in unverkenntlich mittelbarer Weise auf den Richter sich bezieht, und somit seine Ernstlichkeit defswegen weniger bezweifelt werden kann. Wir sollten daher unseres Bedünkens keinen Anstand nehmen, dasselbe in der ebengesagten Verbindung für zureichend zur Eröffnung des Untersuchungsverfahrens gegen die Person desjenigen, der es abgelegt hat, unter der Bedingung zu halten, wenn der die Anzeige machende Priester alle Eigenschaften eines gültigen Zeugen hat, und besonders wenn er den von ihm erzählten Vorgang mit einem Eide bekräftiget.

Im Laufe der Untersuchung selbst, und wenn es entweder um Handlungen und Abtheilungen derselben gilt, welche mit einem steigenden Nachtheile für den Inquisiten verbunden sind, oder um Abwägung der gegen oder für den Inquisiten sprechenden Gründe zum Behufe eines peinlichen Straferkenntnisses: da lehrt es wieder die Natur der Sache, dafs es vor allem darauf ankomme, ob dieser das aufsergerichtlich von ihm abgelegte Geständnifs läugnet oder nicht.

Im letztern Falle wiederholt er entweder dasselbe in der nämlichen Art und ohne Abänderung auch vor Gerichte; und da ist bekannt, dafs ein feyerlich vor Gericht, abgelegtes Geständnifs ohnehin und für sich einen vollen Beweis wirke; wenn nämlich alles übrige gleich *aaaa*), und insbesondere das so genannte corpus delicti nach den bekannten Erfordernissen hergestellt ist. Und da in unserer Voraussetzung ein wiederholtes Geständnifs vorläge, so würde diese Eigenschaft auch noch dazu dienen, mit desto gröfserer Zuverläfsigkeit diejenigen Zweifel und Einwendungen aus dem Wege zu räumen, welche allerdings leichter bey einem nur einmal geschehenen Bekenntnisse seiner Beweis- und Entscheidungskraft entgegenstehen, oder sie vermindern können. S. die Anmerk. *aaaa*. So würde z. B. in unserem Falle desto weniger Zweifel darüber entstehen können, ob der Verbrecher aus freyem Willen und mit vollem Bewufstseyn die geäufserte Erklärung abgelegt habe.

Oder es kann auch seyn, dafs derselbe sein aufsergerichtliches Bekenntnifs nur in dem Sinne nicht abläugnet, dafs er zwar vollkommen zugiebt, oder es dahin gestellt seyn läfst, dafs er seinem Beichtvater solches abgelegt, und ihn überdiefs darum gebeten und dazu aufgemuntert habe, den Richter davon zu belehren: dagegen aber alsbald beysetzt, dafs dieser Vorgang ihm nicht nachtheilig seyn könne, weil er sich in einem Zustande von körperlicher Krankheit und von Geistesschwäche befunden habe, wodurch sein Bewufstseyn geschwächt worden, oder seiner Willensfreyheit

Eintrag geschehen sey; — oder weil der Beichtvater ihm jenes Geständnifs durch ungerechten Gewissenszwang abgedrungen, allenfalls er (Inquisit) seines Beichtvaters Erklärung blofs nachgesprochen habe; — oder dafs er damals gar nicht habe sprechen können, und sein Beichtvater nur aus einigen Zeichen seinen nachher in Vollzug gesetzten Auftrag habe entnehmen wollen, da doch jene Zeichen verschiedenen Auslegungen unterlegen seyen u. s. w.; — oder dafs selbst die innere Wahrscheinlichkeit seinem Bekenntnisse ermangele; sogar dafs andere erwiesene Umstände seinem Geständnisse offenbar widersprechen. In diesem Falle hängt so begreiflich, als nothwendig, die Wirkung der beym Gerichte gemachten Anzeige wegen des befragten Geständnisses, und dieses Geständnisses selbst, von der Stärke der Vermuthungen und Beweise ab, mit welchen der Untersuchte seine vorgebrachten Einreden gegen sein in der Hauptsache selbst eingestandenes Bekenntnifs zu unterstützen weifs; denn dafs es *ihm* obliege, diese Einwendungen zu beweisen, möchte wohl kaum einem vernünftigen Zweifel unterliegen *bbbb*).

Setzen wir endlich, dafs der Inquisit das aufsergerichtliche in dem Beichtstuhle angeblich abgelegte Geständnifs mit der ganzen Erzählung seines Beichtvaters gänzlich in Abrede stelle, so würde auch nicht dasjenige, was man in der Criminalrechts-Wissenschaft eine nahe Vermuthung, oder ein indicium proximum nennt, vorhanden seyn; weil dazu, dafs dieser Grad des Beweises,

den man mit dem Namen einer nahen Anzeige belegt, aus einem aufsergerichtlichen Geständnisse hervorgehe, schlechterdings erfordert wird, dafs es von dem Angeschuldigten entweder *ein-gestanden*, oder *durch zwey gültige Zeugen* genugsam bewiesen sey, (nebstdem dafs es nicht im Scherze, sondern ernstlich und mit vollkommener Ueberlegung abgelegt worden seyn mufs, dafs es nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefafst seyn darf, sondern sich vielmehr ohne alle Bedingung uud Einschränkung auf ein gewisses Verbrechen ausdrücklich zu beziehen hat, und dafs der confessus nicht allein im Allgemeinen, sondern besonders in der Art verdächtig sey, dafs man auch das befragte Verbrechen bey ihm wohl vermuthen könne): in dem gegebenen Falle aber höchstens nur *ein* gültiger Zeuge, derselbe, der das mehr gemeldete Bekenntnifs angegeben hat, vorhanden ist. Nur von *einem* Zeugen also unterstützt, — von dem Beschuldigten aber geläugnet, erreicht es an und für sich die Stufe einer nahen Anzeige nicht, und gehört folglich nur zu den entfernten. — S. die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. art. 32. „Item so eyner, wie vor *von ganzer weisung* gesagt ist, *genugsam überwisen* wirt, dafs er von ihm selbs rhumbs oder ander weifs ungenötter Ding gesagt hett, dafs er die beklagte oder verdacht missethat gethan, — *ist peinlich darauff zu fragen.*“ Woraus doch eine Schlufsfolge, vom Gegentheile hergenommen, zu dem eben angeführten Resultate führt, oder dasselbe bestätiget.

§. 32.

Die Frage

zu A) und 2). „Was eine mit der erforderlichen Erlaubnifs des Beichtenden von dem Beichtvater desselben geschehene Anzeige eines von jenem begangenen Verbrechens, *hinsichtlich auf Drittere*, welche schuldloser Weise in den Verdacht jenes Verbrechens gefallen sind, für Wirkungen habe?“ verdient eine sehr sorgfältige Untersuchung, welcher wir die folgg. §§. widmen.

Vor allem bemerken wir auch hier, dafs, um in der Beantwortung dieser Frage sicheren Schrittes zu gehen, und keiner Zweydeutigkeit Platz zu geben, der in den vorhergg. §§. 29 und 31 zum Grunde gelegte Unterschied zwischen einer uneingeschränkt gegebenen Erlaubnifs des Pönitenten, den ganzen Vorgang des Verbrechens mit allen Umständen, und selbst auch seinen Namen mit der Qualification als Thäter anzugeben, — und einer durch den ausdrücklichen Vorbehalt, dafs schlechterdings nichts von der Art, was die Person des Verbrechers kenntlich machen, oder eine Spur zur Entdeckung desselben eröffnen könnte, dem Richter angezeigt werden dürfe, beschränkten — an dem gegenwärtigen Orte wiederholt werden müsse.

Inzwischen brauchen wir uns bey dem ersten Falle durchaus nicht aufzuhalten, da wir in dieser Beziehung uns vielmehr begnügen können, auf die Analogie desjenigen uns zu berufen, was im 31ten §. schon auseinander gesetzt worden ist.

Auf das Schicksal dritterer bisher gefänglich verhafteter, oder auch nur sonst in Untersuchung gezogener Unschuldigen würde die auf uneingeschränkte Erlaubnifs eines Pönitenten, ihn als den geständigen Thäter anzugeben, von dem Beichtvater gerichtlich gemachte Anzeige den nämlichen Einflufs und dieselbe Wirkung haben, als wenn der Pönitent selbst sich als Thäter bey dem Richter gestellt, und zu der verübten Missethat als Urheber bekennt hätte; falls nämlich derselbe, wenn er nachher von dem Richter darüber vernommen wird, noch das nämliche, wie vorher einbekennt; — oder wenigstens so viel Wirkung, als in dem Falle entstanden seyn würde, wenn *ein* gültiger unverdächtiger Zeuge aufgetreten wäre und behauptet hätte, ein Dritterer, zugleich namentlich von ihm angegebener, habe das Geständnifs nicht nur in seiner Gegenwart, sondern eigentlich *ihm*, und in der Absicht abgelegt, damit er solches gerichtlich anbringen solle. Wie und in welchem Grade die eigene Darstellung des Verbrechers als eines solchen bey dem Richter, oder das durch einen glaubwürdigen Zeugen bewiesene Geständnifs eines Verbrechers aufser dem Gerichte — die bisher im Verdachte gestandenen erleichtern oder befreyen würde: so und in demselben Grade werden sie auch in dem Falle, von welchem die Rede ist, erleichtert oder befreyt.

Allein die *wichtigere* Frage trifft den ungleich *gewöhnlichern* Fall einer *beschränkten* Erlaubnifs. Denn hat der Urheber eines Verbrechens bis zu dem Grade des moralischen Besser-

werdens sich wieder aufgerichtet, dafs er zur Rettung der Unschuld sich selbst aufzuopfern den Entschlufs fafst: so wird er wohl des Umwegs, durch seinen Beichtvater die Sache anzubringen, nicht bedürfen. Gewöhnlich wollen aber die Verbrecher, die noch so viel Redlichkeit haben, als nothwendig ist, um nicht ungerührt und ohne alle Aufforderung ihrer selbst, oder Neigung zur Hilfleistung, die durch ihr Verschulden unglücklich gewordene Unschuld leiden zu sehen, — nur ihre eigene Erhaltung mit jener der letztern, so weit es möglich ist, vereinigen; und diefs glauben sie durch die Vermittelung ihres Beichtvaters, dem sie defshalb nur eine beschränkte Vollmacht ertheilen, zu bewirken. Dieser soll nun alles mögliche thun, um den Richter zu überzeugen, dafs die heilige Justitz an der Person des Thäters sich geirret habe, dafs diefs nur derjenige sey, welcher sich ihm im geheimen Tribunale der Bufse dargestellt habe; — und dafs die bisher verdächtig gewesenen unschuldig seyen; dafs also Recht und Billigkeit fordere, diese frey zu geben, und das Verfahren gegen sie einzustellen. Zu diesem Zwecke soll er den Richter bestürmen, und selbst dem Regenten sich zu Füfsen werfen; aber nennen soll er den wahren Thäter nicht: so weit erstreckt sich weder das Gerechtigkeitsgefühl des reuigen Pönitenten, noch seine Menschenliebe, dafs er mit seinem eigenen Untergange oder dessen nächster Gefahr das Leben, die Freyheit, die Ehre, und die der Unschuld gebührende Straflosigkeit der verdächtigen zu erkaufen den Muth hätte, der in so weit nicht einmal

lobens-

lobenswürdig, sondern der Gegensatz desselben nur desto verabscheuungswürdiger ist, als es ja die verbotene oder schändliche That eben dieses Menschen (des Pönitenten) war, welche das auf die Häupter der verdächtig gewordenen gehäufte Elend in seiner ganzen Ausdehnung veranlasset hatte.

Was nun diesen, auch der Erfahrung gemäfs nicht ganz seltenen Fall betrifft: so möchte es beym ersten Anblicke scheinen, dafs durch eine so, wie gesagt worden, *beschränkte* Anzeige eines Beichtvaters, in dem Zustande der Sache, hinsichtlich auf die der That verdächtigen, schlechterdings nichts abgeändert werde, sondern dieselbe ganz in der Lage, in welcher sie bis dahin gewesen war, verbleibe. Und zu dieser Meinung scheint ein dreyfacher Grund hauptsächlich uns bestimmen zu müssen.

a) Nach der Kirchengesetzgebung in Cap. 2. de officio judicis ordinarii habe die sacramentalische Beichte, und alle in derselben dem Priester gemachten Eröffnungen, im äufsern Forum durchaus keine Wirkung; und wenn auch dieser ein in der Beichte ihm abgelegtes Bekenntnifs offenbare, so könne er gleichwohl als Zeuge dafür mit Beweiskraft nicht auftreten; theils nach dem entscheidenden Grunde jener Stelle des canonischen Rechts: quia, quod revelavit, scivit ut Deus, theils nach der Natur der Sache selbst, weil der Beichtpriester nicht aus dem Bewustseyn eigener Wahrnehmung, sondern nur aus demjenigen aussagen könne, was er von seinem Confitenten erfahren habe.

Wir wissen nun zwar, dafs man diesen Grund als wichtig vorangestellt habe in einem Falle, der demjenigen nicht unähnlich war, von dem §. 20. gehandelt worden ist, in Betreffe der Frage nämlich, ob nicht durch eine limitirte Anzeige des Beichtvaters von der in Frage stehenden Art, auf dazu, aber auch nur dazu allein, gegebene Erlaubnifs eines Pönitenten, unterstützt jedoch durch die wirkliche Restitution gestohlener Gelder von Seiten eben dieses Pönitenten, so viel bewirkt worden sey, dafs die bisherigen Inquisiten dem Rechte nach ganz, oder wenigstens von der Instanz frey gesprochen werden müfsten?

Aber wir bekennen auch, was den ersten Theil dieses Argumentes, die dem Beichtvater als Menschen abgesprochene, oder so zu sagen entzogene Wissenschaft der in der Beichte eröffneten Gegenstände, wie sie in der angeführten Decretale (§. 16.) gegründet ist, angeht, dafs in unserem gegenwärtig angenommenen Falle ganz und gar keine Anwendung davon, aufser nur in so ferne gemacht werden könne, als etwa die von dem Beichtvater dem Richter gemachte Anzeige das Mafs der von dem Pönitenten ihm ertheilten Erlaubnifs zu einer Eröffnung überstiegen hätte. Wie weit nämlich die von dem Pönitenten dem Priester ertheilte Erlaubnifs sich erstreckt, so weit weifs dieser, *jetzt auch als Mensch*, was er ohne diese Erlaubnifs nur gleichsam als Gott wissen würde; diese religiöse aus der Natur des katholischen Beichtwesens aufgegriffene, und in den Kirchengesetzen sanctionirte Fiction, oder, wenn

dieser aus dem bürgerlichen Rechte entlehnte Ausdruck zu profan und zweydeutig scheinen sollte, diese ausdrucksvolle Bezeichnung der Strenge des katholischen Beichtsiegels, wird durch die mehrgesagte Erlaubnifs, und in der ganzen Ausdehnung ihres Umfanges, aber auch nicht weiter, als sich dieser erstreckt, aufgehoben, und dem Priester nicht nur der Mund eröffnet, sondern auch der förmliche Auftrag ertheilt, mit einem bestimmten Theile der Beichtgeheimnisse den weltlichen Richter bekannt zu machen. Da nun in unserm Falle die Erlaubnifs, dem Richter anzuzeigen, dafs sich der wahre Thäter im Beichtstuhle gefunden habe, aber ohne diesen selbst nennen zu dürfen, gegeben worden ist: so kann der Entscheidungsgrund des Cap. 2. de off. jud. ord. jene von dem Pönitenten gewollte, und erbetene Anzeige durchaus nicht treffen; folglich kann auch nicht gesagt werden, dafs diese Anzeige, als aus der Beichte geflossen, keine Wirkung im äufsern Forum habe. Im Gegentheile aber würde freylich diese Wirkung im äufsern Forum alsdann und in so weit hinwegfallen, wenn und wie weit der Beichtvater die Grenzen seiner Erlaubnifs überschritten, und mehr als es sich gebührte, dem Richter angezeigt, — z. B. selbst die Person seines Confitenten geoffenbaret hätte.

Bey dem zweyten Theile des angeführten Argumentes müssen wir zwar allerdings zugeben, dafs der Beichtvater nicht das Bewufstseyn eigener Wahrnehmung des von seinem Pönitenten verübten Verbrechens in dem Falle, wie er von uns

vorausgesetzt ist, haben könne. Aber diefs hat jener doch auch aus seiner eigenen Wahrnehmung, was er von seinem Pönitenten selbst gehört und aus seinem Munde erfahren hat; und folglich dafs sein Pönitent zu dem verübten Verbrechen sich selbst als Thäter bekennt habe. Was er nun aus seines Pönitenten eigener Aussage in der Beichte durch den Sinn des Gehöres wahrgenommen hat, das darf er auch so weit, als es ihm sein Pönitent erlaubt hat, dem Richter offenbaren. Hätte ihm dieser erlaubt, auch geradezu seinen Namen zu nennen, so dürfte er ohne Verletzung des Beichtsiegels auch dieses. Und dann wäre diese Eröffnung nach Umständen entweder als eigene Angabe und Bekenntnifs eines Verbrechers zu einem begangenen Verbrechen zu betrachten, oder als Behauptung eines drittern, dafs jemand in Beziehung auf ein verübtes Verbrechen ein aufsergerichtliches Geständnifs gethan habe; wovon weder das eine noch das andere im äufsern Forum ohne Wirkung ist; wie bereits §. 31. gezeigt wurde. Wenn also in unserm angenommenen Falle weder die Wirkung des einen, noch die des andern eintritt, so ist nicht dieses die eigentliche Ursache, weil alles aus der Beichte bey dem Richter angebrachte in keinem Falle und unter keinen Umständen eine Wirkung in foro externo haben könne; denn wie weit die vom Pönitenten gegebene Erlaubnifs sich erstreckt, ist dieses irrig und falsch; sondern weil in dem gesetzten Falle der Pönitent die Erlaubnifs nicht gegeben hat, seinen Namen zu nennen oder irgend etwas anzugeben, welches ein Mittel seyn könnte,

ihn zu entdecken. Wenn aber auch jene erst gemeldeten Wirkungen aus der gesagten Ursache nicht entstehen können, so folgt daraus noch nicht, dafs die in unserem Falle nach dem Mafsstabe der ertheilten Erlaubnifs limitirte Anzeige überall *gar keine Wirkung* haben könne. Und der Entscheidungsgrund unserer Decretale fallt in so weit weg, als die oft erwähnte Erlaubnifs vorhanden ist.

Der Grund der Unerheblichkeit des ersten Argumentes liegt also darin, dafs es auf *Einwilligung des Pönitenten* zur Offenbarung eines Theils des Beichtgeheimnisses nicht die gebührende Rücksicht nimmt, auf welchem Wege man freylich nicht ins Helle gelangen kann.

b) Der zweyte Zweifelsgrund beschränkt sich ebenmäfsig nicht auf unsere eigentliche Streitfrage, schweift über dieselbe hinaus, und ist ihr folglich nicht anpassend. Man sagt nämlich, wenn man eine in der Beichte geschehene Erklärung, ein gewifses Verbrechen verübt zu haben, nach den juristischen Grundsätzen einer *Confession* betrachte, so müsse diese doch ihrem nothwendigen Zwecke nach, wenn sie als eine solche *in foro externo* von rechtlicher Wirkung seyn solle, dazu hinreichen, dem Richter den Thäter durch sich selbst darzustellen, so dafs derselbe die vorliegende That als das Werk dieser bestimmten Person erkennen könne. Diefs sey aber der Fall nicht bey einer nur dahin beschränkten Anzeige, dafs der Thäter sich im Beichtstuhle entdeckt habe, aber dem Richter nicht genennt seyn wolle. Denn wolle dieser schlechterdings verborgen bleiben, so fehle

es dem Richter nothwendig an der eigenen Erklärung des Thäters, dafs er die strafbare That begangen habe.

Allein wenn wir auch dasjenige umgehen, was hier wieder von dem Unterschiede zwischen gerichtlichem und aufsergerichtlichem Geständnisse abhängt, und in unsere Streitfrage eingreift, — so ist schon genug, nur dieses zu bemerken, dafs nicht davon die Frage sey, ob in unserm Falle durch eine *kaum halbe* Anzeige eines *Beichtvaters* die nämliche Wirkung entstehe, als wenn der wahre Thäter dem Richter das Geständnifs, die That begangen zu haben, abgelegt hätte; denn das wird doch wirklich kein vernünftiger sich nur einfallen lassen, der es deutlich genug eingenommen und berüchsichtiget hat, dafs der Pönitent verborgen bleiben wolle; sondern dafs die Frage nur diese sey, ob es nicht möglich sey, dafs aus einer so dürftigen und unvollständigen Anzeige wenigstens *einige* den bisher verdächtig gewesenen, und als solche behandelten Personen günstige Wirkung hervorgehe; und ob für jeden Fall ohne Unterschied der Umstände und näheren Verhältnisse das sacramentalische Geständnifs der vorausgesetzten Art, das will hier sagen, die von einem Pönitenten seinem Beichtvater ertheilte Erlaubnifs, dem Richter die Versicherung zu geben, dafs er — Pönitent, — und nicht die bisher in Untersuchung gewesenen Personen ein gewifses Verbrechen begangen hätten, sofort die in Folge dieser Erlaubnifs dem Richter gemachte Anzeige, mit Verschweigung jedoch des Namens des Pönitenten, —

im äufsern Forum, der Natur der Sache nach, *gar nichts wirken*, und nicht einmal die Spur eines einzigen gegen die Verdächtigen entstandenen Anzeigens je auslöschen könne.

c) Könnte man einwenden, wenn die oft gesagte Anzeige bey dem Richter einen vortheilhaften Einfluſs auf die Lage der zeither in Untersuchung befangen gewesenen Personen haben, und ihren Zustand verbessern würde, so könne es jeder reiche Missethäter durch Geldspenden und Bestechungen dahin bringen, oder durch seine Familie, seine Anverwandten, Freunde und Anhänger dahin einleiten lassen, daſs ein liederlicher Mensch, ein Wagehals, ein Geitziger, zum Scheine sich bey einem Beichtvater des verübten Verbrechens anklage, und durch seine Heucheley denselben zu einer solchen verclausulirten Anzeige bestimme, welche auſser der Entdeckung jener im Beichtstuhle geschehenen Anklage, und allenfalls einiger die Verübung des Verbrechens begleitenden Umstände, schlechterdings nichts weiteres enthalte; wenn man übrigens auch als ungezweifelt annehmen und voraussetzen wollte, daſs nie ein katholischer Priester sein geistliches Amt und seine Würde in dem Grade verläugnen werde, daſs er sich durch den verführerischen Glanz des angebotenen Goldes zu einem solchen Scheinhandel, und zum gottesschänderischen Mifsbrauche der Beichte zum Vortheile des Verbrechers, wissentlich bewegen lasse.

Aber auch diesen Zweifel könnte eigentlich nur Mifsverstand beglaubigen, und zur blenden-

den Höhe eines wahren Entscheidungsgrundes emporheben, wenn man sich nämlich einbilden wollte, dafs zur Lossprechung des mittlerweile in Untersuchung gewesenen Verbrechers, wenigstens von der Instanz, oder auch zur blofsen einstweiligen Entlassung desselben aus der gefänglichen Haft — weiter nichts als eine solche priesterliche Anzeige, wie wir sie bisher zum Ueberflufse bezeichnet haben, erforderlich wäre, und dem Richter nichts anderes übrig bliebe, als jener den unbedingtesten Glauben beyzumessen. Da aber jener Erfolg nur aus der graffesten Unwissenheit und Dummheit, oder der arglistigsten Begünstigung eines Richters hervorgehen hönnte, und dieser Glaube durch besonders wichtige Gründe anderer Art motivirt seyn müfste, um nur einem nahen, oder einigen entfernten Verdachtsgründen das Gleichgewicht zu halten, oder solche niederzuschlagen: so ist davon, dafs wir einer priesterlichen Anzeige der Art, wie wir sie hier nehmen, nicht allgemein und geradezu alle und jede Wirkung im äufsern Forum absprechen, kein so grofses Urtheil zu befürchten.

§. 33.

Wir würden also zwar contra jus in thesi, wie die Juristen sich ausdrücken, anzustofsen glauben, wenn wir der im vorherg. §. behandelten sub sigillo geschehenen Confession, oder in der sacramentalischen Beichte nach dem Begriffe des §. 17. abgelegten Erklärung die rechtliche Wirkung eines mit allen Erfordernissen im Gerichte

geschehenen, (gerichtlichen) oder daselbst bestätigten (aufsergerichtlichen) Geständnisses beylegen, und dadurch den Beweis der Unschuld der bis auf die Zeit der geschehenen Anzeige in Untersuchung gestandenen Verdächtigen für hergestellt annehmen wollten.

Allein daraus folgt doch offenbar nicht, dafs, wo nicht diese Wirkung, die gröfste und wichtigste aller, welche auf das Schicksal der zeitherigen Inquisiten Einflufs haben können, ohne Unsinn oder Widersinn behauptet werden kann, eben dadurch *alle Wirkung* auf dieses Schicksal, nach allen möglichen Gradationen derselben, wegfallen müsse; — die Lage dieser Inquisiten also in jedem Falle, ohne alle Einschränkung, und Unterschied der Umstände, und in allen gedenkbaren Beziehungen ganz dieselbe bleibe, — und von der gemachten Anzeige so wenig berührt werde, dafs diese geradezu für eine Nulle, und für nicht geschehen angesehen werden müsse.

Es entsteht also nun die näher bestimmte Frage:

> Was für eine rechtliche Wirkung aus der schon zureichend beschriebenen und bestimmten priesterlichen Anzeige, hinsichtlich auf die bisherigen Inquisiten, nach Verschiedenheit der Umstände entstehe?

Wir sagen, nach *Verschiedenheit der Umstände.* Denn dafs eine vernünftige und zureichende Beantwortung dieser Frage von dieser Verschiedenheit abhänge, und nicht für alle Verbindungen

und Varietäten derselben ein und derselbe Mafs-stab der Entscheidung anpassend sey, versteht sich wohl ohne Schwierigkeit und bedeutendes Nachdenken von selbst.

Diesem nach denken wir uns einen *dreyfachen* Fall, der vorzüglich zu berücksichtigen sey.

A) Wir sehen es allerdings als möglich an, dafs die Lage derjenigen, um deren Schicksal wir uns eigentlich bekümmern, nach — wie vor der von dem Beichtvater geschehenen Anzeige ganz dieselbe bleibe, oder doch keine bedeutende Veränderung leide. Diefs, glauben wir, trete alsdann ein, wenn der Beichtvater von seinem Pönitenten weiter nichts in Erfahrung gebracht hat, als dafs sich dieser der von ihm vollbrachten Verübung einer Missethat, wegen welcher bisher einer oder mehrere in Verdacht und Untersuchung gestanden waren, rund und unbedingt schuldig gebe; oder wenigstens der Pönitent seinem Beichtvater seine Erlaubnifs nicht weiter ertheilt hat, als dem Richter die stattgehabte Vorfindung des wahren Thäters im Beichtstuhle, anzuzeigen, ohne dafs dabey von irgend einem besondern Umstande der That, und am wenigsten von dem Namen des Pönitenten bey der gerichtlichen Anzeige die Rede seyn dürfe.

Wenn der Priester, wie er ohne die hochverpönte Brechung des sacramentalischen Beichtsiegels und ohne schändlichen Verrath an seinem Pönitenten nicht anders kann, an der ihm von diesem gegebenen Erlaubnifs, oder an ihn gestellten Bitte, welche für denselben wahre Vor-

schriften sind, sich so genau hält, als er sich halten soll: was hat denn dadurch der Richter für ein neues Licht zum Behufe einer leichtern und vollständigern Aufklärung der Thatsache oder der Entdeckung des Thäters, — was für einen neuen aus dem dunkeln Irrgarten des peinlichen Processes in die lichten Ebenen der Wahrheit führenden Leitfaden hat derselbe erhalten? Um wie viel haben dadurch die, gegen die dieses Verbrechens verdächtigen Menschen vorhandenen Indicien oder Verdachtsgründe an ihrem Gewichte verloren? oder wie viel hat die Wahrscheinlichkeit, dafs diese Menschen unschuldig seyen, dadurch gewonnen?

Es hat sich nunmehr, — wie ein glaubwürdiger Zeuge, ein Priester, (wir wollen unbedenklich hinzusetzen, ohne Fehl' und Tadel, von dem unbescholtensten Rufe, und sogar von grofser Erbaulichkeit) aussagt, mit Berufung auf seine Priesterwürde und mit Beziehung auf das sacramentalische Beichtsiegel aussaget, oder auch mit einem körperlichen Eide bekräftiget, — ein Pönitent bey ihm gestellt, und in der Beichte über das nämliche Verbrechen sich angeklagt, welches in Frage ist: aber der Richter soll ihn nicht näher kennen lernen, er soll seinen Namen nicht wissen, damit er ihn, nicht einmal über sein Geständnifs selbst befragen, viel weniger auf eine andere ihm noch weit nachtheiligere Weise gegen ihn verfahren könne. Was weifs nun der Richter und mit welcher Zuverläfsigkeit weifs er Etwas? Wir nehmen einen sogenannten halben

Beweis, ohne uns nur darüber zu streiten, an, dafs jemand als Thäter sich in der Beichte *angegeben* habe. Aber folgt daraus, dafs dieser nun wirklich der Thäter *sey*, weil er es gesagt, weil er in der Beichte sich selbst angegeben hat? Kann er nicht, wie schon bemerkt worden, durch Bestechung sich dazu haben verleiten lassen? Ist es nicht möglich, dafs trotz dem, dafs er dem Richter nicht genennt seyn will, und dafs er es deswegen nicht seyn will, weil er peinliches Verfahren und Strafe fürchtet, gleichwohl sein Verstand wirklich leidet? Kann er nicht aus Bosheit, aus Rachesucht gegen den Priester, aus irgend einer Leidenschaft so gehandelt und gesprochen haben, vielleicht um diesen dem Gespötte preis zu geben, oder ihm Verdrufs zu verursachen? Ist wohl alles, was im Beichtstuhle gesprochen wird, für wahr und richtig anzunehmen? Könnte nicht der Pönitent, wenn er gerichtlich darüber vernommen würde, das angeblichermafsen im Beichtstuhle abgelegte Bekenntnifs eben so gut, wie jedes aufsergerichtliche, widerrufen?

Ferner liegt ja notorisch die Beweiskraft einer Erklärung, dafs man etwas gethan habe, (des Geständnisses) nicht in den blofsen Worten, ich habe diefs gethan, oder in gleichdeutlich sprechenden Handlungen; denn da bleibt es immer noch möglich, dafs der Richter ungeachtet des Geständnisses, welchem man den Namen der Königinn der Beweise giebt, weil Niemand in der Welt besser wissen kann, was Jemand gethan

hat, als er selbst, und weil von Niemand vermuthet werden kann, dafs er sich selbst zu nahe, oder zum Nachtheile rede, — getäuscht werde; und der Richter mufs daher alle Vorsicht und Mittel anwenden, um dieser möglichen Täuschung zu entgehen. Er mufs also sich zu vergewifsern suchen, dafs der Bekennende bey seinem Bekenntnisse die Absicht gehabt habe, dafs das Eingestandene für wahr angenommen werden solle; dafs ferner derselbe aus freyem Willen und aus eigenem Bewufstseyn, nicht aus Zwang, Arglist, Krankheit oder Geistesschwäche das Geständnifs gethan habe; dafs endlich weder innere noch äufsere Unwahrscheinlichkeit diese Erklärung verdächtig mache; — wefswegen der Richter den Gründen derselben nachforschen, und die angegebenen Umstände der That sorgfältig untersuchen mufs. Wie kann aber der Richter dieses letztere beobachten, wenn ihm der Beichtvater nicht einmal einige Umstände angeben konnte, entweder weil ihm sein Pönitent keine eröffnet, oder was in Beziehung auf die Belehrung des Richters einerley ist, dieselben dem Richter zu offenbaren nicht erlaubt hat? Und wie kann dieser das übrige in Erfüllung bringen, wenn ihm die Person des Geständigen nicht bekannt gemacht, und somit alle Gelegenheit abgeschnitten wird, jene Bedingungen zu seiner Ueberzeugung durch das Geständnifs, in Erfüllung zu setzen?

Wie können endlich die bisher in Untersuchung gestandnen eine Verbesserung ihres Schicksals darauf begründen, dafs dem Richter ein *hal-*

ber Beweis vorliege, vermöge dessen sich Jemand *aufsergerichtlich*, hier eigentlich ganz aufser dem äufsern Forum, jedoch in so weit mit Hinwirkung auf dasselbe, wie weit sich die von dem Pöniten-ten gegebene Erlaubnifs zur Eröffnung erstreckt, des befragten Verbrechens schuldig gegeben habe, so lange es vorausgesetzt bleibt, dafs der Richter die Mittel nicht haben soll, um die Ernstlichkeit, Freywilligkeit, Bestimmtheit und Wahrheit des Geständnisses, und die Fülle des Bewufstseyns des Geständigen zu prüfen und zu würdigen: welchem nach für den Richter fast nichts weiter übrig bleibt, als der beynahe leere Schall der nicht von ihm selbst actenmäfsig vernommenen, sondern nur von einem drittern einzigen Zeugen gehörten Worte, ich habe gestohlen, gemordet, betrogen u. s. w., von deren wirklich geschehenem Hervorbringen der Richter nicht durch sich selbst und seine Protokolle, nicht durch authentische Urkunden, nicht durch zwey unverdächtige Zeugen, sondern blofs durch einen Beichtvater, gewifs also nur zur Hälfte überzeugt, und übrigens durch die Wirkungen des strengen Beichtsiegels in die Unmöglichkeit gesetzt ist, eine weitere Ueberzeugung zu gewinnen, oder die vorhandene zu erhöhen.

Ein aufsergerichtliches, obgleich im Beichtstuhle, welcher ihm im äufseren Gerichtsstande kein überwiegend gröfseres Gewicht beylegt, zu den Füfsen des Priesters hinterlegtes, und nur von diesem allein der Natur der Sache nach bezeugtes Geständnifs, dessen Wahrheit schlechterdings nicht erforscht, entdeckt, geprüft, abgewogen und ge-

würdiget werden soll, dieses kann, weil der Mangel dieser Prüfung die Beweiskraft desselben niederschlägt, und fast nichts anderes, als das blofse Skelet einer gelähmten und unbehülflichen Anzeige übrig läfst, die gegen andere Personen vorher schon vorhanden gewesenen, oder nachher erst zum Vorscheine gekommenen Inzichten des begangenen Verbrechens, die stärkeren oder schwächeren gegen sie streitenden Verdachtsgründe durchaus nicht, oder doch nicht bedeutend schwächen. Woher es sich nun auch von selbst ergiebt, um wie wenig das Schicksal solcher Menschen dadurch erleichtert werden könne. Die noch *mögliche* Gradation bey diesem Wenigen können wir, da sie von individuellen Verhältnissen abhängt, hier unmöglich durch eine allgemeine Regel bestimmen, und eben so wenig in die Verschiedenheit der Verhältnisse uns einlassen, weil dieses uns zu lange aufhalten würde. Nur diefs bemerken wir, dafs dabey Etwas auf die mehr oder weniger bekannte, gröfsere oder beschränktere Einsicht und Menschenkenntnifs des Beichtvaters auf einer — und auf der andern Seite auf seine Untadelhaftigkeit, Redlich- und Aufrichtigkeit, auf seine beyspielmäfsige Frömmigkeit und Entfernung von aller Protectionssucht, Einmischung in fremde Angelegenheiten, und von Leidenschaften ankommen könne. Jene wird ihn vor Mifsgriffen, und vor Blendwerken arglistiger, den Beichtstuhl zu ihren Betrügereyen mifsbrauchender Menschen bewahren, — diese seinen Aussagen eine desto gröfsere Glaubwürdigkeit verschaffen. Sollte wohl die

eidliche Bekräftigung eines *solchen* Seelsorgers, dafs er seinen Beichtsohn oder seine Beichttochter genau kenne, dafs er diefs in Frage stehende Bekenntnifs eben so genau geprüft habe, dafs er solches der strengsten Wahrheit gemäfs zu seyn dafürhalte, und dafs das Beichtkind blofs durch menschliche Furcht und Schwäche abgehalten werde, sich selbst vor dem Richter anzuklagen; endlich dafs er alles dieses auf Gottes Allwissenheit betheuere, nicht *etwas mehr* auf eine partielle Exculpation anderer Verdächtiger wirken, als die seelenlose, oberflächliche, und kalte Erzählung eines unwissenden, in dem guten Rufe nicht eben so tief befestigten, eines geitzigen oder sonst leidenschafftlichen, oder gar zu Cabalen aufgelegten, und unbeeidigten Priesters?

§. 34.

B) Es kann nun aber auch geschehen, dafs ein Pönitent in der Beichte dem Priester nicht nur den Auftrag mache, zur Rettung unschuldiger Personen dem Richter anzuzeigen, dafs Jemand sich auf Treue und Glauben des sacramentalischen Beichtsiegels zu einem in Frage stehenden Verbrechen bekennt habe; sondern auch solche Umstände, unter welchen das Verbrechen von dem unbekannt bleiben wollenden wirklich begangen worden ist, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit, damit dadurch keine Gelegenheit, dem Thäter auf die Spur zu kommen, gegeben werde, dem Richter zu eröffnen. — Diesen Fall darf man wahrhaft schon dem ersten Anblicke nach mit dem vorhergehenden nicht vermengen.

Es

Es ist aus den Grundsätzen des peinlichen Rechts bekannt, dafs das Geständnifs in dahin gehörigen Fällen gerade dadurch eine desto gröfsere Vollständigkeit und Zuverläfsigkeit erlange, je mehrere Umstände der Richter dadurch erfährt, welche ihm vorher unbekannt waren; jedoch freylich nicht anders, als ihre Uebereinstimmung mit der innern, und sonsther schon genugsam bewährten äufsern Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt.

Die höchste Glaubwürdigkeit eines Bekenntnisses gehet aber daraus hervor, wenn der Gestehende solche Umstände von Erheblichkeit angiebt, welche ein unschuldiger gar nicht, oder doch gewifs nicht leicht wissen kann. Man sehe den 60ten Artikel der peinl. Halsgerichtsordnung Karls V., welcher wirklich solche Umstände, als Bedingung ohne welche nicht, fordert, „und umb „derselben bekenter That halb solche warheit be„funden wirdt, die keyn unschuldiger also sagen „und wissen kündt;“ allein er macht diese Forderung nur bey einem auf der Tortur abgelegten Geständnisse, um das sonst Unzureichende eines (erprefsten, widersinnigen) Torturalbekenntnisses zu ergänzen, und weil darauf die peinliche Verurtheilung gebauet werden soll. Solche ausgezeichnete Umstände sind freylich nicht bey jedem Verbrechen vorhanden: wo sie sich aber wirklich vorfinden, und von dem Gestehenden auf das genaueste angegeben werden, da mufs unfehlbar die Glaubwürdigkeit des Geständnisses dadurch sehr erhöhet werden. („Alsdann ist derselben Bekent„nus unzweifeliche bestendiger weifs zu glauben.“

derselbe Art. 60.) Z. B. wenn die Verübung des Verbrechens so künstlich geschehen ist, dafs die Möglichkeit derselben die Fassung des Richters, und der Sacheverständigen so lange übersteigt, als der ganze Vorgang von dem wahren Thäter nicht umständlich erzählt wird; wie bey einem, dem sonst durchgängigen Anscheine nach, gewaltsamen Diebstahle der Fall seyn kann, wenn die Bande und Riegel an den Thüren, die Schlösser an den Kästen unverletzt geblieben sind, oder auch diese trotz dem, dafs sie nach der Aussage der Kunstverständigen durch sogenannte Diebsschlüssel nicht geöffnet werden können, und dafs ferner die ächten Schlüssel im kritischen Zeitpunkte in drittern Händen sich befunden haben, bey der Einnehmung des Augenscheins eröffnet und zugleich von allen Seiten unverletzt befunden worden sind; dergestalt, dafs dem trivialen Urtheile nach die Sache entweder mit einem Wunderwerke, oder mit Zauberkünsten durchgeführt zu seyn scheinet.

Unumgänglich und allgemein nothwendig sind aber gleichwohl dergleichen ausgezeichnete Umstände keineswegs, um ein in peinlichen Sachen abgelegtes Geständnifs überall zu beglaubigen. Oder die *Gültigkeit und Ungültigkeit* eines solchen an sich, ist keineswegs an die Geheimnisse oder an die verborgenen Umstände, die dadurch eröffnet werden, allein und unzertrennlich gebunden; sondern nur der höhere und höchste Grad der Wahrscheinlichkeit des befragten Geständnisses hängt davon ab. Uebrigens aber bestimmt schon die genaue Uebereinstimmung der im Ge-

ständnisse angegebenen Umstände mit den in den Acten liegenden, anderswoher erhobenen und begründeten Beweisen über die Beschaffenheit und Eigenschaften der Thatsache, die Gültigkeit eines solchen Geständnisses an sich, welche nicht blofs aus der *Heimlichkeit*, sondern auch aus der *Wahrheit* der Umstände hervorgeht.

In diesem Betrachte legen auch die Gesetze in peinlichen Fällen dem Richter die Pflicht auf, nicht mit dem blofsen freywilligen Bekenntnisse des Verbrechers zufrieden zu seyn, sondern vielmehr wegen des Grundes oder der Wahrheit desselben weitere Nachforschungen anzustellen, und das gesagte Bekenntnifs, in allen Hauptumständen des Verbrechens, die auf die Vollbringung desselben einen unmittelbaren Einflufs haben, und zur Entscheidung dienen, mit den vorhandenen Anzeigen sorgfältig zusammenzuhalten. (*cccc*)

Je nachdem nun also diese Fälle verschieden sind, desto höher steigt, oder desto tiefer sinkt die Wahrscheinlichkeit des abgelegten Geständnisses, desto nachtheiliger wird dasselbe seinem Urheber, oder dem, von welchem es sich herschreibt; und desto mehr kann es zur Rechtfertigung der bisher verdächtigen, oder zur Minderung des Verdachtes gegen diese beytragen. Denn soviel läfst sich wohl leicht berechnen, und schwer bezweifeln, dafs die Beschwerung des unerwartet aufgetretenen, gegen sich selbst aussagenden, aber der Person nach unbekannten Geständigen, und die Erleichterung der bisher im Verdachte gestandenen, im wechselseitigen, in umgekehrter Art

eintretenden Verhältnisse zu einander sich befinden, dergestalt, dafs die Vermehrung des Verdachtes gegen den erstern, oder der Wahrscheinlichkeit, dafs er das befragte Verbrechen begangen habe, eine eben so grofse Verminderung des bisher bestandenen Verdachtes gegen eine oder mehrere andere Personen zur natürlichen Folge habe.

Nun haben wir freylich hier den Fall, wo der Geständige weit entfernt ist, sich selbst dem Richter darzustellen, und seiner Untersuchung sich zu unterwerfen. Ueberdiefs ist der Beichtvater des erstern der einzige Mann, der das Bekenntnifs und die Aufzählung der aufklärenden Umstände mit seiner Angabe, und allenfalls auch mit seinem beschwornen Zeugnisse unterstützt. Und diefs wird allerdings meist das Hindernifs seyn, dafs der Richter mittelst der Vergleichung der von dem Pönitenten angegebenen — mit den vorhin schon in den Acten gelegenen, bescheinigten oder erwiesenen Umständen, und — mittelst weiterer Nachforschung auf dem Wege des durch diesen erst in Erfahrung gebrachten, der Wahrheit, und der Möglichkeit einer bestimmten Entscheidung, ob derselbe, oder der bisher Untersuchte der eigentliche Thäter sey, — nicht um sehr viel näher rücken wird.

Immittelst kann es auch seyn, dafs die in der Beichte eröffneten Umstände, sowohl einzeln als in ihrem Zusammenhange so auszeichnend characteristisch sind, dafs es schwer zu begreifen wäre, wie ein Dritterer, der das Verbrechen nicht verübt, oder nicht daran Theil genommen hätte,

von solchen Thatsachen etwas wissen könne. Es ist ferner möglich, dafs zugleich die §. 33. a. E. berührten vortrefflichen Eigenschaften des die Sache zur Anzeige bringenden Priesters so ausnehmend — und allgemein bekannt wären, dafs dadurch die subjective Ueberzeugung des Richters und jedes andern, auf den höchsten Grad gesteigert würde. Man kann überdiefs setzen, dafs trotz der gegen die bisher ausschliefsend verdächtig gewesenen in den Acten liegenden Inzichten, es im ganzen Zusammenhange der Thatsache, wie weit sie bisher erhoben war, doch schwer zu begreifen sey, *wie* jene das befragte Verbrechen haben vollbringen können, — wogegen aus der dem Beichtvater von seinem Pönitenten gemachten Erzählung die Art und Weise dieser Vollziehung, als Factum desselben Pönitenten angenommen, sonnenklar hervorgehen, und alle Dunkelheiten dieser Geschichte gehoben werden, eben diese Klarheit und Verbindung des Ganzen aber, in Beziehung auf die Vollziehungsart, die der Beichtende angegeben hat, sehr problematisch seyn würde, wenn nicht dieser der eigentliche Thäter wäre.

Sollte wohl defswegen, weil derselbe verborgen bleiben, und nicht Leib und Leben, und Freyheit und Ehre aufgeben will, die Verbindung aller jener Voraussetzungen gar keine, oder keine merkliche Wahrscheinlichkeit gegen ihn wirken, und keinen Verdachtsgrund gegen die bisherigen Inquisiten im Betreffe des nämlichen Verbrechens aufheben oder verringern? Diefs

scheint keineswegs mit Grunde behauptet werden zu können.

Gleichwohl *um wie vieles* gerade die eine Wahrscheinlichkeit in Fällen dieser Art durch die andere niedergeschlagen und verringert werde, dieſs läfst sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach der Beschaffenheit eines jeden individuellen Falles bestimmen, wie wir schon bey dem Falle A) am Ende des vorigen §s. zu bemerken Gelegenheit hatten.

Allgemein aber mufs, wenn die hier in Frage stehende priesterliche Anzeige von einiger Wirkung zur Verbesserung des Schicksales der vermuthlich Unschuldigen seyn soll, — allgemein mufs vorausgesetzt werden, dafs durchaus nicht die mindeste Spur einer Collusion der Letztern mit dem sich anklagenden Pönitenten sich entdecken lasse. Denn wohl wäre das ganze Räthsel bald aufgelöset, und alles Nachdenken über die Beweiskraft solcher Beichtpriesteranzeigen zur Befreyung oder Erleichterung anderer Inquisiten vergeblich, wenn Wahrscheinlichkeitsgründe darüber vorhanden wären, dafs eben diese Inquisiten den Scheinpönitenten zu dem abgelegten Bekenntnisse und gar den Beichtvater, quod absit! zur Lüge erkauft hätten.

§. 35.

In der letztern Voraussetzung nämlich würde

C) die Sache der vorher Angeklagten oder Untersuchten, durch die von der Anführung besonderer Umstände begleitete oder auch entblöfste

priesterliche Anzeige bey dem betreffenden Richter, nicht nur in keinen bessern, sondern meist noch in einen schlimmern Zustand versetzt werden, als sie vorher war; und diefs zwar in jedem Falle um desto gewifser und begreiflicher, je stärker die Verdachts- oder sogar die Beweisgründe in Betreffe eines solchen Mifsbrauches der sacramentalischen Bufse, und der der Gerechtigkeitspflege nachtheiligen Unterdrückung der Wahrheit, durch ein strafbares Scheingeständnifs eines feilen Pönitenten, ohne — oder auch mit dem noch viel schändlichern Einverständnisse des Beichtvaters, — sich darstellen möchten.

Ohnehin würde eine nackte Angabe eines Beichtvaters, dafs der wahre Thäter zu einem benannten Verbrechen in der Beichte sich bekennt habe, übrigens aber dem Richter ganz unbekannt bleiben zu wollen verlange, — diese Angabe, sagen wir, durch keine relevante dem Richter mit Erlaubnifs eines solchen Pönitenten vorgelegte Umstände, durch keine Restitution, oder sonstigen Schadensersatz, oder andere dergleichen besondere Anzeigen der Wahrheit beglaubiget, — würde ohnedieſs den bisherigen Inquisiten nach §. 33. im Ganzen wenig Erleichterung und Exculpation zu verschaffen im Stande seyn.

Gesetzt aber auch, es wären die bestimmtesten und characteristischsten Umstände der Ausführung des befragten Verbrechens, oder Umstände der Art, wie sie der Nichtthäter schlechterdings nicht, oder doch nur schwer begreiflich wissen und angeben könnte, dem Beichtvater, und

von diesem auf ausdrückliche Erlaubnifs des Pönitenten dem Richter hinterbracht worden; so würden auch diese zur Vertheidigung der Verdächtigen und zeither Angeschuldigten jedesmal um so viel weniger beytragen, und den Verdacht, welcher auf diesen lastet, um eine so viel kleinere Portion vermindern, je gröfser gegenseitig die Wahrscheinlichkeit wäre, dafs eben diese Umstände dem Pönitenten, oder diesem und dem Beichtvater selbst, durch Collusion von jenen Inquisiten in der Absicht mitgetheilt worden seyen, um sich durch den Versuch dieses Rettungsmittels aus der Schlinge zu ziehen, und weil ohnehin der Pönitent als angeblicher Thäter verborgen bleiben soll, die Justitz in ihren Bemühungen um die Entdeckung und Bestrafung des in Frage befindlichen Verbrechens leer ausgehen zu machen.

Bey einem geringeren Grade dieser Wahrscheinlichkeit möchte es vielleicht noch blofs negativ dabey bleiben, dafs die Lage der sich retten wollenden durch ihren arglistigen Kunstgriff um nichts *gebessert* würde. Aber auch in positiver Art würde dieselbe alsdann *verschlechtert* werden, wenn die Wahrscheinlichheit eines durch das Medium des Beichtstuhles gespielten Betruges überwiegend würde, und der völligen Gewifsheit sich annäherte. Denn wenn ähnliche Ereignisse die gegen ein gewifses Subject schon vorhandenen Verdachtsgründe beträchtlich steigern, z. B. die ergriffene Flucht, wenn der Fliehende schon anderweit berüchtiget ist, und daher mit der Flucht

andere Anzeigen zusammentreffen; (*dddd*) wenn das blofse Betretenwerden an einem verdächtigen Orte und unter verdächtigen Umständen schon eine entfernte Anzeige verschaffet, wieferne die Ursachen, die der Angeschuldigte zur Ablehnung des hieraus wider ihn entstehenden Verdachtes anführt, nach den Regeln einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit unerheblich sind, der sonst schon gegen die betretene Person vorhandene Verdacht aber merklich dadurch bestärkt wird; (*eeee*) wenn ein grofser Hafs oder Feindschaft gegen den Beschädigten einen Verdachtsgrund gegen Jemand hervorbringt, falls jene Leidenschaft durch ausgestofsene Drohungen und durch andere Handlungen genugsam dargethan seyn sollte, und andere Umstände damit übereinstimmen; (*ffff*) wenn ferner das Läugnen solcher Umstände, die völlig bewiesen sind, oder deren Gegentheil aller Wahrscheinlichkeit widerspricht, — eine Veränderung und Unbeständigkeit in den gerichtlichen Aussagen, rücksichtlich der Hauptsachen, und die zugleich auf das gerichtliche Verfahren wider den Angeschuldigten von Einflufs sind, und besonders wenn solche Unbeständigkeit und Widersprüche mit sonst verdächtigem Betragen verbunden seyn sollten; — ferner die an Mitschuldige von Seiten eines Beschuldigten geschehene Aufforderung zur Standhaftigkeit, — oder das Anbieten einer Belohnung, um dadurch der Untersuchung eines begangenen Verbrechens wegen zu entgehen, oder solche zu verhindern; wenn die Beflissenheit, alles, wo möglich zu verheimlichen, — die heim-

liche Vernichtung der Merkmale, wodurch eine verübte Missethat entdeckt werden könnte; — das gänzliche Stillschweigen bey dem Vorwurfe schwerer Verbrechen; ein vorsetzliches Aussprengen falscher — oder eine solche Verweigerung der verlangten Nachrichten, oder aller Antwort auf die von Gerichtswegen ergangenen Fragen, eine starke Wahrscheinlichkeit, oder entfernte Anzeigen gegen den Beschuldigten begründen; wenn endlich alle diejenige Anzeigen, die entweder wegen Gleichheit des Grundes unter den in den Gesetzen ausdrücklich bemerkten stillschweigend begriffen, oder sonst auf vernünftige Gründe gestützt sind, und einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit haben, in Hinsicht des Verfahrens wider einen Angeschuldigten eben dieselben Wirkungen hervorbringen: (*gggg*) so wird wohl auch das mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit entdeckte oder völlig bewiesene Bestreben eines Angeschuldigten, einen Drittern durch beträchtliche Gaben, oder grofse Verheifsungen, oder durch was immer für ein überwiegendes Interesse zur Uebernahme der schon bekannten heuchlerischen Pönitentenrolle zu bewegen, und eben so, oder noch mehr, wenn wir anders den Fall gedenken können, die noch schändlichere Verführung eines Priesters zu einer den nämlichen Zweck beabsichtigenden Anzeige bey dem Richter, aus einer wirklich abgelegten arglistigen — oder von demselben Priester nur erdichteten Beichte, den schon vorhandenen Verdacht wider jenen merklich bestärken, und erhö-

hen, somit die Lage desselben beträchtlich bedenklicher machen, als sie vorher gewesen war.

§. [illegible].

Wir schliefsen diese Erörterung mit der Erzählung eines Falles, welcher durch die von dem Herrn Professor und Justitzrathe Martin zu Heidelberg im Jahre 1808 in den Druck gegebenen Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruchcollegii dieser Universität zur öffentlichen Kenntnifs von ganz Teutschland gelangt ist. Diese Rechtsgutachten, deren erster Band in dem gesagten Jahre erschien, enthalten den befragten Fall in der Iten Abhandlung, die beynahe die Hälfte des ersten Bandes einnimmt, unter der Aufschrift: „Ueber die Nothwendigkeit einer genauen Prüfung der Anzeigen eines Verbrechens „und den Werth der sorgfältigen Beobachtung „aller Förmlichkeiten des Beweisverfahrens gleich „bey Einleitung eines peinlichen Processes.“ Und in Betrachte dessen dürften wir also nicht einmal einen Anstand nehmen, die *eigenen Namen* der betreffenden Personen und Oerter, welche in diesem Rechtsgutachten ohne die gewöhnliche Verkürzung oder sonstigen Mittel der Unkenntlichkeit in die Länge und Breite vorkommen, unserm Auszuge einzuverleiben: wir wollen indessen aus gewifsen Rücksichten dieses Rechts uns nicht bedienen, ob wir gleich denjenigen, welchen daran gelegen seyn sollte, nicht verwehren können, jenes auf Antrag des hauptsächlich Beschuldigten herausgegebene Gutachten in dem genannten Werke

nachzuschlagen, und auf diesem Wege auch die Namen sich bekannt zu machen. Verargen wird man uns übrigens nicht, wenn wir unsere Verwunderung *darüber* an den Tag legen, dafs die vormals von dem Herrn Fürstbjschofe zu W. besonders ernannte Untersuchungscommission, wenn schon in dem gedachten Gutachten mehr als ein bedeutendes Versehen theils öffentlich und geradezu, theils folgeweise und in versteckter Art ihr zur Last gelegt wurde, weder vor der Entscheidung der Sache durch ein endliches Rechtsurtheil, noch nach derselben — seit dem 18ten August 1810, — zu ihrer Vertheidigung, und Ablehnung unverdienter Vorwürfe auch nur das Geringste ins Publikum habe gelangen lassen. Wieferne dieselbe Recht habe, sich blofs auf ihr Bewufstseyn, gerecht gehandelt, und das richtige Verfahren in dieser von mehr als einer Seite gehässigen Untersuchungssache jedesmal eingehalten zu haben, mit vollem Zutrauen sich zu verlassen; und ob nicht in manchem Gemüthe der Stachel eines ungegründeten Argwohns gegen dieselbe bisher zurückgeblieben sey, eben und allein aus der Ursache, weil auf jene öffentliche Aufforderung vel quasi in dem gesagten Iten Bande der Heidelbergischen Rechtsgutachten das tiefste Stillschweigen beobachtet wurde, diefs überlassen wir der Beurtheilung jener Commission selbst. (Man vergleiche den *allgemeinen Anzeiger der Teutschen* 1809 num. 105 S. 1276 folg. — wo dieser Criminal-Processs ein *sonderbar geführter* genannt wird; und 1811 num. 270 S. 2940 folg., wo von *Entschädig-*

ungs-Verbindlichkeit, wenigstens laut sprechender *Billigkeit* die Rede ist, — versteht sich für die hinterlassene Familie.) Freylich wäre in diesem Augenblicke jede Vertheidigung von Seiten der bestandenen Commission ganz unnütz in der Voraussetzung, dafs dem Publikum der Inhalt des am eben gesagten 18ten August ergangenen Endurtheils in dieser Sache mit seinen Entscheidungsgründen bekannt wäre. Allein es ergiebt sich wohl auch ohne unsere Erinnerung, dafs diese Seite der Sache, auf keine Weise uns hier interessire. Auch geben wir es gänzlich der Beurtheilung unserer rechtsverständigen Leser anheim, zu welcher der drey in den §§. 33. 34. und 35. angeführten Hypothesen sie den gegenwärtigen gewifs merkwürdigen Fall classificiren und anreihen wollen, ohne dafs wir uns eine Entscheidung darüber anmafsen.

§. 37.

Er ist nämlich in der möglichsten Kürze folgender: (*hhhh*)

a) Für die dem k. Landgerichte des H. F. zu W. anvertrauten sehr bedeutenden deposita war eine eigene Depositenkammer bestimmt, in welcher zwey eiserne Depositenkasten, mit starken Schlössern versehen, standen.

b) Diese Kammer war mit doppelten Thüren verwahrt, von welchen die äufsere stark, und von Eichenholz war, aber nur durch *ein* schlecht befestigtes Schlofs zugehalten wurde, und bey dessen Oeffnung sich nach dem Vorplatze zu, also auswärts, öffnete;

die innere Thüre hingegen war mit einem teutschen Schlosse versehen, und legte sich an die steinerne Thürwand nur stumpf von innenher an.

c) Die Schlüssel zu diesen beyden Thüren bewahrte der landgerichtliche Depositar (Syndicus) eben so ausschliefsend, als die Schlüssel zu den zwey eisernen Depositenkasten, deren jeder mit einem Hängeschlosse und einem mit vielen Riegeln versehenen, an dem Kasten selbst befestigten, Schlosse verwahrt war.

d) Am 10ten September 1791 bemerkte die Landgerichtsdienerin W. und ihre Magd bey Reinigung des Vorplatzes der Depositenkammer, das Offenstehen der äufsern Kammerthür, und das nur noch daran hängende Schlofs, so wie eine herabgefallene Schraube; zeigte aber solches nicht an. Da aber am 15ten desselben Monats der Hofrath S., Landgerichtssyndicus, nebst dem Landgerichtssubstitut Se. sich in Geschäften in die seit dem 31ten August nicht betretene Depositenkammer begeben wollte, so fanden diese nicht nur die gedachte äufsere Thüre erbrochen, sondern auch, nachdem sie in Begleitung mehrerer Zeugen die innere Depositenkammerthüre, welche noch verschlossen angetroffen wurde, wie gewöhnlich mittelst des Schlüssels geöffnet hatten, die kleinere Depositenkiste offen stehen, und bedeutend ausgeleert, an derselben auch viele

Spuren verübter Vergewaltigung; wo hingegen der zweyte daselbst befindliche grofse Depositenkasten noch völlig unversehrt war.

e) Der sogleich herbeygerufene fürstliche Regierungsfiscal liefs den, nachher in den Acten auf 6525 fl. 18 $\frac{2}{5}\frac{1}{3}$ kr. angegebenen Rest, der in der erbrochenen Kiste zurückgelassenen Depositengelder sogleich in die noch unbeschädigt gewesene Kiste legen, und diese in die Wohnung des Regierungsdieners zu besserer Verwahrung niedersetzen; auch wurde der Betrag des gestohlenen Geldes bey ihm, dem Fiscale in aller Eile auf 7375 fl. 8 kr. angegeben.

f) Die Untersuchung gegen den Thäter erhielt aber ihre nachher beybehaltene Richtung vorzüglich durch die Bedenklichkeiten, welche der anfänglich inquirirende Hofschultheis darüber äufserte, ob die an der Depositenkammer und Kiste ersichtliche Vergewaltigung auch ein wahrer, und nicht blofs zum Scheine gemachter Einbruch sey? Denn die ohne Eid defshalb abgehörten zwey Schlossergeschwornen erklärten sich zwar zuerst schwankend über diese Frage; da sie aber nachher alles nochmals unter Direction des nämlichen, von der inzwischen angeordneten Untersuchungscommission beauftragten Hofschultheisen besahen, so gieng ihre bestimmte Meinung nun dahin, dafs der Dieb einen Schlüssel zu der verletzten Kiste müsse gehabt haben, und dafs diese von aufsenher

nicht vergewaltiget, die Verletzungen an den beyden Thüren der Depositenkammer auch falsch, und nur zum Scheine gemacht seyen: welches alles dieselben, nebst ihrer früheren Angabe ad protocollum, nunmehr als wahr und ihrer Ueberzeugung gemäfs beschworen haben.

g) Hiernach war es nun natürlich, eine von den landgerichtlichen Personen, welche Gelegenheit hatten, der ordentlichen Schlüssel zu dem Depositenzimmer und den Kasten sich zu bedienen, zunächst in Verdacht zu ziehen. Wegen einiger entfernten Anzeigen wurde anfänglich der Verdacht auf den Landgerichtsdiener Sch. als auf den Thäter geworfen, und durch die dem Fürstbischofe F. L. v. E. von dem Hofrathe S. mündlich mitgetheilten, und auf dessen Befehl dem Kabinete in einem anonymen Aufsatze eingereichten Anzeigen so vermehrt, dafs die Untersuchungscommission eine Civil-Detention desselben verfügte, eine Haussuchung bey ihm vornehmen liefs, und die Nachforschungen mit Eifer anstellte.

h) Allein unter dem 5ten November 1791 wurde dieser Landgerichtsdiener von der Instanz entbunden, und von diesem nun der Hofrath S. selbst als Thäter dergestalt angeschuldiget, dafs die nachherige Untersuchung lediglich gegen diesen um so mehr gerichtet worden ist, weil man bey der am 28ten November 1791 und folgg. Tagen veranstalteten

stalteten Aus- und Einweisung der bisherigen und der neuernannten landgerichtlichen Depositenadministration verschiedene Unrichtigkeiten und Unordnungen in der Depositenverwaltung des Hofraths S. bemerkt zu haben glaubte, wie z. B. dafs er sämmtliche deponirte Obligationen und Cautionsinstrumente, so wie auch 2587 fl. 21 $\frac{2}{4}$ kr. Depositengelder aus seiner Privatwohnung zur Ablieferung herholen liefs; dafs einige von den, 4 Wochen vorher noch als richtig aufgeführten, älteren Depositen einen unstreitigen Defect von beynahe 200 fl. zeigten; u. s. w.

i) Daher erkannte auch die Leipziger Juristenfacultät unter dem 9ten August 1794 auf summarische Vernehmung des Hofrathes S., auf Bestellung einer Caution, sich vor Gericht stets stellen zu wollen, und auf weitere Untersuchung des ganzen Vorfalles; und dieses Erkenntnifs wurde im Jahre 1796 seinem ganzen Inhalte nach vollstreckt, da inzwischen die vom Hofrathe S. an das kais. und R. Kammergericht ergriffene Appellation erlediget war.

k) Nach Beendigung dieser summarischen Vernehmung und nach eingereichter förmlicher Defension desselben, erkannte ferner die Juristenfacultät zu Jena, im Junius 1801, dafs der gedachte Hofrath S. über gewifse besonders abzufassende Fragestücke zu vernehmen, und ohne das Wort *Inquisition* zu

gebrauchen, deren wesentlicher Beschaffenheit nach gegen ihn zu verfahren sey.

l) Dem gemäfs war auch schon ein bedeutender Theil der einzelnen ihm zur Last gelegten Thatsachen in einzelnen Fragen mit ihm durchgegangen, als auf einmal

m) der Fürstbischof G. C. geb. Freyh. v. F. am 3ten Februar 1802 der Untersuchungscommission mit Uebersendung von 8 Stück Bethmännischen Obligationen, 18 halbjährigen Zinsquittungen, und eines Wechsels im Betrage zusammen von 10588 fl. rhn. eröffnete, dafs diese Summe zum Ersatze der entwendeten Depositengelder Ihm von Pönitenten, durch (wie es sich nachher ergab) den geistl. Rath und Pfarrer K. zu F. überschickt, — dabey Ihm auch solche Data mitgetheilt worden seyen, dafs ihm als Bischofe die mehr als moralische Gewifsheit verschafft worden sey, diejenigen, welche sich des Diebstahls bey dem Pfarramte angeklagt, seyen auch wirklich die Thäter, und Er, der Fürstbischof, wisse nun bestimmt, dafs diejenigen, die man zeither in Verdacht gehabt habe, die Thäter *nicht seyn könnten.*

n) Zwar bemerkte der Fürst nachher, dafs ihm die angeblichen Restituenten namentlich nie genannt worden seyen. Dagegen erklärten sich aber diese durch den gesagten Pfarrer K. bereit, vor einer Commission des General-Vicariats eidlich zu erklären, dafs sie die wahren Entwender und Restituenten der

landgerichtlichen Gelder gewesen seyen, weder S. noch Sch. heifsen, und von diesen weder Auftrag noch Anleitung zu solcher Angabe erhalten hätten.

o) Aber hierauf einzugehen trug man Bedenken; und so wurde über den Einflufs dieser Zwischenhandlung nach eingekommener fernern Defension des Hofrathes S. das Erkenntnifs von Landshut eingeholt, wodurch im Julius 1804 die Fortsetzung der Untersuchung nach vorgängiger eidlicher Betheurung des Pfarrers K. „dafs ihm sub sigillo confessionis die Besorgung der Restitution anvertraut sey„ erkannt, zugleich aber (unter andern) auch die nochmalige Zuziehung von Kunstverständigen, zur Beurtheilung der an der Depositenkammer und Kiste verübten Gewaltthätigkeit verfügt wurde. S. das angeführte Gutachten S. 1 — 20.

§. 38.

Nur diese Umstände hatten wir aus der hieher zur Erläuterung bestimmten Thatgeschichte auszuheben nothwendig, indem nur dasjenige zu unserem Zwecke gehört, was zur Rechtfertigung der Verdächtigen, resp. verdächtig gewesenen S. und Sch. aus der Pönitenten Eröffnungs- und Wiedererstattungsgeschichte hat dienen, und den einen wie den andern als unschuldig darstellen sollen. Denn alles übrige von dieser Depositenentwendungssache liegt aufser unserm Berücksichtigungskreise.

Unter der Bemerkung aber, dafs, je mehr der Hofrath S. einen so erbitterten (?) Denuncianten, wie der Landgerichtsdiener Sch. sich gegen ihn in den Acten bezeigt, stets zum aufmerksamen Beobachter gehabt habe, desto weniger derselbe eine soiche Summe von mehr als $\frac{1}{10}$ fl. (ungefähr die Hälfte seines mit einem Veräufserungs-Verbote obendrein belegten Vermögens) ohne Aufsehen zu erregen zu der geschehenen Restitution würde haben verwenden können, ziehen die HH. Verfasser des Heidelberger Rechtsgutachtens §. 87. S. 158, besonders aus dem, was im vorherg. §. unter m. und n. vorgekommen ist, den Schlufs, dafs die erfolgte Restitution der gestohlnen ganzen Summe durch dritte Personen, ein *sehr starkes Argument für die Unschuld des Inculpaten* abgeben müsse.

Gleichwohl gestehen dieselben auch ein, dafs *die juristische Gewifsheit bis jetzt noch fehle, dafs die Restituenten wirklich dritte unbeauftragte Personen gewesen seyen*, wie auch, dafs diese Gewifsheit aus der Erklärung des weil. Herrn Fürstbischofes (in vorherg. §. m.) noch nicht genügend hervorgehe. (*iiii*)

§. 39.

Allein die *T.* Rechtsgelehrten, von welchen das letztere in der Sache ergangene Urtheil vom 18ten August des Jahrs 1810 sich herschreibt, stellen über die mit Beziehung auf das sigillum confessionis von dem Pfarrer K. zu F. gemachte Anzeige — und damit verbundene Restitutions-

geschichte ganz andere Betrachtungen an, und ziehen daraus gegen das Heidelberger Gutachten ziemlich abstechende Resultate, wiewohl freylich die Abweichung beider Facultäten von einander keineswegs auf diesen Punkt sich beschränkt, welches wir aber hier nicht ausführen wollen.

Sie bringen nämlich, nach einigen vorausgeschickten Grundsätzen über die Wirksamkeit einer in der Beichte abgelegten Confession in foro externo, in weiteren Anschlag,

α) dafs in unserem Falle Personen vorhanden seyen, welche von dem Richter nicht gekennt seyn wollen, übrigens aber sub fide sigilli confessionalis versichern, dafs sie die landgerichtlichen Depositen gestohlen hätten. Diese Confession nun habe zwar das für sich, dafs die Restitution, und sogar in einer gröfsern Summe zugleich geschehen sey. Hier sey nun aber nicht einmal der Thatbestand des *Diebstahls* als solchen erwiesen. Denn wenn der Hofrath S. die fehlenden Gelder sich zugeeignet hätte, so wäre es, wenn man ihn als Cassier betrachte, (weil er denn doch nicht blofs ad custodiam, gleich einem Depositar, verbunden gewesen, sondern eine Art von Administration zugleich hatte) ein *crimen residui* gewesen, dessen er sich schuldig gemacht, und dem er nur den Schein eines von fremder Hand durch Einbruch verübten Diebstahls zu geben versucht hätte. Und wenn nun der Hofrath S. selbst diese Schein-Pönitenten dazu aufgestellt hätte, dafs sie den Diebstahl restituiren und sich als Urheber dazu bekennen sollten: so wäre

diese Confession derselben doch offenbar noch kein *Lossprechungsgrund* für jenen gewesen. (*kkkk*) Welches

β) sich dadurch um so mehr bestätige, weil man durch den geistlichen Rath und Pfarrer K. zu F. nicht die mindeste nähere Angabe von der Art und Weise, wie die angeblichen Pönitenten die That verübt haben sollten, in Erfahrung gebracht hat, welches doch wohl im nämlichen Wege, wie die ganze Notitz von der Confession, hätte erreicht werden können, ohne dafs dadurch dem Beichtvater derselben, oder dem ebengesagten Pfarrer zugemuthet worden wäre, das Beichtsiegel auf directe oder auch nur auf indirecte Art zu verletzen. Woneben denselben

γ) auch dieses auffallend schien, dafs nach dem Schreiben des oftgedachten Pfarrers vom 30ten Julius 1802 jene mehrerwähnte Pönitenten eigentlich darüber, mit welcher Wirkung sie restituiren wollten, negotiirt, und vorgegeben haben sollen, das unverdiente Schicksal der durch sie in Verdacht gerathenen Personen habe ihr Gewissen rege gemacht und sie zur Restitution bewogen; und dafs sie in der Folge, da die Restitution den Zweck der Freysprechung dieser Personen nicht erreichte, dennoch keinen weitern Trieb ihres Gewissens fühlten, mit der ganzen Wahrheit hervorzutreten, und dadurch den nämlichen Zweck, der auf keine andere Art sich realisiren liefs, herbeyzuführen, wozu aber freylich mehr, als Aufopferung des ungerechter Weise erworbenen Vortheils mittelst der Resti-

tution des gestohlenen Geldes, — wozu Aufopferung der eignen Ehre, Treue und Glaubens, der Freyheit in Beziehung auf Gefängniſs und Strafe, u. s. w. wenigstens der Regel nach, und ohne eine besonders günstige Wendung der Umstände erforderlich gewesen wäre. Allein

δ) die Erzählung des Pfarrers K. selbst, meint die urtheilende Juristenfacultät, gebe der Geschichte der befragten Restitution und Confession eine ganz eigne Gestalt.

Anfangs sollten die Pönitenten nach der Angabe des Pfarrers K. einem anderen Pfarrer die oftgemeldete Confession abgelegt, und jener nur *von diesem* dieselbe gleichfalls unter dem Siegel der Beichte mitgetheilt erhalten haben. (So wären also bey diesem Geschäfte zwey Pfarrer in Bewegung gesetzt, uud dazu gebraucht worden, nämlich ein uns unbekannter Pfarrer, wahrscheinlich parochus proprius der Pönitenten, die ihm ihre Beichte und das Geständniſs des verübten Diebstahls abgelegt, und mit ihm das weitere wegen der limitirten Eröffnung an den Fürstbischof verabredet hätten, — und dann der Pf. K., welchem die Mittheilung von dem erstern Pfarrer, gleichfalls als Beichtgeheimniſs geschehen, und das weitere in Betreffe eben dieser Eröffnung bey ihm eingeleitet worden wäre.) Pfarrer K. aber war es, — was mit dem vorhergehenden sich noch wohl vereinigen läſst, weil dieser vielleicht in verschiedener Rücksicht weit tüchtiger dazu war, als der ungenannte Pfarrherr, — der die Sache dem Herrn Fürstbischofe meldete,

und die Papiere von dem Juden Salomon K. zu F. in Empfang nahm. Derselbe Pfarrer K. war es aber auch, — was durch kein Ueberredungsmittel so leicht mit dem vorhergehenden in Einklang sich wird bringen lassen, — derselbe war es auch, der in der Folge mit den Pönitenten *selbst unterhandelte*!!! und der überdiefs, da die Pönitenten doch wahrlich noch lange nicht gethan hatten, was Pflicht und Gewissen auf den Fall forderte, wenn sie die wahren Thäter oder Diebe waren, die ganz eigene moralische Behauptung aufstellte, dafs sie durch die Leistung der Restitution genug gethan hätten, und ihnen nicht zugemuthet werden könne, ihr ganzes zeitliches Glück aufzuopfern, um die in Verdacht gefallenen zu retten.

In dieser Reihe von Erklärungen, hält die Juristenfacultät dafür, liege auch eine Reihe von Widersprüchen. Der Umstand, dafs der Pfarrer K. auf der einen Seite nicht Beichtvater war, und in seinem bey dem damals Kurerzkanzlerischen Vicariate abgelegten Eide nur so viel aussagte,

dafs ihm die Verübung des Diebstahls an der W. Landgerichts-Depositenkiste zwar nicht un- jedoch mittelbar *durch einen andern Geistlichen* sub sigillo confessionis wirklich einbekannt, und unter gleichem Sigille die gestohlene Summe restituirt, *nicht minder unter gleichem Sigille der Name des unmittelbaren Beichtvaters entdeckt worden sey*,

(welchem nach *drey Geistliche*, ganz gegen die erstere Angabe des Pfarrers K. zur ganzen Operation zusammengewirkt hätten, nämlich der Pfarrer K., dann ein anderer Geistlicher, der unter dem Siegel der Beichte jenem die Eröffnung gemacht habe; und der auch von diesem unterschiedene unmittelbare Beichtvater, dessen *Namen* der Pfarrer K. auch nicht anders als unter dem nämlichen Siegel von dem gesagten andern Geistlichen erfahren haben will —) und dafs nun doch auf der andern Seite der oft angeführte Pfarrer K. direct mit den Pönitenten communicirt und selbst das Geldgeschäft gemacht hat; dafs ferner derselbe den Pönitenten nicht zumuthen zu können glaubte, dafs sie durch ein solches Bekenntnifs, wie es die weltliche Obrigkeit fordern konnte, die Ehre und Ruhe der unschuldig leidenden retten sollten, dagegen aber von dem Fürstbischofe erwartete, dafs dieser einem solchen Gewebe von geheimen, durch nichts hinreichend beglaubigten und unvollständig abgelegten Geständnisse in foro externo Beweiskraft beylegen werde, und die verdächtigen um defswillen freygesprochen werden sollten; diefs alles möchte *wenigstens* auf die Möglichkeit hinzeigen, dafs jene Pönitenten *aus der Ursache* nicht hervortreten können, weil der Restituent der Hofrath S. selbst gewesen seyn *konnte*. (*llll*)

Die ganze Geschichte übrigens — dieser Würzburgischen Landgerichtsdepositen-Entwendung ist äufserst merkwürdig, nicht so wohl unter der von den Heidelberger Rechtsgelehrten in

Herrn Prof. Martin's Rechtsgutachten und Entscheidungen vorangestellten Rubrick über die Nothwendigkeit einer genauen Prüfung der Anzeigen eines Verbrechens — und den Werth der sorgfältigen Beobachtung aller Förmlichkeiten des Beweisverfahrens gleich bey Einleitung eines peinlichen Processes; gleich als wenn die erstere oder letztere, oder beyde zugleich von der W . . . . . schen Regierung und der besonders ernannten Untersuchungscommission unterlassen, vernachläfsiget oder wenigstens beträchtliche Fehler in diesem Betreffe in der befragten Entwendungssache begangen worden wären, wogegen sich die Regierung und Commission statthaft genug mag vertheidigen können, auch einstweilen durch das letztere Rechtserkenntnifs von T. genugsam darin gerechtfertiget ist: sondern von vielen andern Seiten her, die hier zu berühren aufser unserem Plane liegt; insbesondere aber war für diesen die angeführte Pönitentenangabe lehrreich und bedeutend genug, vorzüglich um zu zeigen, wie manchmal eine ohne die erforderlichen Umgebungen und Beglaubigungen aus dem Beichtstuhle hervorgehende Priesteranzeige auf die Sache eines Inquisiten mehr noch einen nachtheiligen als vortheilhaften Einflufs gewinnen *könne*. (*mmmm*)

§. 40.

Endlich bey der Frage B) des §. 28.

„Wenn mit der erforderlichen Erlaubnifs eines Pönitenten die Anzeige, dafs ein Verbrechen von benannten Personen

werde begangen werden, von desselben Beichtvater in der Absicht gemacht wird, damit ein solches Verbrechen verhindert werde, was dieses für eine Wirkung hinsichtlich der angezeigten Personen habe?„

brauchen wir uns um defswillen nicht aufzuhalten, weil zur Beantwortung derselben die bekannten Grundsätze von *Denunciationen* hinreichend sind; und nur dieser Unterschied zu beobachten seyn würde, je nachdem der Beichtende auch seinen Namen zu nennen seinem Beichtvater erlaubt hätte, oder nicht: indem allerdings die Kraft einer Denunciation von der geprüften und gewürdigten Glaubwürdigkeit des Denuncianten mit abhängt, (§. 30.) ein Beichtvater aber als solcher diese Prüfung nicht so, wie der Richter, vorzunehmen im Stande ist; dieselbe auch, wenn sie von Wirkung seyn soll, vom Richter selbst und nicht von einem Drittern, der sich zu diesem nur als Referent verhält, vorgenommen werden mufs; daher die vorausgesetzte Anzeige, wenn der Pönitent nicht genannt seyn will, der Regel nach und so ferne, als alles übrige gleich ist, dieselbe Wirkung nicht hervorbringt, die aus derjenigen entsteht, bey welcher aus der Person des Pönitenten dem Richter kein Geheimnifs gemacht wird, welchen nun dieser selbst vorkommen lassen, und die eigentliche Bewandnifs der Sache genauer von ihm erforschen kann.

Dafs übrigens in jedem Falle die zweckmäfsigsten Mittel, um die Ausführung des vor-

habenden Verbrechens, wenn die Anzeige der Wahrheit gemäfs seyn, oder als genugsam gegründet dazu erscheinen sollte, zu verhindern, alsbald angewendet werden können, in wieferne nur die Rechte irgend eines Menschen dadurch nicht gekränkt werden, ergiebt sich ohne Zweifel von selbst, und aus den bekanntesten Grundsätzen über die Polizeygewalt, und ihre Befugnisse und Obliegenheiten. —

Und so viel von jenem Verhältnisse überhaupt, welches die *Aufschrift dieser Abhandlung* ausspricht, die wir hiermit schliefsen.

Anmerkungen.

a) I. Hauptstück §. 5. in seinen Exercit. ad Pand. Tom. VI. Ex. 97. p. 262.

b) Z. B. Stryck de revelatione credentiae Cap. I. n. 16. seqq.

c) Eine schöne hierher zur Erläuterung dienende Stelle findet sich bey Joh. Wilh. Stuçk de antiquit. conviviorum L. III. cap. 16. „Rosa conviviis amica ac familiaris, silentii quoque symbolum fuit, quo praesertim in conviviis, fidos quae sunt inter amicos dicta, premi tegique debent. Itaque Poëtae finxerunt Cupidinem Veneris filium rosam Harpocrati, silentii Deo, apud Graecos consecratam esse voluisse; eoque munere eum decorasse, ut rosa loquacibus exhiberetur, veluti silentii symbolum. Hinc verisimile est, morem illum profectum, ut multis in locis Germaniae in coenaculis rosa lacunaribus super mensae verticem affixa conspiciatur, quo quisque sit secreti tenax, nequid temere effutiat, sed omnia reticenda meminerit, quem morem carmen illud graphice depingit:“

Est rosa flos Veneris, cujus quo facta laterent
Harpocrati matris dona dicavit Amor.
Inde rosam mensis hospes suspendit amicis.
Conviva ut sub ea dicta cavenda sciat. „

d) §. fin. J. de societat.

e) Wenn überhaupt jeder, der Lust hat, einen Vertrag zu schliefsen, in vielen Fällen grofse Ursache hat, vor Allem seinen Mitpaciscenten genauer kennen zu lernen, als es bey Menschen zu geschehen pflegt, die einem gleichgültig sind, wie L. 19. de reg. juris die Anweisung dazu ertheilt; so ist gewifs keine dringendere Ursache dazu, als in dem Falle vorhanden,

wenn man Jemand zum Depositar seiner Geheimnisse ausersehen will. Ein leichtes und kluges Recept zu diesem Behufe ertheilt uns Plutarch, da er sagt: Wir müssen es damit gerade so halten, wie mit der Probierung der Haltbarkeit eines Geschirres. Wie man sich dazu nur des Wassers, und nicht etwa des Weines oder anderer kostspieligen Flüssigkeiten bediene, so müsse man, um die Verschwiegenheit seines Confidenten zu prüfen, ihm zuerst Sachen mittheilen, an deren Verbreitung wenig oder gar nichts gelegen sey, damit wenn er diese ausplaudern sollte, kein Nachtheil für uns daraus entstehe, oder nur ein solcher, der leicht verschmerzt werden könne.

f) Stephan. a S. Paulo Theol. moral. Tr. II. disput. 6 dub. 2. num, 25. Lud. Molina de justit. et jure Tr. IV. disp. 5. num. 4. Anton. Godeau Theol. mor. P. II. p. 468. Reiffenstuel Theol. mor. Tom. II. Tract. 6. quaest. 3. conel. 3. Edmund Voit Theol. moral. P. II. p. 346. Edit. Wirceb. 1769. num. 687. Ibi: In confessione intercedit tacita pactio confessorem inter et poenitentem: hic enim peccata sua confitetur sub tacita conditione secreti, quod confessor tacite spondet hoc ipso, dum audit confitentem. Just. Hen. Boehmer jus. E. Protestant. Lib. V. Tit. 38. §. 44. in f. „Rec„tae rationi convenit atque bonae fidei, ne quod se„creto fidei alicujus per revelationem commissum, „contra datam fidem, quam alter elegit, aliis commu„nicet, revelata prodat, et ita perfide agat.“ Idem in Diss. de obligatione revelandi occulta. Cap. I.

g) S. J. H. Boehmer in der angeführten Dissertation Cap. 1. §. 7. gegen Sam. Stryck de salute publica Cap. V. num. 33.

h) Das eben gesagte weiset also mehr auf das protestantische, als auf das katholische Beichtwesen hin, welches letztere eine ganz andere Beschaffenheit hat, und andere Folgen hervorbringt, als das erstere, bey welchem das Beichtsiegel fast ganz allein auf dem Grunde der natürlichen — durch einen stillschweigen-

den Vertrag entstandenen Verbindlichkeit ruht. S. J. H. Boehmer in der angef. Dissertation C. III. §. 2. p. 285. Vergl. auch Stryck de revelat. credent. Cap. II num. 55. seqq. Wie es sich hierunter mit dem katholischen Beichtwesen verhalte, wird unten vorkommen

i) Adrian. Beier de Sigillo confess. Jen. 1707. Cap. III. §. 54. Pertsch in Tract. vom Rechte der Beichtstühle Sect. II. Cap. 4. §. 13.

k) L. 5. C. ad Leg. Jul. maj. §. 6. Man sehe jedoch auch Jacobi Gothofredi Diss. ad hanc Leg. cap. 9. Bas. Fabri thes. erudit. Schol. voce *Satelles*. Vergl. N. H. Gundling in Comment. ad Legem Juliam majestatis Cap. III. et IV. Boehmer citat. Diss. Cap. VI. §. 2.

l) Vergl. Molina de J. et J. tract. 4. dec. 5. num. 6. Laymann theol. mor. Lib. III. tit. 3. p. 2. cap. 5. num. 2.

m) Boehmer in der. ang. Abh. Cap. III. §. 1. 2. 3.

n) Derselbe Boehmer in J. E. Prot. Lib. V. tit. 38. §. 50.

o) Derselbe in der oft angeführten Dissertation Cap. II. §. 2. Cap. VI. §. 1. folgg.

p) Stryck cit. Diss. Cap. II. num. 55. seqq. Cap. V. num. 50. seqq. Boehmer cit. Diss. Cap. I. §. 2. Cap. II. §. 4. et in J. E. P. Lib. V. tit. 38. §. 48.

q) J. H. Boehmer in jure Eccles. Protest. Lib. II. tit. 21. (de testibus cogendis, vel non) §. 10. Stryck cit. Diss. Cap. V. §. 52 — 72.

r) Stryck l. c. num. 72. seqq. „Etiam peccari potest in manifestatione ejus, quod est publicum, si ea manifestatio caussa aut concaussa sit damni injusti in bonis corporis aut externis alterius.“

Molina Tr. 4. D. 3. n. 5.

s) Nov. 118. cap. 1. L. 13. de officio Praes.

t) J. H. Boehmer cit. Diss. Cap. II. §. 4.

u) Stryck cit. Diss. Cap. V. num. 35. seqq. Boehmer cit. Diss. cap. II. §. 5. 6.

w) J. H. Boehmer j. E. P. Lib. II. tit. 21. §. 10.

x) Idem op. cit. Lib V. tit. 38. §. 44. in f. et §. 48. et cit. Diss. Cap. III. §. 2.

y) Cap. II. num. 55. seqq.

z) Augsburg. Confession Art. 11.

Melanchton hielt in seinen locis communibus oder *Hauptartikel der christlichen Lehre*, einem aus den Vorlesungen, welche dieser gelehrte Mann schon einigemal über die Briefe Pauli an die Römer gehalten hatte, entstandenen, und zuerst im J. 1521 erschienenen Werke, die Privat-Beichte noch für eben so nothwendig, als die Taufe. „Denn, wenn du schon, sagt er" das „Evangelium „(somit auch die Vergebung der Sün-„den) „der ganzen Kirche insgemein ankündigen hörst, „so bist du dennoch erst alsdann vergewifsert, dafs es „auch dir eigens angehöre, wenn du eigens und ins-„besondere von deinen Sünden losgesprochen wirst." S. *Plank's* Geschichte des protestantischen Lehrbegriffes IIten Band. IV. Buch, S. 92. Hingegen bey den Vergleichshandlungen zu Augsburg vom J. 1530 erklärte er die besondere Aufzählung der begangenen Sünden in der Beichte für unnöthig; ob man gleich darin den Katholiken nachgab, dafs man die Beichte *als eine sehr nützliche Anstalt gar nicht fallen zu lassen gedächte*, und es auch *für gut* hielte, wenn das Volk gewöhnt würde, seine Sünden zu beichten. *Derselbe* B. III. Th. 1. Buch VII. S. 105 und 125. So war dann noch ein beträchtlicher Weg bis zur heutigen Lehre und Praxis der Protestanten zurückzulegen!

aa) Im gänzlichen Einklange damit findet man Boehmer in J. E. P Lib. V. tit. 38. §. 48., wo er sagt, der Beichtvater versündige sich schwer, wenn er die in der Beichte ihm geoffenbarten Verbrechen der Obrigkeit anzeige. (Also um so viel mehr, wenn er sie sonst ausschwatzt.) Eben das nämliche sey alsdann zu sagen, wenn dem eigenen Pfarrer aufser der Ohrenbeichte unter dem Siegel der Beichte etwas eröffnet worden sey. Denn es würde ein sehr nüchterner und abgeschmakter Gedanke seyn, die Verschwiegenheit von Zeit,

Ort oder geistlicher Kleidung abhängig zu machen, als wenn es nicht einerley wäre, ob der Geistliche im Haus- oder im Priesterkleide ein solches Geheimnifs sich habe anvertrauen lassen. Wenn derselbe darauf sich berufen wolle, der andere habe es ihm nur *anvertraut* und *nicht gebeichtet*, so stehe ihm freylich ein Vorwand zur Seite, dafs die Beichte nicht einem Menschen, sondern Gott, oder jenem als Stellvertreter Gottes abgelegt, andere Heimlichkeiten aber nur wahren oder vermeintlichen Freunden, als Menschen, übergeben werden. Allein dieser Unterschied sey in den schönen Jahrhunderten der Kirche unbekannt gewesen, da solcher blos auf der Idee eines Sacraments ruhe, welches aber die Protestanten in der Ohrenbeichte und Bufse nicht finden können, wie die anmafsliche Stellevertretung Gottes zu ihrer Vorstellungsart gar nicht passe, und defswegen nur zu wundern sey, dafs sie die Ohrenbeichte nicht ganz verworfen hätten. Meinem Urtheile nach, sagt Boehmer, mufs die Treue des Stillschweigens jedesmal beobachtet werden, rücksichtlich alles dessen, was den Seelenärzten an irgend einem Orte eröffnet und anvertraut wird; indem es überall und allzeit des Seelenheils wegen geschehe, und daher der Unterschied zwischen Beichten und Vertrauen auf keinen richtigen Grund gebauet sey.

bb) Oben §. 9. und Anm. q.

cc) S. was den ersten Fall angehet, §. 7. und 8. den zweyten Fall, die Verhütung eines Verbrechens betreffend, fehlt es an der §. 8. von uns angegebenen Bestimmung, dafs es ein grofses Verbrechen seyn müsse, wenn es den geschlossenen Mund des Geistlichen lösen und öffnen soll. Denn wenn ohne Unterschied jedes noch zu begehende Verbrechen in dieser Gesetzstelle verstanden seyn sollte, so würde wahrhaft diese Ausdehnung, welche dann auch die sogenannten fleischlichen Verbrechen und noch andere treffen, und nach dem Gesichtspunkte des 8ten §. mehr Böses als Gutes stiften würde, der gesetzgebenden Klugheit nicht

sehr gemäfs seyn. Doch die Vergleichung des im Texte angeführten 82ten §s. mit dem 80ten §. des 20. Titels im II. Theile des Gesetzb. (oben §. 8. a. E.) belehrt uns analogisch, von welchen Verbrechen dieser generische Ausdruck des gesagten 82ten §s. zu verstehen sey, wobey aber eine Hinweisung im Gesetzbuche nicht überflüfsig seyn würde. Rücksichtlich des dritten (§. 82. des pr. G. angeführten) Falles, der Folgen nämlich eines Verbrechens, möchte die nämliche Erinnerung gelten, dafs die Faffung jener Stelle zu weit und zu unbestimmt sey. Sind es freylich Folgen von der Art, von welchen oben §. 10. num. 1. die Rede war, so ist Grund genug zu der befragten Gesetzesverordnung vorhanden, so lange nämlich keine stärkere Gründe für das Verschweigen des Anvertrauten vorhanden sind, als die der natürlichen Verbindlichkeit. Bestünden aber jene Folgen blofs in der Fortdauer des Nachtheils, welcher durch das Verbrechen zugefügt worden ist, für den beschädigten Theil, oder in der Nichtentschädigung desselben — so ist schon §. 9. bemerkt und gezeigt worden, dafs es zur Bewirkung dieses Schadenserfatzes durch Denunciation desjenigen, der sich anvertrauet, oder gebeichtet hat, keine natürliche Verbindlichkeit gebe.

dd) Quia alioquin praeceptum confessionis non effet adcommodatum conditioni humanae. Reiffenstuel Theol. moralis ad saniorem doctrinam novissime revocata a Flaviano Ricci a Cimbria P. II. p. 709. conclus. III.

Alias confessio difficillima et maxime odiosa redderetur. Edmundi Voit e S. J. theologia moralis P. II. p. 347. sub num. 687.

ee) Voit Theol. mor. l. c.

ff) Eusebii Amort Theologia eclectica Tom. XVI. de Sacram. poenitentiae P. IV. Disput. XI. quaest. 4.

gg) Secretum *naturale* non semper pro semper obligat, sed ex justis causis cessat ejus obligatio v. g. si observatio secreti cedat in grave damnum reipubl. aut

personae innocentis; item si secretum grave damnum illaturum esset illi, qui tibi id commisit, aut si tibi ipsi gravis mali periculum immineret ex secreto non manifestato. Ratio est, quia secretum non potest obligare contra charitatem alteri vel sibi debitam, nec quisquam, dum secretum servare promittit, censetur obligationem ad similem casum velle extendere. Econtra *nullus casus* datur, in quo non obliget *sigillum confessionis* seclusa expressa licentia poenitentis. Voit Theol. mor. P. II. p. 421. n. 863.

hh) J. H. Boehmer J. E. P. Lib. V. Tit. XXXVIII. §. 44.

Damit stimmt auch folgendes aus der 5ten Rede des h. Bernards über den Apostel Andreas zusammen: Videat sacerdos, ne de his unquam, quae sub signaculo confessionis accepit, aliquam faciat mentionem, vel alicui loquenti consentiat: quod si fortuito de his, quae suscepit in confessione, causa coram eo fuerit ventilata, non tanquam conscius in partem declinet, sed tanquam nescius judiciarium ordinem permittat exerceri.

ii) Fleury historia Eccles. a Brun. Parode et Domin. Ziegler latine reddita. Tom. XXII. p. 497. 498.

kk) Wozu allerdings nothwendig seyn würde, dafs er *ganz* aufser der Beichte, oder doch aufser dem Beichtbekenntnisse *auch sonsther* Nachricht, und zwar mit Beweisen unterstützte Nachricht davon erhalten hätte.

ll) Carpzov. jurispr. Eccles. Lib. III. def. 25. num. 8: Beyer de sigillo confess. Cap. II. §. 19. Schacher de jud. delict. denunc. Cap. III. n. 75.

mm) Confessio debet esse secreta, quia Deo praecipue fit, et magis Deo, quam sacerdoti, nec fieret sacerdoti, nisi simul fieret Deo, et cum fit homini, non fit illi tanquam homini, sed tanquam Domino, ut recte dicebat Petrus Constantinopolitanus S. Soph. Cartul. in suis responsis, ut habetur in jure graeco — Rom. Dartis Tr. de poenitentia Cap. XVI. Opp. P. I. p. 374.

Ein gewisser Geistlicher, der im peinlichen Gerichte über den schrecklichen an König Heinrich dem IVten in Frankreich begangenen Mord befragt wurde, was ihm (das fluchwürdige Ungeheuer) Ravaillac über sein Vorhaben in der Beichte geoffenbaret habe, soll geantwortet haben, Gott habe einigen die Gabe der Sprachen, andern die Gabe der Prophezeihung u. s. w. verliehen; ihn aber habe er mit jener der *Vergessenheit Alles dessen, was ihm in der Beichte gesagt werde*, begnadiget. (Racine) Abrégé de l'histoire ecclesiastique Tom. X. p. 179. Vergl. Mézerai abrégé chronologique de l'histoire de France Tom. VII. p. 616. folgg. Ob nicht wenigstens die Art, und die spottende Richtung dieser Antwort eine ernsthafte Rüge verdient habe, möchte eine andere Frage seyn.

nn) Dieses Concilium, welchem 412 Bischöfe, mit Einschlufs von 2 Patriarchen, und von 71 Erzbischöfen, hiernächst mehr als 800 Aebte und Prioren, und eine grofse Anzahl Bevollmächtichter der Abwesenden, auch eine beträchtliche Anzahl von Gesandten gekrönter Häupter beygewohnet haben, ist in der römischen Patriarchal-Kirche, auch basilica des Kaisers Constantin genannt, vom 11ten November 1215 bis zum Andreasfeste, oder den 30ten desselben Monats gehalten worden. Fleury hist. Eccles. ex cit. Edit. Tom. XIX. p. 366. 379. Verschiedene Particular-Concilien, welche das Beichtsiegel einschärfen, führt Gonzalez Tellez Tom. I. p. 567 in Comment. ad Cap. 2. de officio jud. ord. num. 1. an; z. B. Conc. Africanum sub Bonifacio can. 99. Agathense c. 8. Moguntinum 4. can. 29.

oo) S. Cap. 12. *Omnis utriusque sexus fidelis.* X. de poenitentiis et remissionibus. J. H. Boehmer in Corp. Jur. can. cit. cap. stellt die *Aufschrift* so: Idem (scilicet Innocentius III.) in Concil. generali 1216, welches aber nach der Not. *nn*) unrichtig ist. Vergl. Fleury am angef. Orte T. XIX. S. 403.

pp) In probandis confessoribus hanc rationem ha-

beant Episcopi, ut pii, bene morati, docti, prudentes de animarum salute solliciti, et *fideles custodes* sint *eorum, quae in confessione dicuntur.* Apud Harduinum Tom. X. Concil. p. II. tit. 6. p. 653.

qq) Ueber eine weitere Verordnung des Pabstes Honorius III. vom Jahre 1229, welche hier noch mit Recht hätte beygefüget werden können, indem sie ebenmäfsig die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels bestätiget, verweisen wir auf §. 19. unten.

rr) Gonzalez Tellez l. alleg. p. 569. num. 8. 9. 10.

ss) Si ex circumstantiis aut verbis personae confitentis evidens sit, poenitentem non accessisse animo poenitendi, sed ex alio fine, non tenetur confessarius sigillo confessionis, quia non praecessit confessio sacramentalis, seu ordinata ad absolutionem et protestativa doloris interni de peccatis praeteritis. Ita communis. Itaque confessarius ad summum tenetur secreto naturali, si poenitens sub secreto hoc recipi petiit et confessarius silentium promisit. — Idem dicendum, si veniant mulieres animo seducendi aut confessarium tentandi vel perturbandi, asserentes, se proxime sumturas Eucharistiam ex ejus manu, ut ea abutantur ad superstitiones etc.

Sin vero poenitens accessit sincero animo poenitendi, existimans, quod — v. g. valeat dimidiata confessio, et quod possit obtineri absolutio de uno peccato, quin obtineatur de altero, vel si confitetur sincere alia peccata, non cogitans de proposito efficaci, sicut contingit in iis, qui laborant odio, superbia, avaritia aut luxuria, sine animo restituendi, injurias condonandi, occasiones proximas vitandi etc. In his omnibus datur rigorosa obligatio secretum observandi.

Ratio est, quia inchoata poenitentia et ipsa confessio erat vere sacramentalis, utpote existimata, adeoque de se sufficiens ad confessionem validam; licet ob deprehensum subsequenter defectum propositi per accidens ne quidem sit valida. Ex sensu autem communi Doctorum merito etiam talis confessio censetur ex

intentione Christi comprehendi sub sigillo; quia alias confessio redderetur odiosa et Christus frustraretur suo fine. Itaque in hoc casu confessarius uti nullatenus potest notitia sacramentali ad manifestandum poenitentem et revelandam confessionem.

Amort. Tom. XVI. Disp. 11. p. 318. et 319.

Conf. Edmund. Voit l. cit. p. 418. et 419. num. 853 — 859.

tt) Voit l. cit. p. 422. num. 867.

uu) Dicendum, ſagt der heil. Thomas, quod id, quod per confessionem auditur, nullo modo est manifestandum, nec verbo nec signo, nec nutu, nec etiam aliquid est faciendum, unde in suspicionem peccati aliquis possit devenire. Si ergo amotio subditi ab administratione possit inducere ad manifestandum peccatum in confessione auditum, vel ad aliquam probabilem suspicionem habendam de ipso, nullo modo Praelatus deberet subditum ab administratione removere, puta si in aliquo monasterio esset consuetum, quod Priores non amoveantur a suis prioratibus, nisi propter culpam, manifestaretur autem peccatum confitentis per remotionem ab administratione. Unde si Abbas hoc faceret, graviter peccaret, tanquam confessionem revelans. Posset tamen secreto eum charitative admonere, ut cum instantia peteret cessionem, si hoc videret saluti ejus expedire. Si vero per amotionem ab administratione peccatum nullatenus manifestaretur, puta si in aliquo monasterio esset constitutum, quod Abbas pro suo lubitu de facili aliquos ab administratione removeret, tunc alia occasione accepta posset subditum sibi confessum ab administratione removere; et deberet hoc facere cum debita tamen cautela, si talis administratio esset subdito periculosa imposterum, quamvis etiam et in hoc casu melius esset, quod eum induceret, ad cessionem petendam. Si vero periculum imposterum non timeretur, non oporteret, quod pro peccato praeterito per poenitentiam deleto eum ab administratione removeret.

ww) Am vorher angef. Orte, quaest. 2. num. 1. et 2. Er erklärt sich dort so: Man könne sagen, jener Priester könne mehr äls eine Gelegenheit (oder vielmehr Ursache) haben, sich nicht in den lebensgefährlichen Wald zu begeben. Habe er aber gar keine Ausflucht, und würden es also die übrigen bemerken müssen, dafs die von einem unter ihnen abgelegte Beichte schlechterdings die Ursache sey, deren Siegel auf diese Weise gefährdet werde: se gebe es Rigoristen, welche behaupten, er müsse sich der Todesgefahr unterwerfen, und wenn er umgebracht werde, so gebühre ihm die Märtyrer-Krone! Schotus aber meint, Thatsachen seyen zweydeutige Zeichen, weil ihnen der Eine diese Auslegung, der Andere eine andere geben könne. Es gehöre also znm Verrathe an einer Beichte eine solche Handlung, welche ihrer Natur nach die in derselben eröffnete Sünde an das Tageslicht bringe. Aber die Trennung des Priesters beym Eingange des Waldes sey keine Handlung von dieser Art, schon um deswillen, weil wenn jene Verabredung wegen des Mordes nicht vorhergegangen wäre, diese Trennung kein Anzeigen gewesen seyn würde, dafs einer unter ihnen das Vorhaben des Mordes gebeichtet habe. (Aber dann wäre ja der Fall ein ganz anderer gewesen; da nun der Beichtende *seinen* gehabten Vorsatz *allein* hätte bekennen können: wodurch entweder die Gefahr verschwunden wäre, oder die Frage ganz anders gestellt werden müfste!) Im Allgemeinen — sagt derselbe nach einer weitern Subtilität, die sich nicht gut verteutschen läfst — könne man sagen, ein Zeichen, welches in Beziehung auf das Gebeichtet — oder Nichtgebeichtet-worden seyn einer Sünde gleichgültig ist, wenn es gleich für *Einige* zufällig und unter einer gewissen Voraussetzung ein mehr bestimmtes Zeichen für das erstere seyn dürfte, sey keine Verletzung des Beichtsiegels, somit die Aeufserung eines solchen Zeichens dem Beichtiger *nicht schlechterdings* (?) unerlaubt.

xx) Vergl. Reiffenstuel Theol. mor. P. II. p. 713 u. 33. Am Rande versteht es sich übrigens, dafs,

wenn die Spiefsgesellen gar nicht bemerket haben, dafs einer aus ihrer Rotte reufällig geworden sey und gebeichtet habe, jeder Vorwand des Priesters, sich von ihnen zu entfernen. wenn er nur nicht ganz unwahrscheinlich ist, *für sie* geltend sey; und was den *Beichtenden* selbst angeht, so kann diesem durch das Ausweichen des Priesters das Bsichtwesen vernünftiger Weise nicht gehässig werden; denn warum hätte er ihm sonst die Eröffnung von dem ihm bevorstehenden Schicksale gemacht, wenn er nicht zugleich gewollt hätte, dafs derselbe dieses Schicksal, ohne seinen (des Beichtenden) Nachtheil von sich solle abwenden können?

yy) In Supplem. q. 11. a. 1. ad 3. Homo non adducitur in testimonium, nisi ut homo: et ideo absque laesione conscientiae potest jurare, se nescire, quod scit tantum *ut Deus.*

zz) Cap. 13. de excessibus Praelatorum vel contra.

aaa) Voit in opere sacpe cit. P. II. p. 418. R. 2.

bbb) Quodsi non debent sacerdotes prodere confessionem, multo minus admitti debent ad testimonium contra suos poenitentes, etiamsi se non emendaverint, ut patet ex cap. 2. de officio jud. ord. — Sed si accusaturi sunt, aliis documentis debent eos convincere, ut patet ex concilio Carthagin. 7. can. 5. quod refertur apud Ivonem Carn. epist. 156. — Et qui ab eis accusantur, possunt negare, se non fuisse confessos, nec inde quod negent, possunt communione privari ab Episcopo, ac si privaverint, ipsimet communione privandi erunt, ut habetur in eod. Concil. dicto Can. 5. his verbis: Placuit, ut, si quando Episcopus dicit, aliquem sibi soli proprium crimen fuisse confessum, atque ille neget et poenitere voluerit, non putet ad injuriam suam Episcopus pertinere, quod illi soli non credatur, et si scrupulo propriae conscientiae se dicit neganti nolle communicare, tum interdicat ei communionem, donec obtemperet, quamdiu illi excommunicato publice non communicaverit suus Episcopus, ei-

dem Episcopo ab aliis non communicetur Episcopis, ut magis caveat Episcopus, ne dicat in quemquam, quod aliis documentis convincere non potest, et idcirco in Concilio apud Tusiacum cum Stephanus quidam Regimundi comitis filiam duxisset in uxorem, et ea ducta, cum illa consuetudinem non habuisset ex consilio confessoris, eoquod confessus esset, se cum aliqua ejusdem uxoris propinqua prius carnali copula miscuisse et in Concilio illud allegasset, Patres concilii non admiserunt illam allegationem, sed responderunt illud ei alia ratione juxta ordinem judiciarium esse probandum. Joh. Dartis Canonum in academia Parisiensi Professoris, Tr. de poenitentia Cap. XVI. Opp. P. I. p. 375.

Nicht so scharf nehmen diesen Gegenstand die Protestanten. Sie sagen zwar, wenn einem Priester die Ablegung einer Zeugschaft über ein in der Beichte geoffenbartes Vergehen zugemuthet werde, so habe derselbe freymüthig zu antworten, ihm sey von der ganzen Sache Nichts bekannt, als was ihm der Angeschuldigte in der Beichte anvertrauet habe; allein davon dürfe er wegen seiner Verbindlichkeit zum Stillschweigen nichts verkundschaften. Wie aber nun, wenn sich der Richter nicht damit befriediget, wenn er alle Entschuldigungen und Berufungen auf dessen Priesterpflicht verwirft, wenn er sich endlich der Einkerkerung oder der peinlichen Frage bedient, um die Zunge des Schweigenden in Bewegung zu setzen? Dann gewinnet bey ihnen der Grundsatz die Oberhand, dafs die Verbindlichkeit zur Geheimhaltung aufhöre, wenn sie ohne dringende Gefahr oder grofsen Nachtheil des eignen Lebens oder guten Namens nicht mehr beobachtet werden könne. Denn man könne von Niemanden vermuthen, dafs er sein Versprechen auch auf solche Fälle habe ausdehnen wollen. — S. Stryck in Diss. de credentiae revelat. Cap. V. n. 57. seqq. — Dieser beygefügte Grund aber führt es schon an der Stirne, dafs rücksichtlich des Beichtsiegels auf

die eben gesagte Art nur deshalb von den Protestanten concludirt werden könne, weil sie das hauptsächliche Fundament desselben nur in dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Versprechen des Depositars der anvertrauten Heimlichkeit finden. (§. 11. Vergl. §. 12. folgg.)

Jene Praxis übrigens, oder jene ganz am unrechten Orte angewendete Schlauigkeit, Geistliche in die Kerker zu senden, um den daselbst befindlichen Angeschuldigten ein Bekenntnifs ihrer begangenen Verbrechen dadurch abzulocken, dafs sie denselben zusprechen, sie möchten es ihnen als Geistlichen nur im Vertrauen sagen, verwerfen die redlichsten Männer unter den Protestanten selbst, und halten es für schändlich, was es auch ohne weiteres ist, Heimlichkeiten ablisten, und dann der Obrigkeit hinterbringen. Denn wenn es dem Richter nicht erlaubt sey, durch das Versprechen der Strafbefreyung, oder die Aussicht auf Begnadigung einen Inquisiten zum Geständnisse zu bewegen, warum sollte es dem Geistlichen erlaubt seyn, Werkzeug eines ähnlichen Betruges zu werden?

Dagegen ist es nach protestantischen Grundsätzen ganz unbedenklich, wenn ein Inquisit mit vielen und bedeutenden Inzichten beschwert ist, und gleichwohl halsstärrig zu läugnen fortfährt, Geistliche ihm zuzuschicken, um ihn zu ermahnen, dafs er gegen die Stimme seines Gewissens nicht weiter anstreben, und seinem Richter die Wahrheit vorenthalten, sondern vielmehr jenen Zuruf hören und befolgen, und sein Verbrechen einbekennen, somit der rechtmäfsig über ihn zu verhängenden Strafe sich unterwerfen solle, um dadurch, dafs er sich der zeitlichen unterwirft, der ewigen zu entgehen. Denn obgleich auch dieses der katholischen Praxis häufig nicht gemäfs ist, so kann man doch nicht sagen, dafs hierdurch der Geistliche zum Verräther eines Beichtgeheimnisses werde, da er nur verlangt, dafs der Missethäter dem Richter sich

offenbare. Weshalb von einer Verbindlichkeit zur Beobachtung des Stillschweigens hier gar keine Rede seyn kann. Man sehe Stryck loc. cit. Cap. II. num. 68. folgg.

ccc) Convention zwischen der fränkischen Regierung und Sr. Heiligkeit Pius dem VIIten am 23ten Fructidor 9ten Jahre (10ten September 1801) — ausgewechselt. Nachdem im Eingange dieser Convention die Regierung anerkennt hat, dafs die katholische, apostolische und römische Religion die Religion der grofsen Mehrheit der französischen Bürger sey, verordnet der 1te Art. „Die katholische, apostolische und rö„mische Religion soll in Frankreich frey geübt wer„den. Ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn.“

ddd) S. *Zeitung für die elegante Welt* vom 31ten December 1810 num 261. Auch den *Freymüthigen* vom 1ten Jänner 1811 num. 1. Theologische Zeitschrift, vormals von Dr. Johann Joseph Batz, nun von Dr. Friderich Brenner vierten Bandes erstes Heft. S. 72. folgg.

eee) S. Laymann Theol. mor. Lib. 5. T. 6. C. 14. n. 2. und den oft angeführten §. 17.

fff) S. z. B. Goenner's teutsches Staatsrecht §. 300. n. VIII.

ggg) Erfreulich ist es allerdings, aus diesem Falle sich von der gerechten Hoffnung zu überzeugen, dafs man eben so wenig, als es diesmal geschehen ist, auch in künftigen, mehr oder minder wichtigen Fällen einer Verletzung des Concordates mit dem päbstlichen Stuhle von Seite der Regierung wissentlich Statt geben werde.

In der That flofs doch aus dem 1ten Artikel des Concordates, vermöge dessen die katholische Religion für diejenige, welche der gröfste Theil der Franzosen bekenne, erklärt, und freye Uebung ihr gestattet wird, noch nicht *geradezu* und mit der gröfsten Evidenz der Schlufs, dafs der Gerichtshof des G. Departements dem Herrn Laveine nicht auflegen durfte, den Namen der

Person zu entdecken, welche das aus dem Diebstahl sich herschreibende Geld ihm zugestellt habe Für *gegründet* halten auch wir diesen Schlufs ohne den mindesten Zweifel; allein es ist die Rede nur davon, ob man nicht, ohne eben eine offenbare Chikane gebrauchen zu müssen, verschiedener Wendungen, Rücksichten und Distinctionen im Betreffe des Ober- und des nicht minder zur Conclusion nöthigen Mittelsatzes sich hätte bedienen können, um diese ganz anders ausfallen zu machen, als das Cassationsgericht sie gezogen hat. Konnte man denn in einem Staate, der weniger, als der französische, geneigt wäre, seine mit dem päbstlichen Stuhle eingegangenen Verträge sowohl, als die in der Constitution geheiligten Rechte der Bürger auf das genaueste zu erfüllen und zu ehren, nicht dieses geltend machen, dafs die Eigenschaft einer Religion, welcher die überwiegende Mehrzahl der Bürger huldiget, und der Begriff der dieser Religion gebührenden freyen Uebung noch nicht dieses zur Folge habe, dafs ein Geistlicher dieser Religion geringere Pflichten oder andere, als ein anderer Franzose gegen den Staat, wenigstens im Puncte der Entdeckung der Verbrechen habe? — und dafs jene Eigenschaft, wie diese Freyheit der Uebung, nicht anders, als unbeschadet aller Rechte und Forderungen des Staates, zu verstehen sey? Hätte nicht ferner das, was diesem Argumente an *wahrer Stärke* abgegangen seyn würde, wie freylich bey genauerer Erwägung bald zu entdecken gewesen wäre, durch den scheinbaren Vorwand, dafs die befragte Aussage des Geistlichen zur Rechtfertigung einer oder mehrerer unschuldiger Personen nothwendig sey, ergänzt, und das Recht des Specialgerichtes zu der von ihm gemachten Auflage, in verführerische Farben gekleidet werden können? Hauptsächlich aber konnte der Cassationsgerichtshof an der Idee, welche auch der Herr Generalprocurator dargelegt hatte, sich festhalten, dafs in dem vorliegenden Falle die Eröffnung des Pönitenten an Herrn Laveine aufser dem Beichtstuhle,

d. h.

d. h. im eigentlichen Sinne, *aufser der sacramentalischen Beichte* gemacht worden sey. Freylich wäre alles dieses, nach unserer eigenen Meinung, im Grunde betrachtet, verwerflich gewesen: aber wir wollten auch nur durch diese Bemerkung unsere Freude darüber ausdrücken, dafs unter so vielen anderen Beweisen des unabänderlichen festen Willens der französischen Regierung, von ihrer Seite keine Abweichung von dem Concordate, von den *wahren* Grundsätzen der katholischen Religion, und den *verbindlichen* Vorschriften der Kirchengesetze sich zu erlauben, oder ihren Dienern zu gestatten, auch der vorliegende Fall sich auszeichne.

Selbst die muthvolle Art, mit welcher man den Herrn Laveine diese Grundsätze und Verbindlichkeitsquellen für ihn und sämmtliche Beichtväter vertheidigen hört, und insbesondere dessen so kräftige als kurze Darstellung der von ihm in den schönsten Einklang gebrachten und befolgten Verbindlichkeiten *als Bürger und als Seelsorger*, wie auch der widersinnigen, ungerechten und gemeinschädlichen Folgen, welche daraus entstehen müfsten, wenn man ihn anders zu handeln zwingen wollte, (S. § 20. unter h.) alles dieses mit wahrem apostolischen Eifer und tugendhafter Bürgerbescheidenheit ausgesprochen, — erinnert uns an die schöneren Zeiten der christlichen Kirche, in welchen kluge und gottesfürchtige Regenten auf der einen Seiten die Zügel der Regierung mit fester Hand führten, ohne durch Priestereinmischung sich entweder schrecken, oder täuschen und irre leiten zu lassen; auf der andern Seiten aber die Rechte der Kirche ehrten, und in Gegenständen, die zu ihrer Bestimmung oder Entscheidung gehören, sich willig ihr unterwarfen; — die Diener der Kirche hingegen nur die ächten Grundsätze der Religion zum Mafsstabe ihrer Handlungen machten, und dadurch zu der Höhe sich hinaufschwangen, dafs man von ihnen sagen konnte, sie seyen ohne Furcht — vor jedem Mifsbrauche der Regentenmacht, nnd ohne Tadel — von Seiten ihres Gewissens und ihrer Handlungsweise.

* *

Unberührt können wir übrigens auch diefs nicht lassen, dafs der *Cassationsgerichtshof* in unserm einer allgemeinen Aufmerksamkeit würdigen Falle sich wiederholt als wahres Palladium der Constitution und feyerlicher Verträge, als der sorgfältigste Wächter der Unverletzbarkeit der Gesetze, und als unerschütterliche Stütze des öffentlichen Wohles in glänzender Weise gezeigt habe.

hhh) Faciat itaque confessarius, quod ad impediendum tam grave malum utile aut necessarium duxerit; caveat autem ne se ipsum suspicioni fracti silentii exponat.

Amort. de sacram. poenit. Tom. XVI. disp. XI. p. 318. et 319.

Im Jahre 1682 ist daher auch von dem päbstlichen Stuhle folgender Satz verdammt worden: Scientia ex confessione adquisita, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione aut gravamine poenitentis, uti licet, si aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cujus comparatione prius merito contemnatur. Deutlich genug liegt in diesem Verdammungsurtheile, dafs auch das *gröfste Unheil*, welches aus dem Stillschweigen des Beichtvaters folgen würde, kein zureichender Grund sey, ihm den Mund zu öffnen, gesetzt auch der Pönitent würde dadurch weder direct noch indirect bekannt gemacht, oder sonst unangenehmen Folgen ausgesetzt: — wenn nämlich nur diese dringende Gefahr noch übrig bleibt, dafs das Beichtwesen dadurch gehässig gemacht werde, und andere Menschen das Sakrament der Bufse scheuen möchten. Anders als auf diese Art wird man schwerlich diesen Verdammungsspruch des Pabstes verstehen können. Denn wenn der usus scientiae ex confessione adquisitae ein solcher wäre, wodurch weder der Pönitent auf irgend eine Art bekannt gemacht, oder sonst eine unangenehme Folge ihm zugezogen, noch auch bey anderen das Beichtinstitut gehässig gemacht würde: so wäre es schwer zu errathen, warum denn ein solcher Ge-

brauch, der in keiner Rücksicht schädlich wäre, gleichwohl verboten seyn sollte; und um so weniger wäre diefs begreiflich, je bedeutender das dadurch zu verhüten beabsichtigte Unheil wäre. (Vergl. §. 18.)

iii) So sagt, beynahe mit eben so viel Worten der verehrungswürdige *Anton Godeau* Bischof von Grafse und Vence (S. Racine Abrégé de l'histoire eccles. Tom. XIII. p. 84.) in seiner Theologia moralis P. II. Tr. VI. Sect. IV. Cap. III. p. 468. Aber ja nicht dieser allein, sondern die gemeine Meinnng der Moralisten und Canonisten. Tanta porro vis est hujus sigilli, ut *Medina* summae Lib. 2. cap. 4. et *Victoria* num. 138. dicant, quod, si penderet salus vel liberatio totius mundi ex unius revelatione peccati, non esset revelandum, etiamsi totus mundus esset perituras: item quod propter liberationem omnium animarum, quae sunt in inferno ab initio mundi, non esset revelandum. — Joh. Dartis. Tr. de poenit. Cap. XVI. Opp. P. I. p. 376. Protestantische Schriftsteller wundern sich höchlich darüber, dafs der Jesuit Gernet gelegenheitlich der engländischen Pulververschwörung auf die Frage des Grafen Notingham, „wenn ihm Jemand beichten würde, dafs er morgen den König zu durchbohren gesinnt sey, ob er dieses verheimlichen oder anzeigen würde“ dem Grafen geantwortet habe, ich würde es sicher verschweigen. S. z. B. Ziegler über Lancellot. Lib. II. tit. 5. p. 365. Allein wie konnte der Jesuit nach den Principien der katholischen Moral in der Hauptsache anders antworten? Nur des schon bekannten Unterschiedes zwischen der Angabe des Beichtenden und seines Geständnisses auf der einen, und einer allgemeinen Warnung der Regierung oder irgend einiger Aufseher des öffentlichen Wohles auf der andern Seiten hätte er sich — zur Milderung seiner *blofs in der Art* auffallenden und allzubarschen Antwort — bedienen können — und sollen,

***

Ueberhaupt irren die protestantischen Schriftsteller, und unter diesen der achtungswerthe J. H. Boehmer Tom. V. Jur. Eccles. Lib. V. tit. 38. §. 50. in der Behauptung, als wenn die befragten Grundsätze eigentlich *jesuitische* seyen, also nur Erfindung dieser einzelnen Secte. Sie wollen überdiefs wissen, dafs jene Meinung den Jesuiten die schwersten Streitigkeiten *mit der französischen Geistlichkeit*, und ins Besondere mit der Universität zu Paris im Jahre 1611 zugezogen habe, indem von dem vernünftigern Theile der Katholiken selbst jener jesuitische Lehrsatz verabscheuet werde. Dem Bestreben dieser Geistlichen, auch in ihrem Schoose Lehrstellen zu gewinnen, und mit ihren gelehrten Waaren Feilschaft zu treiben, habe die Universität sich entgegengesetzt, und dadurch sey die Sache an das Parlament gelangt, wo nach Anhörung beyder Theile und ihrer Sachwalter der erste Präsident Nicolas de Verdun acht Jesuiten zu einem geheimen Ausschufse herbeyrufen lassen, uud ihnen bedeutet habe, es könne ihnen die Erlaubnifs, öffentliche Vorlesungen an der Universität zu halten, nicht ertheilt werden, wenn sie sich nicht entschlöfsen, ihre Lehrsätze nach den in Frankreich gemeinhin angenommenen zu richten, und ins Besondere die vier Hauptartikel derselben zu unterschreiben. Unter diesen habe der 1te die Superiorität der allgemeinen Concilien über die Päbste, der 2te das Nichtrecht (das Unding eines vorgeblichen Rechts) der Letztern über die Temporalien der Könige und Fürsten, sammt dem gleichmäfsigen Afterrechte, dieselben in den Kirchenbann zu legen, und ihrer Reiche und Fürstenthümer zu entsetzen, betroffen. Der 3te habe das *von den Jesuiten über die Gebühr ausgedehnte Beichtsiegel* zum Gegenstande gehabt, und festgesetzt, dafs ein Beichtvater die bevorstehende Verrätherey, Aufruhr, Königsmord u. s w. wenn er gleich seine Kenntnifs davon nur in der Beichte erhalten habe, zur Anzeige bey der Obrigkeit zu bringen verbunden sey. Endlich der 4te Artikel sey eine Entscheidung der Unterwürfigkeit

der Geistlichen gegen die weltliche Obrigkeit gewesen. Die Jesuiten hätten darauf angeführt, sie seyen durch ihre Gesetze zwar dazu angewiesen, sich aller Orten, wo sie wohnten, nach der hergebrachten Lehre zu richten; aber ihren General könnten sie nicht dazu verbindlich machen, dieselben Lehrsätze zu unterschreiben. Auf diese zweydeutige und unsichere Antwort sey ihnen die Eröffnung öffentlicher Vorlesungen untersagt worden. Den päbstlichen Nuntius Ubaldini habe diese Geschichte sehr beleidiget, ins Besondere der 3te das Beichtsiegel betreffende Artikel, der seinem Angeben nach gottlos und gottesschänderisch sey, und noch überdiefs die Sicherheit der Regenten nicht fördere, sondern untergrabe. Denn wie bald man diesen Artikel als Norm annehme, werde Niemand mehr eine vorhabende Unthat von der gesagten Art im Beichtstuhle offenbaren. Dann könnten aber auch die Beichtväter zur Vereitlung eines solchen Vorhabens nichts mehr beytragen. Uebrigens aber sey es ohnehin ausgemacht, dafs es denselben erlaubt sey, durch den Gebrauch allgemeiner Wendungen und Ausdrücke, ohne einige Bezeichnung der Personen, die instehende Gefahr da, wo ihr gesteuert werden kann, bekannt zu machen. Was also die *Beichtenden* von der Entdeckung künftiger den Untergang des Staates oder des Regenten drohender Verbrechen abschrecke, das raube auch den *Priestern* die Gelegenheit, dem Einen oder dem Andern durch Abrathen und dringende Vorstellungen nützlich zu werden.

Boehmer beruft sich rücksichtlich dieser so vorgetragenen Geschichte auf Vassor dans l'histoire de Louis XIII. Tom. I p. 215. seqq. et p. 282.

Die Sache verhielt sich aber nach ihrer richtigern Verbindung in folgender Art.

Als unter der Regierung des Königs Heinrich IV. nach dem von dem elenden Werkzeuge mönchisch-fantastischer Wuth, und Opfer eigner Dummheit, Jean Châtel, auf das Leben des liebenswürdigsten

der französischen Könige versuchten mörderischen Anfalle — die Jesuiten aus Frankreich durch den Parlamentsschlufs von 1594 verbannt waren, brachten es dieselben gleichwohl durch ihr anhaltendes Bitten und durch die Bemühungen ihrer Freunde, wozu selbst der Pabst und der päbstliche Nuntius zu Paris, die H. H. von Villeroi und Sillery und and. gehörten, dahin, dafs derselbe König noch im Jahre 1603 ein Edict erliefs, durch welches ihnen ihre Häuser, aus denen sie noch nicht vertrieben waren, bestätiget, und sie in den Besitz derer zu Paris, Lyon und Dijon, und aller ihrer Güter wieder eingesetzt wurden. Ungeachtet nun das Parlement sich widersetzte, und sein erster Präsident Achilles von Harlai in seiner vor dem Könige gehaltenen Rede unter andern anführte, diese Väter erkennten keinen andern Oberherrn als den Pabst, welchem sie den Eid der Treue und eines unbedingten Gehorsams ablegten, auch es für ausgemacht hielten, dafs derselbe das Recht habe, Könige mit dem Kirchenbanne zu belegen, und dafs ein darin liegender König nichts anders, als ein Tyrann sey, gegen welchen das Volk sich auflehnen könne; dafs ferner alle im Reiche befindlichen Geistliche, welche nur die geringste Weihe haben, in keinem Falle wegen des Verbrechens des Hochverrathes gerichtet werden dürften, weil sie der weltlichen Macht nicht unterworfen, und kein Gegenstand ihrer richterlichen Gewalt seyen; ungeachtet ferner dieser Staatsmann dem Könige vorstellte, es werde durch die Einräumung von Collegien an die Mitglieder einer Gesellschaft, deren Lehre und Unterricht immer verdächtig und der Jugend nachtheilig seyn werde, der sonst so blühenden Pariser Universität eine unheilbare Wunde geschlagen: so konnte doch alles diefs den König von seinem einmal gefafsten Entschlusse, die Jesuiten zurückzurufen, nicht abwendig machen, weil er glaubte, dafs ohne diese Zurückberufung sein Leben einer beständigen Gefahr ausgesetzt seyn würde. (Memoires de Sulli Tom II. Ch. 30.) So erhielten sie also aufser den 10 oder 12 Collegien,

welche sie schon vor ihrer Verbannung gehabt haben, noch 9 oder 10 andere in den schönsten und vornehmsten Städten Frankreichs. Doch geschah die Zurückberufung unter mehreren Bedingungen, unter andern dieser, dafs keiner in diese Gesellschaft treten sollte, ohne einen Eid in die Hände der königlichen Beamten und Vorsteher des Orts abgelegt zu haben, dafs er nichts thun oder unternehmen wolle gegen den Dienst des Königs, gegen den öffentlichen Friedensstand, und die Ruhe des Königreichs; — und dafs die Protokolle, die darüber geführt werden sollten, an den Kanzler einzuschicken seyen. Wo die Jesuiten sich weigern würden, dieses zu beobachten, da sollten sie alsbald aus dem Königreiche verjagt werden.

Nach dem tragischen Lebensende Heinrichs IV. am 14ten May 1610. — François Ravaillac war der Name des rasenden Unmenschen, welcher den besten König grausam mordete — und nachdem der junge Nachfolger desselben Ludwig XIII. zu Rheims gekrönt war, widersetzte sich die Universität zu Paris dem fortwährenden unermüdeten Bestreben der Jesuiten um die Erlaubnifs, mit dem Unterrichte der Jugend sich beschäftigen zu dürfen, auf eine so standhafte Art, dafs das Jahr 1611 sich schon dadurch auszeichnete, — und mit der Wirkung, dafs das Parlament sich der Universität nach Kräften annahm. (Racine abrégé de l'histoire eccles. Tom. X. p. 183 — 190.) Auf den Antrag des General-Advocaten Servin, dafs aufserdem, was die Universität betreffe, die Jesuiten die oben angeführten vier Artikel, und unter diesen den dritten dahin, „*dafs die Beichtväter den Obrigkeiten die Verschwörungen gegen die Könige und den Staat entdecken müfsten*," zu unterschreiben hätten, entschied das Parlament gegen die Jesuiten am 22ten December desselben J. Inzwischen war freylich dieser Satz, verglichen mit der eigentlichen Lehre der katholischen Theologie, zu weit und unbestimmt. Da war ja doch nicht der mindeste Unterschied gemacht, zwischen in - und aufser der

Beichte erhaltener Notitz, keiner zwischen einem directen oder auch indirecten Verrathe des Beichtgeheimnisses, und zwischen einer behutsam eingerichteten blofs allgemeinen Aufforderung zur gröfsten Wachsamkeit wegen bevorstehender Gefahren für den Staat; keiner zwischen einer fernen Hinweisung auf diese, und einer an sich deutlichen oder leicht verständlich zu machenden Bezeichnung der Personen, mit deren einer es doch etwas ganz anders zu bedeuten hat, als mit der andern; keiner sogar zwischen dem Falle der von dem Beichtenden zur speziellen Eröffnung gegebenen oder nicht gegebenen Erlaubnifs Auf einmal aber änderte sich wieder in gewisser Art die Scene, da auf Anstiften des päbstlichen Nuntius der Cardinal du Perron, ein grofser Gönner der Jesuiten, (obgleich erst seit dem Morde Heinrichs IV.) sich mit mehreren Bischöfen am 28ten December nach dem Louvre begab. Dieser beschwerte sich dort höchlich darüber, dafs der General Advocat Servin in seinem vorerwähnten Antrage gesagt habe, wenn es um das Leben des Souverains sich handle, so sey es erlaubt, *die Beichte zu offenbaren.* Dieser Satz sey ketzerisch, und stürze die Religion gänzlich um, u. s. w. Immittels hatte die Königinn Regentinn den General-Advocaten herbeyholen lassen, welcher den *den Bischöfen* so gefährlich vorgekommenen Satz zu rechtfertigen suchte, indem er sagte, dafs man *im Allgemeinen die Umstände eines gegen das Oberhaupt des Staats angezettelten gefährlichen Unternehmens entdecken könne, wenn man nur die darein verwickelten Personen nicht benenne oder bezeichne.* So lenkte auch der General-Advocat sichtbar genug wieder auf den altgewöhnlichen Weg und Unterschied nach den Grundsätzen der katholischen Theologie ein; nach welcher näheren Bestimmung nun auch die Jesuiten keinen Anstand nehmen konnten, sich zu beruhigen, da sie nur für die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in diesem Sinne gesorgt und gestritten hatten, in welchem Punkte ihnen nichts zur Last gelegt werden kann.

So erklärten sie nun auch, nach einem weiteren Zwischenspiele, dafs sie sich nach der Lehre der Sorbonne, selbst in Ansehung desjenigen, was die Erhaltung der Personen der Könige, die Aufrechthaltung des königlichen Ansehens, und die von jeher in Frankreich beobachteten Freyheiten der gallicanischen Kirche betreffe, genau richten wollten; — welches Versprechen gleichwohl nach ihren Grundsätzen für sie nicht sehr verbindlich war, da sie es ohne Beystimmung ihres Generals abgelegt hatten, welche sie doch für wesentlich nothwendig hielten. (Racine abrégé de l'histoire Eccles. Tom. X. art. IV. p. 217 — 251.)

In der That, wenn rücksichtlich der drey übrigen Artikel die Wahrheit und das Recht eben so auf Seite der Jesuiten sich befunden hätte, wie in Ansehung des dritten; wenn alle ihre übrigen Lehren eben so im Einklange mit der gemeinen und richtigern Meinung der katholischen Theologie gestanden wären; wenn insbesondere dasjenige, was sie von excommunicirten Königen und dem Verhältnisse ihrer Völker zu ihnen, von der Tyranney, und worin sie bestehe, auch wodurch sich Regenten derselben schuldig machen, von dem, was gegen Tyrannen erlaubt sey, öffentlich und insgeheim lehrten, eben so rein und unverfänglich gewesen wäre: wohl dann ihnen, — und Hohn ihren Gegnern, welche ihnen auch nicht hauptsächlich eine allzu weite Ausdehnung und Strenge des sakramentalischen Beichtsiegels, sondern geheime in dem Beichtstuhle von ihnen mitgetheilte Ermahnungen zur Empörung, zum Umsturze der rechtmäfsigen Regierung, und zum Königsmorde, ja sogar auch öffentliche, aufser dem Beichtstuhle vorgetragene, Lehren von gleicher Abentheuerlichkeit und Abscheulichkeit Schuld gaben. Ein anderes war es, wenn sie Jean Châtel und François Ravaillac, die bekannten Ungeheuer, nicht vor vollbrachter That verriethen, falls ihnen etwas von ihrem Vorhaben bekannt war, und zwar deswegen nicht verriethen, weil sie glaubten, dafs ihnen das Beichtsiegel im Wege stehe;

ein anderes, wenn sie selbst zu den bekannten Unthaten und gräfslichen Verbrechen angereitzt, gerathen, oder die Thäter in ihrem Vorhaben bestärkt hätten. Aber deifs ihnen zu zeihen, sey weit von uns entfernt; wenigstens ist hier gewifs der Ort nicht, dieses zu prüfen.

Auch hat die von den Jesuiten in Betreff des Beichtsiegels aufgestellte Lehre denselben keinen Streit *mit der französischen Geistlichkeit*, wie Boehmer erzählt, zugezogen; da vielmehr, wie wir gehört haben, der Cardinal du Perron und mehrere französische Bischöfe mit ihnen einverstanden waren; sondern mit dem Parlamente, unter dem Vorgange und auf Antrieb der Universität, welche die Einräumung öffentlicher Lehrstellen an die Jesuiten zu hintertreiben suchte, und jenes zu ihrem Schutze aufforderte. Und selbst das Parlament ist in gewisser Art, in der schon vorgekommenen nämlich, in Rücksicht des 3ten Artikels wieder zurückgetreten. Endlich bemerken wir noch, dafs unter allen Gegnern der Jesuiten, die in ihren Schriften mitunter wohl auch gar zu scharf und leidenschaftlich, ihre laxe und verdorbene Moral, ihre anf Irrwege führende Casuistik, und ins Besondere die der Sicherheit der Thronen nachtheiligen Grundsätze, welche von einigen aus ihrer Gesellschaft in ihren Werken aufgestellt worden sind, und die man eben deswegen der ganzen Gesellschaft zur Last gelegt hat, weil man wufste, wie streng die jesuitische Subordination unter der Hierarchie ihrer Obern war, die Grundsätze zum Beysp. eines Mariana de rege et regis institutione, eines Santarel, eines Suarez u. s. w. denselben zum Vorwurfe gemacht haben, unseres Wissens auch nicht ein Einziger sie darüber zur Rede gestellt oder angeklagt habe, dafs sie vom Beichtsiegel zu strenge Begriffe sich machten, oder *in Beziehung auf dieses* der Sicherheit der Kronen nachtheilige Grundsätze hegten; welches man gewifs auch nicht unterlassen haben würde, wenn man geglaubt hätte, der Beichtpriester dürfe nach katholischen Grundsätzen einer gröfsern Freyheit

im Eröffnen und Anzeigen sich bedienen, als bisher von uns gezeigt worden ist, oder wenigstens in solchen Fällen sie in Ausübung bringen, wo es um die Erhaltung der Staaten und ihrer Oberhäupter gilt. So haben sicher die Herren von Port royal, — ob aus ganz reinen Absichten, oder nicht, ist hier ganz gleichgültig, — die Jesuiten und ihre Lehren und Handlungen auf keine Weise in ihren viel gelesenen Werken geschont; und gleichwohl haben wir nirgendwo gefunden, dafs sie behauptet hätten, die Jesuiten hätten anvertraute Beichtgeheimnisse, wenn sie ein noch zu verübendes Verbrechen betrafen, in einem gegebenen Falle eröffnen sollen, oder dafs jene den Grundsatz der unbedingten Verschwiegenheit an diesen verdammt hätten. Wie konnten sie auch dieses, da es um einen Grundsatz gilt, der bisher der katholischen Kirche heilig war?

kkk) Der gelehrte Cardinal Perronius (Jacques Davy du Perron geb. 1556 im Canton-Bern von protestantischen Eltern, gieng unter der Regierung Heinrichs III. in Frankreich zur katholischen Kirche über, und brachte in der Folge viele Protestanten durch seine Wohlberedsamkeit zum nämlichen Entschlusse, ward geistlich, und unter Clemens VIII. zu Rom als Bischof von Evreu consecrirt, und 1604 zur Cardinalswürde erhoben. † zu Paris 1618. Seine Werke sind in drey Foliobänden zusammengedruckt worden.) Dieser äufsert sich in seiner grofsen Replick an den König von England Hauptst. VI. Observ. 2. im zweyten Bande seiner Werke S. 563 über diesen Gegenstand folgender Mafsen: Diejenigen, welche durch Bekanntmachung der Meinung, dafs die Beichtväter die Sünde eines Beichtenden, wenn sie Verbrechen der beleidigten Majestät (Hochverrath) sey, aufdecken dürften, die öffentliche Sicherheit des Staats und der Regenten zu befördern glaubten, seyen sehr irrig daran, und bewirken gerade das Gegentheil desjenigen, was sie bewirken wollen. Denn nichts zu sagen von der Untüchtigkeit ihrer Meinung zu demjenigen Zwecke, wel-

chen sie beabsichtigen, so bald ihre Meinung bekannt werde, weil alsdann Niemand diese Verbrechen in sein in der Beichte vorzulegendes Sündenregister aufnehmen und einem Beichtvater vortragen werde, von welchem ihm bekannt sey, dafs er seine Beichte eröffnen, und ihn als des Hochverraths schuldig dem Könige oder seinem Ministerium angeben dürfe, — also davon nichts zu melden, — raube jene Meinung den Regenten zwey sehr beträchtliche Vortheile, welche das Beichtwesen mit seiner unbedingten Verbindlichkeit zum Verschweigen, (die absolute Unverletzlichkeit des Beichtsiegels) ihnen verschaffen könne. Der erste nämlich bestehe darin, dafs der Beichtvater den Pönitenten von seinem gottlosen Beginnen durch den Schrecken des göttlichen Gerichts, und die Verweigerung der Lossprechung abhalten könne, und nach allen seinen Kräften dieſs zu thun unter der Strafe der ewigen Verdammnifs schuldig sey. Der zweyte aber sey dieser, dafs der Beichtvater den Regenten erinnern dürfe, und in gleicher Art auch dazu verbunden sey, dafs er sich behutsam benehmen solle, indem eine Verschwörung gegen seine höchste Person u. s. w. zu Stande gekommen, oder im Werke sey. (Vergl. oben §. 16. und §. 27. über allgemeine Warnungen der Beichtpriester) Das heifse, ohne den Beichtenden namentlich und insbesondere anzugeben, nur der aus der Beichte aufgefafsten allgemeinen Kenntnifs sich bedienen; nicht den Schuldigen entdecken oder verrathen, sondern das Verbrechen. — (War es mehr als eine blofs allgemeine, und nur das noch zu verübende Verbrechen, nicht die Verbrecher verrathende Anzeige, die vor dem nach 10 Tagen erfolgen sollenden Ausbruche der englischen Pulververschwörung vom Jahre 1605, der Milord Montagle durch einen anonymen Brief erhielt, wodurch er gewarnt wurde, am 5ten November nicht im Parlamente zu erscheinen, „aus Besorgnifs, in ein Unglück verwickelt zu werden, welches über die Nation hereinbrechen, und von einer unsichtbaren Hand geleitet werden werde“ und durch dessen von diesem

katholischen Lord geschehene Mittheilung an den Staatssekretär Milord Cecil die Rettung des Oberhauses, und selbst des Königs *veranlasset*, durch vorgegangene Hausuntersuchungen aber vollendet worden ist?

Eben so war es eine blofs ins Allgemeine gehende und keinen Einzelnen compromittirende Anzeige, durch welche der am 15ten März 1792 verübte Königsmord an Gustav dem III. in Schweden würde verhindert worden seyn, wenn das blofs die mit Bleystift geschriebenen Worte: „Noch bin ich Ihr Freund, ob ich es gleich nicht seyn sollte. Gehen Sie diesen Abend nicht auf den Ball. Es gilt da um Ihr Leben!“ enthaltende Billet von dem dámit beauftragten Pagen früher dem Könige übergeben worden wäre, und dieser nicht unglücklicher Weise schon so oft dergleichen anonyme Zuschriften erhalten hätte, woraus Nichtachtung bey diesem hochherzigen Monarchen entstanden ist. S. Histoire de l'assassinat de Gustave III, Roi de Suede par un officier polonais, temoin oculaire, p. 65 — 75.)

Unser französische Cardinal, den wir hier unterbrochen haben, fährt dann mit der Erzählung fort, wie das Leben Heinrichs des IV. von Frankreich gegen die Nachstellungen eines wahrscheinlich von den Spaniern dazu angestifteten jungen Soldaten Peter von Barriere durch die Beichte desselben, und in gewisser Art durch das Gesetz über das Beichtsiegel, gerettet worden sey. Barriere habe nämlich zu Lyon, welche Stadt damals noch auf der Seite der Liguisten gestanden war, bey einem Jesuitenpriester nebst andern Vergehungen auch dieses schreckliche Vorhaben, den König zu morden, gebeichtet, dieser aber, ungeachtet seiner Abneigung von der Parthey des Königs, seinem Amte und seiner Pflicht gemäfs, die Lossprechung ihm verweigert. Aus dieser Ursache habe der junge Barriere zu dem Dominikaner P. Branchu sich begeben, nicht in der Absicht, ihm eine sacramentalische Beichte abzulegen, sondern aufser derselben sich blofs

bey ihm wegen dieses Falles und wegen der geschehenen Verweigerung der Absolution, Rathes zu erholen. Die auf solche Art erhaltene Kenntnifs habe P. Branchu alsbald dazu gebraucht, einen Italiener von Adel davon zu unterrichten, welcher im schnellsten Ritte das Hoflager zu erreichen suchte, und den König von den das Leben desselben bedrohenden Absichten des jungen Bösewichts unterrichtete; wie alles dieses nicht nur durch die Aussagen des Dominikaner Beichtvaters und des adelichen Italieners, sondern auch durch jene des Barriere auf der Folter nachher erhärtet ward.

S. Natalis Alexandri hist. Eccles. opera Constant. Roncaglia cum animadvers. Dom. Mansi. Tom. XVI. p. 574. 575. ed. Bing. 1789. 4.

(Barriere soll ausgesagt haben, dafs er auf das Anrathen einiger Geistlichen den gräfslichen Mord habe ansführen wollen, und noch vor seinem Tode soll er entdeckt haben, dafs noch zwey Geistlichen lebten, welche den nämlichen Vorsatz sich gemacht hätten, den König zu morden. Er ward von 4 Pferden zerrissen.)

ll) S. (Racine) Abrégé de l'histoire Eccles. Tom. X. p. 457 — 471. und das schöne Werk Jac. Benig. Bossuet Defensio declarationis conventus Cleri Gallicani a. 1682. de ecclesiastica potestate. Tom. I. p. XXX. seqq. Glücklicher Weise waren auch zur Zeit jener Versammlung des französischen Clerus, welche in unsern Tagen durch die neue Bestätigung ihrer Grundsätze eine neue Celebrität erhalten hat, die wüthenden Ausbrüche des politischen und religiösen Fanatismus, die zweyen Königen, Heinrich dem IIIten und IVten das Leben gekostet hatten, schon lange gedämpft, und Ludwig XIV. von dem Glanze theils wahrer, theils erkünstelter Gröfse umstrahlt, immer aber durch seine überwiegende Staatskunst ausgezeichnet, safs ruhig und unerschüttret von inneren Unruhen auf Frankreichs Throne. Wahrscheinlich eine Mitursache, warum

man an den vormaligen dritten Artikel des Parlaments zu denken nicht mehr für nothwendig fand! Ueberdiefs hat in den neueren Zeiten die Einführung einer wachsamern, auf Einheimische und auf Auswärtige, auf einzelne Bürger und auf ganze Corporationen, auf Geistliche und Weltliche, ohne Unterschied des Standes, des Alters, der Lebensweise und der Erwerbungsart sich erstreckenden Polizey mit ihren tausend bekannten und verborgenen Werkzeugen und Hülfsmitteln jenen Beytrag, den eine weniger strenge und weniger ausgedehnte Verbindlichkeit der Beichtväter zum Stillschweigen, in nicht sehr häufigen Fällen, zur Sicherheit der Kronen leisten könnte, wohl hundertfältig ersetzt. Scharfsichtige und kräftige Polizeyanstalten, durch ihre Güte sich auszeichnende Gesetze, gerechte Strenge gegen Empörer und Feinde des Staats und seines Oberhaupts, ernste Handhabung der Gerechtigkeit ohne Unterschied der Personen, Verbreitung einer zweckmäfsigen Aufklärung unter allen Ständen, Ueberzeugung von der Gröfse der Wohlthat und des Glückes, einer guten Regierung unterworfen zu seyn, Aufhellung des Begriffes von einer guten Regierung, auszeichnende Belohnungen für diejenigen, welche eine vorhabende Meuterey entdecken, — diefs sind wohl die tauglichsten und wirksamsten Mittel, die Sicherheit des Staats gegen alle meuterische Anfälle zu begründen und zu erhalten, bey deren Ausgiebigkeit man so sehr nicht nöthig hat, auf Veränderung und Einengung kirchlicher Begriffe und Lehrsätze anzutragen, und von dieser Seiten her eine Vermehrung der Sicherheit für den Staat und den Regenten nachzusuchen. Indessen so wahr dieses alles ist, so ist es gleichwohl durchaus nicht zureichend, uns von der gänzlichen Unerheblichkeit des in den §§. 24. 25. und 26. behandelten Gegenstandes zu überzeugen. Denn in dem, was die Sicherheit der Staatsgesellschaft mehrt oder mindert, findet durchgehends keine absolute Geringfügigkeit der Materie Statt.

mmm) Nec Ecclesia potest ullo modo ab hac obligatione dispensare, nec si Reip. totius salus aut Ecclesiae versatur. Gonzalez Tellez in Comment. ad C. 2. de officio jud. ord. p. 568. num. 5. und die dort angeführten Gigas de crimine laesae maj. Tit. qui accusare quaest. 18. Tiberius Decianus Tom. II. tract. crim. Lib. 7. cap. 34. Vincentius Carrocius de revelatione confessionis quaest. 7. num. 2.

nnn) Man erzählt etwas Aehnliches von dem Königsmörder Ravaillac, aber mit einem andern Erfolge, als von dem hier die Rede ist; s. abrégé de l'histoire de l'Eglise. Tom. X. p. 179.

ooo) Euseb. Amort. Theol. eclectica et scholastica Tom. XIII. de Sacramento poenitentiae P I. Disp. II. quaest. 3. p. 180 — 198. bemühet sich, mit vielen Gründen darzuthun, dafs Christus nicht Alles, was die Materie und Form des Sakraments der Bufse betrifft, bis auf das genaueste Detail erschöpft, sondern seiner Kirche die Gewalt, Anordnungen über die sogenannte speciem infimam (was doch wohl nichts anderes bezeichnen kann, als eine nicht nur gemeinhin und so, wie jede unter einem Gattungsbegriffe stehende Art es seyn mufs, *bestimmte*, sondern auf das genaueste, und nach allen Seiten, Wendungen, Ansichten, und Modifizirungen hin bestimmte Art, — oder den bestimmtesten, im strengsten Sinne concreten Fall) zu machen, überlassen habe. Seine hauptsächlichen Beweise sind *α)* die Worte des neuen Testaments Joannis 20, und Math 16 und 18, wo Christus keine Bedingung, keine Gattung, keine Art und Weise, keine Clausel und durchaus nichts davon beygesetzt habe, was zur genauesten Individualität und Modalität zu rechnen sey. *β)* Die Analogie anderer Sakramente, bey welchen Christus die gefragte Gewalt der Kirche überlassen habe.

γ) Wenn nun diese Gewalt rücksichtlich der *Form* der Bufse der Kirche ertheilt sey, so müsse das nämliche auch rücksichtlich der *Materie* gelten. Nun sey diefs in Betreff

treff der erstern wirklich geschehen, also auch in Betreff der letztern. Jenes wird dadurch dargethan, weil die Lossprechung von den gebeichteten Sünden, worin die Form dieses Sacramentes besteht, keineswegs immer die nämliche gewesen, und in derselben unveränderten Wortverbindung oder Gebetsformel ausgedrückt worden sey, wie heut zu Tage. In der That bewähren es die angesehensten Schriftsteller der Kirchengeschichte (und Amort sucht es im XIVten Bande seiner Theologie P. II. Disp. V. quaest. 2. p. 171 — 174. ausführlich zu beweisen) dafs in den erstern Jahrhunderten bis zum zehnten, die Lossprechung in denjenigen Gebeten bestanden sey, welche der Priester zum Zeichen derselben nach vollendetem reuevollen Bekenntnisse der Sünden über den Beichtenden verrichtet habe; dafs hiernächst vom zehnten bis zum dreyzehnten Jahrhunderte die Priester nach abgelegter Beichte ihr Gebet namentlich dahin gerichtet haben, Gott wolle den büfsenden Sünder von seinen Sünden loszählen, ohne etwas dabey einfliefsen zu lassen, wodurch bemerklich gemacht worden wäre, dafs der Priester selbst losspreche, (formula deprecatoria); endlich dafs erst im dreyzehnten Jahrhunderte der Anfang gemacht worden sey, der anzeigenden Formel, ego te absolvo, — modus indicativus, formula indicativa — man könnte vielleicht besser und nachdrücklicher sagen, formula authoritativa, judicativa, weil diefs die richteramtliche Gewalt der Priester richtiger bezeichnet) — sich zu bedienen. Insbesondere soll es das Ansehen der Pariser Theologen gewesen seyn, welches in der Mitte des XIII. Jahrhunderts die an Gott gerichtete Gebetsformel um Lossprechung der Pönitenten verdrängt, und die Einführung der jetzt üblichen Formel zur Folge gehabt habe. Diefs schliefset Amort aus den Schriften des heil. Thomas, insbesondere aus seiner 20ten Abhandlung über die Form der sakramentalischen Lossprechung I. Hauptst., die von ihm erst nach dem

Jahre 1266 geschrieben wurde, wo er sich nicht auf die alte Tradition und den beständigen Gebrauch der Kirche, sondern auf die neue Lehre und das Ansehen der Pariser Universität beruft, welche jedoch aus den Worten des Heilandes ihren Lehrsatz vertheidigen wollte. Im übrigen soll nach Amort's Anführung Franz von Magronis, der im Jahre 1520 verstorben ist, bezeugt haben, dafs noch zu seiner Zeit in einigen Kirchen die s. g. deprecatorische Formel allein — in Uebung gewesen sey; zum klaren Anzeigen, dafs die spätere und jetzt in der ganzen lateinischen Kirche übliche Formel aus einer einstimmigen apostolischen Tradition sich nicht herschreibe, indem in dieser Voraussetzung das Gegentheil nicht so lange in der ganzen Kirche hätte beybehalten werden können. Derselbe soll behauptet haben, in der Provence sey die Formel: *absolvat te Deus Pater, Deus filius. Deus Spiritus sanctus,* gebraucht worden. Aber zu seiner Zeit, nach dem Tode des heil. Thomas sey diese Lossprechungsart schon mifsbilliget und abgeschafft gewesen. Aus dem Ganzen haben wir, wie Racine im VIIIten Bande seines Auszuges der Kirchengeschichte, S. 490 sagt, so viel zu erlernen, dafs der Stifter der christlichen Religion der Kirche die Bestimmung der Worte überlassen habe, mittelst welcher man die Pönitenten lossprechen solle; dafs diese nach Verschiedenheit der Kirchen verschieden seyn konnten; dafs man aber jetzt der gegenwärtigen Gewohnheit sich folgsam anschliefsen müsse, weil dieselbe entschieden sey; ohne jedoch andere Zeiten und andere Kirchen zu tadeln oder zu verdammen, weil diese Verschiedenheit der Gebräuche in keinem Stücke der Gültigkeit der Sakramente Abbruch thue. So hat von den ältesten Zeiten her und fortwährend die griechische Kirche ihre Pönitenten in der Art losgesprochen, dafs der Beichtpriester Gott gebeten hat, dieselbe loszusprechen; und sie bedient sich noch heut zu Tage dieser deprecatorischen Formel, ohne dafs sie

deſswegen eines Irrthums beschuldiget worden wäre, wie Amort a. a. O. S. 177. und der eben erst genannte Racine uns belehren. Die Ursache der in der latei-nischen Kirche im 13ten Jahrhunderte vorgegangenen Veränderung glaubt Amort darin zu finden, weil einer Seits nach vorhergegangener Abschaffung der canonischen Pönitenzen oder öffentlichen von der Kirche vorgeschriebenen Bufsübungen, nach erfolgter häufigerer Einführung der Ablässe, und nach Entstehung der beyden Mendicanten-Orden des heil. Dominik und Franz von Aſsiſi, die *Frequenz* der Ohrenbeichte zugenommen habe; anderer Seits aber die alte deprecatorische Absolutionsformel so weitläufig gewesen sey, dafs die Priester sie kaum in einer Viertelstunde hätten zu Ende bringen können. Man habe also seit dem 13ten Jahrhunderte dieselbe abgekürzet, und dann jene beygefügt, durch welche die den Priestern von Christus ertheilte richterliche Gewalt einleuchtender bezeichnet werde. Letzteres sey um so nothwendiger gewesen, damit nicht das unwissende Volk auf den Gedanken gerathen möchte, durch die Abkürzung der erstern habe das Sacrament etwas an seiner Kraft und Wirksamkeit verloren. Dazu komme noch dieses, dafs die alte Formel unter Auflegung der priesterlichen Hände auf das Haupt des Beichtsohnes oder der Beichttochter ausgesprochen, und auf diese Art die Richtergewalt der Priester genugsam angedeutet worden sey; da nun aber diese Händeauflegung seit dem oft bemerkten Jahrhunderte aufgehört habe, hauptsächlich in Rücksicht der gegen das weibliche Geschlecht zu beobachtenden Sittsamkeit und Zurückziehung des geistlichen Richters von demselben: so sey ganz recht jene authoritative *Handlung* durch eine authoritative *Formel* ersetzt worden; d. h. das richteramtliche Ansehen der Geistlichen im Beichtstuhle werde zwar nicht mehr durch jene Händeauflegung, wohl aber durch die an ihre Stelle getretene neuere Lossprechungsformel ausgedrückt. (Daselbst S. 175. 176.)

*) Selbst was die Materie des Sacramentes der Buſse anbelangt, finde man, daſs die Kirche ihre Bestimmungs - und Anordnungsgewalt in Sachen, die das genaueste Detail betreffen, daran ausgeübt habe. Denn aus der Vergleichung der alten Pönitentialien vom 6ten, 7ten, 8ten Jahrhunderte, mit denen vom 9ten, 10ten, 11ten und 12ten, wie auch der moralisch-theologischen Schriften jener ältern und der neuern Zeiten ergebe es sich, daſs in Betreffe der Angabe der bestimmten Anzahl und genauesten Benennung der Sünden (quoad districtum numerum et species infimas) in der Folgezeit eine weit gröſsere Strenge zur Nothwendigkeit geworden sey, als ehedem zur Zeit der erst aufblühenden Kirche und in ihrem unvollkommenen Zustande, (?) wo sich diese gleichsam mit einer summarischen Untersuchung (Cognition) befriediget, nachher aber die Ausübung der Richtergewalt, so zu sagen im ordentlichen und feyerlichen Verfahren, ihren Priestern, ohne Zweifel nach der Absicht des Weltheilandes, auferlegt habe. Besonders in den 4 ersten Jahrhunderten würde die Kirche mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, wenn sie alle Gläubigen zu einer solchergestalt umständlichen Beichte in Zahl und bestimmter Benennung der Sünden hätte anhalten wollen, wie sie nunmehr *nach der gemeinen Meinung der Theologen*, von der Materie des Sacramentes der Buſse, dazu verbunden sind. In jenen Zeiten war nämlich die Anzahl der Priester klein, denen man beichten konnte; ihre Beschäftigung mit andern apostolischen Arbeiten ungemein grofs; die Gelegenheit zu beichten wegen des Zusammenwohnens der Heiden und Christen, und wegen des Geheimnisses, worin diese ihre Religionshandlungen und besonders den Gebrauch der Sacramente verhüllten, sehr selten; wenige oder gar keine moral - theologische Bücher waren vorhanden; und kaum einiger Unterricht über die Art zu beichten eingeführt. Daher jene vorerwähnte Schwierig - und

beynahe Unmöglichkeit. Endlich passet dasjenige, was die Kirchenversammlung zu Trient sess. XXI. Cap. 2. im Allgemeinen erklärt hat, „von jeher habe die Kirche die Gewalt gehabt, über die Ausspendung der Sakramente, nur vorbehaltlich und unbeschadet ihrer *Substanz* dasjenige anzuordnen und abzuändern, was dem Nutzen derer, die sich derselben bedienen, und der den Sakramenten schuldigen Ehrerbietung, nach Verschiedenheit der Zeiten, Orte und Umstände, am angemessensten zu seyn scheinet," ganz bestimmt auf die hier vorgetragene Streitfrage. Siehe wieder Amort. cit. Tom XIII. et Tom. XIV. p. 180.

Dieser oft angeführte Schriftsteller, welcher zugiebt, dafs von der von Christus herrührenden Gewalt der Kirche, die genaueste Bestimmung der Materie und Form der Sakramente anordnungsweise festzusetzen, mehrere Theologen in ihren Abhandlungen im Allgemeinen geschrieben haben, bemerket übrigens, dafs gleichwohl die wenigsten eine Anwendung ihres Principes auf das Sakrament der Bufse gemacht hätten, den Jesuiten P. Franz Haller ausgenommen. Cit. Tom. XIII. p. 177 — 179. Daselbst subsumirt er nicht weniger als 17 Fälle unter die oft erwähnte Frage, und die rücksichtlich derselben von ihm aufgestellten Grundsätze; z. B. Ob es eine Verbindlichkeit gebe, zweifelhafte Sünden zu beichten? Welche Umstände unter diejenigen zu rechnen seyen, welche die Art der Sünden ändern, in Beziehung auf das geheime Gericht der Beichte? Welche Weise die Zahl der Sünden auszudrücken erforderlich sey? Welchem Beichtenden vor erfolgter Besserung, Wiedererstattung, Genugthuung, die Lossprechung abzuschlagen sey, und wie lange? Ob die Beichte schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten (Beauftragten, Mandatar) etc. geschehen könne? In welchen Fällen noch heut zu Tage eine Beichte ganz im Allgemeinen (ohne genaueres Detail) abgelegt werden dürfe? u. s. w.

Insbesondere aber num. 9. erscheinet die Frage: *Auf welche Fälle das engere oder eigentliche Beichtsiegel sich erstrecke?*

Man wird leicht einsehen, dafs eben die letztere Frage zu der in dieser Anmerkung enthaltenen Auseinandersetzung die einzige Veranlassung gegeben habe. Wenn es nämlich irgend einen Fall giebt, bey welchem es zweifelhaft ist, ob das sacramentalische Siegel denselben in sich fasse, und der also unter dieser Beziehung dem Bestimmungsrechte der Kirche unterliegen würde: so ist es gewifs der unsrige in den §§. 24. 25. 26., wo nämlich ein wesentliches Requisit, nicht zwar der sacramentalischen Beichte überhaupt und in weiterer Bedeutung, sondern der zur wirklichen Empfangung des Sacramentes durch die ertheilte Lossprechung vereigenschaftenden Beichte abgehet, und ein grofser Nachtheil des Staates die genaueste Aufmerksamkeit und ernstliches Nachdenken gebietet; wo auch dieser besondere Umstand eintritt, dafs eben dasjenige, was in unserm Falle der Lossprechung im Wege steht, nämlich der Mangel des unentbehrlichen *Vorsatzes* — dem Staat mit ungeheuerm Nachtheile bedrohet.

ppp) Man mache daher dem Verfasser dieser Abhandlung den Vorwurf nicht, dafs er seine weitläufige Prüfung des Gegenstandes der drey §§. 24. 25. und 26. schlechterdings hätte ersparen, und nur ganz kurz und einfach auf die in den §§. 13. 14. 15. und 16. aufgeführte Grundlage sich berufen können, als auf welcher der Hauptgrundsatz der Lehre vom katholischen Beichtsiegel ruhe, dafs solches in keinem Falle, um keines Zweckes willen, zu keiner Zeit, und selbst nicht nach dem Tode des Beichtenden, ohne dessen eigene Erlaubnifs, gebrochen werden dürfe. Womit dann die Frage selbst, wegen welcher bisher so viele Worte verschwendet worden seyen, hinwegfalle oder doch sich selbst beantworte. Allein wir haben nichts desto weniger nicht nur katholische Gelehrte weltlichen Standes, sondern auch rechtschaffene, aufgeklärte und in ihrer theologi-

schen Wissenschaft vollkommen bewanderte Geistliche dieser Religion, im Ernste ihre Zweifel darüber äufsern gehört, was in den von uns befragten Fällen der Beichtvater zu thun habe. Bey einer mittelmäfsigen Aufmerksamkeit und Beobachtungsgabe bemerkte man schon an den ersteren, dafs sie, ohne so sehr, als es nothwendig ist, an die Folgen in Beziehung auf das Beichtwesen, und an die möglichste Entfernung seiner Gehässigkeit zu gedenken, die Sicherheit und das Wohl des Staates zu ihrem überwiegenden Gesichtspunkte und Motive ihrer Zweifelsgründe hervorgehoben, — die Letzteren aber die Eröffnung der in dem Beichtstuhle erhaltenen Kunde an die weltliche Obrigkeit dadurch rechtfertigen zu können geglaubt haben, dafs doch nur solche an die Empfangung des Sakramentes der Bufse Anspruch hätten, welche durch das Zusammentreffen aller wesentlichen Erfordernisse zu derselben, sich ihrer würdig machten, wohin aber diejenigen Halsstärrigen nicht gezählt werden könnten, welche die Vorstellungen des Priesters, wie nothwendig es sey, einen gefafsten Entschlufs zur Verübung eines Verbrechens aufzugeben, einen Complot anzuzeigen, oder dem Priester die Erlaubnifs zu dieser Anzeige zu geben, nach gerade in den Wind schlagen, somit zur Verhinderung einer grofsen Missethat nichts beytragen, oder selbst davon nicht abstehen wollen, und folglich im wahren Sinne *unbufsfertig* bleiben. Bey der nothwendigen Ueberzeugung dieser Geistlichen von der Unverbrüchlichkeit des Siegels einer sakramentalischen Beichte, lag also ihrem Zweifel, oder auch ihrer Behauptung, die Idee zum Grunde, dafs eine sacramentalische Beichte nur diejenige sey, welche von einem erforderlicher Mafsen Disponirten, oder von dem, der wenigstens den im göttlichen Gesetze gegründeten Forderungen des Beichtvaters sich ohne Ausnahme zu unterwerfen bereit ist, abgelegt wird. Daher es dem Verfasser dieser Schrift darum zu gelten schien, ob nicht durch die Gewalt der Kirche über Materie und Form der Sakramente in anordnender Bestim-

mung des äufsersten Details und der individualisirtesten Verhältnisse, der bisher in der katholischen Theologie geherrschte Begriff der sakramentalischen Beichte in der Art einer Einschränkung abgeändert werden könne, um zu einem Punkte oder Resultate zu gelangen, woran der zugleich aufgeklärte und gottesfürchtige Priester in Betreff der Eröffnung noch zu verübender greulicher Verbrechen, in Absicht ihrer Verhinderung, bey der so sehr scheinbaren Widersinnigkeit ihrer Verschweigung, und bey noch nicht gänzlich und allgemein beseitigten Zweifeln katholischer Gelehrten wegen solcher schwierigen Fälle, sich festhalten könne. Und wirklich möchte der von uns projectirte Gang der einzige noch übrige seyn, und so ferne dieser nicht zum Ziele einer accommodativen (die verschiedenen Interessen nothdürftig vereinigenden) Abänderung führt, alles bey dem bisherigen in unserer Angelegenheit verbleiben müssen.

qqq) S. z. B. Voit Th. m. P. II. p. 421. num. 861.

rrr) So verstehen wir wenigstens die Moralisten z. B. den in der vorherg. Anm. angeführten Voit p. 347. num. 688 „Non licet manifestare quidquam sine consensu expresso poenitentis: nam eo sponte dato licet *justa de caussa* uti notitia in confessione accepta.„ Die Bedingung also, welche die Ausnahme von der Unverletzlichkeit des sakramentalischen Siegels begründet, ist nicht die Erlaubnifs, welche der Beichtvater von seinen Pönitenten erhielt, *allein*, und abgesondert von einer zureichenden rechtmäfsigen Ursache; sondern verbunden mit dieser, und von dieser unterstützt. Denn wer würde nicht die Geschwätzigkeit eines Beichtvaters verabscheuen, welchem sein Beichtkind die unumschränkte Einwilligung zur Eröffnung seiner Beichte zu einem vernünftigen Zwecke zwar gegeben hätte, der aber ohne Grund, und ohne irgend etwas Gutes dadurch bewirken, oder irgend ein Uebel verhüten zu können, Gebrauch von dieser Einwilligung machen wollte? — Wer sollte nicht gegen das Beichtwesen selbst, wenigstens zu einiger Abneigung sich verleiten lassen, wenn er den Leichtsinn,

mit welchem die Richter im geheimen Tribunale der Buſse die dahin gehörigen Gegenstände behandelten, aus einer so ganz ohne allen Nutzen und erspriefsliche Absicht geschehenen Eröffnung wahrnähme? — Und würde nicht der so handelnde Beichtvater seine Geringschätzung des Sakramentes, vielleicht ohne seinen bestimmten Willen, aber nicht ohne Aergernifs anderer, an den Tag legen?

sss) Euseb. Amort. Tom. XVI. theol. eclect et schol. P. IV. quaest. 4. p. 291 seqq. Antoine de poenitentia Cap. IV. q. 1. res. 2. Voit l. s. c. p. 347. num. 688. Gegen die Gültigkeit der im §. behandelten Ausnahme von der allgemeinen Unverletzlichkeit des Beichtsiegels mittelst einer von dem Pönitenten ertheilten ausdrücklichen Erlaubnifs, könnte man einwenden, dafs solche nichts wirken und den Zustand der Verbindlichkeit durchaus nicht abändern könne, so ferne sie im Beichtstuhle, oder vielmehr während des Aktes der sakramentalischen Buſse, dem Beichtvater gegeben worden sey; weil angenommen werden müsse, dafs dieser dasjenige, was ihm im geheimen Gerichte der Beichte mitgetheilt worden ist, nicht als Richter und Mensch, sondern nach dem Ausspruche Alexanders des IIIten in Cap. 2. de off. jud. ord. (§. 16.) als Gott wisse. Was nun, — könnte man weiter sagen — der Beichtvater nicht als Mensch, sondern gleichsam als Gott weifs, das darf bey ihm und durch ihn auf die Sinnenwelt keine Wirkung hervorbringen; es ist in Beziehung auf diese so, als ob es gar nicht wäre. Das nämliche müsse also auch von der Erlaubnifs, welche der Beichtsohn oder die Beichttochter zur Eröffnung des Beichtsiegels in der Beichthandlung gebe, schlechterdings gelten. Folglich könne die in derselben erhaltene Erlaubnifs den Beichtvater zu ihrem Gebrauche, und mittelst desselben zur Bekanntmachung irgend eines Gegenstandes des Beichtsiegels auf keine Weise bevollmächtigen. Da nun auf der einen Seite nicht zu mifskennen sey, dafs der Beichtvater, wenn er Geheimnisse aus der Beichte of-

fenbaren will, diese Art von Bevollmächtigung nothwendig habe, um nicht als treulos und als Gottesräuber zu erscheinen; auf der andern Seite aber zu eben diesem Zwecke auf das, was in der Beichte zwischen dem Beichtkinde und ihm vorgegangen ist, sich nicht berufen dürfe, so sey die auf die gesagte Art ertheilte Erlaubnifs ohne alle Wirkung. Wonach nichts anderes übrig sey, als dafs er sich dieselbe ganz aufser den Verhältnissen des Beichtaktes und dessen, was in seinem ganzen Umfange zu demselben gehört, ertheilen lassen müsse, wenn er anders wirklichen Gebrauch davon zu machen gesonnen sey.

Wir bekennen, dafs wir gleich im ersten Augenblicke, als uns dieser Zweifel aufstiefs, denselben auch für so unbedeutend angesehen haben, dafs wir nicht einmal eine Erwähnung davon gethan haben würden, wenn wir nicht bey einem angesehenen Theologen und Canonisten die auf unsern Zweifelsfall sich beziehende Cautel, die nicht anderswoher, als aus dem Grunde unserer Zweifelsursache geschöpft ist, angetroffen hätten, nämlich dafs es *sicherer* sey, den Beichtenden dazu zu bewegen, dafs er die Sünde, rücksichtlich welcher dem Beichtvater das Beichtsiegel aufgethan seyn soll, aufser der Beichte ihm noch einmal entdecke; wodurch das Recht des Beichtvaters zur weiteren Entdeckung aufser allen Zweifel gesetzt werde. S. Reiffenstuel Theol. mor. Tom. II. p. 713 et 714. n. 35.

Warum wir aber jenem Zweifel, dem wir ganz unerwartet und durch blofsen Zufall begegnet sind, so gar wenig Gewicht beylegen zu müssen geglaubt haben, war diefs die Ursache, weil wir im Vorhergehenden den wahren Sinn des Satzes, was der Beichtvater in der Beichte erfahre, das wisse er nicht als Mensch, sondern gleichsam als Gott, und den eigentlichen Umfang seiner Wirkung bereits eingesehen, und daraus erkannt haben, dafs nur dasjenige, was ohne directen oder indirecten Verrath an dem Pönitenten, ohne Geringschätzung des Sakramentes der Bufse, und ohne

dasselbe gehässig zu machen, nicht entdeckt werden könne, unter den Verschlufs des Beichtsiegels gehöre. Womit zugleich, besonders in Berücksichtigung desjenigen, was §. 23. gezeigt worden, die Unrichtigkeit des vorerwähnten Satzes sich ergiebt, dafs alles in der Beichte vorgekommene auf — und in dieser Sinnenwelt durchaus keine Wirkung haben dürfe. Hiernächst würden wir ja offenbar dadurch, dafs wir die Gültigkeit der in der Beichte selbst ertheilten befragten Erlaubnifs läugneten, und auf ihre Gebung oder Wiederhohlung aufser der sakramentalischen Bufse drängen, nichts anderes erzwingen, als den herrlichen Vortheil eines vergeblich eingeschlagenen Umweges. Und im übrigen ist es weder zweifelhaft, dafs nicht alles, was zwischen dem Beichtvater und und dem Beichtenden im Beichtstuhle abgethan wird, zum Acte des Beichtens gerechnet werden dürfe, noch mit einer grofsen Schwierigkeit verbunden, das dahin Gehörige von dem nicht dahin Gehörigen zu trennen, um dem einen wie dem andern sein eigenthümliches Recht widerfahren zu lassen. So braucht es z. B. nach geschlossenem Beichtacte nur einer kurz wiederhohlten Frage des Beichtvaters, ob Pönitent bey seinem Entschlusse der gegebenen Erlaubnifs beharre, um ihre Gültigkeit gegen alle auch unerhebliche Zweifel sicher zu stellen. Wofür — wie für ähnliche Anstände, die beichtväterliche Praxis ohne Zweifel schon genugsam gesorgt hat.

Im übrigen bemerken wir hier nur noch die Ursache, warum wir zur Bestätigung des Grundsatzes „dafs die Erlaubnifs des Beichtenden unter der Bedingung, dafs auch eine statthafte Ursache hinzukomme, das Beichtsiegel in der im §. erklärten Art aufhebe„, des aus dem Cap. 5. de adulteriis et stupro von vielen hergenommenen Beweises uns nicht haben bedienen wollen. Es ist nämlich noch zweifelhaft, ob die Worte jenes Capitels „quae se et illum cuidam sacerdoti delictum confessos fuisse„ von einer sakramentalischen Beichte, oder von einem aufsergerichtlichen

Geständnisse zu verstehen seyen. (Navarrus in c. sacerdos de Poenitentia dist. 6. num. 126. et Barbosa in d. Cap 2.) Da wir nun die im §. dargestellten sicheren Ansichten für an sich schon zureichend zur Ueberzeugung hielten, so schien es überflüfsig, dieselbe noch mit einem zweydeutigen Grunde zu vermehren.

Eben so wenig liefsen wir uns von der Aufstellung dieser Ausnahme vom katholischen Beichtsiegel, von welcher im §. die Rede ist, durch die Meinung älterer Theologen z. B. des Scotus l. s. c. dist. 21. q. 2. abhalten, welche als Ursache ihrer entgegengesetzten Meinung angaben, dafs, wenn gleich der Pönitent seinem Rechte entsagen könne, diese Entsagung jedoch nicht in gleicher Art zum Nachtheile des Sakramentes geschehen dürfe, und dafs die Hauptabsicht der Einführung des Beichtsiegels die Ehre des Sakramentes der Bufse, die schonungsvolle Rücksicht auf den Pönitenten aber nur die Nebenabsicht gewesen sey. Denn wie schon im §. gezeigt worden ist, so ist, oder scheint es uns wenigstens unmöglich zu seyn, dafs eine Entdeckung des Gebeichteten, welche von dem Beichtvater auf vorhergegangene Einwilligung des Pönitenten, und unter einer hinzugekommenen rechtmäfsigen Ursache geschieht, die dem Sakramente gebührende Verehrung, oder die Willfährigkeit und Neigung der Gläubigen zum Empfange desselben vermindere (Quia si poenitens det licentiam loquendi de peccatis in confessione auditis, videtur cessare ratio secreti naturalis atque reverentiae Sacramenti. D. Thomas in supplem. P. 3. quaest. 11. art. 4.) Welches auch heut zu Tage die gemeine Meinung der Theologen und Canonisten ist. Soto dist. 19. qu. 4. art. 5. Medina de confess. q. 49. et alii alleg. a Suarez de confess. Disp. 33 Sect. 5.

tt) Quistorp's Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts (Ausgabe Teutschland 1796) IIter Theil §. 594. auch not. m. und n.

uuu) Er beruft sich dort S. 36, auf Covarruvias ad L. IV. decret. P. II. C. VIII. §. 12. num. 10. Decianus

Crim. L. II. Cap. XIV. num. 5. Gometz Resolut. Tom. III. Cap. XIII. de tort. n. 9. Besold VII. c. 54. Carpzov. jurisprud. consist. Lib. III. def. 25. Baier de Sigill. conf. Cap. II. §. 19.

wwww) Auf eine befremdende Weise springt gleichwohl v. Boehmer a. a. O. sogleich im Nachfolgenden auf eine ganz entgegengesetzte Meinung über, indem er nicht nur beysetzt: Nihilo secius inquisitionem ad delationem sacerdotis factam praevia poena huic imposita, admissam testatur Berger Elect. crim. p. 183. sondern auch sein eigenes Bekenntnifs in veränderter Art dahin ablegt: Neque, ut verum fatear, video, cur aliter pronunciandum sit, ut docui ad Carpzov. Quaest. 108. obs. 7. Certe ratio generalis, quae pro conservando actu militat, etiam in hac specie et quidem tanto magis stringit, quanto minus rationes juris Canonici, ex quibus sigillum mutuatur, rectae rationi et puriori doctrinae nostrarum Ecclesiarum congruunt. Causae delationis probabiles, non solum factum delationis, inquisitionem fundant: illis itaque concurrentibus, subducta persona deferentis, judex fundatam causam habet inquirendi, iis vero cessantibus, inquisitio per se exulat. Wie selbst nach protestantischen Grundsätzen die abspringende Meinung v. Boehmer's noch keineswegs hergestellt und allem Zweifel entzogen ist. (S. z. B. Georg Lud. Boehmer Principia juris Canonici §. 318. ed. III. et ibi alleg. not. b.) so kann sie vollends nach katholischen Grundsätzen schlechterdings nicht gerechtfertiget werden. (§. 19.) Vergl. Ludov. Engel Colleg. universi juris Can. Lib. II. tit. 18. num. 24.

xxx) Grolman Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft Giefsen 1798. §. 602. und Anmerk. 1.

yyy) Nicht zwar in Beziehung auf diesen eigentlichen Fall, sondern auf die Denunciation, welche Jemand aus Auftrag eines andern bey dem Richter macht, sagt Kleinschrod über die Fähigkeit eines Angebers oder Denunciaten zu einem Zeugnisse in peinlichen Fällen §. 4. „Ein solcher Bevollmachtigter erzählt im

Namen und aus Auftrag seines Principals das Verbrechen. Dieser Anwald ist nicht der eigentliche Angeber, sondern derjenige ist es, der den Auftrag ertheilt, und durch seinen Mandatar das Verbrechen verfolgt. Denn dieser Principal macht im Grunde dem Richter die Sache bekannt, stimmt ihn zur Anstellung der Untersuchung, und übernimmt die Gefahr der Anzeige. Sollte auch der Bevollmächtigte eigene Kenntnifs von der Sache haben, so würde ich ihn doch nicht für den eigentlichen Angeber halten, sondern den Principal, der ihn gesandt hat, dafür erklären. Denn der Regel nach stellt der Bevollmächtigte die Person seines Principals vor.„ S. dessen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und Processe I. Th. num. VI. S. 290. Der in der angeführten Stelle herrschende Grundsatz ist auch leicht auf unsern Fall anzuwenden.

Bey dieser Gelegenheit bemerken wir, um dem etwaigen Vorwurfe einer Inconsequenz auszuweichen, dafs die Ansicht des Beichtpriesters als eines *Bevollmächtigten* von seinem Beichtsohne oder seiner Beichttochter, sich nicht einzig und allein auf den Fall nothwendig beschränke, wo die Erlaubnifs derselben so weit geht, dafs nebst dem gebeichteten Verbrechen, und allenfalls den seine Ausübung begleitenden Umständen, selbst auch die Person eröffnet werden darf: sondern dafs überall, wie weit die Erlaubnifs zur Offenbarung reicht, so weit auch der mit derselben versehene Beichtpriester als Bevollmächtigter des Beichtkindes *gedacht* werden müsse; so dafs nach dem Mafse der demselben gestatteten Eröffnungsfreyheit auch das Mafs der Bevollmächtigung *an sich genommen*, bestimmt wird. Allein da in allen denjenigen Fällen, wo die Person verschwiegen bleiben soll, die Bevollmächtigung begreiflich *nicht erwiesen* werden kann: so ist sie für das äufsere Forum von keinen Folgen; und so gewifs sie *an sich vorhanden* seyn mag, so wenig *erscheint* sie in dieser Wirkungssphäre. Und defswegen wollten wir auch für die vorhergegangenen Fälle (§. 29.

30.) keinen Gebrauch von dieser Ansicht, und keine Erwähnung davon machen, und vom Beichtpriester nur immer als von einem Denuncianten sprechen. Allerdings ist es zwar an dem, dafs je mehrere genaue Umstände der Beichtvater angiebt, unter welchem das Verbrechen begangen worden ist, wenn er schon den Verbrecher nicht nennen darf, desto wahrscheinlicher sein Auftrag werde. Allein *Wahrscheinlichkeit* ist doch noch keine *Gewifsheit*, kein *Beweis*. Daher ist auch in diesem Falle die Bevollmächtigung eigentlich noch nicht *hergestellt;* und in so weit die Eigenschaft eines Denuncianten immer noch gegen die Ansicht eines Bevollmächtigten die vorwiegende.

zzz) Kleinschrod in der angef. Abhandl. §. 14. folgg. §. 31. Grolman §. 601. 602. der Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft.

aaaa) Nämlich, dafs der Verbrecher aus freyem Willen und eigenem Bewufstseyn das Geständnifs gethan habe; dafs dasselbe umfassend genug, und nicht verschiedener Auslegung fähig sey; dafs weder innere Unwahrscheinlichkeit, noch andere Umstände seine Wahrheit verdächtig machen, u. s. w. Grolman a. a. O. §. 635. Quistorp's Grundsätze des teutschen peinl. Rechts IIter Theil §. 683 – 687.

bbbb) Jo. Sam. Fried. v. Boehmer in medit. in C. C. C. art. 32. scheint auch hier wieder zu weit zu gehen, wenigstens nicht bestimmt genug seine Meinung vorzutragen. Er tadelt Zanger de quaest. Cap. II. num. 40. wegen seiner Behauptung, dafs ein gerichtlich widerrufenes aufsergerichtliches Geständnifs alle Kraft verliere und aufgehoben werde. V. Boehmer wollte dieses noch geschehen lassen, wenn von einem *aufsergerichtlichen Widerrufe* die Rede wäre; weil für diesen die nämliche Glaubwürdigkeit spreche, wie für das vorhergegangene Geständnifs, dem zu Folge jener dieses aufheben könne: allein da Zanger von einem gerichtlichen Widerrufe spreche, so sey er offenbar ganz irrig daran, weil dieser wegen der bevorstehenden Ge-

fahr und des zunächst drohenden Nachtheils verdächtig, und nicht dazu geeigenschaftet sey, die Glaubwürdigkeit eines vorhergegangenen ernstlichen, obgleich auſser dem Gerichte abgelegten Bekenntnisses zu verkürzen. Allein nicht davon, ob der Widerruf auſsergerichtlich oder gerichtlich geschehen, hängt die Hauptsache ab, sondern ob der eine oder andere Widerruf *gegründet* gewesen. Je stärker die Gründe für diesen sind, desto gewisser ist die Aufhebung der Beweiskraft des Geständnisses; je schwächer die erstere, desto sicherer der Bestand des letztern. Darum muſs der Richter einer Seits den Gründen des Geständnisses genau nachforschen, und die angegebenen Umstände der That sorgfältig untersuchen; anderer Seits dem Gewichte der Widerrufungsursachen auf das sorgfältigste nachspüren, und dadurch sich in den Stand setzen, über das Uebergewicht des einen oder der andern mit Ueberzeugung zu entscheiden. Vergl. Grolman §. 635. n. IV.

cccc) Kressius ad C. C. C. art. 60. Jo. Sam. Fried. de Boehmer, in Meditat. ad eund. art p. 237. 238. Quistorp Grundsätze des teutschen peinl. Rechts IIter Th. §. 685. 686. Grolman a. a. O. §. 635. Anmerk. 2.

dddd) Struben in den rechtlichen Bedenken Th. IV. num. 41. III. Th. num. 71. Meister in den rechtl. Erkenntnissen Resp. 59. num. 46.

eeee) De Boehmer in Meditat. ad art. XXV. C. C. C. §. 3.

ffff) Art. XXV. der p. H. G. O. n. 5. 7. Quistorp §. 625.

gggg) Derselbe §. 626. und de Boehmer ad art. XXIV. der p. H. G. O. §. 2. auch Eisenhart im 10ten Th. der Rechtshändel num. 5.

hhhh) Könnten wir annehmen, dafs alle unsere Leser jene *Martinische* Sammlung von Rechtsgutachten bey Handen hätten, so wäre der Auszug, den wir geben, sehr überflüfsig.

iiii) Sehr richtig ist jenes, was die T. Rechtsfacultät in ihrem unter dem 18ten August 1810 erlassenen (wegen des inzwischen erfolgten Todsfalles des Hofraths, S.) endlichem Urtheile, oder dessen Entscheidungsgründen hierüber bemerkt hat. Wenn der Herr Fürstbischof, sagt sie, sich durch diese Anzeige von der Aeufserung jener Pönitenten überzeugen liefs, dafs diese Leute wirklich die Diebe seyen, so hat er selbst dadurch, dafs er die Untersuchung ihren rechtlichen Gang fortgehen liefs, erklärt, dafs er durch jene Aeufserung seiner mehr als moralischen Gewifsheit der juridischen Behandlung und Beurtheilung dieser Rechtssache keinen Eintrag thun wolle. Er hat hier nicht als summus Princeps die Wahrheit eines facti proprii ausgesprochen, und dadurch über allen Zweifel erhoben. Wenn die Ueberzeugung eines Fürsten von historischen Dingen oder von der Wahrheit einer Thatsache über allen Zweifel zu erheben im Stande wäre, so würde eo ipso die historische Unfehlbarkeit eines Fürsten, und dafs er sich nicht irren oder gutmüthig hintergehen lassen könne, zum Rechtsgrundsatze erhoben.

kkkk) Diefs freylich ein für allemal nicht, nach den Grundsätzen des §. 33. unter A); weil ja vorausgesetzt ist, wie es auch wirklich war, dafs die zweydeutigen Pönitenten nicht einen einzigen beglaubigenden Umstand, der über die Ausführung des Verbrechens Licht verschafft hätte, angegeben haben. Im Gegentheile, wenn dringendere Vermuthungen, dafs diese Aufstellung von Seite des H. S., oder auf seine Veranlassung wirklich geschehen sey, durch die Fortsetzung der Untersuchung, wie es, wenn nicht der Tod dem ganzen Trauerspiele ein Ende gemacht hätte, *allenfalls* noch hätte geschehen können, sich herausgeworfen hätten, wäre die weitere Frage entstanden, ob nicht das Resultat des 35ten §s wider ihn in Anwendung zu bringen seyn dürfte.

****

llll) Wenn Hofrath S. am Leben geblieben wäre, so würde sehr wahrscheinlich, wie man aus den Urtheilsgründen ersehen kann, die Juristenfacultät zu T. auf Fortsetzung der Untersuchung gegen ihn gesprochen, und diese hauptsächlich dahin gerichtet haben, a) wie der Vermögensbestand desselben sich ergebe, um dadurch auszumitteln, ob nicht allenfalls die Wiedererstattung der Depositengelder aus seinen Mitteln geschehen sey; wo man um so leichter auf die Spur zu kommen hoffen konnte, weil er jenen eidlich angegeben hatte, und Beschlag von Gerichts wegen darauf genommen war; b) was es mit dem auf dem Boden liegend gefundenen, eröffneten und auf keine Weise beschädigten Hängeschlosse, welches zu dem erbrochenen Kasten gehörte, für eine Bewandnifs habe, wenn dann doch nach der Aussage der anderweitig aufgeführten Sacheverständigen der Einbruch *nicht zum Scheine* geschehen, sondern jener Kasten ohne Schlüssel, durch wahre zum Einbruche geeigenschaftete Gewalt, eröffnet worden seyn sollte.

mmmm) Nur dieses wollen wir zum Schlusse bemerken, dafs die von dem Landgerichtsdiener Sch. gegen den Hofrath S. späterhin angestellte Aestimatorienklage in dem T . . . er Urtheile demselben, in so ferne er damit durch neu vorzubringende weitere Gründe auszureichen vermeine, *in separato solche auszuführen* vorbehalten worden sey.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer Abhandlung über das Kathol. u. protestantische Beichtsiegel

Bamberg 1813
Dogm. 1049
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10399805-8